

RheinlandPfalz



NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung



17. Jahrgang

1998

30. Heft

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

| | | |
|-------------------------------|--|------------|
| W. Singer: | Deicherhöhung am Rhein | 78 |
| U. Schumacher: | Verzicht auf Abmarkung in Waldgebieten am Beispiel des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Schönecken | 80 |
| G. Roth: | Verfahrensoptimierung durch Restrukturierung der Verfahrensabläufe, dargestellt an verschiedenen Beispielen aus dem Kulturamtsbezirk Trier | 83 |
| A. Kanzler: | Übernahme der amtlichen Bodenschätzungsergebnisse als Grundlage für die Wertermittlung, Reduzierung der Wertermittlungsklassen | 90 |
| S. Dockweiler: | PuDig, vielfältige Möglichkeiten für wirtschaftliche Neuvermessung | 97 |
| U. Appel, B. Plum: | Vermessungstechnische Bearbeitung der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Obersayn und Elbingen | 100 |
| B. Streicher: | Die Erstellung der projektbezogenen Vorplanung für ländliche Bodenordnungsmaßnahmen (AEP) in Teamverantwortung | 108 |
| N. Schmitt: | Verzicht auf Planfeststellungen/Plangenehmigungen - Festsetzung der geplanten Maßnahmen in einem Ausbauplan | 110 |
| H. Jacoby: | Bündelung aller landespflegerischen Erörterungen in einem grünen Termin - Erörterung mit den anerkannten Landespflegeorganisationen | 113 |
| R. Schäfer: | Prüfung aller Verwaltungsakte des Kulturamtes im Prozeßablauf durch einen anderen Sachgebietsleiter/Gruppenleiter | 116 |
| M. Hadlok: | Planprüfung im Team - Vieraugenkontrolle | 117 |
| E. Allendörfer: | Bautechnische 4 - Augen - Kontrollen in Bodenordnungsverfahren | 119 |
| Organisation: | | 120 |
| Dr. D. Nowotny: | Zweiter Bericht über die supervisorische Begleitung des Prozesses der Restrukturierung der Verfahrensabläufe der ländlichen Bodenordnung und der Reform der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz | 120 |
| Ehrungen: | | 124 |
| Personalveränderungen: | | 124 |

| | | |
|-----------------------------------|---|------------|
| Literaturübersicht: | | 127 |
| Ideenbörse: | | 128 |
| M. Kien: | Neuer Name für die Kulturämter in Rheinland-Pfalz | 128 |
| H. Friedrich: | Neuer Name für die Kulturämter in Rheinland-Pfalz | 130 |
| B. Allmann: | Überlegungen zur Umbenennung der Kulturämter | 131 |
| R. Engelmann: | Name für die Kulturämter Rheinland-Pfalz | 132 |
| Informationen aus der LKV: | | 133 |
| J. Wagner: | Mehr als 180 Kilometer Uferstrandstreifen renaturiert/Hochwasserschutz verbessert | 133 |
| J. Wagner: | Durch Landtausch schnell und kostengünstig zu rationellen Bewirtschaftungseinheiten | 134 |
| Landtagsdrucksache: | "Sprechende Nummern" auf den Begrenzungspflöcken | 135 |
| J. Wagner: | 30 Millionen Mark für die Bodenordnung | 135 |
| Impressum: | | 136 |

IM BLICKPUNKT

Landentwicklung in Rheinland-Pfalz



Abb. 1: Lt. MR Dr. Karl Otto Kreer

An der Schwelle zum nächsten Jahrtausend stehen wir vor einer Fülle von Veränderungen. Stichworte sind die Globalisierung der Weltmärkte, die Neuausrichtung der EU-Agrar- und Strukturpolitik, der fortschreitende Agrarstrukturwandel und die sich verschärfenden Landnutzungskonflikte. Viele Bäuerinnen und Bauern fragen sich mit Sorge, wie es mit der Agrarpolitik weitergeht und ob ihre Betriebe eine Zukunft haben.

Diese Veränderungen betreffen natürlich auch die Agrarstrukturpolitik mit den bewährten Instrumenten der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung und der Ländlichen Bodenordnung.

Mit den am 28.3.1995 verabschiedeten "Leitlinien Ländliche Bodenordnung" hat der rheinland-pfälzische Ministerrat den politischen Handlungsrahmen für unsere Arbeit in Rheinland-Pfalz neu bestimmt. Die Umsetzung ist in vollen Gange und hat zu einem neuen Bewusstsein und zu deutlich gestiegenen Leistungen geführt.

Aber auch bundesweit galt es, die Ärmel hochzukrempeln und neue strukturelle Rahmenbedingungen für die Landentwicklung zu gestalten. Dieser Aufgabe hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) angenommen. Sie hat das programmatische Thesenpapier "Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen" fortgeschrieben und neue "Leitlinien Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten" erarbeitet. Die Amtschef- und Agrarministerkonferenz hat diese Leitlinien gebilligt und gleichzeitig eine Umbenennung der Arbeitsgemeinschaft in "Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung" beschlossen.

Es ist nun wichtig, die für die Entwicklung der ländlichen Räume verantwortlichen Politiker, Land- und Forstwirte, Infrastrukturträger und sonstigen Akteure über die Neuausrichtung der Instrumente der Landentwicklung zu informieren. Alle Mitarbeiter der Landeskulturverwaltung sollten sich mit dem Inhalt dieser Leitlinien vertraut machen und den "Geist" dieser Leitlinien auf alle laufenden und neuen Vorhaben übertragen. Die "Leitlinien Landentwicklung - Zukunft gemeinsam gestalten" werden daher im Blickpunkt dieses Nachrichtenblattes abgedruckt.

Aber auch in unserer Amtsbezeichnung werden wir - den vorgeschlagenen Anregungen folgend - den Leitbegriff der "Leitlinien Landentwicklung" übernehmen: Der Untertitel "Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde" wird in unseren Briefbögen durch den neuen Untertitel "Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung" ersetzt. Schließlich sollte jeder wissen, wer für "Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung" zuständig ist. Der gesetzlich eingeführte Begriff "Kulturamt" bleibt nach dem Motto "Bewährtes mit Neuem verknüpfen" bestehen.

Leitlinien Landentwicklung

Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten*)

Bund - Länder - Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)

Worum geht es?

I. Neuer Orientierungsrahmen zur Landentwicklung

II. Aufgaben und Auftrag der Landentwicklung zeitgemäß bestimmen

Wirtschaftskraft und Beschäftigung beleben

Land- und Forstwirtschaft unterstützen

Regionale und gemeindliche Entwicklung fördern

Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig schützen

Vorteile einer integrierten, nachhaltigen Landentwicklung besser nutzen

Hilfen beim Planungsvollzug bieten

III. Bodenmanagement hat zentrale Bedeutung

IV. Instrumente der Landentwicklung neu ausrichten

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung - Wegbereiter für integrierte Landentwicklung

Flurbereinigung – ländliche Bodenordnung und aktive Landentwicklung

Eigentumsregelung genießt in den neuen Ländern hohe Priorität

Dorferneuerung – Leben und Wohnen auf dem Lande attraktiver gestalten

V. Modernes Verwaltungshandeln für erfolgreiche Landentwicklung

Der Schlüssel für effiziente Landentwicklung liegt in der Vorbereitung

Landentwicklungskonzepte gemeinsam erarbeiten und abstimmen

Mitwirkung der Bürger sichert Akzeptanz

Landentwicklung durch Moderation steuern

Knappe Finanzmittel besser nutzen, Investitionen anregen

*) Mit diesen Leitlinien wird das programmatische Thesenpapier der von der Agrarministerkonferenz eingesetzten ArgeFlurb aus dem Jahre 1987 „Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen“ fortgeschrieben

I. Neuer Orientierungsrahmen zur Landentwicklung

Die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die ländlichen Räume auf nationaler und internationaler Ebene verändern sich rasant. Schlaglichter sind die Deutsche Einheit, die EU-Osterweiterung, die Globalisierung der Weltmärkte, die Weiterentwicklung der EU-Strukturpolitik, ein fortschreitender Agrarstrukturwandel sowie die Verankerung der Nachhaltigkeit als Prinzip der Raumentwicklung. Vor diesem Hintergrund stellen sich schwierige Aufgaben der Landentwicklung.

Es gilt:

- die Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen,
- die regionale und gemeindliche Entwicklung zu fördern und
- die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu schützen.

Insgesamt ist es erforderlich, die ländlichen Räume mit ihrer Land- und Forstwirtschaft integriert zu entwickeln, da untrennbare Wechselwirkungen bestehen. Diese Landentwicklungsstrategie gewährleistet es, die Attraktivität der ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung sowie als Natur-, Kultur- und Erholungsraum zu sichern. Dafür muß sie sich auch die enge Verflechtung zwischen Stadt und Land, die zu den Pluspunkten des Wirtschaftsstandorts Deutschland zählt, zunutze machen.

Diese Leitlinien bestimmen den neuen Auftrag der Landentwicklung. Auf ihrer Grundlage sollen insbesondere wichtige Instrumente der Landentwicklung,

- die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP),
- die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- die Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und
- die Dorferneuerung

verstärkt als Dienstleistung zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft im ländlichen Raum zur Verfügung gestellt werden. Diese Instrumente mit agrarstrukturellem Bezug sind eng in das Maßnahmenspektrum der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" eingebunden.

Die **"Leitlinien Landentwicklung – Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten"** sollen den Bürgern und allen, die für die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume in Politik, Verwaltungen und Institutionen Verantwortung tragen, hierzu einen Orientierungsrahmen geben. Sie sollen deutlich machen, wie aus den Regionen heraus und unter Einbindung aller Akteure Entwicklungsstrategien für die ländlichen Räume wirksam vorgebracht werden können.

II.

Aufgaben und Auftrag der Landentwicklung zeitgemäß bestimmen

Wirtschaftskraft und Beschäftigung beleben

Entscheidend für die Entwicklung ländlicher Räume ist die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft sowie die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Dies erfordert

- eine leistungs- und wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltverträgliche Land- und Forstwirtschaft,
- Arbeitsplatzalternativen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft,
- eine leistungsfähige und bedarfsgerechte Infrastruktur (Verkehr, Ver- und Entsorgung, Telekommunikation, Bildung, Kultur, Soziales),
- ein attraktives Wohnumfeld,
- einen hohen Umwelt-, Freizeit- und Kulturwert.

Es zeigt sich, daß diejenigen Regionen den veränderten Rahmenbedingungen am besten gewachsen sind, in denen sich selbst tragende Wirtschafts- und Finanzkreisläufe entstehen. Zur Bewältigung des Agrarstrukturwandels ist hierauf insbesondere die Land- und Forstwirtschaft existentiell angewiesen.

Land- und Forstwirtschaft unterstützen

Angesichts großer agrarstruktureller Defizite infolge veränderter Rahmenbedingungen müssen künftig wieder erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternommen werden. Diese Aufgabe ist weder erledigt noch verzichtbar.

Die Land- und Forstwirtschaft ist nach wie vor ein erheblicher Wirtschaftsfaktor in den ländlichen Räumen und aufgrund ihrer vielfältigen flächengebundenen Aufgaben für die gesamte Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist der einzige Wirtschaftszweig, der Pflege, Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaft flächendeckend sichert. Um die Wettbewerbsfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen und ihre aktive, konfliktfreie Einbindung in eine nachhaltige Regional- und Gemeindeentwicklung zu fördern, sollen die Instrumente der Landentwicklung wie folgt eingesetzt werden:

- Durch ein vorausschauendes Flächen- und Bodenmanagement ist dem Entstehen von Flächennutzungskonflikten, die in zunehmendem Maße die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen, vorzubeugen. Bestehende Flächennutzungskonflikte sind aufzulösen.
- Die Entwicklung der Betriebe in den neuen Ländern ist durch Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wirksam zu flankieren.

- Die Wirtschaftsflächen müssen nach Lage, Form und Größe an die durch den fortschreitenden Agrarstrukturwandel veränderten betrieblichen Erfordernisse angepaßt und durch ein zweckmäßiges Wege- und Gewässernetz erschlossen werden. Die Neuordnung muß dabei die Teilnahme der Land- und Forstwirte an flächenbezogenen Förderprogrammen unterstützen.
- Durch Produktivitäts- und Zeitgewinn können Freiräume für außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Einkommensalternativen erschlossen werden. Neben der Direktvermarktung, dem Tourismus und Pflegearbeiten im Natur- und Landschaftsschutz sind neue Dienstleistungsangebote im Rahmen der Dorferneuerung beispielsweise durch Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke zu ermöglichen.

Regionale und gemeindliche Entwicklung fördern

Im Mittelpunkt der Förderung der ländlichen Regionen und ihrer Dörfer muß die Erhaltung und Verbesserung ihrer Standortqualitäten als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung stehen. Unabdingbar ist dafür, daß bisher miteinander konkurrierende Gemeinden Konfliktbereiche erkennen, Lösungswege gemeinsam planen, ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen und Maßnahmen gemeindeübergreifend verwirklichen. Dies gilt für Arbeitsplatzangebote im Handel, Handwerk, Gewerbe und Tourismus, für gemeindeübergreifende Flächenangebote an Investoren, für die übergreifende Nutzung von Förderprogrammen, aber auch für soziale Einrichtungen, für Kulturangebote sowie für gemeinschaftliche Vorhaben zur Förderung der Landschafts- und Umweltqualität. Zu einer erfolgreichen Landentwicklungsstrategie gehört die zeitnahe und effiziente Verwirklichung von Vorhaben.

Zur Verbesserung der Standortqualität und der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen sind vordringlich folgende Ziele umzusetzen:

- Dem Schutz des Eigentums an Grund und Boden ist hohe Priorität einzuräumen. Die Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche und die Regelung der Eigentumsverhältnisse schaffen Rechtssicherheit, aktivieren privates Kapital und fördern damit die Investitionstätigkeit im öffentlichen und privaten Bereich.
- Die Ansiedlung von Dienstleistungs-, Handwerks- oder Gewerbebetrieben soll durch Bereitstellung von Infrastrukturflächen und Bauland auf attraktiven Standorten ermöglicht werden.
- Die Gestaltung einer bedarfsgerechten ländlichen Infrastruktur ist zu unterstützen.
- Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung bei sparsamem Flächenverbrauch soll z.B. durch Erhalt prägender dörflicher Bausubstanz mit Hilfe von Umnutzung und Sanierung gefördert werden.
- Bürgersinn, Gemeindeleben und Dorfkultur können z.B. durch Erhalt oder Schaffung von Bürgerhäusern, Dorfgaststätten und Dorfläden sowie durch Unterstützung von Initiativen im sozialen und kulturellen Bereich aktiviert werden.

Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig schützen

Künftigen Generationen verpflichtete Landentwicklung ist auf den Vollzug von Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen auszurichten. Die AEP, die Flurbereinigung, die Bodenordnung in den neuen Ländern sowie die Dorferneuerung sind in hohem Maße dazu geeignet, den Nachhaltigkeitsgedanken der AGENDA 21 umzusetzen. Sie berücksichtigen gleichermaßen ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Aspekte. Zu ihren landeskulturellen Aufgaben zählen die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und Landschaftsstrukturen. Im Interesse einer dauerhaften Stabilisierung der Ökosysteme ist dafür Sorge zu tragen, daß Umweltschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegevorhaben unter Berücksichtigung der Eigentümer- und Nutzerinteressen in der Fläche umgesetzt und in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden können. Im Interesse des nachhaltigen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen sind die Instrumente vor allem einzusetzen, um

- Kulturlandschaften zu erhalten, z.B. durch Weiterführung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung,
- Landschaftsplanungen umzusetzen, z.B. durch Flächenbereitstellung und Bodenordnung,
- Biotopverbundsysteme aufzubauen, z.B. durch Sicherung und Vernetzung naturnaher Flächen,
- Flächen für Wasserrückhaltung bereitzustellen und Erosionsgefährdungen zu vermindern,
- den Boden- und Gewässerschutz zu unterstützen und Trinkwasserschutzgebiete zu sichern,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht eigentumsverträglich an geeigneter Stelle umzusetzen,
- spezielle Umweltschutzprogramme zu unterstützen, z.B. Feuchtwiesenprogramme, Gewässerrandstreifenprogramme, Vertragsnaturschutzprogramme, Extensivierungsmaßnahmen,
- eine ökologische Bereicherung im Dorf herbeizuführen, z.B. durch Grünflächen, Bepflanzung, Flächenentsiegelung oder Gewässerrenaturierung.

Vorteile einer integrierten, nachhaltigen Landentwicklung besser nutzen

Integrierte, nachhaltige Landentwicklung bedeutet:

- gebündelter Einsatz von Maßnahmen und Finanzmitteln,
- an den örtlichen und regionalen Bedürfnissen und Möglichkeiten ausgerichtete, flexible und transparente Planungen sowie
- schnelle und effiziente Realisierung von Maßnahmen.

Günstige Entwicklungsvoraussetzungen für die vielgestaltigen ländlichen Räume können nur geschaffen werden, wenn einzelne Vorhaben zu einem alle Fachbereiche umschließenden Entwicklungsansatz zusammengeführt werden. Maßnahmen der Agrarstrukturpolitik sollen deshalb z.B. eng mit der regionalen Wirtschafts- und Verkehrspolitik, der Umweltpolitik und Beschäftigungspolitik zu einem regionalen Strategiekonzept verbunden werden. Nur mit einer solchen eigenständigen integrierten Politik aus einem Guß sind Erfolge in der Landentwicklung zu verzeichnen.

Ländliche Regionen und Gemeinden, die sich ausgehend von diesem integrierten Entwicklungsansatz der Instrumente der Landentwicklung bedienen, haben – wie vergleichende Untersuchungen belegen – einen Entwicklungsvorsprung und damit einen wirtschaftlichen Vorteil vor anderen Gemeinden. Deshalb sollten die Instrumente der Landentwicklung neben und in Verbindung mit anderen Lösungsmöglichkeiten gezielt als Dienstleistung zur Entwicklung der ländlichen Räume und ihrer Dörfer genutzt werden, um im Wettbewerb um Investitionen, neue Betriebe und Arbeitsplätze erfolgreicher zu sein.

Hilfen beim Planungsvollzug bieten

Eine Vielzahl von Planungen auf unterschiedlichen Ebenen und aus unterschiedlichen Fachbereichen befaßt sich mit den ländlichen Räumen. Aufgrund ihres integrierten und gemeindeübergreifenden Ansatzes können gerade die Landentwicklungsinstrumente in einem partnerschaftlichen Prozeß mit Behörden, anderen Institutionen und Bürgern dafür eingesetzt werden, Planungen zu harmonisieren und vor allem auch konsensfähig zu verwirklichen. Die Landentwicklungsinstrumente eignen sich besonders für folgende Bereiche:

- Bei der Umsetzung von Großvorhaben sind die Instrumente der Landentwicklung einzusetzen, um eine eigentums-, sozial- und umweltverträgliche Einbindung dieser Infrastrukturmaßnahmen in das Wirkungsgefüge ländlicher Räume zu erreichen. Damit können die negativen Wirkungen beispielsweise von großen Verkehrsprojekten auf die betroffenen Räume vermindert und positive Impulse optimal zur Entfaltung gebracht werden.
- Mit Hilfe der Landentwicklungsinstrumente können konkurrierende Fachplanungen, z.B. des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Naturschutzes, zu einem Planungsverbund zusammengeführt und Maßnahmen konsensfähig realisiert werden.
- Landentwicklung soll in Gemeinden als Hilfe bei der Aufstellung und Umsetzung der Bauleitplanung angeboten werden. Gemeindliche Vorhaben, wie die Erarbeitung einer "lokalen AGENDA 21", die Verbesserung der Infrastruktur oder die Ausweisung von Baugebieten können durch Bodenmanagement wirksam flankiert werden.

Als Einstieg in regionale und gemeindliche Aktivitäten sind vorbereitende Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen besonders geeignet, da sie die Verzahnungen von Planungen und Maßnahmen erkennbar machen. Daneben können sie auch in Verbindung mit regionalen Entwicklungskonzepten, Regionalkonferenzen und Städtenetzen erarbeitet werden. Ihre freie und flexible Handhabung ermöglicht es, Synergieeffekte nutzbar zu machen, Reibungsverluste zu vermeiden und damit Investitionen zum richtigen Zeitpunkt und an der richtigen Stelle einzusetzen.

III. Bodenmanagement hat zentrale Bedeutung

Da die Verwirklichung der Ziele einer integrierten, nachhaltigen Landentwicklung zur

- Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft,
- zur Förderung der regionalen und gemeindlichen Entwicklung und
- zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

in der Regel Land beansprucht, hat ein zukunftsorientiertes Bodenmanagement zentrale Bedeutung. Vielfach schafft es erst die Voraussetzungen dafür, daß Planungen überhaupt umgesetzt werden können. Es ist solange aktuell, wie nicht vermehrbare Grund und Boden in einer freien Gesellschaft dynamisch genutzt, beplant und geordnet wird.

Mit weiter zunehmenden Nutzungsansprüchen an Grund und Boden im Umfeld der Verdichtungsräume wird der Bedarf an Landentwicklung im Sinne eines vorausschauenden Bodenmanagements an Gewicht gewinnen. In strukturschwächeren und peripheren, vorwiegend landwirtschaftlich geprägten ländlichen Räumen bedarf es zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden Landbewirtschaftung und zur Harmonisierung von Ökonomie und Ökologie der Unterstützung durch die Bodenordnung. Bodenmanagement zielt auf eine möglichst konfliktfreie Planung und Ordnung der Landnutzung. Sie ist Garant für die Wahrung und Wiederherstellung der freien Verfügbarkeit über das private Grundeigentum als Voraussetzung für unternehmerische Entscheidungen der Land- und Forstwirte und anderer Investoren. Ein wichtiges Ergebnis der Bodenordnung ist darüber hinaus ein aktueller Nachweis von Liegenschaften in den öffentlichen Büchern, insbesondere im Grundbuch und im Kataster, und damit eine rechtssichere Dokumentation der Eigentumsverhältnisse.

Das Bodenmanagement zählt zur Kernkompetenz der Landentwicklungsinstrumente. Im Interesse einer zukunftsgerichteten Landentwicklungsstrategie kann es wirksame Hilfe leisten, wenn

- für schwierige Problemfälle der Bodenordnung die Planung und Umsetzung in einer Hand und "aus einem Guß" angeboten werden sollen, z.B. für infrastrukturelle Großvorhaben, Rekultivierung von Tagebaulandschaften, Konversionsvorhaben und interkommunale Projekte,
- Landnutzungskonflikte durch Interessenausgleich aufzulösen sind, z.B. zwischen Bebauung, Landwirtschaft, Infrastruktur oder Landespflege,
- flächenbezogene Rechte und Pflichten zu ordnen sind, z.B. bei Nutzungseinschränkungen, Ausgleichs- und Ersatzpflichten, Aufforstungen,
- Grundstücke nach Lage, Form, Größe, Erschließung und im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken zweckmäßig neu zu gestalten sind,
- die freie Verfügbarkeit an privatem Grundeigentum wiederherzustellen ist, z.B. durch Zusammenführen von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum,
- die Privatisierung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögen zu unterstützen ist,

- angesichts des steigenden Pachtflächenanteils in den landwirtschaftlichen Unternehmen die genutzten Flächen agrarstrukturell zweckmäßig zu gestalten sind,
- Flächen für verschiedene Belange unter Beachtung der Eigentümerinteressen ohne Anwendung von Zwangsmitteln bereitgestellt werden sollen,
- durch eine rechtzeitige Bodenbevorratung Flächen für investive Maßnahmen reserviert werden können,
- Unterhaltung und Pflege gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen dauerhaft zu sichern sind.

IV.

Instrumente der Landentwicklung neu ausrichten

Zur Erfüllung des neuen Auftrags der Landentwicklung sollen die nachfolgend dargestellten Instrumente mit hoher Flexibilität und in Abhängigkeit der regionalen Potentiale und Defizite einzeln, in sinnvoller Verknüpfung oder als Gesamtpaket zum Einsatz gebracht werden.

AEP - Wegbereiter für integrierte Landentwicklung

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) als Vorplanung nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ist bereits neu konzipiert worden, um eine integrierte Landentwicklung zu fördern und Maßnahmen zügig umzusetzen. Mit ihrer Hilfe können nunmehr

- Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und der Entscheidungsbedarf für ein Bodenmanagement in den ländlichen Räumen aufgezeigt,
- gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum entwickelt,
- Handlungskonzepte und Umsetzungsstrategien erarbeitet und
- der Einsatz entsprechender Landentwicklungsinstrumente für konkrete Maßnahmen mit zeitlichen und räumlichen Prioritäten sowie mit entsprechenden Finanzierungsmodellen vorgeschlagen werden.

Die AEP bildet damit eine Planungsgrundlage sowohl für die Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft als auch für die Koordination von Vorhaben zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume und ihrer Dörfer. Darüber hinaus kann sie die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen aufzeigen, die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Die AEP ist daher frühzeitig zu nutzen, um die für die Zukunft des betroffenen Gebietes wichtigen Gesichtspunkte zu beleuchten, Schlüsselprojekte zu identifizieren und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Flurbereinigung - ländliche Bodenordnung und aktive Landentwicklung

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind verstärkt in den Dienst der integrierten Entwicklung der ländlichen Räume zu stellen. Neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft geht es dabei zunehmend um die Lösung von Landnutzungskonflikten, die gemeindeübergreifende Dorfentwicklung, die Umsetzung der AGENDA 21 und die eigentums-, sozial- und umweltverträgliche Einbindung von infrastrukturellen Großvorhaben in das Wirkungsgefüge ländlicher Räume.

Aus dem Spektrum der Verfahrensarten ist dabei diejenige auszuwählen, mit der die Landentwicklungsziele möglichst effizient, schnell und kostengünstig erreicht werden können.

Bei aktiver Einbindung aller Akteure im ländlichen Raum und intensiver Bürgermitwirkung stehen einvernehmliche Lösungen stets im Mittelpunkt. Unparteiisches Verhalten und Einfühlungsvermögen gehören dabei zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern, den Pächtern und Verpächtern, den Gemeinden, den anderen Planungsträgern, den Trägern öffentlicher Belange oder den Verbänden. Landentwicklungsverfahren bieten eine Fülle von Ausgleichsmöglichkeiten, mit denen es aller Erfahrung nach gelingt, ein hohes Maß an Zustimmung zu erzielen.

Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen, die nach dem Flurbereinigungsgesetz zur abschließenden Konfliktlösung gesetzlich geregelt sind, stehen dann zur Verfügung, wenn Einzelinteressen zu Lasten der Allgemeinheit überhand nehmen.

Mit Hilfe der flexibel einsetzbaren Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, das die rechtliche Grundlage zur wirksamen Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklung bildet, können konkurrierende Fachplanungen zu einem Planungsverbund zusammengeführt und Maßnahmen konsensfähig realisiert werden. Dabei zählt das Bodenmanagement zu den Hauptaufgaben bei der Erfüllung des ganzheitlichen Ordnungsauftrags.

Eigentumsregelung genießt in den neuen Ländern hohe Priorität

Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz stellen aufgrund des Rechtsanspruchs der Betroffenen eine Pflichtaufgabe der Landentwicklung dar. Sie sind noch auf längere Zeit dringlich, um eines der größten Investitionshemmnisse in den neuen Ländern, das getrennte Eigentum an Grundstücken und Gebäuden/Anlagen, zu überwinden. Erhebliche Anstrengungen sind weiterhin zur Regelung der Eigentumsverhältnisse an den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken notwendig.

Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die neuen Betriebe auf gesicherter Eigentums- und Pachtbasis und mit einer angepaßten Infrastruktur unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse standortgerecht und nachhaltig wirtschaften können.

In sinnvoller Verknüpfung mit Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, das bei dieser speziellen Eigentumsregelung sinngemäß anzuwenden ist, kann eine über die Regelung der Eigentumsverhältnisse hinausgehende, zukunftsorientierte Neugestaltung der ländlichen Räume erreicht werden.

Dorferneuerung - Leben und Wohnen auf dem Lande attraktiver gestalten

Die Dorferneuerung hat sich zu einem wirkungsvollen Planungs- und Umsetzungsinstrument für ländliche Siedlungen herausgebildet. Sie ist besonders wirksam, wenn sie im Verbund mehrerer Gemeinden durchgeführt wird. Sie ist zu nutzen, um lokale Probleme aufzuzeigen, Entwicklungsstrategien zu erarbeiten und die Dörfer und Gemeinden als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume im dezentralen Siedlungsgefüge zu erhalten und weiterzuentwickeln. Mit ihrem ganzheitlichen Planungsansatz ist die Dorferneuerung besonders geeignet, die Bürger intensiv in den alle Lebensbereiche umfassenden Gestaltungsprozeß einzubeziehen. Damit kann auch die Ausgestaltung und Umsetzung einer „lokalen AGENDA 21“, die das Ziel der Nachhaltigkeit verfolgt, wirkungsvoll unterstützt werden.

Der Einsatz von Fördermitteln zur Dorferneuerung ist vielfach wichtige Voraussetzung für die Einbindung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in die ländliche Regionalentwicklung, für die Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden Gebäuden sowie für eine leistungsfähige Infrastruktur im Dorf. Mit Hilfe der Umnutzungsförderung im Rahmen der Dorferneuerung sollen land- und forstwirtschaftliche Betriebe neue Einkommensmöglichkeiten für sich erschließen. Dadurch kann insgesamt die Arbeitssituation in den ländlichen Regionen nachhaltig verbessert werden.

V.

Modernes Verwaltungshandeln für erfolgreiche Landentwicklung

Um die Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam zu gestalten, ist auch das Verwaltungshandeln zum Einsatz der Landentwicklungsinstrumente nach folgenden Handlungsmaximen zu modernisieren:

Der Schlüssel für effiziente Landentwicklung liegt in der Vorbereitung

Voraussetzung für die zielgerichtete Auswahl der Instrumente ist die umfassende Verfahrensvorbereitung. Dazu müssen alle Akteure an einen Tisch gebracht werden, um frühzeitig und gleichzeitig alle für die Verfahrensdurchführung erheblichen Belange erörtern zu können. Die strikte Zielorientierung bereits in der Vorphase ermöglicht eine klare, inhaltliche und zeitliche Konkretisierung der Verfahren. Jedem Beteiligten muß vermittelt werden, daß eine spätere Erweiterung der Ziele zwangsläufig das Verfahren verlängert.

Landentwicklungskonzepte gemeinsam erarbeiten und abstimmen

Die Entwicklungschancen ländlicher Räume sind zu fördern. Für den wirksamen Vollzug integrierter Entwicklungskonzepte ist ein partnerschaftliches, dialogorientiertes Zusammenwirken aller maßgeblichen Akteure erforderlich. Nur dort, wo es gelingt, finanzielle und personelle Ressourcen zu bündeln, unterschiedliche Planungen aufeinander abzustimmen, Initiativen der Gemeinden und Bürger zu wecken und aufzunehmen sowie schnell, effizient und bürgerfreundlich zu handeln, kann die Landentwicklung künftig vorangebracht werden.

Mitwirkung der Bürger sichert Akzeptanz

Offene Planungsmethoden, die die Bürger aktiv einbeziehen, sollen reine Expertenplanungen ersetzen. Kenntnisse, Erfahrungen und Vorstellungen der Bürger über die Entwicklung ihrer unmittelbaren Heimat müssen genutzt werden. Arbeitsgruppen, Dorf- und Flurwerkstätten und Leitbilddiskussionen über die regionale und dörfliche Entwicklung sollen es den Bürgern ermöglichen, Entwicklungsziele gemeinsam mit den Planungsträgern zu erarbeiten. Nachvollziehbare Entscheidungsprozesse von „unten nach oben“ führen zu einer hohen Akzeptanz und stärken die Selbstverantwortung. Im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe können hierdurch die Eigenkräfte in den Regionen mobilisiert und vielfältige Eigeninitiativen ausgelöst werden.

Landentwicklung durch Moderation steuern

Der Landentwicklungsprozeß soll durch einen Moderator gesteuert werden. Seine Aufgabe ist es, die Anliegen der Akteure zu moderieren und koordinierend auf ein konsensfähiges, umsetzungsorientiertes und in der Finanzierung gesichertes Planungsergebnis hinzuwirken. Den konkreten Bedingungen angepaßt ist zu entscheiden, wer in welcher Phase die Funktion des Moderators ausübt. Sie kann im Einvernehmen aller Akteure beispielsweise von politischen Mandatsträgern, von Vertretern der Länder-, Regional- oder Kommunalverwaltungen oder im Auftragsverhältnis wahrgenommen werden. Erfahrungen haben gezeigt, daß es besonders wirkungsvoll sein kann, die für die Landentwicklung verantwortliche Stelle mit dieser Funktion zu betrauen.

Knappe Finanzmittel besser nutzen, Investitionen anregen

Landentwicklungsmaßnahmen führen durch den Bündelungseffekt gerade in Zeiten knapper Kassen zu finanziellen Vorteilen für alle Beteiligten. Maßnahmenträger sind finanziell oftmals allein nicht zur Verwirklichung ihrer Vorhaben in der Lage. Durch das Zusammenführen von Finanzierungsmöglichkeiten aus verschiedenen Quellen zu einem Verbundvorhaben können Vollzugsdefizite erfolgreich überwunden werden. Dies sichert und schafft Arbeitsplätze in den ländlichen Räumen. Zugleich werden dadurch private Folgeinvestitionen angestoßen.

Eine wichtige Finanzierungsgrundlage der Landentwicklung ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Die damit förderbaren Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung sind auch künftig unverzichtbarer Bestandteil einer integrierten Landentwicklung. Sie sind mit anderen öffentlichen Fördermitteln, insbesondere der EU, des Bundes, der Länder und der Kommunen, zu verknüpfen. Es gilt, alternative Finanzquellen zu erschließen und bei der Finanzierung der Landentwicklung verstärkt die regionalen, kommunalen und privaten Eigenkräfte zu mobilisieren.

Maßnahmen, die als Dienstleistung für Dritte beispielsweise zur Umsetzung von Fachplanungen des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft durchgeführt werden, sind konsequenterweise durch die Auftraggeber bzw. Verursacher zu finanzieren. Bei spezifischer Interessenlage sind verstärkt Fremdfinanzierungen einzuplanen oder die Erhöhung von Eigenanteilen zu erwägen.

Vorteile für alle:

Mit Landentwicklung die Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten!

- Gemeinsam planen, abgestimmt handeln, zügig umsetzen, Finanzmittel bündeln - lautet die Devise integrierter Landentwicklung.
- Gemeinden, Land- und Forstwirtschaft und den Naturhaushalt nachhaltig in der Entwicklung zu fördern, ist aktive Beschäftigungspolitik für die Menschen auf dem Lande.
- Modernes Verwaltungshandeln bei der Landentwicklung löst Probleme zeit- und kostensparend, mit breiter Bürgermitwirkung und konsensfähigen Konzepten.
- Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Flurbereinigung, spezielle Eigentumsregelungen in den neuen Ländern und Dorferneuerung bieten Partnerschaft beim Bodenmanagement.

FACHBEITRÄGE

Die Zukunft der Landeskulturverwaltung*)

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

Meine Damen und Herren, für die Einladung zu Ihrer heutigen Fortbildungsveranstaltung bedanke ich mich, ich bin gerne zu Ihnen gekommen.

Ich freue mich, daß sich die beiden Landesvereinigungen aus den Bereichen Verwaltung und Technik erstmals zu einer gemeinsamen Veranstaltung zusammengefunden haben. Für mich ist dies ein Beleg dafür, daß auch auf Ebene der Landesvereinigungen "Fachgruppendenken" überwunden und stattdessen "Teamarbeit" praktiziert wird. Das entspricht dem Geist, den wir mit der Reform der Landeskulturverwaltung in die Kulturämter hineingetragen haben.

Begrüßen würde ich es, wenn es - wie in Ihrem Einladungsschreiben angedeutet - gelingt, aus der engen Zusammenarbeit beider Landesvereinigungen eine Fusion entstehen zu lassen. Ein solcher Schritt führt sicherlich zu einer Stärkung der Landesvereinigungen und ist gleichzeitig mit zahlreichen Synergieeffekten verbunden.

Ich nehme die heutige Gelegenheit gerne wahr, Ihnen meine Vorstellungen über die "Zukunft der Landeskulturverwaltung" zu erläutern.

Die konzeptionellen und organisatorischen Weichenstellungen für die zukünftige Arbeit wurden bereits mit den Leitlinien "Ländliche Bodenordnung" aus dem Jahr 1995 und der inzwischen landesweit vollzogenen Reform der Landeskulturverwaltung vorgenommen. Mit den "Leitlinien" erfolgte eine weitreichende Neuausrichtung der ländlichen Bodenordnung. Die Flurbereinigung wurde zu einem umfassenden Instrument für die Unterstützung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum weiterentwickelt.

Neben der originären Aufgabe der Agrarstrukturverbesserung soll die Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft einschließlich Hochwasserschutz, Infrastrukturverbesserung, regionale Wirtschaftsförderung, Dorferneuerung und Tourismus wirksam unterstützt werden. Die Landeskulturverwaltung hat damit ihre Produktpalette wesent-

lich erweitert und sich einen neuen Kundenkreis im ländlichen Raum erschlossen. Sie wird das wesentliche Dienstleistungszentrum im ländlichen Raum und übernimmt das erforderliche umfassende Flächenmanagement z.B.

- für Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsaufgaben wie z.B. der Dorfflurbereinigung, der Dorferneuerung, der Einrichtung des Ökokontos oder der Erschließung von Gewerbegebieten,
- für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Verwirklichung des Konzeptes für ein vernetztes Biotopsystem,
- für die Wasserwirtschaft im Rahmen der "Aktion Blau" zur Bachauenrenaturierung,
- für den Straßenbau beim Neu- und Ausbau von Verkehrswegen.

Mit der Übernahme dieser Aufgabenfelder ist die Landeskulturverwaltung in zunehmenden Maße zu einem modernen, kundenorientierten Dienstleistungszentrum und zu einem gefragten Anbieter von umfangreichen Leistungen für den ländlichen Raum geworden.

Meine Damen und Herren,

einen erheblichen Anteil an dieser erfolgreichen Weiterentwicklung der Landeskulturverwaltung hat sicherlich die Reform ihrer Organisationsstrukturen. Die Reform wurde mit dem Ziel durchgeführt, die Arbeit der Kulturämter noch effizienter zu gestalten. Es war eine fast geräuchlose Reform, in vielen Teilen sogar ein Mitarbeiterkonzept - dafür möchte ich mich noch einmal bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken.

*) Rede von Herrn Staatssekretär Günter Eymael anlässlich der gemeinsamen Fortbildungsveranstaltung der Landesvereinigungen "Verwaltungsbeamte und Angestellte"/"Technische Angestellte und Beamte" der Landeskulturverwaltung (LKV) Rheinland-Pfalz am 23.6.1998 in Emmelshausen

Da Sie in alle Reformschritte eingebunden waren und dieses Thema in den letzten Monaten eingehend mit Ihnen diskutiert wurde, möchte ich nur die für mich wichtigsten Ergebnisse zusammenfassen:

- Die Reform wird die Arbeitsproduktivität erhöhen.
- Die Laufzeiten von Bodenordnungsverfahren werden kürzer.

Das ist eine wesentliche Forderung der Grundstückseigentümer, der Landwirte und der Kommunen. Sie haben in der Vergangenheit häufig in der Bodenordnung eine "unendliche Geschichte" gesehen, auf die man sich nur noch ungern eingelassen hat. Verkürzte Verfahrenslaufzeiten sind ein Garant dafür, daß die Akzeptanz für die Bodenordnung wiedergewonnen wird und langfristig erhalten bleibt. Die ersten Erfolge werden inzwischen sichtbar. In einer Reihe von Landesteilen hat die Nachfrage nach Bodenordnung so stark zugenommen, daß wir Einleitungen geradezu bremsen mußten.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Reform liegt darin, daß die Verfahrensergebnisse, das heißt die Produktqualität, bei gleichzeitiger Kostensenkung verbessert werden. Auf den Punkt gebracht: Bodenordnung wird wirkungsvoller, schneller und für den Kunden kostengünstiger.

Das sind Fakten, mit denen die Landeskulturverwaltung ihre Zukunftsfähigkeit unter Beweis stellt. Den Schlüssel für diese Entwicklung sehe ich in der neuen Arbeitsweise, die mit der Reform an den Ämtern Einzug gehalten hat. Wie in vielen erfolgreichen Wirtschaftsunternehmen sind an die Stelle von Arbeitsteilung und Hierarchie nun Prozeßorientierung und kollegiale Strukturen getreten. Motivation und Eigenverantwortung der Mitarbeiter sollen auf diese Weise gesteigert werden. Insgesamt bin ich davon überzeugt, daß die Reform für die Arbeit selbst und für Sie, als diejenigen die sie leisten, zu einem Erfolg wird.

Ich möchte Ihnen heute noch einmal versichern, daß trotz Stelleneinsparungen für niemanden persönliche Entwicklungsperspektiven durch die Reform verloren gehen. Die Beförderungsmöglichkeiten bleiben in vollem Umfang erhalten.

Meine Damen und Herren,

Reformerfolge und positive Entwicklungen dürfen nicht dazu führen, daß man die Augen vor weiteren Herausforderungen verschließt und die Hände in

den Schoß legt. Die endgültige und landesweite Einführung der neuen Geschäftsordnung ist zum 1.1.1998 erfolgt. Die Team-Entwicklung und die Anpassung an die neuen Strukturen steht also noch am Anfang. Ich möchte deshalb an Sie alle appellieren, aktiv daran mitzuwirken, daß echter Teamgeist bei der Arbeit entsteht und die neuen Strukturen schnell und reibungslos erwachsen. Ich bin davon überzeugt, Sie profitieren alle davon!

Auch die dezentrale Datenverarbeitung - ich nenne als Stichworte Wedal und Redas - muß mit Bedacht und begleitet von intensiven Fortbildungsprogrammen schrittweise eingeführt werden. Darüber hinaus wird die Übertragung von Aufgaben im Bau- sowie im Kassen- und Rechnungswesen an den Verband der Teilnehmergeinschaften Umstellungen und Veränderungen verursachen, die es von Ihnen zu bewältigen gilt. Sie sehen, es gibt weitere Hürden, die in den nächsten Jahren genommen werden müssen.

Obwohl die Landeskulturverwaltung mit der Neuausrichtung ihrer Arbeit und den durchgeführten Reformschritten ohne Zweifel ihre Zukunftsfähigkeit wiedergewonnen hat, besteht also kein Anlaß, eine Ruhepause einzulegen. Die Weiterentwicklung der Landeskulturverwaltung bleibt eine Daueraufgabe. Wir sind vom Ministerrat aufgefordert, ein neues Arbeitsprogramm auf der Grundlage der Leitlinien für die Jahre 2000 bis 2004 aufzustellen.

Auch in diesem Arbeitsprogramm wird der Beitrag der Bodenordnung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe der Schwerpunktauftrag für die Landeskulturverwaltung bleiben. Die Kommissionsvorschläge in der AGENDA 2000, die bevorstehenden WTO-Verhandlungen und die anstehende Osterweiterung der EU fordern eine breit angelegte Offensive zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirte. Auch heute hat die Landwirtschaft eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung der ländlichen Räume.

Es geht dabei nicht nur um die Erhaltung der Kulturlandschaft, sondern auch um die Sicherung von Arbeitsplätzen. Wir dürfen nicht vergessen, daß ein Arbeitsplatz in der Landwirtschaft bis zu vier Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich sichert. Arbeitsplätze, die wir gerade im ländlichen Raum in Zukunft dringend brauchen. Ohne wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltverträglich produzierende landwirtschaftliche Betriebe werden wir den ländlichen Raum nicht nachhaltig sichern und unsere Kulturlandschaft nicht aufrechterhalten können.

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirte ist und bleibt daher das zentrale Anliegen der rheinland-pfälzischen Agrarpolitik. Den Schwerpunkt in unserer Förderpolitik bilden auch in Zukunft die einzelbetriebliche Investitionsförderung, die Bodenordnung, die Junglandwirteförderung sowie die Marktstruktur- und Marketingförderung.

Um die Bodenordnung als das Instrument des Flächenmanagements für die Landwirtschaft und für den ländlichen Raum zu sichern, ist es mein Ziel, daß der Landeskulturverwaltung zumindest die heutige Mittelausstattung erhalten bleibt. Im Grunde brauchen wir mehr Geld, wir benötigen wieder eine höhere Mittelausstattung in der Gemeinschaftsaufgabe.

Das Hauptziel der Bodenordnung für die Landwirtschaft liegt in der Verbesserung der Flurverfassung als Voraussetzung für eine rationelle Landbewirtschaftung mit moderner Technik. Die ungünstige Flurverfassung wiegt als Wettbewerbsnachteil für die rheinland-pfälzischen Betriebe vielfach schwerer als unzureichende Betriebsgrößen. In zahlreichen Gemeinden liegen die Arbeits- und Maschinenkosten der Außenwirtschaft um 30 bis 50 % über den in anderen Agrarregionen Deutschland und der EU. Die Anpassung der Flurverfassung ist im Hinblick auf die sich ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen für die Landwirte vordringlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Betriebe zu verbessern.

Der Beitrag der Bodenordnung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kann jedoch nur optimal erfüllt werden, wenn die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in einem Verfahrengelände über ihre betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten intensiv beraten werden und ihre Zukunftsvorstellungen in die Planungen eines Bodenordnungsverfahrens einfließen.

Ein Landwirt, der sich beispielsweise für den Bau eines neuen Schweinestalls im Außenbereich entschließt, braucht einen entsprechenden Standort. Um diesen Standort sind nach Möglichkeit die Flächen zu arrondieren.

Ein anderer Landwirt, der auf extensive Mutterkuhhaltung umstellen will, benötigt dafür große zusammenhängende Grünlandflächen mit entsprechenden Tränkemöglichkeiten.

Das sind Informationen, die Sie spätestens zum Planwunsch-Termin wissen und anschließend bei der Planerstellung natürlich auch beachten müssen. Ansonsten kann die Bodenordnung schnell zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.

Um die in vielen Fällen notwendige produktionstechnische, betriebswirtschaftliche und sozioökonomische Beratung sicherzustellen, sollten die Kulturämter zukünftig noch stärker als bisher mit der Staatlichen landwirtschaftlichen Beratung zusammenarbeiten.

Die Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten verfügen über umfassenden Beratungssachverstand in allen Bereichen. Ich bin mir sicher, daß durch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten und den Kulturämtern die Qualität der Bodenordnungsverfahren weiter gesteigert werden kann.

Meine Damen und Herren,

auch in Zukunft gilt der Grundsatz, daß die Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung stets mit der Sicherung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in Einklang zu bringen sind.

Diesen Grundsatz halte ich für wichtig im Hinblick auf die sicherlich vorhandenen ökologischen Defizite insbesondere in den Teilen von Rheinland-Pfalz mit intensivem Marktfrucht- und Sonderkulturanbau - wie z.B. der gesamte Oberrheingraben oder das Maifeld.

Auch die gesellschaftliche Akzeptanz der Bodenordnung erfordert die zunehmende Beachtung ökologischer Belange.

Für Ihre Arbeit heißt das: Bodenordnung soll auch zukünftig das Ziel der Agrarstrukturverbesserung mit der Aufgabe verbinden,

- in ausreichendem Umfang Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen als Biotopflächen zu sichern bzw. neu zu entwickeln,
- und Landschaftsstrukturen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Diese aus Sicht der Ökologie richtige Zielsetzung einer "Flurbereicherung" wird von vielen Landwirten äußerst kritisch gesehen.

Ein gutes Beispiel, wie man ökologische Zielsetzungen in Einklang mit der Landwirtschaft umsetzen kann, ist für mich das "Naheprogramm". Hier ist es den Kulturämtern Kaiserslautern, Simmern und Worms gelungen, in 103 Einzelmaßnahmen rund 320 ha zu erwerben und damit rund 180 km Uferlandstreifen zu bilden. Dieses Ergebnis konnte nur erzielt werden, in dem die Landwirtschaft frühzeitig in alle Planungen eingebunden und Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Belange genommen wurde.

Ich appelliere an Sie, das Thema Ökologie in der Bodenordnung sehr ernst zu nehmen, aber auch sensibel damit umzugehen und Konsens mit der Landwirtschaft zu suchen.

Meine Damen und Herren,

neben der Agrarstrukturverbesserung und der Beachtung ökologischer Belange muß die Landeskulturverwaltung ihre Rolle bei der Entwicklung unserer ländlichen Räume weiter ausbauen.

Dazu muß der mit den Leitlinien eingeschlagene Weg der Bildung regionaler und sachlicher Entwicklungsschwerpunkte verstärkt weitergeführt werden. Dabei messe ich regionalen Entwicklungsschwerpunkten mit integriertem Entwicklungsansatz besondere Bedeutung zu.

Integrierte ländliche Entwicklung ist für mich eine erfolgversprechende Strategie, bei der es insbesondere darum geht, umfassende Entwicklungsansätze in einer Region durch gebündelten und effizienten Einsatz aller verfügbaren Fördermaßnahmen zu erarbeiten und - das ist noch wichtiger - auch umzusetzen.

Es geht also darum, die bisher häufig unkoordiniert nebeneinander angebotenen Maßnahmen zu einem schlüssigen Gesamtkonzept - zu einem Servicepaket aus einem Guß - zusammenzufassen und damit die Wirkung der bislang sektoral angewandten Maßnahmen zu verstärken. Diese integrierten Konzepte bieten den Vorteil, daß das sogenannte endogene Potential, also das Potential, daß in der Region selbst steckt - quasi der Nährboden für eine nachhaltige regionale Weiterentwicklung - optimal genutzt werden kann.

Dieser Aspekt wird zunehmend wichtig, denn die Möglichkeit exogenes Potential beispielsweise in Form von Industrieansiedlung in Regionen zu bringen, sind begrenzt und passen zudem nicht zu jedem Standort. Die lokalen Kräfte zu nutzen, heißt für mich gleichzeitig auch, daß nach dem Prinzip von "unten nach oben" von vorneherein die Konzepte mit den Menschen vor Ort entwickelt werden müssen. Denn sie sind es, die die örtlichen Gegebenheiten am besten kennen, und sie sind es schließlich auch, die eine nachhaltige Entwicklung mittragen müssen. Konzepte, die nur am grünen Tisch erarbeitet wurden und von den Betroffenen vor Ort nicht mitgetragen werden, laufen allenfalls, so lange genug Geld in die Region fließt. Sie sind aber nicht geeignet, eine nachhaltig tragfähige Entwicklung auf den Weg zu bringen.

Gemeinsam planen, abgestimmt handeln, zügig umsetzen, Finanzmittel bündeln - lautet die Devise integrierter Landentwicklung.

Gerade die Zusammenführung des Wirtschafts- und Landwirtschaftsministeriums im Jahr 1994 hat einen wichtigen Anstoß dafür gegeben, umfassende Konzepte für die regionale Entwicklung anzupacken.

Inzwischen wurden in allen Kulturamtsbezirken regionale Entwicklungsschwerpunkte mit integriertem Ansatz gebildet bzw. sie befinden sich in Vorbereitung.

Es gibt eine ganze Reihe von positiven Beispielen, in denen das Kulturamt mit seinem Dienstleistungsangebot für ein umfassendes Flächenmanagement zum "Motor" einer ganzheitlichen Entwicklung geworden ist.

Ein Beispiel möchte ich herausgreifen.

Den Entwicklungsschwerpunkt Hochwald. Er umfaßt die Einheitsgemeinde Morbach, die Verbandsgemeinde Thalfang und die übrigen Hunsrückgemeinden des Landkreises Bernkastel-Wittlich. Hier wird beispielgebend ein integriertes Entwicklungskonzept für eine strukturschwache Region unter Bündelung aller Fördermaßnahmen verwirklicht. Die Aufgaben des zuständigen Kulturamtes liegen darin, das erforderliche umfassende Flächenmanagement im Rahmen der ländlichen Bodenordnung zu übernehmen und den im November 1995 gebildeten Arbeitskreis aus Vertretern der Kommunen und betroffenen Fachbehörden zu leiten. In diesem Arbeitskreis werden an einem "runden Tisch" gemeinsam konkrete Maßnahmenpakete geschnürt. Das Kulturamt leistet damit über das reine Flächenmanagement hinausgehende Aufgaben, die mir ganz wesentlich erscheinen:

Umfassende ländliche Entwicklung wird hier unter Regie des Kulturamtes erarbeitet, koordiniert, moderiert und umgesetzt.

Mit der Übernahme solcher Aufgaben haben die Kulturämter die Chance, ihre Position als Dienstleistungsunternehmen für den ländlichen Raum weiter zu stärken.

Worum geht es im Entwicklungsschwerpunkt Hochwald?

Die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe soll erhöht, die ökologische Gesamtsituation verbessert, die wirtschaftliche Entwicklung gefördert, die Lebensqualität in den Ortsgemeinden

gesteigert und Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur unterstützt werden.

Was wurde im Entwicklungsschwerpunkt Hochwald bisher erreicht?

- Für die Landwirtschaft werden Rationalisierungsmöglichkeiten durch Vergrößerung der Flurstücke, bessere Arrondierung und Wegebau erschlossen.

Durch die in enger Abstimmung mit den Kulturämtern durchgeführte eingehende Beratung der Landwirte durch die SLVA Trier konnten weitergehende positive Ergebnisse erzielt werden:

- Mehrere Landwirte werden einzelbetriebliche Investitionen im Rindvieh- und Schweinebereich vornehmen,
- die überbetriebliche Zusammenarbeit wird z.B. durch Bildung einer Kooperation im Milchviehbereich und gemeinsame Maschinennutzung ausgebaut,
- die Vermarktung wird in einigen Betrieben durch Einführung der Direktvermarktung verbessert und
- Einkommensalternativen wie z.B. Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen werden zukünftig verstärkt genutzt.

Damit entstehen Riesenvorteile für Landwirte in einer benachteiligten Region.

Die von mir bereits angesprochene intensive Zusammenarbeit zwischen Kulturamt und SLVA hat damit zu Verfahrensergebnissen geführt, die weit über die Bildung rationell bewirtschaftbarer Flächeneinheiten hinausgehen.

Ein - wie ich meine - vorbildliches Ergebnis.

- Die Wirtschaft hat neue Impulse durch die Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes Hunsrück-Mosel erhalten.

Die erste Firmenansiedlung ist bereits im Herbst 1997 erfolgt mit mittelfristig 130 neuen Dauerarbeitsplätzen; langfristig sollen 400 neue Arbeitsplätze entstehen. Durch enge Abstimmung im Arbeitskreis ist es gelungen, die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Gewerbepark so durchzuführen, daß die Landwirte in möglichst geringem Umfang belastet werden.

- Der Fremdenverkehr wird gefördert unter anderem durch die Einrichtung eines überregionalen Radweges, Erweiterung des touristischen Angebots, die Gründung der Hunsrück-Touristik GmbH und der Bildung von Kooperationen im Bereich Landwirtschaft und Gastronomie.

- Für Naturschutz und Landschaftspflege können vielfältige Maßnahmen durchgeführt werden, wie z.B. Projekte der Bachauenrenaturierung und die Wiederbegrünung der teils ausgeräumten Landschaft unter Einbeziehung der örtlichen Landwirte unter anderem im Rahmen des FUL.

Als wichtiges Ergebnis ist festzuhalten, daß es trotz Vergrößerung der Schläge gelungen ist, deutliche Fortschritte im Bereich des Naturschutzes in Abstimmung mit den Landwirten zu erzielen.

In einer Reihe von Gemarkungen ist die Bodenordnung geradezu die Voraussetzung, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie unter anderem in den kommunalen Landschaftsplänen vorgesehen sind, zielgerichtet umzusetzen.

- Die Lebensqualität in den Ortsgemeinden wurde durch Dorfflubereinigungen und Dorferneuerung sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Dorfökologie, der Schaffung von Ortsumgehungen und Rückbau von Ortsdurchfahrten wesentlich verbessert.

Meine Damen und Herren,

die Ergebnisliste ließe sich weiter fortsetzen.

Das Hochwaldprojekt zeigt, daß die Bildung von regionalen Entwicklungsschwerpunkten mit integrierten Konzepten ein Modell für die Entwicklung ländlicher Räume ist.

Den zukunftsweisenden und modellhaften Charakter der regionalen Entwicklungsschwerpunkte mit integrierten Ansätzen hat die Europäische Kommission anlässlich der Präsentation des integrierten Entwicklungskonzeptes "WeinKulturLandschaft Mosel" ausdrücklich bestätigt.

Die Kommission greift dieses Konzept in ihren Überlegungen zur Reform der Strukturfonds im Rahmen der AGENDA 2000 auf. Das wird ganz wichtig für uns sein. Unsere Auffassung ist, daß wir einen eigenständigen Strukturfonds brauchen. Wir hoffen, daß wir ihn auf diesem Weg erreichen und kämpfen darum.

Meine Damen und Herren,

damit keine Mißverständnisse aufkommen; es ist klar, daß die Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte aufgrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen schrittweise entwickelt werden muß und nicht ganz Rheinland-Pfalz innerhalb weniger Jahre damit überzogen werden kann.

Hinzu kommt, daß viele Regionen erst auf eine solche Vorgehensweise eingestimmt werden müssen. Auch zukünftig wird es deshalb eine sachliche Schwerpunktbildung und natürlich auch Einzelverfahren, beispielsweise bezogen auf das Gebiet von Ortsgemeinden, geben.

Dabei werden Ortslagenverfahren ebenso ihren Stellenwert behalten, wie Unternehmensflurbereinigungen und spezielle Verfahren zur Durchführung wasserwirtschaftlicher oder landespflegerischer Maßnahmen.

Lassen Sie mich einen Punkt ansprechen, wo es noch weiterer Anstrengungen bedarf. In Acker- und Weinbergslagen wird die Zweitbereinigung künftig stärker in das Blickfeld rücken müssen. Dadurch können kostengünstig und schnell spürbare Rationalisierungsvorteile erzielt werden. Hier liegt ein gewaltiges Einsparpotential für Landwirte und Winzer brach, jedes Zögern verschlechtert die Wettbewerbsposition. Wie die aktuellen Erfahrungen jedoch zeigen, ist es gerade in den Regionen äußerst schwierig, Fuß zu fassen, in denen Zweitbereinigungen am notwendigsten wären.

Die Ursachen sind vielschichtig:

- In Teilen der Süd- und Vorderpfalz befürchten die Landwirte, daß in Verbindung mit Ackerzweitbereinigungen auch ökologische Planungen der Kommunen umgesetzt werden, die zu erheblichen Flächenverlusten für die Landwirtschaft führen würden.
- In den Marktfruchtbaugebieten Rheinhessens wird von seiten der Landwirte die Bereitschaft zur Ackerzweitbereinigung an die aus finanziellen Gründen sicherlich unerfüllbare Forderung geknüpft, eine umfassende Wegebefestigung für den Zuckerrübenabtransport vorzunehmen,
- an weiten Teilen der Mosel sind es die Grundstückseigentümer und Nebenerwerbsswinzer, die durch Zweitbereinigungen Benachteiligungen erwarten und häufig auch den verbleibenden Weinbaubetrieben die Rationalisierungseffekte nicht gönnen.

Diese Beispiele machen deutlich, daß die Durchführung von Zweitbereinigungen im Acker- und Weinbau kein Spaziergang wird, sondern ein hartes Stück Arbeit, bei dem noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten ist. Konsensfähige Lösungen können auch hier nur erreicht werden, wenn sensibel vorgegangen wird und man sich mit allen Beteiligten zusammensetzt und darüber spricht. Ich halte es daher für dringend erforderlich, daß die Kulturämter noch mehr als bisher den Dialog mit den Landwirten, den Winzern, den Grundstückseigentümern und den Kommunen suchen, um Vorurteile abzubauen und Akzeptanz zu schaffen. Mit anderen Worten, die Idee des "runden Tisches" muß das Wesensmerkmal des "Kulturamtes 2000" werden. Nur damit wird die Landeskulturverwaltung dem Ziel gerecht, ein Dienstleistungsunternehmen im ländlichen Raum zu werden.

Meine Damen und Herren,

sie sehen, es gibt auch in Zukunft eine ganze Reihe von schwierigen Aufgaben, die von motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kulturämter zu lösen sind.

Stellen Sie sich diesen Herausforderungen!

Ich bin zuversichtlich, daß es Ihnen gelingt, die Probleme zu meistern und die Position des Kulturamtes als Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum weiter auszubauen. Für Ihre zukünftige Arbeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Reformprojekt der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz*)

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren,

vor fast genau 4 Jahren, am 26. 4. 1994, habe ich im Rahmen Ihrer Fachtagung in Koblenz - Horchheim zum ersten Mal ein Umdenken und eine Neuorientierung der Landeskulturverwaltung gefordert.

Schon damals haben der BTB und die Fachgruppe "Landeskultur" Unterstützung für einen konzeptionellen Neubeginn und einen inneren Reformprozeß signalisiert.

Nicht zuletzt diese Unterstützung und das Mitwirken Ihrer Mitglieder hat uns sehr geholfen, die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz in ein neues Fahrwasser zu steuern.

Seit der Fachtagung vor vier Jahren ist viel geschehen!

In 6 Arbeitsgruppen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ihr Fachwissen und ihre Erfahrung für ein neues "Design" der Landeskulturverwaltung eingebracht.

In Personalversammlungen, Fachgesprächen und Veranstaltungen mit den Verbänden und den Personalvertretungen wurde das Reformkonzept diskutiert und zur Entscheidungsreife gebracht.

In drei Beschlüssen hat der Ministerrat sowohl den neuen Leitlinien für die Bodenordnung als auch den prozeßorientierten Organisations- und Ablaufstrukturen zugestimmt.

Die konzeptionellen und organisatorischen Grundlagen für ein modernes Dienstleistungsunternehmen und für einen gefragten Anbieter von Leistungen des Flächenmanagements sind damit gelegt.

Dennoch stehen wir eher am Anfang als am Ende der Entwicklung.

Für eine fundierte Bilanz unserer gemeinsamen Bemühungen ist es zu früh.

Bestimmte Aussagen und Wertungen, quasi als Zwischenbilanz, sind aber möglich.

Immerhin sind die Reformziele in mehreren Pilotämtern zwei Jahre lang erprobt worden.

Insofern kann ich mich bei dieser Zwischenbilanz auf konkrete Erfahrungen stützen.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich noch einmal zurückblenden zur Ausgangslage vor vier Jahren.

Unsere Zeit ist sehr hektisch geworden und man vergißt allzu schnell zurückliegende Situationen, insbesondere dann, wenn sie nicht nur positiv sind. 1994 befand sich die Landeskulturverwaltung in einer schwierigen Situation:

- Der Gesamtplafonds der Gemeinschaftsaufgabe mußte wesentliche Kürzungen hinnehmen, die sich auf die Ausbauprogramme der Bodenordnung reduzierend auswirkten.
- Der Hauptkunde "Landwirtschaft" hatte die Bodenordnung in ihrem Forderungskatalog gegenüber dem Landtag nicht mehr an die erste Stelle gesetzt und Mittel der Bodenordnung zur Kürzung vorgeschlagen.
- In der Öffentlichkeit litt die Flurbereinigung unter erheblichen Image-Problemen. Flurbereinigung wurde mit "Plattmachen der Landschaft" gleichgesetzt.
- Negative Schreiben an das Ministerium und den Bürgerbeauftragten häuften sich.

Nach meiner festen Überzeugung hätte die Fortsetzung dieses Negativ-Trends sehr bald die Existenzfrage für die Verwaltung gestellt.

*) Rede von Herrn Staatssekretär Günter Eymael anlässlich der Vollversammlung des BTB -Fachgruppe Landeskultur am 22. April 1998, 11.00 Uhr, in Rheinböllen

Insofern war es wichtig und entscheidend für die Zukunft der Landeskultur, einen Erneuerungsprozeß in zwei Richtungen einzuleiten:

- Die Bodenordnung mußte als Maßnahme zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Attraktivität zurückgewinnen.
- Die inneren Strukturen sowie die Verfahrensabläufe mußten verbessert, vor allem die langen Laufzeiten verkürzt werden.

Ich kann mir eine Schilderung der einzelnen Reformschritte an dieser Stelle sparen, weil Sie alle, meine Damen und Herren, unmittelbar und mittelbar sowohl in der Konzeptionsphase als auch bei der Umsetzung beteiligt waren und sind.

Im Gegensatz zu den Reformbemühungen in anderen Bundesländern ist unsere Reform eine Mitarbeiter-Reform und nicht die Reform irgend einer Unternehmensberatung.

Ich würde also vor den Getauften predigen, wenn ich über alle Initiativen der letzten vier Jahre berichtete.

Dennoch will ich nicht darauf verzichten, einige Feststellungen zu den Reform Erfahrungen und -ergebnissen zu treffen.

Das für mich wichtigste Ergebnis ist die Wiedergewinnung einer akzeptierten Bodenordnung!

Es gibt zwar auch heute noch negative Briefe zur Einleitung bestimmter Verfahren.

Dies wird nach meiner Überzeugung auch nie ganz zu vermeiden sein, weil Interessenvielfalt und Nutzungskonflikte eines Verfahrensgebietes auch gegenteilige bzw. ablehnende Meinungen provozieren.

Entscheidend ist aber, daß sich die Nachfrage nach Bodenordnung deutlich erhöht hat und wir in bestimmten Gebieten Einleitungen geradezu "bremsen" müssen.

Entscheidend ist ferner, daß die Landwirtschaft mit der Bodenordnung rechnet und die Öffentlichkeit die Reformbemühungen der Landeskulturverwaltung ebenso positiv zur Kenntnis genommen hat wie bisher eher kritische Kunden, wie z.B. die Naturschutzverbände.

Gerade die Verbände nach § 29 BNatSchG haben ihre oft zum Ausdruck gebrachte Ablehnung aufgegeben und fordern heute dieses Instrument auch zur Umsetzung landespflegerischer Ziele.

Zweites wichtiges Ergebnis:

Die Weichen für die Umwandlung der Landeskulturverwaltung in ein modernes Dienstleistungszentrum im ländlichen Raum sind gestellt.

Der von mir 1994 geforderte "innere Erneuerungsprozeß" ist eingeleitet.

Dazu gehört der prozeßorientierte Verfahrensablauf mit wesentlich kürzeren Verfahrenszeiten.

Dazu gehört die weitgehende Abschaffung der Hierarchie und die Einführung neuer kollegialer Strukturen und Teamverantwortung.

Und dazu gehört schließlich auch eine veränderte Verfahrenspalette mit mehr Orientierung an regionalen Erfordernissen.

Aus meiner Sicht hat sich die Überwindung rein sektoraler Förderungsstrategien und das ganzheitliche Vorgehen in Entwicklungsschwerpunkten voll bewährt.

Ein Beispiel hierfür ist der Entwicklungsschwerpunkt Morbach.

Dort werden im Rahmen einer Bodenordnung Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, der Dorferneuerung und der Agrarstrukturverbesserung gemeinsam unter dem konzeptionellen Dach eines Förderschwerpunktes geplant und durchgeführt.

Durch die Ausweisung von Gewerbeflächen, die gezielte Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen und die maßgeschneiderte Abfindung für die landwirtschaftlichen Haupteinwerbungsbetriebe werden Weichen für die Zukunftsfähigkeit dieser Gemeinde gestellt.

Dabei liegt im Anbieten von integralen Konzepten der Schlüssel für den Erfolg.

Die Möglichkeiten des Wirtschafts- und Landwirtschaftsministeriums bieten hierzu gute Voraussetzungen und eröffnen die Chance, bisher nicht ausgeschöpfte Synergie-Effekte zur Entwicklung der ländlichen Regionen einzusetzen.

Insofern ist dieser Weg richtig und muß weiter beschritten werden.

Meine Damen und Herren,

Reformerfolge und positive Entwicklungen dürfen aber die Augen vor weiteren Herausforderungen und Schwierigkeiten nicht verschließen.

Die endgültige und landesweite Einführung der neuen Geschäftsordnung ist zwar zum 1.1.1998 erfolgt, die Team-Entwicklung und die Anpassung an die neuen Strukturen werden aber noch einige Zeit beanspruchen.

Ebenso muß die dezentrale Datenverarbeitung, das Projekt WEDAL, mit Bedacht und guten Fortbildungsinitiativen schrittweise vorangeführt werden.

Auch die Übertragung des Kassen- und Rechnungswesens und der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen an den Verband der Teilnehmergemeinschaften schafft Umstellungsnotwendigkeiten und Veränderungen, die sensibel zu verwirklichen sind.

Insoweit sehe ich weitere Hürden, die in den nächsten Jahren genommen werden müssen.

Hinzu kommt die drohende Kürzung der Finanzbasis sowohl in der Gemeinschaftsaufgabe als auch bei der Strukturförderung der EU.

Dabei bleibt es mein Ziel, der Landeskulturverwaltung zumindest die heutige Mittelausstattung zu erhalten, damit die Bodenordnung als effektives Instrument des Flächenmanagements im ländlichen Raum auch in Zukunft wirken kann.

Auch die Leitlinien für die Bodenordnung stehen täglich auf dem Prüfstand und müssen unter Gesichtspunkten der Produktentwicklung ständig weiterentwickelt werden.

Es besteht also kein Anlaß, sich auf erzielte Erfolge zu verlassen und eine Rast einzulegen. Wer rastet, der rostet, heißt ein altes Sprichwort, das gut in die jetzige Phase paßt.

Die Weiterentwicklung der Landeskulturverwaltung bleibt eine Daueraufgabe.

Sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber unseren Kunden stehen wir in einer permanenten Bewährungsprobe hinsichtlich Effizienz, Image und der Notwendigkeit, kundenorientierte und für die jeweilige Region maßgeschneiderte Produkte anzubieten.

Wir sind vom Ministerrat aufgefordert, ein neues Arbeitsprogramm auf der Grundlage der Leitlinien für die Jahre 2000 - 2004 aufzustellen.

Als Fazit meiner Zwischenbilanz möchte ich aber unabhängig und losgelöst von weiteren Anpassungsschritten festhalten, daß die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz durch die eingeleitete

Reform ihre Zukunftsfähigkeit wiedergewonnen hat. Sie wird, zwar schlanker werdend, aber ansonsten voll im Geschäft, den durch die Leitlinien vorgegebenen Handlungsrahmen engagiert ausfüllen.

Meine Damen und Herren,

an der diesjährigen Fachtagung Ihres Verbandes nimmt auch die Fachgruppe Landwirtschaft und Landbau teil.

Diese Erweiterung des Teilnehmerkreises ist sicher mit der Frage an mich verbunden, ob es Überlegungen gibt, Reformziele der Landeskulturverwaltung in die Agrarverwaltung zu übertragen.

Sie wissen selbst, daß zur Zeit in der Agrarverwaltung eine Aufgabenanalyse durchgeführt wird und im übrigen eine Arbeitsgruppe im Ministerium eingesetzt wurde, um die langen Behördenwege bei der Einzelbetrieblichen Förderung zu verkürzen.

Ich will diesen Initiativen und ihren Ergebnissen nicht vorgeifen.

Als allgemeine Position möchte ich aber folgendes feststellen:

Für die Agrarverwaltung gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Landeskulturverwaltung.

Auch hier ist nach der Standort- und Strukturreform Anfang der 90er Jahre ein "innerer Erneuerungsprozeß" erforderlich.

"Erneuerung" ist nicht gleichbedeutend mit Strukturreform.

Mit den 14 staatlichen landwirtschaftlichen Lehr- und Landesanstalten haben wir ein leistungsfähiges und gleichzeitig flächendeckendes Netz der Agrarverwaltung geschaffen.

Jetzt gilt es, dieses Netz zu echten Dienstleistungszentren zu entwickeln.

An einigen Standorten, so z.B. in Neustadt und Bitburg, sind wir bereits dabei, landwirtschaftliche Service-Einrichtungen rund um die staatlichen Lehranstalten anzusiedeln.

Parallel zu dieser Entwicklung wird die Zusammenarbeit von Lehr- und Landesanstalten sowie Kulturämtern enger verzahnt.

Bei der "inneren Reform" der Agrarverwaltung werden die Erfahrungen aus anderen Bundesländern,

aber auch aus erfolgreichen Beratungsdiensten des benachbarten Auslandes, einbezogen.

Nennen möchte ich besonders die Beratungsdienste in Dänemark, Niederlande und den neuen Bundesländern, deren Arbeitsweise ich mir persönlich angesehen habe.

"Innere Erneuerung" darf sich aber nicht auf die Arbeitsweise reduzieren.

Auch die Angebote der staatlichen Stellen müssen modernisiert und angepaßt werden.

Der Anfang ist mit "Grüner Gentechnik", Prognose-Systemen im Pflanzenschutz und Marketing-Beratung im Weinbau bereits gemacht.

Hier gilt es, den Weg der Kundenorientierung und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Interesse der landwirtschaftlichen Unternehmen konsequent fortzusetzen.

Meine Damen und Herren,

bei unseren Erneuerungsinitiativen darf die Entscheidung der Koalitionspartner über die Mittelstufen-Reform nicht unberücksichtigt bleiben.

Sie kennen alle die Vorschläge, in Rheinland -Pfalz statt der bisherigen Bezirksregierungen eine Center-Ebene mit zwei Genehmigungscentern in Koblenz und Neustadt und einem Aufsichtscenter in Trier einzurichten.

Zur Zeit sind wir dabei, aufgabenbezogene Feinkonzepte für die künftige Zuordnung zu erarbeiten. Deshalb ist es zu früh, irgendwelche Einzelergebnisse bekannt zu geben.

Die organisatorische Zuordnung der Weinüberwachung wird zur Zeit mit den befaßten Stellen diskutiert.

Auch hier kann ich heute nur ein Ziel formulieren.

Wir werden bei der Festlegung der künftigen Anbindung die bisherige enge und gute Zusammenarbeit zwischen den Weinkontrolleuren und den Weinchemikern beachten.

Etwas weiter sind wir mit der Landesanstalt für Rebenzüchtung in Alzey.

Sie bleibt mit ihren Aufgaben in Alzey erhalten.

Dennoch müssen auch bei der Rebenzüchtungsanstalt alle Möglichkeiten der Effizienzsteigerung und Rationalisierung in der Organisation der Züchtungsarbeit auf regionaler, Landes- und Bundesebene geprüft werden.

Es ist bereits angedacht, die Landesanstalt der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt in Oppenheim organisatorisch anzugliedern.

Meine Damen und Herren,

ich will zum Schluß kommen.

Wir leben in einer Zeit des raschen Wandels und des Anpassungsdrucks.

Man kann die Globalisierung der Märkte kritisieren und kritisch hinterfragen.

Man wird aber die Alternative, sich den Wettbewerbsnotwendigkeiten zu stellen oder die Zukunftsfähigkeit zu verlieren, nicht umgehen können.

Auch und gerade der öffentliche Bereich muß sich dieser Entwicklung stellen.

Insofern stehen wir vor großen Herausforderungen, die ich aber nicht nur als Problem und Risiko, sondern auch als Chance zu begreifen bitte.

Der BTB und seine Fachgruppen waren in der Vergangenheit die "konzeptionelle Speerspitze" innovativer Entwicklungen und Prozesse.

Ich erhoffe mir deshalb Ihre Unterstützung auch bei der Überwindung der vor uns stehenden Herausforderungen und danke Ihnen heute für Ihre Aufmerksamkeit.

Zukünftige Herausforderungen für einen wettbewerbsfähigen Weinbau in Rheinland-Pfalz*)

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die heutige Fachtagung, verbunden mit der Einführung des neuen Amtsleiters für das Kulturamt Trier, lenkt den Blick auf die Zukunft dieses Amtes und die vielfältigen von ihm zu bewältigenden Aufgaben.

Kompetente Vertreter der Region legen ihre Vorstellungen und Wünsche zu den verschiedenen Aufgabenbereichen des Kulturamtes dar, die Herr Lichtenthal als neuer Amtsleiter anschließend zusammenfassend erläutern wird.

Mir ist die Aufgabe gestellt, die Arbeitsschwerpunkte dieser Behörde zu skizzieren, die die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Weinbaus in Rheinland-Pfalz und speziell hier an Mosel-Saar-Ruwer zum Ziel hat.

Da wir hier in Trier jedoch nicht auf einer einsamen Insel leben, bedarf es im ersten Teil meines Referates der Skizzierung des Umfeldes, der Wettbewerbsbedingungen, dem sich der heimische Weinbau stellen muß.

Dabei schießt jeder Weinbaupolitiker derzeit nach Brüssel, wo der neue Entwurf der Weinmarktordnung seiner Verabschiedung harrt.

Ein umfassender Reformvorschlag ist von der Kommission ausgearbeitet worden.

Doch wider Erwarten konnte sich die Kommission anlässlich der Sitzung der Kommissare am 17. Juni aus budgetären Gründen nicht auf den Reformvorschlag einigen, so daß dieser noch nicht dem Ministerrat zugeleitet wurde.

Die Reformvorschläge sind somit noch nicht offiziell, jedoch ist davon auszugehen, daß der vorliegende Reformvorschlag bis auf kleinere Änderungen übernommen werden wird.

Die Verabschiedung der Weinmarktordnung ist sicherlich richtungsweisend für den europäischen Weinbau.

Daher möchte ich dazu einige Worte verlieren.

Obwohl ich noch keine endgültige Bewertung des Vorschlages vornehmen kann, bevor mir dieser nicht offiziell zugegangen ist, will ich hier eine vorsichtige Kommentierung versuchen.

Im Vergleich zum 1994er ersten Entwurf ist in dem jetzt vorliegenden eine wesentlich geänderte Grundstimmung zu erkennen.

Man will nicht mehr zuviel mit dirigistischen Maßnahmen regeln, man setzt stärker auf das Subsidiaritätsprinzip und auf mehr Markt und man will den Wust an Verordnungen wesentlich entrümpeln, vereinfachen - so steht es zumindest in der Begründung der EU-Kommission!

Insofern fruchteten unsere Bundesratsinitiative aber auch das von den Verbänden kürzlich der Kommission zugestellte Memorandum der Bundesrepublik, das von meiner Seite aus voll begrüßt worden ist. Die EU-Kommission setzt auf:

- die Marktentlastung durch gezielte Rodungsprogramme,
- Neuanpflanzungsrechte für nachfragestarke Gebiete
- Umstrukturierung des Weinbaus
- flexiblere Handhabung der Wiederbepflanzungsrechte
- Rückführung der Destillation
- schärfere Vorschriften für die Hektarhöchsttragsregelung und
- Vereinfachung der Vorschriften.

Die letzten drei Bereiche sind für die heutige Tagung weniger von Bedeutung.

*) Rede von Herrn Staatssekretär Günter Eymael anlässlich der Fachtagung des Kulturamtes Trier am 30.06.1998

Mit wachem Auge muß aber die Entwicklung auch dort verfolgt werden, weil sie für die rheinland-pfälzische Weinbaupolitik von erheblicher Bedeutung sein kann.

So unterstütze ich ausdrücklich und begrüße die angestrebte **Rückführung der verschiedenen Destillationsmaßnahmen**.

Ob die vorgeschlagene Destillationsregelung (Beibehaltung der Destillation der Nebenerzeugnisse, der Destillation von Weinen aus Tafeltrauben, Einführung einer Destillation für den Trinkbrandweinsektor und einer sogenannten Krisendestillation bei Abschaffung der Stützungsdestillation und der Destillation "Garantie des guten Endes") wirklich zu einem besseren Marktgleichgewicht und zu Einsparungen führt, bleibt abzuwarten.

Ich jedenfalls kann dies nicht erkennen.

Denn für die verbleibenden Destillationsmaßnahmen werden 223 Mio. ECU pro Jahr und für neu einzuführende Destillationen 414 Mio. ECU pro Jahr an Ausgaben veranschlagt.

Dies sind beachtliche Beträge, die in der Vergangenheit im Schnitt der Jahre nicht benötigt wurden.

Die **Vorschläge zur Anreicherung** sehen zwar keine direkte Senkung der zulässigen Anreicherung vor.

Im Gegensatz zur jetzigen Regelung für Zone A, Normaljahre Erhöhung um 3,5 %vol und Ausnahmejahre 4,5 %vol, soll es künftig drei Stufen geben -Normal 2 %vol, wenn die Witterungsbedingungen dies erfordern 3,5 %vol und in ungünstigen Jahren 4,5 %vol.

Zuständig für die Entscheidungen ist künftig der Mitgliedstaat, bisher die Kommission.

Auf jeden Fall muß das neue Verfahren eingehend geprüft werden.

Jährliche Diskussionen um die jeweilige zulässige Zuckering sind dem Weinabsatz nicht förderlich und werden von mir abgelehnt.

Die **Vorschläge zur Hektarertragsregelung** sehen vor, daß die Überschreitung des Hektarertrages zur Folge hat, daß die Gesamtmenge grundsätzlich nicht Qualitätswein werden kann.

Die Mitgliedstaaten können erlauben, daß diese Folge nicht eintritt, wenn der Hektarertrag um nicht mehr als 20 % überschritten ist und die gesamte überschreitende Menge destilliert wird.

Die Mitgliedstaaten können dabei vorschreiben, daß die Hälfte der Übermenge überlagert werden darf. Diese Vorschriften sind aus meiner Sicht mit Nachdruck abzulehnen.

Dies alles ist von unserer Seite aus mit sehr wachem Auge zu verfolgen.

Denn ich bin froh, daß wir gerade in Deutschland zur Zeit eine Phase der Konsolidierung durchmachen.

Insofern beabsichtige ich nicht, eine neue Diskussionsrunde einzuleiten.

Sehr begrüßen kann ich natürlich die Absicht der Kommission, die **Vorschriften vereinfachen** zu wollen, um das Regelwerk an Verordnungen etwas durchschaubarer zu gestalten.

Nun aber zu den drei Bereichen, die die Struktur des Anbaugesbietes Mosel-Saar-Ruwer wesentlich beeinflussen können und der Unterstützung der Bodenordnung bedürfen.

Dies ist einerseits die **Weiterführung von gezielten Rodungsmaßnahmen**.

Ich begrüße ausdrücklich, daß sich die Kommission dazu auch weiterhin durchgerungen hat, obgleich die südeuropäischen Länder erheblichen Druck gegen solche Rodungsprogramme ausgeübt haben.

Für mich stellen die Rodungsprogramme sicherlich kein Allheilmittel dar.

Sie dienen jedoch dazu, den Weinbau insbesondere in Randlagen gezielt zurückzuführen; die Programme bieten einen Anreiz, die beabsichtigte Rückführung zu forcieren.

Die Kommission möchte die bisherigen Rodungsprogramme insbesondere in die Regionen lenken, in denen die größten Absatzschwierigkeiten bestehen.

Durch Rodung von Rebflächen sollen diese teilweise gelöst werden.

Ich begrüße auch ausdrücklich, daß die Kommission an dem allgemeinen Verbot der Neuanlage von Rebflächen festhalten will.

Angesichts der erheblichen Rebflächenausweitungen in Drittstaaten zeigt sie aber auch hier wesentlich mehr Flexibilität, indem sie insbesondere in den nachfragestarken Gebieten die **Neuanlage von Rebflächen** erleichtern will.

Dazu sollen allen Mitgliedstaaten bestimmte Flächen an zusätzlichen Pflanzrechten zugeteilt werden.

Diese neuen Pflanzrechte sollen mit Vorrang an Jungwinzer vergeben werden, wobei die genauen Vergabekriterien den Mitgliedstaaten überlassen werden sollen.

Nunmehr komme ich zum letzten Schwerpunkt des Entwurfs, zur **Umstrukturierung des Weinbaus**.

Hierunter versteht die Kommission die Sortenumstellung, die Einführung neuer Produktionstechniken sowie Maßnahmen zur Flurneuordnung.

Als zwingende Voraussetzung für die Zulassung solcher Umstrukturierungsprogramme hat die Kommission die Einführung der Weinbaukartei gemacht. Für unser Bundesland Rheinland-Pfalz haben wir damit bereits eine wesentliche Hürde genommen. Wenn die Verabschiedung der Weinmarktreform absehbar wird, können wir dann sofort mit der Konzeption solcher Umstrukturierungsprogramme beginnen.

Dies hat erhebliche Vorteile für das Land, will sich die Kommission an der Durchführung dieser Maßnahmen doch in erheblichem Umfang beteiligen. Dies dürfte allgemein der Rebflurbereinigung, insbesondere auch der Zweitbereinigung Auftrieb geben.

Ich möchte daher heute schon alle Verantwortlichen auffordern, alle möglichen Vorbereitungen zu treffen, um diese Segnungen der Kommission auch rechtzeitig und in ausreichendem Umfang nutzen zu können.

In diesem Zusammenhang möchte ich daher auch nochmals an den Weinbauverband und an alle Verantwortlichen in Berufsstand und Verbänden appellieren, die **Abgrenzung des Rebgebietes** zügig voranzutreiben und abzuschließen.

Denn eine solche Abgrenzung ist zwingende Voraussetzung in jeder Gemeinde für die Durchführung der eingangs genannten Strukturmaßnahmen. Die Winzerschaft einer Gemeinde einschließlich der Gemeindevertretung müssen sich vor dem Hintergrund der vorhandenen und zukünftigen Betriebsstrukturen darauf einigen, welche Rebflächen zukünftig als geschlossene Rebflächen erhalten werden sollen bzw. welche Rebflächen auch zur Rodung und damit verbunden einer alternativen Nutzung zugeführt werden sollen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

nachdem ich Ihnen die Vorstellungen der Kommission über die zukünftige EU-Weinbaupolitik dargelegt habe, möchte ich nun auf die Maßnahmen eingehen, die in Rheinland-Pfalz durchgeführt werden, um die Wettbewerbsposition des Weinbaues zu verbessern.

Für den Steillagenweinbau an der Mosel stehen neben der weiteren Verbesserung der Vermarktung und der Produktdarstellung vor allem die Maßnahmen im Mittelpunkt, die die Arbeitsproduktivität erhöhen.

Ziel muß des sein, den Rückstand in der Arbeitsproduktivität gegenüber anderen Gebieten, soweit dies die Entwicklung der Produktionstechnik für den Steillagenweinbau zuläßt, aufzuholen.

Aufgabe der Agrarstrukturpolitik ist es, den Weinbau in den Steillagen bei der Umstellung auf rationellere Bewirtschaftungsmethoden zu unterstützen. Dies tun wir mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die ländliche Bodenordnung,
- die Förderung von Rationalisierungsinvestitionen,
- die Förderung der Mechanisierung in Seilzuglagen,
- die Förderung der Mechanisierung zur Umstellung von Seilzug auf Direktzug,
- die Information und Beratung der Winzer in Rationalisierungsfragen und
- die Bewirtschaftungszuschüsse für Rebflächen in Steil- und Steilstlagen als flankierende Maßnahme.

Mit diesen Fördermaßnahmen leistet die Landesregierung einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung des Steillagenweinbaues an der Mosel.

Welche Rolle fällt nun der Landeskulturverwaltung in diesem Zusammenhang zu?

Mit Hilfe des Know-how und des Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kulturämter sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, daß auch zukünftig wie in der Vergangenheit die Kulturlandschaft Mosel-Saar-Ruwer erhalten bleibt.

Dies ist jedoch nur zu gewährleisten, wenn die dort arbeitenden Menschen in der Lage sind, mit ihrer Arbeit Geld zu verdienen.

Denn nur wenn die Rebflächenbewirtschaftung auch rentabel gestaltet werden kann, lassen sich die Winzer auf das Wagnis "Steillagenweinbau" mittel- und langfristig ein.

Auch sie fühlen sich verpflichtet, das ihnen überlassene Erbe sorgfältig und behutsam zu pflegen und auch an die nächste Generation weiterzugeben.

Hierzu muß die Landeskulturverwaltung Schützenhilfe leisten, indem sie die strukturellen Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Weinbau schafft. Denn der Weinbau ist in Verbindung mit dem Tourismus der Wirtschaftsfaktor Nummer Eins an Mosel, Saar und Ruwer.

Um dieser wichtigen Aufgabe gerecht zu werden, wurde die ländliche Bodenordnung weiterentwickelt. Die Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz wurde zu einem umfassenden Instrument für die Unterstützung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum erweitert.

Über die originäre Aufgabe der Agrarstrukturverbesserung hinaus, soll die Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft einschließlich Hochwasserschutz, Infrastrukturverbesserung, regionale Wirtschaftsförderung, Dorferneuerung und Tourismus wirksam unterstützt werden.

Der Beitrag der Bodenordnung zur Agrarstrukturverbesserung bleibt - wie in der Vergangenheit - auch in den kommenden Jahren der Schwerpunkt-auftrag für die Landeskulturverwaltung.

Die heutige Flurverfassung und die Strukturverhältnisse bedingen auch hier an der Mosel Arbeits- und Maschinenkosten im Außenbereich, die um 30 bis 50 % höher liegen als in den anderen Direktzug-Anbaugebieten des Landes.

Die Anpassung der Flurverfassung an die sich ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist daher vordringlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Weinbaubetriebe zu verbessern bzw. zu erhalten.

Zum zweiten Aufgabenbereich, dem Flächenmanagement, ist auszuführen, daß die Landeskulturverwaltung zu einem Dienstleistungsunternehmen für die Entwicklung ländlicher Räume geworden ist.

Denn sie hat das Flächenmanagement übernommen

□ für die Gemeinden bei der Lösung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben, wie z. B. der Dorfflurbereinigung, der Dorferneuerung und der Einrichtung des Ökokontos sowie

□ für Naturschutz und Landschaftspflege bei Verwirklichung des Konzeptes für ein vernetztes Biotopsystem, für die Wasserwirtschaft im Rahmen der "Aktion Blau" zur Bachauenrenaturierung.

Um den Beitrag der Bodenordnung zur Landentwicklung möglichst effizient zu gestalten, werden regionale Entwicklungsschwerpunkte gebildet.

In der Vergangenheit wurden in Rheinland-Pfalz fast ausschließlich Bodenordnungsverfahren durchgeführt, die auf das Gebiet von Einzelgemeinden begrenzt waren, ohne daß dabei natur- und wirtschaftsräumliche Zusammenhänge der Landentwicklung befriedigend berücksichtigt werden konnten.

Planungen für die Agrarstrukturverbesserung, den Naturschutz und die Landschaftspflege, Flächennutzungspläne, Pflege- und Entwicklungspläne für die Gewässer, Verkehrsausbau und regionale Wirtschaftsförderung enden jedoch nicht an den Grenzen einer Gemeinde, sondern umfassen naturräumliche oder wirtschaftsräumliche Einheiten.

Der ganzheitliche Auftrag der ländlichen Bodenordnung kann daher nur effizient ausgeführt werden, wenn statt einer Bodenordnung in Einzelgemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

Die Kulturämter haben inzwischen gemeinsam mit der Kommunalpolitik und den im ländlichen Raum tätigen Fachbehörden eine Reihe regionaler Entwicklungsschwerpunkte gebildet.

Hierbei geht es insbesondere um die Umsetzung umfassender Entwicklungsansätze in einer Region durch gebündelten effizienten Einsatz aller verfügbaren Fördermaßnahmen.

Integrierte Konzepte sollen es ermöglichen, die bisher häufig unkoordiniert nebeneinander angebotenen Maßnahmen zu einem abgestimmten Servicepaket zusammenzufassen.

Das erforderliche, umfangreiche Flächenmanagement wird im Rahmen der ländlichen Bodenordnung wahrgenommen.

Zur Festlegung der einzelnen Maßnahmen und zur Koordinierung aller Aktivitäten werden Arbeitskreise unter Leitung des zuständigen Kulturamtes gebildet, denen neben den Vertretern der Kommunen alle betroffenen Fachbehörden angehören.

Für den Regierungsbezirk Trier sind insbesondere folgende Entwicklungsschwerpunkte zu nennen:

- Integriertes Entwicklungskonzept "WeinKulturLandschaftMosel" (Moselprogramm)
- Entwicklungsschwerpunkt "Saargau"
- Entwicklungsschwerpunkt "Irrel"
- Entwicklungsschwerpunkt "Hochwald" sowie
- Entwicklungsschwerpunkt "Ernstberg" in Verbindung mit dem Bau der A 60.

Weitere Entwicklungsschwerpunkte sind in Vorbereitung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wenn ich jetzt auf das WeinKulturLandschaftMosel-Programm nicht ausführlich eingehen werde, so deshalb nicht, weil es in verschiedenen Veranstaltungen bereits der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Die Ziele, Wege und Fördermaßnahmen sind sehr ausführlich dargestellt worden.

Die Umsetzung läuft an, sowohl hinsichtlich der Umstellung weg von der moseltypischen Pfahlerziehung bei gleichzeitiger Erhöhung der Arbeitsproduktivität bis hin zu den angebotenen Fördermaßnahmen.

Auch die Neustrukturierung der Verfahrensabläufe in der Landeskulturverwaltung hat eine positive Entwicklung eingeleitet.

Der geforderte Wandel bei den Verfahrensarten - weg von den teuren, langwierigen, klassischen Verfahren, hin zur einfachen, schnellen, kostengünstigen Bodenordnung - ist im geplanten Umfang angelaufen.

Seit der Verabschiedung der Leitlinien wurden in den letzten drei Jahren 95 % der Verfahren als beschleunigte Zusammenlegungen oder vereinfachte Verfahren angeordnet.

Die Arbeitsplanung kann zeitgerecht umgesetzt werden.

Auch die Verfahrenslaufzeiten der ländlichen Bodenordnung konnten verkürzt werden.

In einigen Verfahren wurden drei Jahre Laufzeit von Anordnung bis Besitzübergang bereits unterschritten.

Von den im Amtsbezirk bis 2003 einzuleitenden zehn weinbaulichen Flurbereinigungsverfahren sind acht Verfahren als Rebzweitbereinigungen vorgesehen.

Auch diese Zahlen dokumentieren eindeutig die erhebliche Schwerpunktverlagerung in der Flurbereinigung allgemein.

In Verbindung mit Zweitbereinigungsverfahren soll die Gewährung einer Tauschprämie und der Ankauf von Pflanzrechten zunächst pilothaft eingeführt werden.

Darüber hinaus soll in diesen Pilotverfahren auch der Wiederaufbau der Rebflächen gefördert werden.

Da in der Bodenordnung erfahrungsgemäß mit einer erhöhten Bodenmobilität zu rechnen ist, können gerade durch den Einsatz dieser Förderinstrumente zusätzliche strukturverbessernde Effekte erreicht werden.

Meine Damen und Herren,

ich denke, daß Sie anhand meiner kurzen Erläuterung gesehen haben, welche Bedeutung das Kulturamt Trier in dieser Region für die Entwicklung und Strukturförderung haben wird.

Der Beitrag der Bodenordnung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kann jedoch nur optimal erfüllt werden, wenn die betroffenen Weinbaubetriebe in einem Verfahrensgebiet über ihre betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten intensiv beraten werden und ihre Zukunftsvorstellungen in die Planungen eines Bodenordnungsverfahrens einfließen.

Um die in vielen Fällen notwendige produktionstechnische, betriebswirtschaftliche und sozio-ökonomische Beratung sicherzustellen, sollten die Kulturämter zukünftig noch stärker als bisher mit der Staatlichen Weinbauberatung zusammenarbeiten.

Die Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten verfügen über umfassenden Beratungssachverstand in allen Bereichen.

Ich bin mir sicher, daß durch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten und den Kulturämtern die Qualität der Bodenordnungsverfahren weiter gesteigert werden kann.

Es liegt nun an den Winzern, den Kommunen und den Bürgerinnen und Bürgern an der Mosel sich der Dienstleistungen des Kulturamtes zu bedienen. Alle Anwesenden haben sicherlich erkannt, daß es immer häufiger eines modernen Bodenmanagements und einer beschleunigten Bodenordnung auch in dieser Region bedarf.

Ich möchte Sie um Ihre konstruktive Mitarbeit zum Wohle der Weinwirtschaft dieser Region aber auch der Gesamtentwicklung dieser Region bitten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturamtes gehen motiviert und mit neuem Elan an die Umsetzung der ihnen gestellten Aufgaben.

Ihnen und Ihrem neuen Amtsleiter, Herrn Lichtenenthal, wünsche ich eine stets glückliche Hand, die notwendige Sensibilität bei der Umsetzung Ihrer Aufgaben und viel Erfolg bei der Weiterentwicklung.

Kulturamt Neustadt a.d. Weinstraße Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde - 75 Jahre alt -*)

Leitender Regierungsdirektor Heinz Schröder, Neustadt

Die Flurbereinigung in der Pfalz nahm ihren Ausgang von Bayern aus, lange bevor die heutige Flurbereinigungsbehörde in Neustadt a.d. Weinstraße gegründet worden war. Seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts wurden von der Flurbereinigungskommission - ab 1915 Landesamt für Flurbereinigung - in München in vielen Gemarkungen der damals zu Bayern gehörenden Pfalz Bodenordnungsverfahren durchgeführt - meist in der Form von Feldwegeregulierungen. Einen deutlichen Aufschwung nahm die Flurbereinigung in der Pfalz mit der Gründung eines eigenen Amtes in Neustadt a.d. Haardt.



Abb. 1: Kulturamt Neustadt

1. Äußere und innere Organisation des Amtes

1.1 Vom Flurbereinigungsamt zum Kulturamt

Aufgrund einer Ermächtigung des Bayerischen Flurbereinigungsgesetzes vom 5. August 1922 wurde durch eine Verordnung vom 13. Februar 1923 das Landesamt für Flurbereinigung in München aufgelöst und statt dessen die Flurbereinigungsämter Ansbach, Bamberg, München, Würzburg und Neustadt a.d. Haardt - mit der Zuständigkeit für den damaligen Regierungsbezirk Pfalz - gegründet.

Die Neuorganisation fand für die Pfalz erst ihren endgültigen Abschluß, als das von der Stadt Neustadt in den Jahren 1913/14 erbaute Dienstgebäude von der französischen Besatzungsmacht freigegeben worden war.

Am 10. Dezember 1924 konnte der damalige Landwirtschaftsminister Dr. Fehr das Haus seiner Bestimmung übergeben. Das Flurbereinigungsamt Neustadt a.d. Haardt nahm die Arbeit mit 26 Bediensteten auf.

Die Personalstärke erhöhte sich bis 1930 auf 60 und bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges auf 111 Bedienstete.

Infolge der Neuregulierung der Bundesrepublik Deutschland wurde die Pfalz Teil des am 18. Mai 1947 neu gegründeten Landes Rheinland-Pfalz. Durch Erlaß vom 24.03.1952 erhielt das Neustadter Flurbereinigungsamt die im früheren Preußen übliche Bezeichnung "Kulturamt".

*) Nachdruck aus der Festschrift des Kulturamtes zum 75-jährigen Jubiläum

1.2 Aufteilung des Dienstbezirkes

Mit dieser ministeriellen Verfügung wurde gleichzeitig die Flurbereinigungslandschaft der Pfalz neu gegliedert. Der Dienstbezirk des vormaligen Flurbereinigungsamtes Neustadt wurde geteilt und zwei neu gebildeten Umlegungsbehörden zugeordnet:

Das Kulturamt Neustadt I erhielt die Zuständigkeit für die Vorder- und Südpfalz und das Kulturamt Neustadt II für die West- und Nordpfalz. Sitz beider Ämter blieb zunächst Neustadt, das inzwischen als **Neustadt an der Weinstraße** firmiert.

Durch diese sozusagen durch "Zellteilung" entstandene Verdoppelung der Ämter entstand die paradoxe Situation, daß unter einem Dach zwei selbständige Verwaltungseinheiten existierten - mit regional getrennten Zuständigkeitsbereichen. Nach der organisatorischen Trennung und der Aufteilung von Personal, Stühlen, Tischen, Akten und Arbeitsgerät suchte man alsbald auch die räumliche Trennung. Die Cohabitation in Neustadt dauerte letztendlich bis zum Jahre 1956, als das Kulturamt Neustadt II in Kaiserslautern seinen Amtssitz fand.

Für das Amt Neustadt stellt dieser Organisationserlaß eine Zäsur dar: Es war der endgültige Bruch mit der bayerischen Tradition und bedeutete die Anpassung an die vorherrschenden Kulturamtsstrukturen im Lande Rheinland-Pfalz.

Der Dienstbezirk des Kulturamtes Neustadt erstreckte sich nach der Teilung wie auch derzeit auf das Gebiet der heutigen Landkreise Südliche Weinstraße, Germersheim, Ludwigshafen und Bad Dürkheim sowie der kreisfreien Städte Ludwigshafen, Neustadt a.d. Weinstraße, Speyer, Frankenthal und Landau.

Er umfaßt eine Gesamtfläche von rd. 235 000 ha mit rd. 800 000 Einwohnern in rd. 240 Städten, Dörfern und Ortsteilen. die landwirtschaftliche Nutzfläche bei der es sich im wesentlichen um Sonderkulturen wie Wein, Gemüse, Tabak, Spargel, Frühkartoffeln und Obst handelt, beträgt rd. 115 000 ha; hiervon sind rd. 23 000 ha Weinbergsfläche.

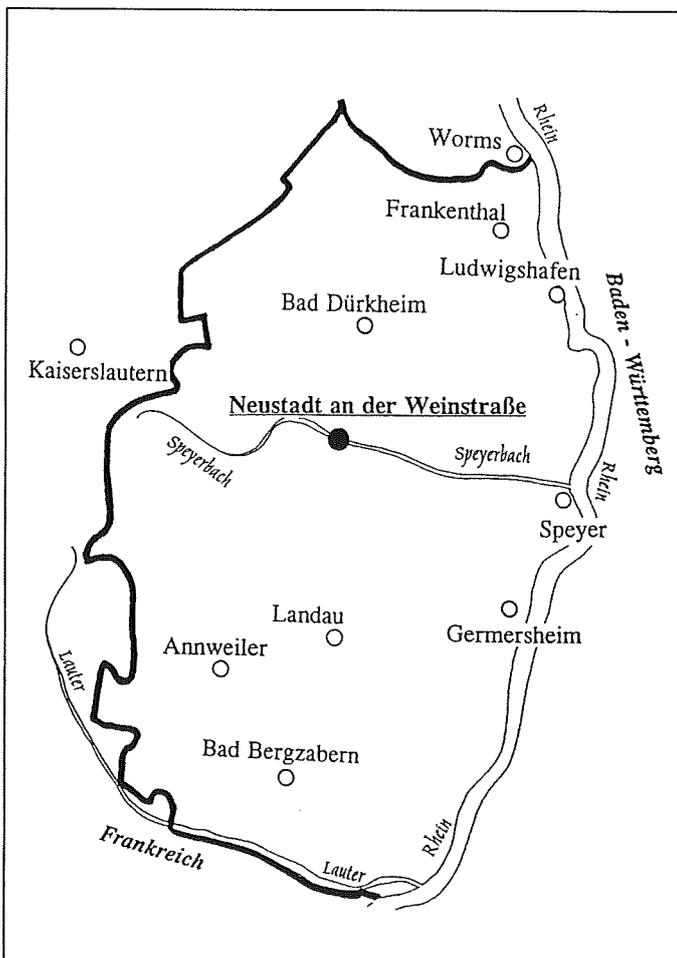


Abb. 2: Kulturamtsbezirk Neustadt a.d. Weinstraße

1.3 Von den Büros zum Team

Die Kulturämter bilden die Basis in einem dreigliedrigen Verwaltungsaufbau. Die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde nahm in Rheinland-Pfalz zunächst das Landschaftsministerium neben seiner Funktion als oberste Flurbereinigungsbehörde wahr. Im Zuge der Funktionalreform wurde durch Erlaß vom 29. April 1974 die obere Flurbereinigungsbehörde in die Bezirksregierungen integriert. Seither wird von dort die Rechts- und Fachaufsicht über die Kulturämter ausgeübt.

Die innere Struktur der Kulturämter war über 3 Jahrzehnte durch die Geschäftsordnung für die Kulturämter vom 23. Februar 1962 festgelegt. Die Ämter gliederten sich in sogenannte Büros, die - nach Fachsparten aufgeteilt - jeweils ihren spezifischen Beitrag für die Aufgabenerfüllung beisteuerten. Am 25. September 1992 wurde eine neue Geschäftsordnung für die Kulturämter erlassen, in der die Grundstruktur der früheren Geschäftsordnung übernommen und an inzwischen erfolgte Entwicklungen des Aufgabenspektrums angepaßt wurde. Neu eingeführt wurde das Organisationsprinzip der Delegation und der damit einhergehenden Übertragung von Verantwortlichkeiten von oben nach unten.

In der Mitte der 90er Jahre wurde eine grundlegende Reform der inneren Organisation der Kulturämter in die Wege geleitet:

1. Die Kulturämter wurden mit einem leistungsfähigen DV-System ausgestattet, wodurch die Arbeitsabläufe schneller und rationeller ausgeführt und die innerbehördliche Kommunikation entscheidend verbessert werden kann.

Mit der Einführung der hausinternen vernetzten Datenverarbeitung ergab sich für das Kulturamt Neustadt a.d. Weinstraße die Notwendigkeit, das Dachgeschoß auszubauen, um alle Bedienstete der Dienststelle in einem einzigen Gebäude unterbringen zu können.

Der Dachausbau erfolgte im Jahre 1996, so daß ab 1997 die seit langen Jahren unvermeidliche Auslagerung von Bediensteten beendet werden konnte.

2. Um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Kulturämter und der Teilnehmergeinschaften herbeizuführen, wurde im Jahre 1996 der Verband der Teilnehmergeinschaften gegründet.

Der Verband übernimmt die originären Aufgaben der Teilnehmergeinschaften im Bau- und Kassenwesen. Dadurch werden die Ämter für die Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgaben entlastet.

3. Mit den "Leitlinien für die Geschäftsordnung der Kulturämter im Lande Rheinland-Pfalz" vom 14. Januar 1998 wurde die Reform der inneren Organisation abgeschlossen. Sie sieht die Auflösung der Bürostruktur und die Einführung von fachübergreifenden Großgruppen vor. Den Gruppen ist die durchgängige Projektverantwortlichkeit übertragen worden, die sie weitestgehend selbständig in einem neuen Teamverständnis zu erfüllen haben.

2. Von der Feldwegeregulierung zur Landentwicklung

2.1 Die bayerische Gesetzgebung

Die ersten Flurbereinigungen in der Pfalz wurden auf der Grundlage des bayerischen Gesetzes, die Flurbereinigung betreffend, vom 29. Mai 1886 durchgeführt. Artikel 1 des Gesetzes lautet: **"Unter Flurbereinigung im Sinne dieses Gesetzes werden Unternehmungen verstanden, welche eine bessere Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken**

oder durch Regulierung von Feldwegen bezwecken." Bis zur Gründung des Flurbereinigungsamtes in Neustadt waren in der Pfalz bereits 446 Verfahren mit einer Fläche von rd. 13 800 ha bearbeitet worden.

Dieses Gesetz wurde abgelöst durch das bereits erwähnte bayerische Flurbereinigungsgesetz vom 5. August 1922. Ziel dieses Gesetzes war eine Vereinfachung der Verfahrensvorschriften zur Beschleunigung der Flurbereinigungen sowie eine Dezentralisierung der Zuständigkeiten durch die Schaffung von 5 unmittelbar dem Staatsministerium unterstellten Flurbereinigungsämtern. Das Gesetz ist ebenso wie sein Vorgänger auf rein landwirtschaftliche Zielsetzungen ausgelegt. Das wird in der Formulierung des Artikel 1 deutlich:

"Flurbereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Wegen, insbesondere von Feld- und Waldwegen, eine bessere landwirtschaftliche Benützung von Grund und Boden bezwecken." Der agrarstrukturelle Ansatz ist in den Kernaussagen nahezu unverändert aus dem Gesetz von 1886 übernommen worden.

2.2 Reichsumlegungsordnung

Mit der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 wurde zum ersten Mal in Deutschland ein einheitliches Flurbereinigungsrecht geschaffen und damit die Vielzahl der bestehenden Landesgesetze abgelöst, die großenteils nicht mehr den aktuellen Erfordernissen entsprachen. Hinter dem Gesetzeswerk stand vor allem das Bestreben, die Ernährung der deutschen Bevölkerung auf eine autarke Grundlage zu stellen.

Neu eingeführt wird der Begriff der Umlegung, unter dem gemäß § 1 des Umlegungsgesetzes vom 26. Juni 1936 ein "Verfahren zur Zusammenlegung zersplitterten ländlichen Grundbesitzes zu verstehen ist, in dem innerhalb eines bestimmten Gebietes unter Mitwirkung der Gesamtheit der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen zur Weckung der im Boden schlummernden Wachstumskräfte einschließlich der Anlage von Wegen, Gräben, Ent- und Bewässerungen, Kultivierung von Ödland und dgl. von Amts wegen durchgeführt werden". Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Umlegung sind wie folgt im § 1 RUO niedergelegt: **"Zersplitterter ländlicher Grundbesitz kann umgelegt werden, wenn eine bessere Bewirtschaftung der Grundstücke mehrerer Eigentümer oder sonst eine Förderung der allgemeinen Landeskultur ermöglicht wird"**.

Der neu eingeführte Begriff der "allgemeinen Landeskultur" umfaßt alle Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen verbessern, wie günstige Grundstücksformen und -größen, bessere Wegeerschließung und bodenverbessernde Maßnahmen.

Der Anwendungsrahmen ist somit gegenüber früheren Bestimmungen deutlich erweitert worden.

Erstmalig wurde in der RUO auch die Neuordnung von Sonderkulturen geregelt. Auf dieser Grundlage wurden im Amtsbezirk Neustadt bis zum Ende des 2. Weltkrieges 430 ha Rebland flurbereinigt.

2.3 Neuere Gesetzgebung

Nach dem 2. Weltkrieg wurden im hiesigen Amtsbezirk - vor allem in den grenznahen Regionen - in Flurbereinigungsverfahren verstärkt die Anlagen des Westwalles beseitigt und eine Neuordnung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse herbeigeführt. Es bestand ein erheblicher Bodenordnungsbedarf. Daher wurden bereits eingeleitete Verfahren zügig weitergeführt und neue Verfahren reihenweise eingeleitet.

Die gesetzliche Grundlage bildete zunächst die von nationalsozialistischen Tendenzen entkleidete RUO, die sich in den Grundzügen bewährt hatte. Es dauerte bis zum 14. Juli 1953, ehe ein neues Flurbereinigungs-gesetz erlassen werden konnte. Es hatte ebenso wie sein Vorgänger einen länderübergreifenden Geltungsbereich. Die Länder haben in entsprechenden Ausführungsgesetzen länderspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen.

Neu war in dem Gesetz die Einführung der beschleunigten Zusammenlegung als ein eigenständiges Bodenordnungsverfahren. Die mit diesem Rechtsinstitut verknüpften Erwartungen hinsichtlich Schnelligkeit der Verfahrensabwicklung und hinsichtlich der Flächenleistungen haben sich in Rheinland-Pfalz voll erfüllt. Der Zentralbegriff des Gesetzes von 1953 ist nun wieder die "Flurbereinigung" und wird in § 1 wie folgt definiert:

"Zur Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur kann zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter ländlicher Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt, wirtschaftlich gestaltet und durch andere landeskulturelle Maßnahmen verbessert werden".

In den wesentlichen Zielsetzungen bzw. Zulässigkeitsvoraussetzungen ist das Flurbereinigungsge-

setz von 1953 nahezu deckungsgleich mit der RUO. Neu hinzugekommen ist eine betriebswirtschaftliche Komponente. Dadurch wird deutlich, daß Flurbereinigung immer auch eine einzelbetriebliche Förderung bedeutet, die in vielen Fällen Voraussetzung für den Erfolg anderer Fördermaßnahmen ist.

In den Folgejahren entwickelte sich der technische Fortschritt in vorher nie dagewesener Dynamik und Schnelligkeit. Alle Bereiche des Daseins wurden davon erfaßt - nicht zuletzt auch der ländliche Raum. Die Technik hielt Einzug in die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise in Form von immer größeren Zugmaschinen, mit den entsprechenden Anbaugeräten bis hin zum Mähdrescher.

Die neue maschinelle Ausstattung der Betriebe erforderte sehr rasch eine angepaßte Flurverfassung und wurde damit zur treibenden Kraft großräumiger Bodenordnungsverfahren.

Auch in der Flurbereinigung selbst begann die Technik zu dominieren: der Einsatz der Planier-raupe erweiterte die Gestaltungsmöglichkeiten in ungeahntem Ausmaß.

Die Auswirkungen dieser Praxis auf Natur und Landschaft wurden zunehmend kritischer betrachtet. Ein neues Umweltbewußtsein setzte ein. Die logische Folge daraus war die Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG vom 24.12.1976 und LPflG vom 14.07.1973), in der Eingriffstatbestände definiert und der dazu notwendige Ausgleich geregelt wurde.

Inzwischen hatte sich die Landwirtschaft von einer Mangel- in eine Überschußproduktion gewandelt. Die Rolle der Landwirtschaft mußte in diesem Kontext neu bestimmt werden.

Die Zeit wurde reif für eine gesetzliche Anpassung der Flurbereinigung an die veränderten gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen und an den gemeinsamen europäischen Agrarmarkt. Die Novellierung des Flurbereinigungs-gesetzes erfolgte am 16. März 1976. Die Weiterentwicklung des Rechts betraf im wesentlichen drei Bereiche:

1. die Bedeutung der Landespflege in Flurbereinigungsverfahren wird gestärkt,
2. zur Herbeiführung der Verbindlichkeit der Planung wird ein Planfeststellungsverfahren eingeführt und
3. das Aufgabenspektrum der Flurbereinigung wird verändert und erweitert.

Dazu heißt es im neu gefaßten § 1 des Flurbereinigungsgesetzes:

”Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden.”

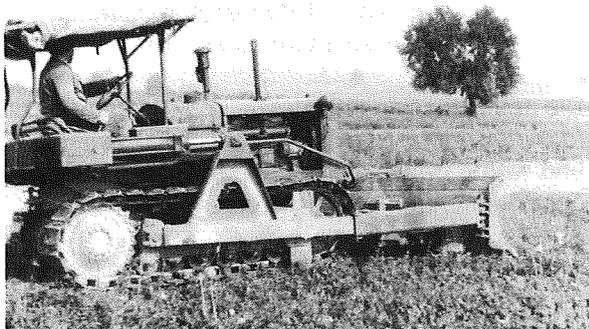


Abb. 3: Planiererraupeneinsatz in Offenbach (1955)

Mit diesen Regelungen wird der Erzeugung von Überschüssen an Agrarprodukten insoweit Rechnung getragen, als nunmehr nicht mehr die Steigerung der Produktion, sondern die Produktivität als Einleitungsgrund einer Flurbereinigung bestimmt wird. Neben der Förderung der Landeskultur tritt nun gleichrangig als neues Element die Förderung der Landentwicklung hinzu.

Unter dem Begriff der Landentwicklung werden alle Maßnahmen verstanden, die dazu geeignet sind, die Lebensverhältnisse im Ländlichen Raum zu verbessern. Durch die Bodenordnung sollen solche Vorhaben Dritter gefördert und unterstützt werden.

Den vorläufigen Schlußpunkt dieser Gesetzesentwicklung bildet die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes vom 23. August 1994. Darin wird der bisherige § 86 des Flurbereinigungsgesetzes zu einem sogenannten Landentwicklungsverfahren erweitert.

3. Aufgaben und Leistungen

3.1 Bodenordnung

Die Schwerpunktaufgabe des Amtes ist seit Jahrzehnten die Weinbergsflurbereinigung. Sie folgt in der Pfalz den Vorgaben der Aufbaupläne, die von den örtlichen Aufbaugemeinschaften unter der Aufsicht des Reblauskommissars festgelegt werden.

Die Bodenordnung und die dazu erforderlichen Ausbauleistungen werden zeitgleich mit den Maßnahmen des planmäßigen Wiederaufbaus ausgeführt. Dadurch entstehen erhebliche arbeits-, kosten- und zeitsparende Synergieeffekte für die Grundstückseigentümer und Winzer. Zudem können Fördermittel gebündelt und am effektivsten eingesetzt werden.

Bei dieser verfahrensrechtlich aufeinander abgestimmten Vorgehensweise und bei dem nach wie vor lebendig gebliebenen Solidargedanken in der Winzerschaft verwundert es nicht, daß sich die Weinbergsflurbereinigung in der Pfalz zu einer Erfolgsstory ohnegleichen entwickelt hat.

Bis zum Ablauf des Jahres 1997 wurden in der Pfalz 16 255 ha Rebland durch Bodenordnungsmaßnahmen neu geordnet. Das entspricht einem Anteil von 68 % an der Gesamtrebfläche. Derzeit stehen entsprechend den Aufbauplänen in 24 Gemarkungen 3 644 ha Rebland zur Erstbereinigung an. Hinzu kommen weitere 4 978 ha Rebflächen, die als neuordnungsbedürftig angesehen werden, für die aber noch keine Aufbaupläne vorliegen.

In einigen Gemarkungen, bei denen die Erstbereinigung schon 40 Jahre und länger zurückliegt, ist zu erwägen, inwieweit in einer vereinfachten Form zeitgemäße Flurstrukturen herbeigeführt werden können.



Abb. 4: Bodenordnung in Herxheim am Berg

In den Ackerlagen sind in den letzten Jahrzehnten überwiegend Verfahren im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben durchgeführt worden. Zur Erstbereinigung stehen in den Ackerlagen noch rd. 25 000 ha an. Für rd. 15 000 ha ist eine Zweitbereinigung erforderlich.

Im Zuge der Entwicklung und Förderung ortstypischer und lebenswerter Dorfstrukturen wurden bis zum Jahre 1998 sechs Ortslagenflurbereinigungen eingeleitet, um die endogenen Potentiale vor Ort durch Bodenordnungsmaßnahmen zu unterstützen.

Neben der Verbesserung von innerörtlichen Strukturen ist selten der Ortsrandbereich ein Entwicklungsschwerpunkt - sei es, daß der Übergang zur freien Feldflur durch eine Bepflanzungsmaßnahme organischer gestaltet wird - sei es, daß der landwirtschaftliche Verkehr auf neuen Trassen zur Entlastung der Kernlagen umgelenkt wird.

In den letzten Jahren sind verstärkt Flurbereinigerungsverfahren angeordnet worden, die durch Vorhaben des Umweltschutzes ausgelöst wurden. Im wesentlichen sind dies Verfahren zum Aufbau einer Biotopvernetzung oder zur Gewässerrenaturierung im Rahmen der "Aktion Blau". In allen diesen Fällen wurden die angestrebten Ziele durch entsprechende Flächenausweisungen in den Bodenordnungsverfahren unterstützt und dabei zugleich die Interessen der Grundeigentümer und Bewirtschafter gewahrt.

Diese Verfahren werden alle als sogenannte Landentwicklungsverfahren gemäß § 86 des Flurbereinigergesetzes neuer Fassung durchgeführt. Derzeit sind 13 Verfahren in Arbeit, davon 10 Verfahren vor dem Besitzübergang.

3.2 Einzelbetriebliche Förderung

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des Amtes als Siedlungsbehörde liegt bei der einzelbetrieblichen Förderung.

Die Aufgaben des Kulturamtes umfassen nach den derzeit geltenden Richtlinien die Beratung und Betreuung der Förderungsempfänger in verwaltungsmäßiger und finanzieller Hinsicht über einen längeren Zeitraum: Ausgehend von der Antragstellung und ggf. der Standortbilligung, über die bewilligungsgemäße Durchführung der Bau- und Inventarinves-

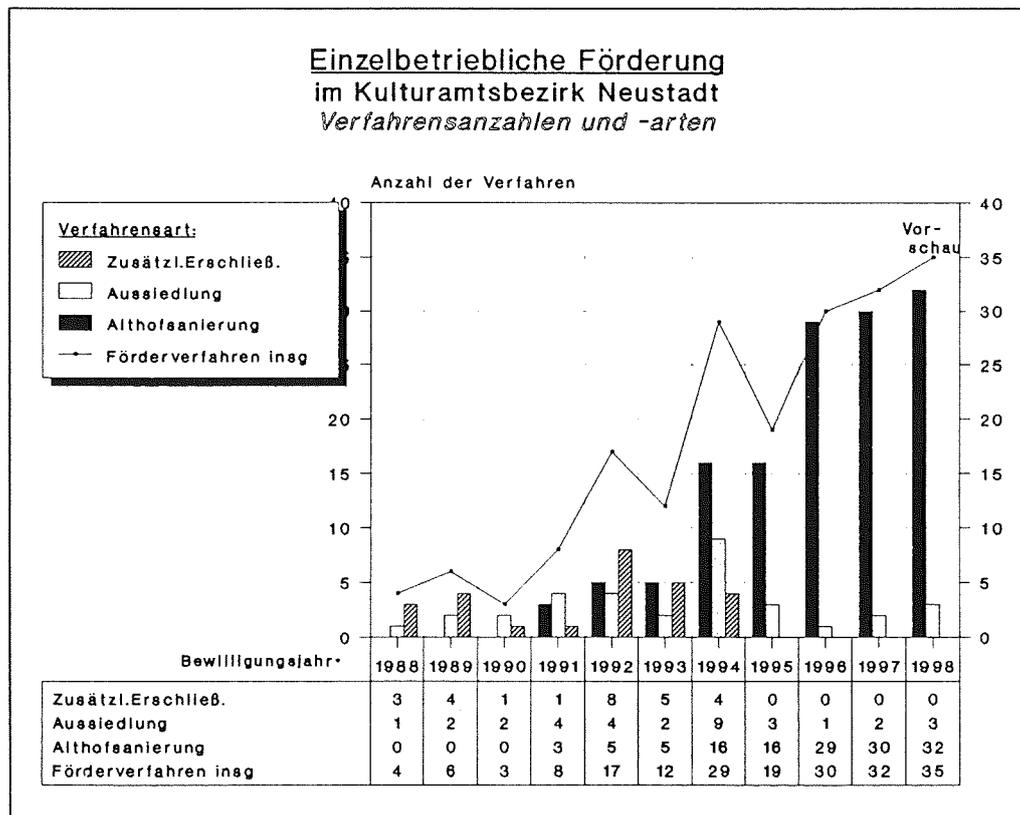
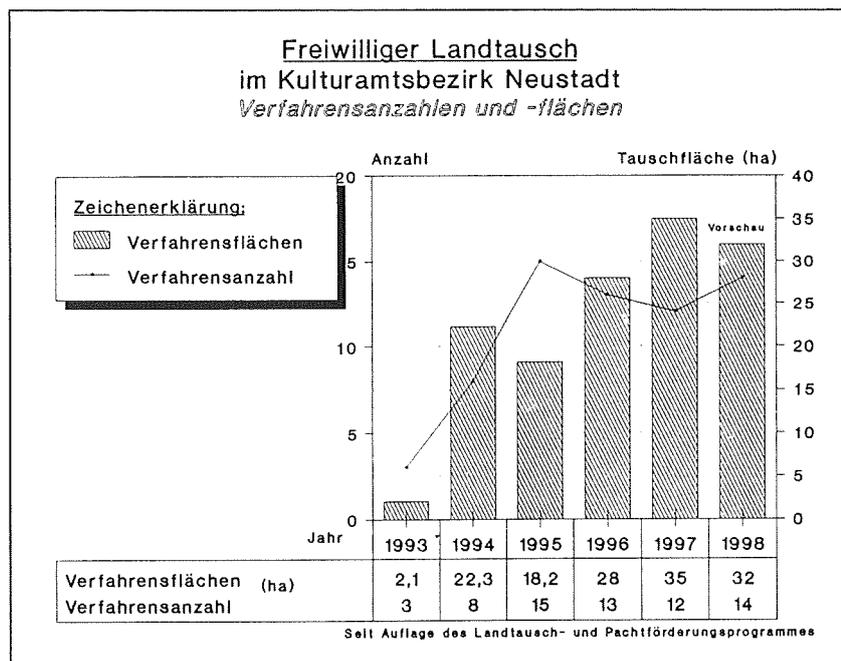


Abb. 5: Einzelbetriebliche Förderung

Durch gezielte Flächenzuweisungen für Naturschutzzwecke entstehen einerseits in konzentrierter Form und mit ausreichender Flächenausstattung ökologisch wertvolle naturnahe Bereiche und zum anderen werden durch diese Steuerung auf lokaler Ebene die landwirtschaftlichen Nutzflächen von einer mehr zufälligen Beanspruchung für ökologische Ziele, die zu einer Zerstückelung der Betriebsflächen führen kann, bewahrt.

tionen, die Bereitstellung der Fördermittel und den Abruf der Zuwendungen, bis hin zur Verwendungsprüfung.

In den letzten Jahren sind die Förderfälle sprunghaft angestiegen und haben sich auf einem sehr hohen Niveau stabilisiert (siehe Abb. 5). In der Bilanzsumme übersteigen die Fördermittel als auch die damit angestoßenen Umsätze die vergleichbaren Mittel in der Flurbereinigung um ein Vielfaches.

Abb. 6: *Freiwilliger Landtausch*

3.3 Landtauschpachtförderungsprogramm

Das im Jahre 1992 neu konzipierte Förderprogramm hat sich neben einer finanziellen Zuwendung von Verpächtern in Bodenordnungsverfahren hinsichtlich Förderung des freiwilligen Landtausches und von rationellen Bewirtschaftungseinheiten zu einem eigenständigen Instrument der Strukturverbesserung entwickelt. Sowohl die Anzahl der Förderfälle als auch die Höhe der vom Kulturamt bewilligten Mittel belegen, daß sich das Förderprogramm bewährt hat (siehe Abb. 6)

3.4 Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Dieses Förderprogramm, in dem seit 1995 das Kulturamt Bewilligungsstelle ist, hat neben den Bodenordnungsverfahren einen ergänzenden Charakter. Es wird im hiesigen Amtsbezirk wegen der geringen Finanzausstattung und nicht zuletzt wegen des relativ niedrigen Fördersatzes in den nicht von Natur benachteiligten Gebieten nur sporadisch eingesetzt.

3.5 Sonstige Aufgaben

Das Kulturamt hat bei allen Planungen, die den ländlichen Raum betreffen, wie Bauleitplanung, Landschafts- und Straßenplanungen, Bauvorhaben im Außenbereich, wasserwirtschaftliche Planungen, Aufforstungen und dergleichen, als Träger öffentlicher Belange deren Auswirkungen auf die agrarstrukturellen Verhältnisse zu überprüfen und dazu Stellung zu beziehen.

Zur Vorbereitung von Bodenordnungsverfahren hat das Kulturamt sogenannte agrarstrukturelle Entwicklungspläne durchzuführen, um Zweck, Notwendigkeit, Kosten und deren Finanzierung sowie Verfahrensart und Abgrenzung eines künftigen Verfahrens zu beschreiben und festzulegen. Durch diese Gutachten soll sichergestellt werden, daß der Einsatz öffentlicher Mittel für konkrete Verfahren gerechtfertigt ist.

4. Ausblick

Das Kulturamt Neustadt a.d. Weinstraße hat in den zurückliegenden 75 Jahren entsprechend den jeweiligen gesellschaftspolitischen Vorgaben in vielfältiger Weise gewirkt. Die Zielsetzungen haben sich im Laufe der Jahrzehnte gewandelt. Stand am Beginn der rein agrarische Aspekt der Ernährungssicherung im Vordergrund, so steht nun die Förderung der Landentwicklung im Mittelpunkt des Bemühens. Dabei hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß mit dem fortentwickelten Flurbereinigungsrecht den Kulturämtern das alleinige Instrument in die Hand gegeben worden ist, mit dem im ländlichen Raum die Behebung von Nutzungskonflikten durch Nutzungsentflechtungen vorgenommen werden kann. Vor allen anderen Akteuren im ländlichen Raum wird vom Gesetz her der Landwirtschaft als hauptsächlichen Flächennutzer der Vorrang eingeräumt. Das drückt sich in dem Begriff der Privatnützigkeit der Bodenordnungsverfahren aus. Das bedeutet, daß einerseits Verfahren zur Verbesserung der Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft als im Interesse der Grundstückseigentümer und der Bewirtschafter liegend, ohne weitere Zulässigkeitsbedingungen eingeleitet werden können, während andererseits bei Verfahren mit primär außerlandwirtschaftlicher Zielrichtung erst ihre Landwirtschaftsverträglichkeit geprüft und sichergestellt werden muß. Das Kulturamt Neustadt a.d. Weinstraße versteht sich als eine bürgernahe, am Kunden orientierte, leistungsstarke und effiziente Dienstleistungsverwaltung. Es ist nach der vollzogenen Reform im Inneren und mit einem eindeutigen Gesetzesauftrag nach außen an der Schwelle zum 21. Jahrhundert für die kommenden Aufgaben im ländlichen Raum gut gerüstet.

Erhaltung der Kulturlandschaft durch Bodenordnung*)

Leitender Regierungsdirektor Heinz Schröder, Neustadt

1. Rahmenbedingungen der Bodenordnung

1.1 Grenzen der Rationalisierung

Die Aussicht auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist für die Winzer die Triebfeder für die Neuordnung der Rebflächen. Ohne diesen Impetus wäre die Bodenordnung in den Reblagen längst zum Erliegen gekommen. Der Winzer betrachtet sich zunehmend als Unternehmer, der, wie andere Unternehmer auch, gewinnorientiert denkt und handelt. Er versucht durch einen geschickten Einsatz der klassischen Produktionsfaktoren Boden, Kapital und Arbeit ein Betriebsmaximum zu erreichen. So wie anderenorts ist Rationalisierung auch hier das vorherrschende Thema.

Dem Grunde nach wird es niemand dem Winzer verwehren wollen, daß er seinen Arbeitsplatz modernisiert. Es gibt hierbei jedoch einen entscheidenden Unterschied zu einem Arbeitsplatz in Industrie und Handel. Während die Modernisierung eines Industriearbeitsplatzes häufig weitgehend un bemerkt von außen vorstatten geht, findet die Rationalisierung des Arbeitsplatzes eines Winzer in der Feldflur vor unserer aller Augen statt. Alle, das heißt die gesamte Gesellschaft, haben wiederum ein legitimes Recht auf die Erhaltung der Naturgüter wie Naturhaushalt, Artenschutz und Landschaftsbild. Natur geht uns alle an! Die Gesellschaft setzt daher allen Veränderungs- und Modernisierungsbestrebungen im Naturraum Grenzen. Dieses hat in der Gesetzgebung beispielsweise im Bundesnaturschutzgesetz und in den Landespflegegesetzen ihren Niederschlag gefunden.



Abb. 1: Gemarkung Eschbach -nach der Flurbereinigung- (1966)

Man kann diesen Sachverhalt auch wie folgt umschreiben: Nicht das betriebswirtschaftliche Maximum im Sinne des technisch Machbaren ist das Ziel der Bodenordnung, sondern das gesamtgesellschaftliche Optimum.

Dieses hat Konsequenzen für die Praxis: Eine Neuordnung des Grund und Bodens in den Weinberglagen ist heute nicht mehr denkbar ohne positive Akzente für Naturhaushalt und Landschaftsbild!

1.2 Ökoflächenanteil in den Weinbergen

Wenden wir uns einer quantifizierenden Betrachtungsweise zu! Aus Sicht des Naturschutzes wäre es wünschenswert, wenn 5 bis 10 % aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche herausgenommen und in naturnahe Flächen umgewandelt würden. Dieses Postulat hat zwar Eingang in verschiedene Landschaftspläne gefunden; der Vollzug ist jedoch weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

Nun erhalten diese Forderungen Schützenhilfe von der Agrarwirtschaft selbst. Das ist neu. Die Agrarwissenschaftler, insbesondere diejenigen, die sich mit der Agrarökologie und mit dem Agrarökosystem insgesamt befassen, halten heutzutage - so wie es die Robert Bosch Stiftung tut - für die Sicherung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit eine Anreicherung der Agrarlandschaft mit mehr Landschaftselementen wie Raine, Hecken, Saumbiotop u.a.m. für unverzichtbar. Auch diese Gruppierung, die nun aus der Landwirtschaft selbst kommt, gelangt zu einem Ökoflächenanteil in ähnlicher Größenordnung.

Die Erfahrungen vor Ort zeigen, daß diese neuen Erkenntnisse bzw. die alten Forderungen offenbar auf der Ebene der Landnutzer noch nicht angekommen sind. Entweder sind diese Theorien als reine Hypothesen zu werten, die nicht vermittelbar sind, oder aber es ist nur eine Frage der Zeit, bis diese Gedanken Eingang in die landwirtschaftliche Praxis gefunden haben. Im Moment jedenfalls bewegen sich die vorgenannten Postulate offensichtlich noch in höheren Sphären und haben sich noch nicht auf dem Boden der kruden Wirklichkeit niederge lassen.

*) Nachdruck aus der Festschrift des Kulturredes zum 75 jährigen Jubiläum

Ansichten von Weinbergslandschaften, in denen entweder die Flurbereinigung vor 30 Jahren durchgeführt worden ist oder bei denen sie noch aussteht, zeigen mit ihrer Strukturarmut, daß aus der Sicht des Bewirtschafters das ökonomische Erfordernis nach einem größeren Ökolandanteil in der Nutzfläche nicht gesehen wird; es rechnet sich nicht.

Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

1. Die Forderung nach mehr naturnahen Flächen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. Weinbergslagen wird von der Gesellschaft immer lauter erhoben und
2. die Landwirtschaft kann diesen Forderungen so wie es scheint aus rein ökonomischen Gesichtspunkten derzeit (noch) nicht folgen.

Es gibt somit ein Umsetzungsdefizit. In jedem Bodenordnungsverfahren müssen wir uns dieser Problematik immer wieder neu stellen. Wir bewegen uns sozusagen zwischen Skylla und Charybdis, zwischen den Anforderungen der Landwirtschaft nach mehr Wirtschaftlichkeit und den Erwartungen der Gesellschaft nach einer vielfältig gestalteten Umwelt. Diese beiden Positionen gilt es bei jedem Verfahren immer wieder neu auszutarieren.



Abb. 2: Blick auf Ruppertsberg - vor der Flurbereinigung - (1996)

Die weiteren Ausführungen werden zeigen, daß dieses kein unauflösbarer Gegensatz sein muß. Die jeweilige unterschiedliche Interessenlage kann in einem Bodenordnungsverfahren durchaus zu einem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis geführt werden. Das Ringen um Konsens ist ein wichtiger Teil unserer Arbeit.

2. Kulturlandschaft

Bei unserer Arbeit in den Weinbergslagen am Haardtrand bewegen wir uns in einer Kulturlandschaft, die sich uns als eine vom Weinanbau geprägte Landschaft präsentiert. Kulturlandschaften sind nach allgemeinem Verständnis das Ergebnis zufälliger Prozesse bei Nutzung der Naturräume durch den Menschen. Landnutzungssysteme sind nicht statisch; sie ändern sich durch die Art und die Intensität des menschlichen Wirtschaftens. Jede Zeitepoche drückt der Kulturlandschaft ihren Stempel auf.



Abb. 3: Terrassenlandschaft bei Valencia

Die Frage, ob die Kulturlandschaft am Haardtrand auch morgen noch dasselbe Aussehen hat wie heute, hängt zum einen von den technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab, zum anderen aber auch von dem gesellschaftlichen Willen. Und gerade der letztere ist für die Erhaltung der Kulturlandschaft am Haardtrand als einer vom Weinbau geprägten Landschaft entscheidend.



Abb. 4: Weinbergsterrassen am Kaiserstuhl

Die ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben dazu geführt, daß die Haardtrandlagen zunehmend aufgelassen werden. Die Weinbergsnutzung hat sich über die Jahrzehnte hin immer mehr in die Ebene hinein verlagert.



Abb. 5: Olivenhaine bei Granada

Die Alternative kann nur darin bestehen, dem Winzer das Wirtschaften in der Hanglage attraktiv bzw. attraktiver als bisher zu gestalten, um so die Kulturlandschaft als eine vom Weinbau geprägte Landschaft zu erhalten.

Die Politik hat für unseren Zuständigkeitsbereich eine klare Entscheidung getroffen: In den Leitlinien "Ländliche Bodenordnung" wurde die Weinbergflurbereinigung in der Pfalz als Förderschwerpunkt festgelegt. Damit haben wir für die Weinbergregion einen eindeutigen Gestaltungsauftrag erhalten, in dem Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse und Landschaftsgestaltung untrennbar verbunden sind.

Der Natur in ihrer vegetativen Grundstruktur ist dieses gleichgültig. Sie pendelt sich bei Aufgabe der Weinbergsnutzung immer wieder neu ein. Der Mensch bzw. die Gesellschaft muß also entscheiden, wie künftig der Haardtrand aussehen soll. Dabei kann es aus meiner Sicht nicht das Ziel sein, die Landschaft, so wie sie nun einmal auf uns überkommen ist, mit all ihren Strukturen millimetergenau zu konservieren und über die Zeit zu retten. Das wäre eine Museumslandschaft in der Obhut eines öffentlich bestellten Raumpflegers! Dies ist auf Dauer nicht finanzierbar.



Abb. 6: Diedesfeld - Aufgelassene Weinberge am Haardtrand



3. Geschichtliche Entwicklung der Landschaftsgestaltung

Die Entwicklung der Landschaftsgestaltung in der Bodenordnung ist nach meiner Auffassung in 4 Phasen abgelaufen:

1. Die 1. Phase stand eindeutig unter dem Diktat der Wirtschaftlichkeit. Das technisch Machbare wurde getan; gesellschaftliche Schranken gab es damals nicht. Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht wird dieses mit dem Bewußtseinsstand von heute überaus kritisch gesehen; im Gegensatz dazu wird diese Auffassung von der Landwirtschaftsseite her nicht im gleichen Maße geteilt.
2. Die 2. Phase ist derjenige Zeitraum, in dem man allgemein begann, nicht nur in Weltkreisen, sondern auch in weiteren Schichten der Bevölkerung das Wort "Ökologie" durchzubuchstabieren. Das Bewußtsein um die Belange des Natur- und Umweltschutzes hatte sich beträchtlich erweitert und mündete schließlich in den Erlaß der Naturschutzgesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz und Landespflegegesetz von Rheinland-Pfalz). Es entstand in dieser Zeit die Erkenntnis, daß Flurbereinigungsmaßnahmen durchaus Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen können. Die damit einhergehende Forderung nach der Erhaltung von prägenden Landschaftsbestandteilen fand zunehmend Eingang in die bodenordnerische Praxis.

Des Weiteren wurden vermehrt weinbaulich uninteressante Flächen, sogenannte unwirtschaftliche Spitzen, aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und dem Naturschutz zugeführt.

Es waren dies relativ kleine Flächen, die zudem noch verstreut ohne Bezug zueinander ausgewiesen wurden. Man könnte sie aus heutiger Sicht als grüne Schamflecken bezeichnen. Der Abschluß dieser Phase bildete die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahre 1976.

Bei dieser Gesetzgebung wurde den Belangen des Natur- und Umweltschutzes in der Bodenordnung verstärkt Rechnung getragen und dieses ist seit damals dann auch in einem regulären Planfeststellungsverfahren nachzuweisen.



Abb. 7: Grüne Schamflecken in der Gemarkung Walsheim (1970)

An dieser Stelle ist es aus meiner Sicht nicht unzulässig, einen apologetischen Einschub zu bringen: Kritik im nachhinein an Veränderungen unserer Umwelt ist wohlfeil. Das betrifft nicht nur die Bodenordnung, sondern vergleichsweise auch die Architektur. Zeitgenössische Kritik, die darauf hinausläuft, daß man aus heutiger Sicht andere Gestaltungsweisen und -formen wählen würde als früher, ist legitim und kann auch ohne weiteres akzeptiert werden. Kritik in der Form eines Verdiktes geht fehl. Sie verkennt die Untrennbarkeit der Bodenordnung von den gesellschaftlichen Vorstellungen, dem Zeitgeist, dem Wertewandel und den gesellschaftspolitischen Prioritäten. Die gesellschaftlichen Strömungen sind einem ständigen Wandel unterworfen, so daß das, was heute als wahr und richtig erkannt wird, vor Jahrzehnten noch nicht im Bewußtsein der Öffentlichkeit gegenwärtig war. Die Bodenordnung macht diesen Wandel mit. *Tempora mutantur et nos mutamur in illis*. Abgekürzt kann man sagen, die Flurbereinigung ist so gut oder so schlecht wie die Gesellschaft selbst.

Um diesen Sachverhalt von einer anderen Seite her zu beleuchten, kann auch folgendes festgestellt werden:

Verfahren, so wie wir sie heute durchführen, wären vor 30 Jahren gesamtgesellschaftlich nicht konsensfähig und somit nicht umsetzungsfähig gewesen. Wissenschaftliche Einsichten und Einstellungen hinsichtlich Natur- und Umweltschutz, so wie sie heute Allgemeingut geworden sind, gab es damals auch schon - allerdings nur in der Vereinzelung. Damit wären sie aber eben noch nicht mehrheitsfähig und noch nicht politisch durchsetzbar.

Wir als Verwaltung, und zwar als eine Verwaltung, die an gesellschaftlich-politische Vorgaben gebunden ist, befinden uns stets in dem Dilemma: den Progressiven zu langsam und den Konservativen zu schnell zu sein.

3. Wenden wir uns nun nach diesem Einschub der 3. Phase der Landschaftsgestaltung zu. Sie ist durch zweierlei gekennzeichnet:

a) Durch die Vollanwendung der gesetzlichen Eingriffsregelung; das führte zu einer verstärkten Flächenausscheidung für Naturschutzzwecke

b) durch den Durchbruch der Konzeption der Vernetzung von Biotopen in der Praxis erhaltenswerte wertvolle Bestände werden untereinander durch Vernetzungstreifen miteinander verbunden.

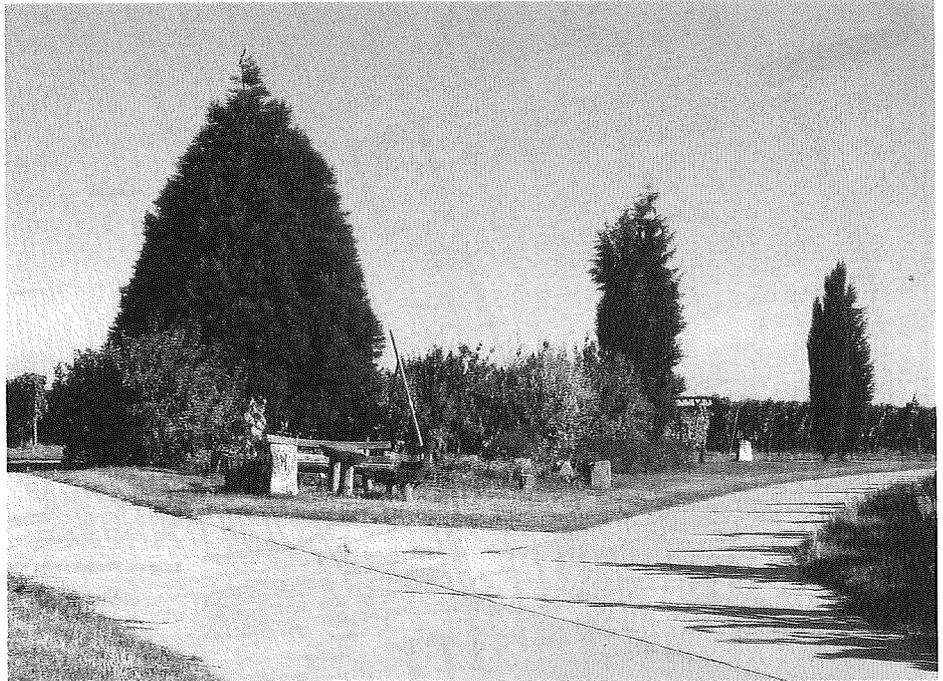


Abb. 8: Mußbach (1980) Restflächenbepflanzung

4. Die 4. Phase der Landschaftsgestaltung ist diejenige der heutigen Praxis. Sie bringt -entsprechend den Vorgaben der Leitlinien- ein Mehr, ein Plus an landespflegerischen Leistungen in Bodenordnungsverfahren, die über das Soll des Eingriffsausgleiches hinausgeht.

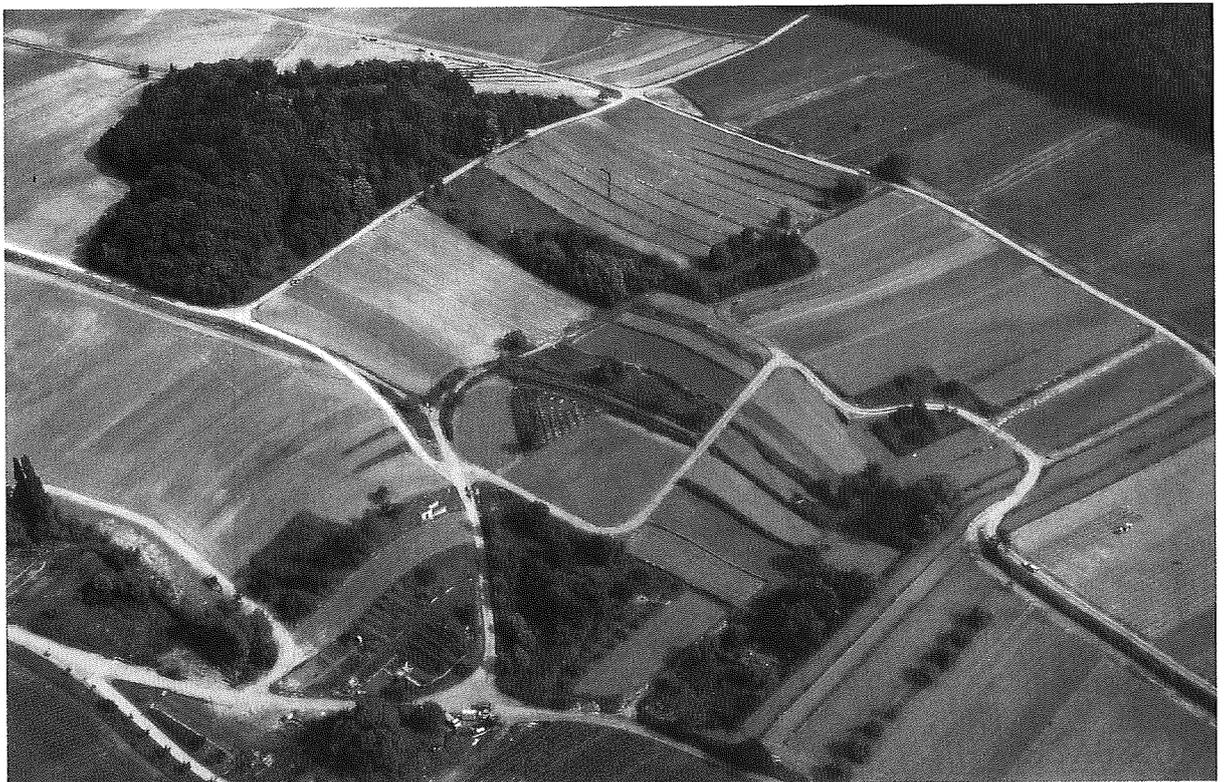


Abb. 9: Ransbach - Biotopvernetzung (1988)

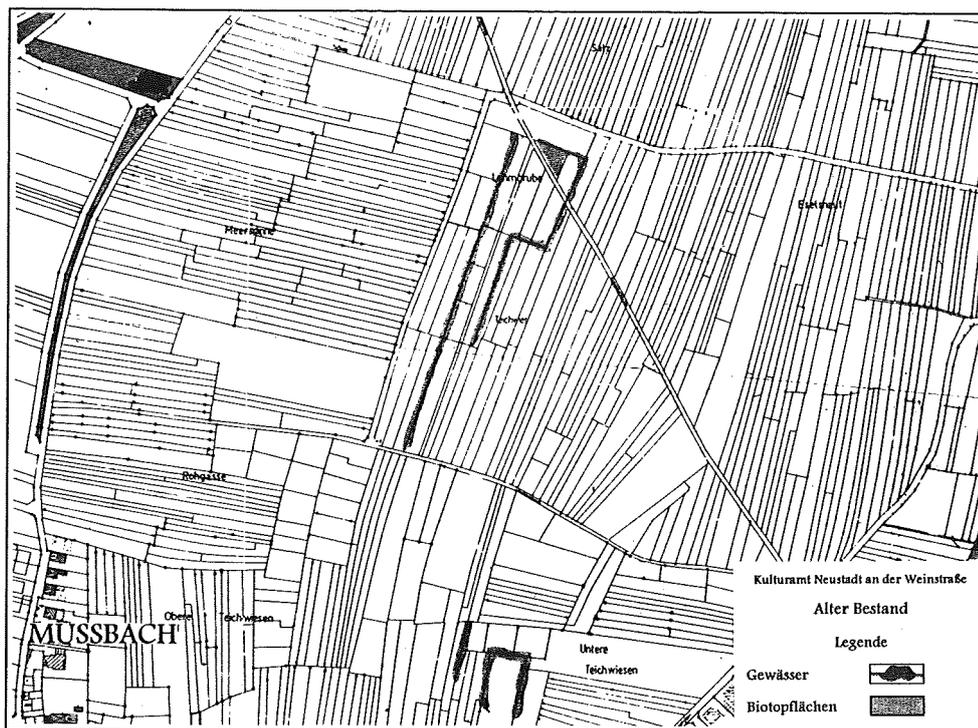


Abb. 10:
Flurbereinigung
Mußbach-
Gimmeldingen IX,
alter Stand 1995

4. Weinbergsflyurbereinigung Mußbach-Gimmeldingen IX

1. Ausgangslage

In Abbildung 10 sehen wir eine typische Ausgangslage vor der Bodenordnung: Kleinparzellierte und ungünstig geformte Grundstücke, schlecht erschlossen und mit nur einem sehr geringen Baum- und Strauchbestand.

2. Stand nach der Neuordnung

In Abbildung 11 sehen wir die Veränderungen durch die Bodenordnung: systematisierte Erschließung, geordnete Wasserführungen, in Zuschnitt und Größe wirtschaftlich gestaltete Grundstücke, landespflegerische Gestaltung als vernetzte Strukturen.

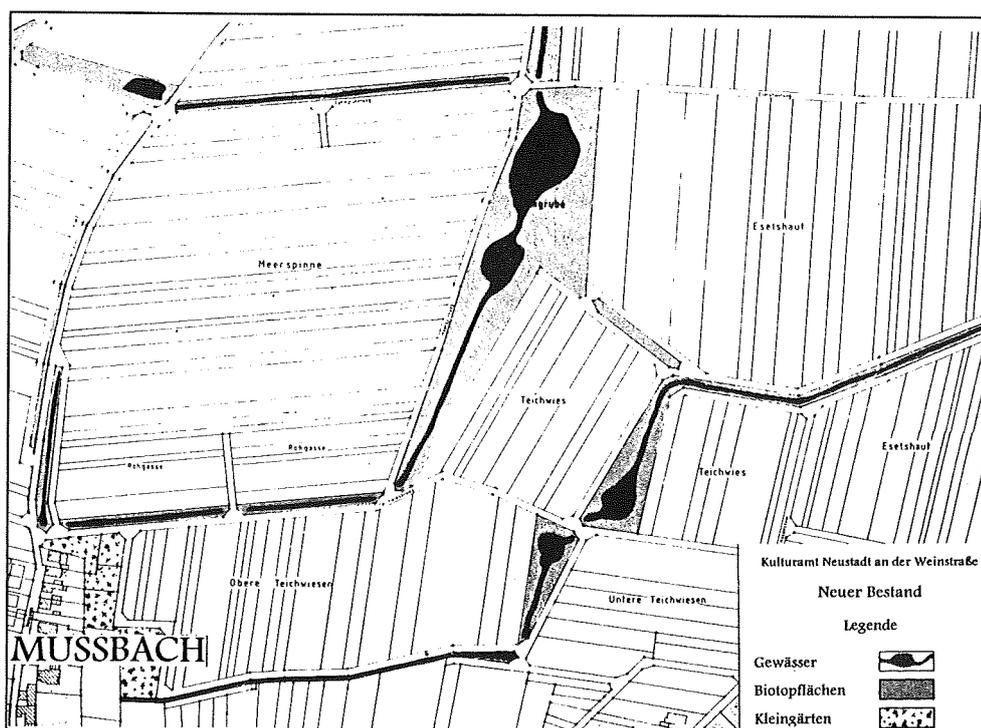


Abb. 11:
Flurbereinigung
Mußbach-
Gimmeldingen IX,
neuer Stand 1996

3. Agrarstrukturverbesserung

In Abb. 12 sind deutliche Verbesserungen hinsichtlich Größe der Flurstücke und der Besitzstücke (Eigenland und Pachtland) um den Faktor zwei bzw. drei erkennbar. Wegen der Ortsnähe mit Bereichen mit besonderem Lagewert war ein größerer durchschnittlicher Zusammenlegungsgrad nicht zu erreichen.

Größere Besitzstände konnten naturgemäß einen höheren Arrondierungseffekt erreichen.

| | <i>alt</i> | <i>neu</i> |
|-------------------------------|------------|------------|
| WG-Fläche | 69 ha | 59 ha |
| Anzahl der Ordnungsnummern | 408 | 316 |
| Anzahl der Katasterflurstücke | 1 288 | 520 |
| Ø Größe der Flurstücke | 5,4 Ar | 11,7 Ar |
| Anzahl der Besitzstücke | 636 | 205 |
| Ø Größe der Besitzstücke | 10,9 Ar | 29,7 Ar |
| Erdwege | | |
| Erdwege | 1,1 km | 4,8 km |
| Schotterrasenwege | 2,4 km | 1,6 km |
| schwer befestigte Wege | 1,5 km | 3,9 km |
| Gräben | 0,6 km | 3,0 km |

Abb. 12: Agrarstrukturelle Bilanz

4. Landschaftspflege

Die landespflegerische Bilanz (siehe Abb. 13) ist überaus positiv:

- Die Erhaltung vorhandener Landschaftselemente konnte mit einem sehr hohen Erfüllungsgrad durchgeführt werden.
- Die Steigerung landespflegerischer Anlagen von 0,96 ha auf 7,0 ha ist außerordentlich hoch. Dabei ist anzumerken, daß dieses Verfahren nicht ein zur Präsentation vorbereitetes Musterverfahren ist, sondern ein Verfahren des Jahrgangs 1996 - nicht mehr und nicht weniger!
- Statistisch gesehen haben sich die Landespflegeflächen um den Faktor sieben vergrößert. Eine weitere Vergleichszahl mag in diesem Zusammenhang nicht uninteressant sein:

Der Anteil der naturnahen Flächen beträgt nach der Bodenordnung - bezogen auf die Weinbergsflächen - nunmehr 11,9 %.

| Elemente | Vor der Flurbereinigung | | Nach der Flurbereinigung | | |
|--------------------------------------|-------------------------|-------------|--------------------------|---------------------------|-------------|
| | Anzahl | Fläche (Ar) | Erhalten | Gesamt (Erhalten und Neu) | |
| | | | Anzahl | Anzahl | Fläche (Ar) |
| Mauern und Lesesteinanlagen | 4 | 4 | 4 | 6 | 5 |
| Böschungen | 5 | 72 | 5 | 5 | 72 |
| Gräben und Gewässer | 2 | 10 | 2 | 4 | 70 |
| Streuobstbestände, Feldgehölzgruppen | 3 | 10 | 1 | 20 | 553 |
| Summe | 14 | 96 | 12 | 35 | 700 |

| Landespflegeflächen | Größe ha | Pflanzung | |
|--|------------|------------|--------------|
| | | Bäume | Sträucher |
| ▶ gemeinschaftlich (Abzug) | 3,3 | 415 | 802 |
| ▶ öffentlich: | | | |
| → Stadt Neustadt | 0,6 | 82 | 30 |
| → Land Rheinland-Pfalz | 1,7 | 251 | 290 |
| → Bundesstraßenverwaltung | 0,3 | 71 | 40 |
| Summe | 5,9 | 819 | 1 162 |
| ▶ privat (Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung, 11 Teilnehmer") | 1,1 | 155 | 1 038 |
| Gesamtsumme | 7,0 | 974 | 2 200 |

Abb. 13: Landespflegebilanz



Abb. 14: Walsheim (1975)
Biotopfläche erhält später den Status eines Vogelschutzgebietes

5. Diskussion der Ergebnisse

Die Ergebnisse sind frappierend. Sie müssen jedoch noch ein wenig analysiert und interpretiert werden:

Wie man im 2. Teil der Abb. 13 erkennen kann, sind von den 7,0 ha Ökoflächen lediglich 1,1 ha aus privater Initiative neu entstanden. Das sind außer einer größeren Fläche im WG-Gebiet selbst ausschließlich Hofanschlußflächen, die gärtnerisch genutzt werden sollen. Sonstige Flächen, die im Sinne der Agraökologen zur Stabilisierung des Agrarökosystems dienen sollen, sind von den Bewirtschaftern weder eingefordert noch ausgewiesen worden. Die Mehrung der naturnahen Flächen ist daher von außen implementiert worden.



Abb. 15: Weyer (1977)
Anlage von Verbundstrukturen

1. Als erstes sind die Flächen zu nennen, die aufgrund der Eingriffsregelung nach Landespflegegesetz ausgewiesen wurden (3,3 ha).
2. Zweitens waren es Flächen aus Ausgleichsverpflichtungen/Ökokontoreserveflächen von der Stadt Neustadt und der Straßenverwaltung (0,9 ha).

3. Hinzu kommen drittens Flächen, die aus Landesmitteln bereitgestellt werden (1,7 ha) - eine spezifische Leistung des Landes in Bodenordnungsverfahren.

Insgesamt gesehen kann nun die Frage nach den besonderen ökologischen Leistungen einer Weinbergsflurbereinigung, die ja nach der Forderung der "Leitlinien" ein Plus gegenüber dem rechtlich-technisch-rechnerischen Abgleich der Eingriffsregelung bringen soll, beantwortet werden. Sie besteht in dreierlei Aspekten:

1. Durch den Landankauf aus Landesmitteln (1,5 Mio. DM p.a.) wird ein deutlicher Zuwachs an Ökoflächen -über das Soll hinaus- erreicht. Damit wird in der Summe ein Anteil von naturnahen Flächen in Intensivkulturen in Größenordnungen erreicht, den sich Ökologen und Agrarökologen oft wünschen aber selten erreichen (hier: 11,9%).



Abb. 16: Burrweiler (1974)
Schloßberggestaltung

2. Neben dieser quantitativen Verbesserung erfolgt zudem eine qualitative Aufwertung der ökologischen Verhältnisse durch die Anlage von vernetzten Strukturen (Biotopverbund). Das Prinzip ist dabei die Erhaltung von wertvollen Landschaftselementen mit der Schaffung von verbindenden Strukturen.



Abb. 17: Gleisweiler (1974)
Gliedernde Böschungstrukturen

3. Hinzu kommen gestalterische Akzente zur Aufwertung der Landschaft als Erlebnisraum. Zu nennen sind:

- ◆ Betonung von Geländeabbruchkanten, Kuppen und Senken.
- ◆ Betonung von landschaftsgliedernden Strukturen wie Wege und Straßen durch Begleitpflanzungen.
- ◆ Ausweisung von Gewässerrandstreifen mit oder ohne Bepflanzung, üppige Flächenausstattungen in Tallagen mit kombiniertem Hochwasserschutz.
- ◆ Einbindung der Siedlungskörper in die Landschaft durch flächen- und bandartigen Strukturen.



Abb. 18: St. Martin (1989)
Gewässerschutz

Ein Zwischenergebnis: Ausgehend von den Ergebnissen des Verfahrens Mußbach-Gimmeldingen IX kann der Beitrag der Weinbergsflurbereinigung für die Erhaltung der Kulturlandschaft in 2 Aspekten gesehen werden:

1. Durch die Neuordnung verbessern wir die Betriebsbilanz der Winzer, die Kosten für die Außenwirtschaft können gesenkt werden. Damit wird ein Anreiz geschaffen, die Flächen in der seitherigen Nutzung weiter zu bewirtschaften. Der Winzer bleibt in der Fläche und die von ihm gepflegten Weinstöcke prägen weiterhin das Bild der Landschaft.
2. Die respektable flächenhafte Ausweisung von naturnahen Flächen, ihre Anordnung im Verbund als vernetzte Strukturen und eine Bepflanzung mit ortstypischen Gehölzen wertet die Landschaft als Natur- und Erlebnisraum deutlich auf. Neben der Sicherung des Naturhaushaltes werden positive Akzente für das Landschaftsbild gesetzt.



Abb. 19: Forst (1983)
Aufbau von Vernetzungsstrukturen

Positiv zu vermerken ist, daß die Winzerschaft inzwischen auch den landschaftsgestaltenden Part der Bodenordnung mitträgt, da sie zunehmend erkannt hat, daß man mit einer vielfältig gestalteten Landschaft, in der sich ein Besucher wohl fühlen kann, das Produkt Wein am besten vermarkten kann.

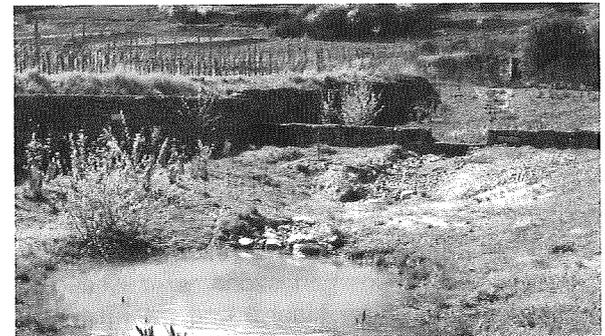


Abb. 20: Deidesheim (1989)
Reichhaltiges Nutzungsmosaik



Abb. 21: Maikammer (1992)
Gewässerrennaturierung

6. Haardtrandverfahren

Mit unseren Bodenordnungsverfahren in den Weinbergslagen der Pfalz tangieren wir mehr oder weniger auch den Haardtrand selbst. Hin und wieder sind Teile dieser exponierten Lage einem Verfahren unterworfen - sei es als Teil eines größeren Verfahrens aber auch als ein eigenständiges Verfahren. Dann potenzieren sich die Anforderungen an die Landschaftsgestaltung.

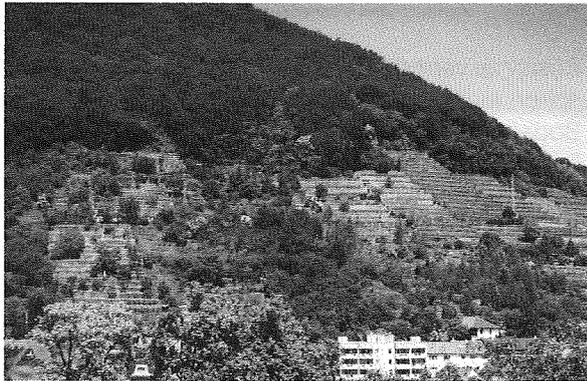


Abb. 22: Neustadt: Problemlage "Vogelsang"

Der Haardtrand ist definiert als der schmale Weinbergsgürtel in der Übergangszone zwischen den bewaldeten Partien der Haardt und den flacheren Weinbergslagen. Diese Zone weist Besonderheiten auf, die sie von den übrigen Weinbaulagen der Pfalz absetzen:

- Gefälleverhältnisse bis zu 60 %
- kleinräumige Gliederung durch Weinbergsmauern und Weinbergsterrassen
- absolut frostfreie und sonnenexponierte Lagen
- günstiges Kleinklima für den Weinbau und für xerophile Pflanzen und Tiere.

Diese schmale Weinbauzone bildet zusammen mit den bewaldeten Hängen der Haardt die raumbildende Kulisse, die der pfälzer Weinbaulandschaft ihr besonderes Gepräge verleiht. In ihr finden wir auf engem Raum die höchste Vielfalt an Landschaftsstrukturen, Kulturformen, Nutzungen und an seltenen Arten von Tieren und Pflanzen vor. Dieser für die Pfalz einzigartige Naturraum ist massiv bedroht.

Veränderungen geschehen nicht schlagartig; sie haben den Charakter einer schleichenden Erosion. Der Trend ist eindeutig: er zeigt nach unten.

Da ist die Landwirtschaft, die sich Zug um Zug aus diesem Gebiet zurückzieht. Die Flurstücke sind zu klein, schlecht geformt und äußerst schlecht erschlossen. Diese Gegebenheiten lassen eine rentable Bewirtschaftung nicht mehr zu.

- In dem Maße, in dem sich der Weinbau zurückzieht, wird die Unterhaltung der Weinbergsmauern vernachlässigt. Sie zerfallen und verschwinden unter einer Decke von Brombeerhecken und Buschwerk.
- Schließlich dringt der Wald als die natürliche potentielle Vegetationsform vor und überdeckt die historisch gewachsenen Strukturen.
- Das ist auch die Bebauung, die sich entweder als Freizeitbebauung in diesem interessanten Gebiet niederläßt oder die als normale Wohnbebauung den Haardtrand sozusagen von unten - gemeinsam mit dem Wald von oben - in die Zange nimmt. Das Band wird schmaler - mancherorts ist es schon gerissen.



Abb. 23: Leistadt: Wochenendnutzungen

Die Ergebnisse dieser Entwicklung sind kurz zusammengefaßt:

- Verluste für das Landschaftsbild
- Verlust an Attraktivität für Erholungssuchende mit Nachteilen für das Marketing
- Verlust an Lebensräumen für spezielle Tier- und Pflanzenarten, deren Überleben allein an diesen Standort gebunden ist.



Abb. 24: Hambach: Weinberge als Restnutzung

Die wichtigste Initiative zur Rettung des Haardtrandes war die in der Mitte der 80er Jahre eingeleitete und inzwischen abgeschlossene Unterschutzstellung. Leitart war die Zaunammer, eine bedrohte Art, die jedoch noch am Haardtrand ihren einzigen bedeutenden Standort in Rheinland-Pfalz hat. Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung dieses herausragenden Landschaftsraumes war die Zielsetzung der Unterschutzstellung.

6.1 Bodenordnungsverfahren "Am Kirchengberg"

Im Gleichklang mit den Naturschutzzielen wurde im Jahre 1989 das Flurbereinigungsverfahren Deidesheim "Am Kirchengberg" eingeleitet. In den Einleitungsgründen wird als Zielsetzung genannt: "Erhaltung einer kulturhistorisch gewachsenen Weinbaulandschaft und die Schaffung von Voraussetzungen, um die an diese Strukturen gebundene traditionelle Bewirtschaftung nachhaltig zu ermöglichen".



Abb. 25: Flurbereinigung im Naturschutzgebiet Deidesheim "Am Kirchengberg"

Das war ein Novum. Es ging also nicht darum, in diesem Gebiet einige wenige hochkarätige Landschaftselemente als solche zu separieren und sie einer landespflegerischen Sonderbehandlung zuzuführen, sondern flächenhaft die Ziele des Natur- und Umweltschutzes zu verwirklichen.

Dazu sollten mit Hilfe des Flurbereinigungsinstrumentariums landwirtschaftliche Nutzungen entweder stabilisiert, sofern vorhanden, oder wieder neu ermöglicht werden.

Der Winzer oder der sonstige Nutzer wird so durch die Bewirtschaftung der Flächen - also in Verfolgung von wirtschaftlichen Eigeninteressen - zum Schützer für Natur und Landschaft. Damit steht er im Einklang mit den Intentionen des Haardtrandunterschützungsprogrammes.

Das Land Rheinland-Pfalz - auch das eine Besonderheit - trägt die Kosten des Verfahrens zu 100 %.

Das Verfahren hat für uns Modellcharakter; es ist ein Pilotverfahren. Für uns als ausführende Behörde hat und hatte dieses Verfahren auch Erprobungscharakter: Es galt, in dem hochsensiblen Bereich des Haardtrandes das Flurbereinigungsinstrumentarium in den Dienst der Natur- und Umweltschutzes zu stellen. Dabei sollten auch Erkenntnisse gewonnen werden, inwieweit die hier am Kirchengberg gesammelten Erfahrungen auf andere Problemlagen des Haardtrandes übertragen werden können.

Um den Handlungsspielraum zu vergrößern wurden mit Mitteln des Landes rd. 4 ha mit einer Summe von rd. 400 000 DM angekauft. Diese Flächen wurden parzellenmäßig neu zusammengefügt und zugeschnitten und dann nach dementsprechender

Bodenvorbereitung langfristig verpachtet, und zwar als Weinbergsflächen, als Streuobstwiesen und als Biotopflächen (u. a. an den NABU).

Die Verpachtung erfolgt mit niedrigem Pachtzins, jedoch mit der Auflage einer ökologisch orientierten Bewirtschaftung (VV Extensivierung Weinbau, FULL-Streuobstwiesen). Auf diese Weise konnte in Teilbereichen -über die Schutzverordnung hinausgehend- die Extensivierung der Bewirtschaftung dauerhaft sichergestellt werden.

Richtschnur für das *procedere* war ein im Jahr 1990 von einem Planungsbüro erstelltes Pflege- und Entwicklungskonzept. Danach war vorgesehen,

1. den Weinbau auf den Terrassen zu stabilisieren oder wieder neu zu installieren,
2. andere Flurteile dem Streuobstbau zuzuführen, sowie
3. sonstige Flächen auszuweisen, die ausschließlich Naturschutzzwecken dienen sollten.



Abb. 26: Freilegung von Terrassen

Folgende Maßnahmen waren erforderlich:

- Entbuschungen, Freilegen der Weinbergsterrassen, Zurückdrängen des Waldes
- Sanierung der Weinbergsmauern, meist in der kostengünstigeren Form des Gabionenbaus
- Verbesserung des Erschließungssystems durch die Anlage von Stickwegen z. T. über neue Rampen
- Herrichten von Flurstücken für die Neuanlage von Weinbergen und Streuobstnutzungen.



Abb. 27: Gabionenbau

Bei der Ausführung der Maßnahmen haben wir uns von der Maxime leiten lassen, auf standardisierte und sonst in der Weinbergsterrassenbereinigung angewendete Vorgehensweisen und Ausbaumethoden weitgehend zu verzichten:

- kein gleichzeitiges Arbeiten auf der gesamten Fläche, sondern parzellenbezogenes Vorgehen; eine Reihe von Grundstücken blieben so im Kernbestand unangetastet;
- keine Rundumerschließung der Grundstücke, sondern über Stichwege (behelfsmäßig, bedarfsorientiert),
- ohne Zeitdruck, sondern zeitlich bewusst gestrecktes Vorgehen; darin ist auch eine Anpassung an die jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu sehen;
- keine schweren Wegebefestigungen, sondern nur Graswege mit teilweise leichter Schotterung.



Abb. 28: Neuanlage von Schotterrasenwegen

Durch diese moderat parzellen- bzw. bereichsweise Vorgehensweise wurde die zwangsläufig eintretende Störung des Arteninventars lokal begrenzt und minimiert. Auch dadurch wurde dem übergeordneten Ziel des Natur- und Umweltschutzes am ehesten Rechnungen getragen.

- Der Ausbau ist weitgehend abgeschlossen
- die Neuzuteilung ist erfolgt
- Weinberge und Obstgrundstücke sind neu angelegt
- Pflegemaßnahmen werden durchgeführt.



Abb. 29: Erste Pflegemaßnahmen

Dieses Verfahren steht bislang einmalig da. Realistischerweise muß davon ausgegangen werden, daß es -allein aus Kostengründen- nicht ohne weiteres auf andere Haardtrandsituationen übertragen werden kann. Dennoch konnten wichtige Erkenntnisse für die Lösung ähnlich gelagerter Situationen gewonnen werden.

6.2 Weinbergsflurbereinigung Maikammer III

In diesem Verfahren (Besitzübergang 1990) waren auch Teile (4 ha) des Hardtrandes mit den schon angesprochenen Gefährdungen für das Landschaftsbild und für Flora und Fauna einbezogen. Zielsetzung war auch hier: Stabilisierung von landwirtschaftlichen Nutzungen, um den Charakter dieses Landschaftsausschnittes zu erhalten und das Vordringen der Sukzession zu verhindern.

Dazu wurden zwei Maßnahmen ergriffen:

1. Alt vorhandene Weinbergsterrassen wurden neu hergerichtet und geformt, so daß sie nun einem Maschineneinsatz zugänglich wurden; hinzu kam erstmalig die Neuanlage eines Erschließungsweges.
2. Andere Flächen wurden als Streuobstanlagen neu ausgewiesen. Dabei wurde die Ortsgemeinde durch den Flurbereinigungsplan Eigentümerin dieser Flächen; sie hat die Anlagen parzellenweise verpachtet und stellt in den Pachtverträgen die ordnungsgemäße Pflege sicher.



Abb. 31: Neuanlage von Weinbergsterrassen

Auch diese ist ein Beispiel dafür, wie man lokale Problemlagen am Haardtrand mit Hilfe der Bodenordnung angehen kann.

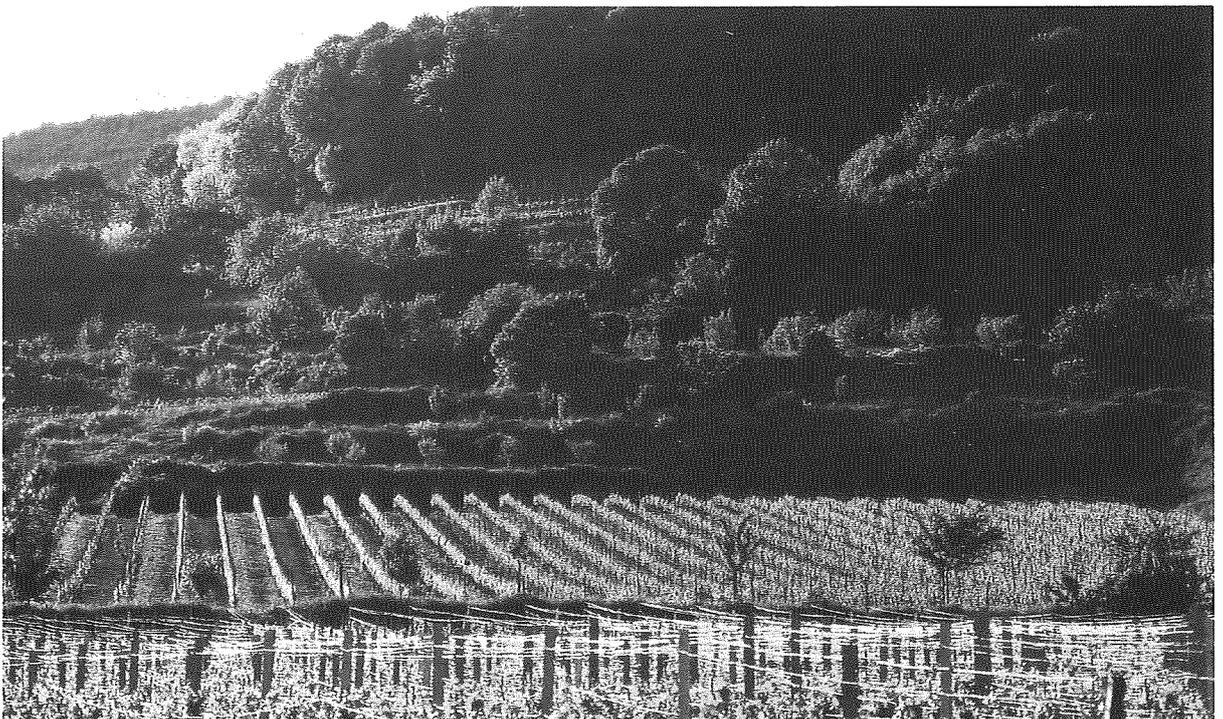


Abb. 30: Haardtrandlage in Maikammer



Abb. 32: Streuobstanlage

6.3 Leinsweiler "Kirchholz"

Ausgangslage

Bei der Lage "Kirchholz" handelt es sich um eine 5 ha große Fläche südlich des Slevogthofes, der Hausberg von Leinsweiler. Trotz guter Erschließung hat sich der Weinbau aus dieser Steillage bis auf wenige Reste verabschiedet. Der größte Teil fiel der Sukzession anheim. Die Verwaltung ist schon stark fortgeschritten. Für eine weinbautreibende Ortsgemeinde ist/ war das kein Aushängeschild, zumal dieser Hang von der Deutschen Weinstraße her voll einsehbar ist (siehe Abbildung 34: "Bestand").



Abb. 33: Leinsweiler: Blick auf den Slevogthof

Konzept

Es dauerte eine Weile, fast zu lange, bis den Verantwortlichen vor Ort der unhaltbare Zustand dieser ehemaligen Renommierlage bewußt wurde. Es bedurfte schon einiger Anstöße, bis von seiten der Ortsgemeinde ein Untersuchungsauftrag an das Kulturstamt ("AVP") gestellt wurde.

Die Öffentlichkeit wurde informiert und nahm regen Anteil. In der Folge schlossen sich unter Federführung des Kulturstamtes die Verbandsgemeinde Landau-Land, die Ortsgemeinde Leinsweiler, die Landwirtschaftskammer (Weinbauamt), die örtlichen Naturschutzverbände, die Winzerschaft, die Eigentümer, das Forstamt Landau, die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als unter Landespflegebehörde und in Gestalt des Fördervereins zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft der südlichen Weinstraße und die Biotopbetreuer zu einem Aktionsbündnis zusammen,

Ziel war es,

1. den Weinbau in dieser exponierten Lage wieder deutlich zu etablieren und
2. die Flächen insgesamt offen zu halten.

Nach diesem Konzept (siehe Abbildung 35: "Konzept") wird wieder 1 ha Wingert neu entstehen. Durch die Anwendung des agrarstrukturellen Förderprogrammes "Rationelle Bewirtschaftungseinheiten" bzw. des "Freiwilligen Landtausches" werden durch das Kulturstamt die noch zerstreut liegenden Pflanzrechte konzentriert. Über die Ortsgemeinde als Generalpächter kann dann diese Flächen en bloc an einen Winzer zur Bewirtschaftung weitergegeben werden.

Zur Umsetzung des Konzeptes sind umfangreiche Entbuschungsmaßnahmen angelaufen. Diese Maßnahme wird im Rahmen der Biotopbetreuung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz finanziert. Der Förderverein Südliche Weinstraße unterstützt seinerseits das Projekt, indem er die Materialkosten für den Wiederaufbau des Weinberges übernimmt. Die Offenhaltung der übrigen Flächen wird durch eine Beweidung mit Ziegen sichergestellt.

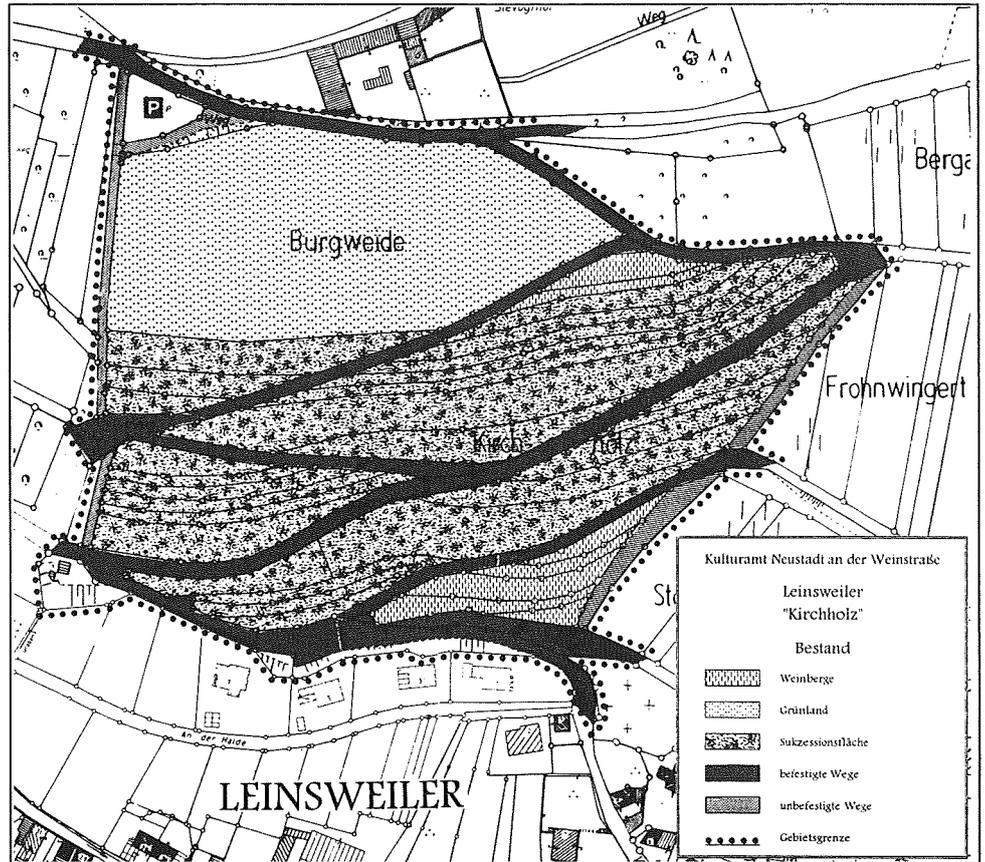


Abb. 34: Bodenordnung Leinsweiler "Kirchholz" Bestand 1995

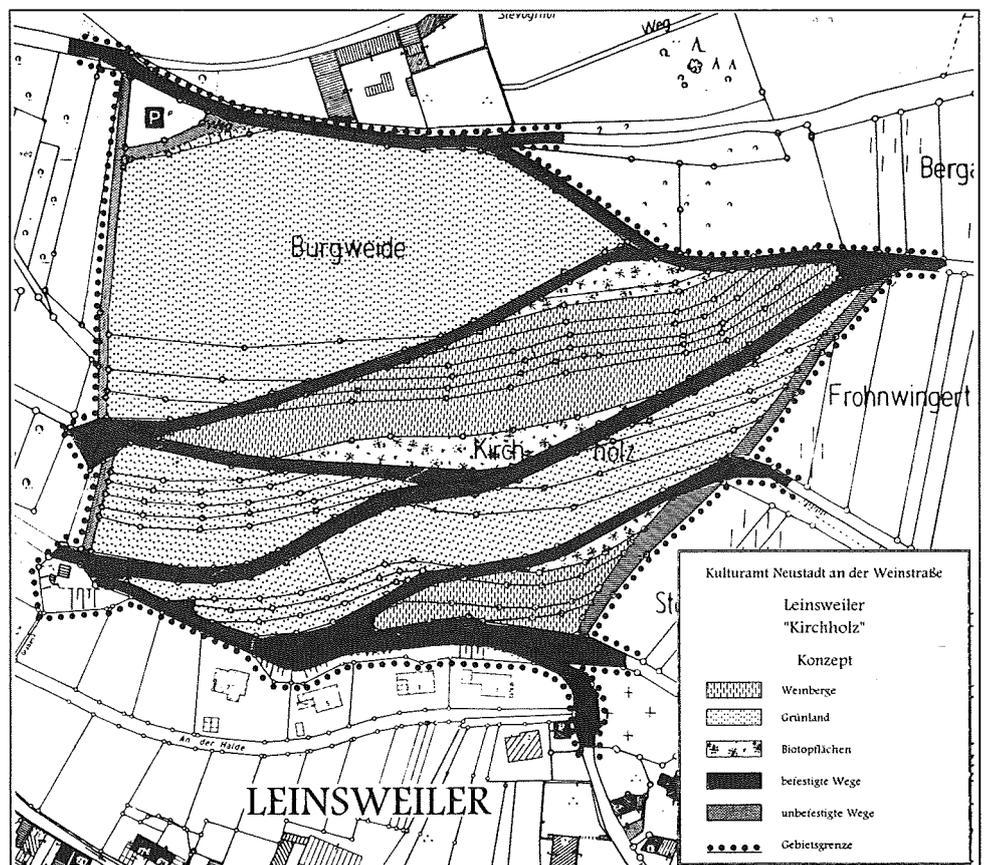


Abb. 35: Bodenordnung Leinsweiler "Kirchholz" Konzept 1996

Wertung

Die Zielsetzung dieses Vorhabens war gleichgelagert wie in den übrigen schon vorgestellten Gebieten in Deidesheim und in Maikammer. Die andere Ausgangslage erforderte jedoch ein anderes -auf die lokalen Gegebenheiten abgestimmtes- Vorgehen. Hervorzuheben ist dabei das positive Zusammenwirken mehrerer Stellen; Interessen, Geldmittel und Förderinstrumente werden in bisher einmaliger Art und Weise zur Lösung eines lokalen Problems -mit regionaler Bedeutung- gebündelt.



Abb. 36: Entbuschungen

6.4 St. Martin "Wingertsberg"

Der Wingertsberg in St. Martin weist ebenfalls alle Attribute einer klassischen Haardt- randlage auf: Steillage, z. T. terrassiert, wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna, Rückzug der weinbaulichen Nutzung, Verbuschung und Verwaldung und Unterschutzstellung. Ein weiteres Merkmal ist hier die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens.



Abb. 37: St. Martin "Wingertsberg"

Der Wingertsberg ist aufgrund seiner Ausdehnung und seiner exponierten, von weither einsehbaren Lage für St. Martin und für das Umland ein bedeutender Blickfang. Die Art und Weise, in der sich der Wingertsberg präsentiert, ist von entscheidender Bedeutung für St. Martin als Tourismusgemeinde und für den Weinabsatz.

Ein vernachlässigter, sich selbst überlassener, sozusagen "heruntergekommener" Berg sendet Negativsignale aus, mit weitreichenden Folgen für die Prosperität dieser Region.

Die Problemlage ist bekannt. Das Kulturamt ist aufgefordert worden, gemeinsam mit den kommunalen Trägern, der Winzerschaft, der Wasserwirtschaft und der Landespflege ein allseits tragfähiges und auch ein umsetzungsfähiges Nutzungs- und Entwicklungskonzept zu erstellen. Grundlage hierfür ist eine landespflegerische Bestandsaufnahme, die vom Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht in Auftrag gegeben wurde und eine tierökologische Untersuchung. Beide liegen bereits vor. Die parzellenscharfe Planung und erst recht die Umsetzung liegen noch vor uns. Die Erfahrungen aus den anderen Haardttrandgebieten sind dabei ein nicht zu unterschätzender Faktor.

7. Schlußbetrachtung

Die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft am Haardtrand als eine vom Weinbau geprägte Landschaft ist ein gesellschaftspolitisches Anliegen mit hoher Bedeutung.

Die Umsetzung dieser Zielvorgabe beruht im wesentlichen auf zwei Säulen:

1. Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Außenwirtschaft mit Senkung des Arbeitskräftebedarf und der Betriebskosten. Nur so bleibt der Winzer in der Fläche als Garant für die **vom Weinbau geprägte Landschaft**.

Das ist die entscheidende Komponente! Es werden damit wirtschaftliche Interessen privater Unternehmen (hier der Winzer) mit gesellschaftlichen Zielvorstellungen zur Deckung gebracht (Offenhaltung, Aufhalten der Sukzession).

2. Erhaltung, Ausweisung und Sicherung eines angemessenen Anteils an naturnahen Flächen wie Feldgehölze, Mauern, Böschungen, Hohlwege u.a. m - möglichst als vernetzte Strukturen.

Durch diese aktive Landschaftsgestaltung werden Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten, die in einer Weinbaulandschaft -und nur dort-typisch sind, gesichert und geschaffen. Gleichzeitig wird der ästhetische Reiz der Weinbaulandschaft erhöht.

Zusammenfassend läßt sich feststellen:

Beide Aspekte, sowohl die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen als auch die Landschaftsgestaltung können flächendeckend nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz umgesetzt werden. Das Flurbereinigungsgesetz allein hält für den Außenbereich das rechtliche Instrumentarium für eine derartig umfassende Neuordnung bereit. Seine Anwendung führt zu einer moderaten Weiterentwicklung der Nutzungsmuster und damit auch des Erscheinungsbildes eines Landschaftsraumes, die sich an der aktuellen Interessenlage der Winzer einerseits und der Gesellschaft andererseits orientiert.

Wie die vorgestellten Beispiele belegen, wird damit am Haardtrand die Charakteristik dieses Raumes als eine vom Weinbau geprägte Landschaft stabilisiert.

Es gilt das (scheinbare) Paradoxon:

Wir erhalten (die Kulturlandschaft), **indem wir** (sie) **umgestalten**.



Abb. 38: Flurbereinigte Weinbaulandschaft an der Mittelhaardt

75 Jahre Service für den ländlichen Raum - Kulturamt, Landwirte und Winzer ziehen an einem Strang -

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

"75 Jahre Kulturamt Neustadt, das sind 75 Jahre Dienstleistung und Service für den ländlichen Raum in der Vorderpfalz", sagte Günter Eymael, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium, bei der Festveranstaltung in Neustadt/Mußbach.

Eymael hob hervor, daß die Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Bildung rationeller Flurstücksgrößen besonders in der Pfalz genutzt werden.

"Hier gibt es eine erfreuliche Übereinstimmung zwischen dem Dienstleistungsunternehmen Kulturamt und seinen Kunden, den Landwirten und Winzern", sagte der Staatssekretär. "Es ziehen alle an einem Strang."

Er erinnerte daran, daß das im Februar 1923 gegründete "Flurbereinigungsamt Neustadt an der Haardt" schon damals als Ausdruck für Dezentralisierung und Delegation von Verantwortung auf einzelne Behörden gewertet worden sei.

Im März 1952 wurde der Amtsbezirk Neustadt geteilt und die westliche Hälfte dem neugegründeten Amt Kaiserslautern übertragen. Gleichzeitig erfolgte die Umbenennung der Dienststelle im Kulturamt.

Heute stelle sich der Dienstbezirk des Kulturamtes Neustadt als "aktiver, produktiver und dynamischer Wirtschaftsraum" dar.

Die Industrialisierung an der Rheinschiene beanspruche Flächen für Gewerbe, Industrie und Handel sowie für neue Wohngebiete.

Die daraus entstehenden Umstrukturierungsprozesse und Nutzungskonflikte können nach Auffassung des Staatssekretärs mit den Instrumenten der Bodenordnung durch Nutzungsentflechtung am besten gemanagt werden, besonders vor dem Hintergrund des hohen Sonderkulturanteils im Dienstbezirk Neustadt/Weinstraße.

Die Neuordnung der Rebflächen entlang der Deutschen Weinstraße sei nach wie vor die Schwerpunktaufgabe des Amtes, wobei sich besonders die Koppelung des planmäßigen Wiederaufbaus mit den Maßnahmen der Bodenordnung bewährt habe.

Neben der Bodenordnung zu landwirtschaftlichen Zwecken hat das Kulturamt weitergehende Aufgabenfelder, beispielweise die Landbeschaffung für größere, flächenbeanspruchende Infrastrukturvorhaben oder die Beseitigung von sogenannten "Durchschneidungsschäden" sowie bei der einzelbetrieblichen Förderung.

Für die Zukunft, für das Kulturamt 2000, sieht Eymael folgende Arbeitsschwerpunkte:

- die konsequente Weiterentwicklung der Bodenordnung -rund ein Drittel der Gesamttribfläche in der Pfalz ist noch nicht neu geordnet-,
- die Zweitbereinigung in Acker- und Weinbergs-lagen als kostengünstige, schnellwirkende und einfache Rationalisierungsmaßnahme
- und die konzeptionelle Vorbereitung der Wegene-zetzplanung in Zusammenhang mit Bere-gungsanlagen.

Die Idee des Runden Tisches, das Suchen nach gemeinsamen Lösungen mit den Landwirten und Winzern, werde auch in Zukunft den Arbeitsstil der Kulturämter prägen, sagte Eymael.

Landwirtschaft und Bodenordnung - Auswirkungen und Chancen, gestern, heute und morgen*)

MdB Norbert Schindler, Neustadt

In einer Zeit, in der die Gesellschaft des zu Ende gehenden 20. Jahrhunderts immer größere und im Wandel der Zeit auch verändernde Ansprüche an ihre Umgebung, insbesondere an die Lebensqualität, stellt, wird der Druck auf die politischen Entscheidungsträger, diesen Wünschen nachzukommen, immer größer. Die Lebensqualität kann von vielen Faktoren bestimmt und beeinflusst werden, jedoch ist das gleichgerichtete Wirken aller Faktoren für den positiven Nutzen des Menschen und der Umwelt entscheidend. Der Mensch ist ein Teil des Ganzen; jeder Mensch denkt, empfindet und handelt individuell, so daß jeder einzelne versucht, für sich die optimale Konstellation der beeinflussenden Faktoren zu beanspruchen.

Die Agrarstruktur einer Region oder eines Landes gehört zu einer der wesentlichen Einflußfaktoren, die die Umwelt im allgemeinen und die Lebensqualität des Menschen im speziellen beeinflusst.

Diese Erkenntnis ist nicht neu. Seit der "Landnahmezeit", ungefähr in den Jahrhunderten kurz nach Christi Geburt, hatte die Agrarstruktur, insbesondere die Agrarverfassung, erheblichen Einfluß auf das soziale Gefüge der sich in unterschiedlicher Weise bildenden Dörfer. Insbesondere im südwest- und westdeutschen Raum kam es durch das Realteilungsrecht zu verheerenden Zersplitterungen des ländlichen Grundbesitzes, die mit stark wachsender Bevölkerung erheblich anstiegen. Aufgrund des günstigen Klimas im Bereich der Vorder- und Südpfalz, dem heutigen Wirkungsbereich des Kulturamtes Neustadt, wurden verstärkt Intensivkulturen angebaut, die in den angrenzenden Ballungsgebieten schnell Absatz fanden und der Realteilung weiteren Auftrieb gaben. Dementsprechend fand man auch Gemeinsamkeiten zwischen der Flurzersplitterung und den Siedlungsformen. Erst im 17. Jahrhundert führten Eigeninitiativen der Bauern zu freiwilligen Zusammenlegungsverfahren der in Splitterlage bewirtschafteten Äcker und Wiesen. Im Einflußbereich des Landes Bayern, also auch der Pfalz, entwickelte sich aus dem ursprünglichen Begriff der "Vereinödung" bald "Zusammenlegung" und "Arrondierung". Die Initiativen zur Vereinödung lagen eindeutig auf seiten der Bauern.

Vor diesem Hintergrund der besonderen Bedeutung und Verantwortung der früheren Zusammenlegungsbestrebungen ist die Entwicklung der heutigen Bodenordnung, die ihre Grundlage in dem Flurbereinigungsgesetz findet, zu beurteilen. Noch bis in die 70er Jahre unseres Jahrhunderts stand die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur im Vordergrund der bodenordnerischen Tätigkeit. Angesichts der Versorgungsschwierigkeiten nach den beiden Weltkriegen war dies mehr als verständlich. Daß dieses Verständnis im Zuge der veränderten Ansprüche unserer Gesellschaft verlorengegangen ist, wird bei der allgemeinen Diskussion um die Ziele der heutigen Bodenordnung gerne vernachlässigt. Auch heute ist der landwirtschaftliche Betrieb durch die weltweite Öffnung der verschiedenen Produkt- und Faktormärkte mehr denn je gezwungen, sich den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Art und Maß der jeweiligen Anpassung an die Rahmenbedingungen wird in vielfältiger Weise im Rahmen der ganzheitlichen Entwicklung eines Landes oder einer Region, insbesondere der ländlichen Räume, diskutiert.

Vor allem in den kommunalen Gremien der Selbstverwaltung werden im Rahmen der Bauleitplanung nicht selten kostenintensive Planungen in Auftrag gegeben und weitreichende Entwicklungsziele formuliert, die erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Bewirtschaftung und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher und weinbaulicher Betriebe haben. Die Unternehmerfamilie wird vielfach vor unüberwindbare Probleme gestellt. Allzuoft ist der mangelnde landwirtschaftliche Sachverstand in den Entscheidungsgremien verantwortlich für falsche oder falsch abgewogene Entscheidungen. Die Landbeanspruchung für nicht landwirtschaftliche

*) Rede von Herrn Präsident des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V., MdB Norbert Schindler, anlässlich der Veranstaltung 75 Jahre Kulturamt Neustadt an der Weinstraße am 19. Mai 1998

Zwecke erfordert aufgrund der wachsenden Begehrlichkeit bei Kommunen und Land eine zunehmende Mobilität von landwirtschaftlich genutzter Fläche, um den Boden dort verfügbar zu machen, wo er für die Interessen der Gesellschaft benötigt wird und dies zu Preisen, die diese Zweckbestimmung nicht unmöglich macht. Die ländliche Bodenordnung ist in dieser Hinsicht ein Paradebeispiel, da sie aufgrund ihrer hohen Flexibilität einem ausgeprägten gesellschaftspolitischen Zeitgeist unterliegt und die Verfügbarkeit des Bodens mit den Instrumentarien des Flurbereinigungsgesetzes elegant gewährleisten kann.

Dem Kulturredienst als örtliche Flurbereinigungsbehörde kommt in dieser Aufgabenstellung die bedeutende Funktion der Moderation zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen und -konflikten, aber auch der tatsächlichen Umsetzung der Planung zu.

Für die Bauern und Winzer im Realteilungsgebiet Rheinland-Pfalz stellt die ländliche Bodenordnung ein wesentliches Hilfsmittel dar, die Nachhaltigkeit der Betriebe langfristig zu verbessern. Insbesondere sind die Belange der Ökonomie und der Ökologie entsprechend der örtlichen Gegebenheiten miteinander abzustimmen und in einem gemeinsamen Leitbild darzustellen.

Die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, die für die Durchführung der Bodenordnung zuständig ist, muß als Spezialbehörde auch künftig ihren umfangreichen Auftrag wahrnehmen können.

Das Ziel der Bodenordnung muß deshalb lauten, die Wettbewerbsfähigkeit rheinland-pfälzischer Bauern- und Winzerhöfe zu steigern, in dem die zwingend erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft deutlich zu verbessern und die Investitionsbereitschaft der Betriebe zu erhöhen.

Die Perspektiven für die bäuerlichen Familien dürfen z.B. nicht durch überzogene, idealisierte Forderungen kommunaler Gebietskörperschaften bzw. Dritter mit Hilfe von Geboten oder Verboten zerlegt werden.

Die rheinland-pfälzische Flurbereinigungsbehörde muß alle Kraft aufwenden, um dieser sachlichen Notwendigkeit gerecht zu werden. Auch dann, wenn die Meinungsbildung zur Ausgestaltung der Bodenordnung in Rheinland-Pfalz in der Flurbereinigungsbehörde differenziert diskutiert wird.

Der vermeintlich moderne Zeitgeist der Landentwicklung, der die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe vielfach hemmt, darf sich nicht in den mit der Bodenordnung betroffenen Behörden manifestieren.

Der Bauern- und Winzerverband verkennt nicht die Notwendigkeit, mit Hilfe der Bodenordnung weitere Ziele der Landentwicklung zu berücksichtigen.

Die Ziele und die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz sind dem Bauern- und Winzerverband sehr wohl bekannt und in der Interessenabwägung gegenwärtig. Für den Bauern- und Winzerverband ist allerdings Ausmaß und Intensität landespflegerischer Maßnahmen vielfach unverständlich, vor allem dann, wenn sie im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen vordergründig verwirklicht werden sollen.

Der Bauern- und Winzerverband hat einen klaren Standpunkt in der Frage der Entwicklung ländlicher Räume. Für ihn steht der die Kulturlandschaft aufrechterhaltende landwirtschaftliche Betrieb, der auf die Nachhaltigkeit seines Produktionsfaktors Boden ungleich mehr angewiesen ist als ein Nichtlandwirt auf seinen Hausgarten, uneingeschränkt im Vordergrund. An dieser Stelle sei zudem sehr deutlich auf den Grundsatz der Privatnützigkeit eines Flurbereinigungsverfahrens hingewiesen, der nach wie vor dem Flurbereinigungsgesetz innewohnt.

Künftig wird die Bodenordnung in Rheinland-Pfalz, ebenso wie in den Anfängen der Arrondierungsbestrebungen, einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft leisten müssen.

Das Kulturredienst Neustadt wird es im Widerstreit der unterschiedlichen Nutzungsinteressen nicht leicht haben, diesen Konflikt zu lösen. Doch mit qualifiziertem und motiviertem Personal und der nötigen Überzeugungskraft ist die Herausforderung anzunehmen.

Aufgrund der bisherigen Zusammenarbeit mit dem Kulturredienst Neustadt ist der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. überzeugt, den erforderlichen gemeinsamen Beitrag zu leisten, das in der heutigen Gesellschaft überwiegend vorherrschende Zerrbild der Landwirtschaft zu korrigieren.

Die Bedeutung des Kulturamtes für die Stadt Neustadt an der Weinstraße*)

Dr. Jürgen Weiler, Neustadt

Als das Flurbereinigungsamt der Pfalz von seiner provisorischen Unterkunft in Würzburg nach Neustadt an der Weinstraße zog, war dies für unsere Stadt ein großes Ereignis. Die neue Behörde wurde am Mittwoch, den 10. Dezember 1924 im Saalbau eingeweiht.

Bei der Feier sagte Regierungspräsident Dr. Mathéus zu dem bayerischen Landwirtschaftsminister Dr. Fehr: "Sie bringen uns heute eine Gabe, die die Pfalz lange ersehnt hat: das Flurbereinigungsamt."

Dieses Amt sei nirgends angebrachter als in der Pfalz, wo der Boden so hochwertig sei und es deshalb gelte, aus ihm das Menschenmögliche herauszuwirtschaften.

"Möge das Flurbereinigungsamt ein Meilenstein des praktischen Wiederaufbaus unseres Pfälzer Landes sein", sagte Mathéus.

Der Minister antwortete darauf: Es sei der fortschrittlichen Einstellung der pfälzischen Landwirte zu verdanken, daß die Flurbereinigungsanstalt heute eröffnet werden könne. Die Landwirte hätten früh erkannt, daß Produktionsförderung und -verbilligung nur auf bereinigten Fluren möglich seien. Regierung und Landwirtschaft müßten also gemeinsam Ordnung in der Landverteilung schaffen. Vor allem in der Pfalz sei dies wichtig, weil es sich hier um Kulturland von höchstem Wert handele. Deshalb seien keine Opfer gescheut worden, um den Wunsch der Pfälzer Landwirte nach einer eigenen Flurbereinigungsbehörde zu erfüllen. Die Stadt habe dabei große Hilfe geleistet.

An dieser Bedeutung des Kulturamtes für die Pfalz und die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat sich nichts geändert.

Neustadts Verbundenheit mit dem Amt ist eher noch inniger geworden, wenn auch der neue Name "Kulturamt" öfter zu Verwechslungen mit dem städtischen Kulturamt führt.

Denken wir daran, daß Neustadt an der Weinstraße nach Wien die größte weinbautreibende Gemeinde Europas ist - die Bereinigung der Weinberge ist auch im Hinblick auf den Tourismus eine Schwerpunktaufgabe des Kulturamtes.

Nach wie vor ist unser Boden hier bestes Kulturland für überregional begehrte Produkte wie Spargel, Gemüse, Obst und Tabak - alles Erzeugnisse, die die Pfalz bekannt gemacht haben.

Neustadt an der Weinstraße und seine Umgebung ziehen seit vielen Jahren Touristen aus ganz Deutschland und dem Ausland an. Tourismus und Landwirtschaft gehen bei uns Hand in Hand. Unsere Gäste können einen harmonischen Urlaub in einer Gegend verbringen, in der sie eine typische Ortsstruktur und eine intakte Natur zum Wandern und Erholen vorfinden. Die Kulturamt hilft dabei.

Es ist bestrebt, gleichermaßen für Einheimische und Besucher gezielt Flächen für Biotop, renaturierte Gewässer und weitere naturnahe Bereiche auszuweisen. In den letzten 25 Jahren der Kulturamtsarbeit, so zeigt eine Statistik, sind ca. 7300 Bäume und gut 6000 Sträucher gepflanzt worden.

Obwohl das Kulturamt mit seinen 75 Jahren ein ehrwürdiges Alter erreicht hat, ist es keineswegs veraltet.

In seiner Arbeit muß es ständig auf dem neuesten Stand der Technologie, des Naturschutzes, der Entwicklung unseres ländlichen Raumes und der Politik sein. Das hält auf Trab und zwingt zu ständiger Flexibilität.

Ich wünsche den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kulturamtes, daß sie so fit bleiben und gratuliere Ihnen allen herzlich zu Ihrem Jubiläum.

*) Rede von Herrn Oberbürgermeister Dr. Weiler anlässlich der Veranstaltung 75 Jahre Kulturamt Neustadt an der Weinstraße am 19. Mai 1998

Das Kulturrat als Moderator bei der Entwicklung des ländlichen Raumes*)

Prof. Dr. Adelheid Stipproweit, Landau

Regionale Entwicklungskonzepte gelten traditionell als Instrumente zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels. Mehr und mehr wurden in jüngster Zeit auch Aufgaben ökologischer Entwicklung an sie herangetragen. In Folge der United Nations Conference on Environment and Development (UNCED) in Rio de Janeiro von 1992 und der von ihr verabschiedeten Agenda 21 haben lokale und regionale Entwicklungskonzepte nun einer "nachhaltigen Entwicklung" - verstanden als eine über Generationen hinweg aufrechterhaltbare, umwelt- und gesellschaftsverträgliche Entwicklung - gerecht zu werden. Das Konzept der "nachhaltigen Entwicklung" basiert auf folgenden Grundsätzen:

1. Die Abbaurrate erneuerbarer Ressourcen (z.B. Wälder, Fischbestände, Frischwasser) soll deren Regenerationsraten nicht überschreiten.
2. Nicht erneuerbare Ressourcen (z.B. fossile Energieträger) sollen nur in dem Umfang genutzt werden, in dem ein physisch und funktionell gleichwertiger Ersatz in Form erneuerbarer Ressourcen oder höherer Produktivität der erneuerbaren sowie nicht erneuerbaren Ressourcen geschaffen wird.
3. Stoffeinträge (z.B. Chemikalien, Abwärme) in die Umwelt sollen sich an der Belastbarkeit der Umweltmedien orientieren.
4. Das Zeitmaß anthropogener Einträge bzw. Eingriffe in die Umwelt muß im ausgewogenen Verhältnis zum Zeitmaß der für das Reaktionsvermögen der Umwelt relevanten natürlichen Prozesse stehen.

Ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, darin scheint sich ein Konsens abzuzeichnen, sind keine exakt zu bestimmenden Größen, sondern eine "regulative Idee", ein Leitbild, das als normativer Maßstab die Diskussions- und den Entwicklungsprozeß in Richtung "Nachhaltigkeit" lenken soll. Das begründet seine derzeitige vieldeutige Interpretierbarkeit und Auslegung.

Trotz aller unterschiedlicher Auslegungen der Agenda 21 lassen sich vier bedeutsame Konkurrenten der herkömmlichen Entwicklungsverständnisse recht eindeutig angeben.

1. Selbstbegrenzung der Naturnutzung in bezug auf die Erhaltung der Biodiversität und in bezug auf zukünftige Generationen. Das bedeutet ökologische Grenzen der Naturnutzung in die Zielsetzung wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Handelns aufzunehmen.
2. Selbstbegrenzung der Naturnutzung unter dem Aspekt der gerecht verteilten Entwicklungschancen. Das bedeutet eine Abkehr der industriellen Entwicklungspotentiale ausschließlich für eine Minderheit von Menschen (im Norden) auf Kosten der großen Mehrheit (im Süden).
3. Eine "Vernetzung" der ökologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklungsaspekte: Das verlangt neue Handlungslogiken. Interessen etc. und Abkehr vom Vorrang ökonomischer Belange.
4. Entwicklung eines Nachhaltigkeitsbildes auf kommunaler/regionaler Ebene mit den Bürgerinnen und Bürgern in partizipativen und kooperativen Verfahren. Das erfordert neue Modelle und Verfahren zur Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung und für das Verwaltungshandeln, d.h. für die lokale Demokratie.

Ogleich die Agenda 21 völkerrechtlich nicht verbindlich ist, genießt sie ein hohes Maß an politischer Selbstverpflichtung. Kapitel 28 der Agenda 21 von Rio fordert z.B. bis 1996 von allen Kommunen weltweit die Aufstellung einer Lokalen Agenda 21, eines langfristigen Handlungsprogramms für die zukunftsfähige Entwicklung des Gemeinwesens.

Diese Lokale Agenda 21 wird als das zentrale Steuerungsinstrument für eine nachhaltige kommunale und regionale Entwicklung angesehen. Gefordert wird, daß jede Kommunalverwaltung in einen Dialog und Konsultationsprozeß mit ihren Bürgerinnen und Bürgern, örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft eintrete und eine kommunale Agenda 21 beschließen.

*) Redekurzfassung von Frau Professorin Dr. Adelheid Stipproweit, Universität Landau, anlässlich der Veranstaltung 75 Jahre Kulturrat Neustadt an der Weinstraße am 19. Mai 1998

Die Lokale Agenda 21 wird dabei als ein langfristiger kommunaler Arbeitsplan mit dem Ziel der zukunftsbeständigen Entwicklung der Kommune verstanden.

Dabei wird zukunftsfähige Entwicklung charakterisiert durch ein Zieldreieck, bestehend aus ökologischer Nachhaltigkeit, ökonomischer Effizienz und sozialer Gerechtigkeit.

In diesem Spannungsfeld ist es die wesentliche Aufgabe der Lokalen Agenda 21, Leitbilder für das gemeinsame Handeln auf kommunaler Ebene zu definieren, Ziele für die Entwicklung zu bestimmen, diese politischen Instrumente und Programme zu ihrer Erreichung zuzuordnen und ein Maßnahmenprogramm zu ihrer Umsetzung zu entwickeln, das in Form konkreter Umsetzungsschritte seinen Niederschlag auf lokaler Ebene finden soll.

Wesentlicher Bestandteil einer Lokalen Agenda 21 ist eine ganz bestimmte Verfahrenskultur. Sie soll in einem Konsultationsprozeß mit allen örtlichen Bevölkerungsgruppen aufgestellt werden, wobei ein Grundkonsens über die gemeinsame Zielvorstellung erzielt werden soll.

Denn "Nachhaltigkeit" ist nur als gesellschaftlich diskursives Leitbild bestimmbar. Nachhaltiges, zukunftsbeständiges Wirtschaften basiert demgemäß nicht auf allgemeinen Rezepten, sondern setzt jeweils vor Ort partizipativ und selbstorganisierend gestaltete Prozesse der Konsens- und Entscheidungsfindung voraus.

Die Kommunen, Landkreise sowie die planungs- und strukturbeeinflussenden Verwaltungen stehen seit Rio vor neuen Aufgaben. Die Konferenz von Rio de Janeiro 1992, die Aalborg-Konferenz 1994 und die Konferenz von Lissabon 1996 verdeutlichen, daß eine nachhaltige Entwicklung besonders von unten her, also von den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften betrieben werden müsse.

Was Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit für eine Kommune/Region sein soll, kann dabei nicht allein durch die Politik entschieden werden.

In den Konferenzen wurde herausgearbeitet, daß entsprechende Entwicklungsleitbilder im Rahmen von Konsultationsprozessen in partizipativen Verfahren mit den gesellschaftsrelevanten Gruppierungen und den Bürgern und Bürgerinnen herausgearbeitet werden müssen, wenn die Entwicklungsleitbilder akzeptiert und die Maßnahmen von den Menschen, die in der Region leben, mitgetragen werden sollen.

Eine nachhaltige Entwicklung einer Kommune bzw. einer Region erfordert entsprechend dem Zieldreieck integrierte planungs- und strukturpolitische Ansätze. Sie ist aber nicht nur ein programmatisches Konzept, sondern vor allem die Organisation von Verständigungsprozessen.

Partizipative Planungsansätze sind integrativer Bestandteil.

Bisherige Erfahrungen bei der Umsetzung einer lokalen Agenda 21 verdeutlichen, daß partizipative, gemeinwohlorientierte Schritte "gelernt" werden müssen, häufig nicht "von sich aus passieren", oft von "Außen" angestoßen werden müssen und sehr häufig professioneller Begleitung und Moderation bedürfen.

Dienstleistungs- und querschnittorientiertes Verwaltungshandeln könne gerade in ländlichen Räumen lokale Agenda-21-Prozesse initiieren und moderieren, fachliche und kommunikative Hilfen zum Aufbau innovativer Kooperationen, Bündnisse und Organisationsstrukturen anbieten.

Zusammenwirken von ländlicher Bodenordnung und Wasserwirtschaft

Grundsätze, Hilfestellungen, Konfliktlösungen, Beispiele *)

Leitender Vermessungsdirektor Richard Ortseifer, Neustadt

1. Einleitung

Die ländliche Bodenordnung und die Wasserwirtschaft arbeiten seit vielen Jahren im ländlichen Raum zusammen. Sie verbinden gemeinsame Wurzeln. Auf der Ebene der Mittelinstanz der staatlichen Verwaltung ist diese Zusammenarbeit auch organisatorisch verknüpft. Die Oberen Flurbereinigungs- und Wasserbehörden sind Referate der Abteilungen "Landwirtschaft und Umwelt" der Bezirksregierungen und somit eng verbunden. Zügige und ausgewogene Entscheidungen aus einer Hand sind somit möglich.

1.1 Lebensgrundlage Wasser

Die vielfältige Inanspruchnahme des ländlichen Raumes neben der Forst- und Landwirtschaft z.B. für Infrastruktureinrichtungen, Siedlungsentwicklung, Gewerbeansiedlung, Freizeit, Erholung und vieles mehr hat zu erheblichen Belastungen des Bodens und der Gewässer geführt. Eingriffe in den Wasserhaushalt erfolgten im Einklang mit den damaligen gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen auch durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und den Ausbau der Gewässer.

Heute ist uns allen wieder stärker die Bedeutung der Lebensgrundlage Wasser in ihren vielfältigen Funktionen und Erscheinungsformen in das Bewußtsein gerückt. Wasser, das an die Fläche gebunden ist wie viele der bereits erwähnten Nutzungen, dient verschiedenen Zwecken:

- Ressource als Trink- und Brauchwasser, Energieträger, Transportmittel, Nahrungsquelle
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Element der Landschaftsgestaltung
- Grundlage für Freizeit, Erholung, Sport und Fremdenverkehr

Hieraus ergeben sich verschiedene Schutzziele im Sinne der Daseinsvorsorge wie z.B. :

- Bewahren der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor Schadstoffeintrag
- Schützen und Wiederherstellen wassergebundener Lebensräume
- Förderung der Speicherfähigkeit der Landschaft und der Grundwasserneubildung

1.2 Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit, Kooperationsschwerpunkte

Diese Schutzziele sind ein wesentlicher Bestandteil des Ordnungsauftrages der Wasserwirtschaft, der in Gesetzen und Programmen niedergelegt ist. Er bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Landeskulturverwaltung, die ihrerseits den Gestaltungs- und Ordnungsauftrag der "Ländlichen Bodenordnung" vollzieht. Im Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als wesentlicher Gesetzesbasis sind nun die Belange der Wasserwirtschaft bereits mit eingebunden:

- §1 FlurbG Zweckmäßige Ordnung des ländlichen Grundbesitzes u.a. auch zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung (incl. Wasserwirtschaft)
- § 37 FlurbG Die Neugestaltung trägt u.a. den Erfordernissen der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes und des Bodenschutzes Rechnung

Dies bedeutet, daß die Bodenordnung als ein Instrument des umfassenden Interessenausgleichs der verschiedenen Landnutzungen den Belangen der Wasserwirtschaft in der Weise Gewicht zu verleihen hat, daß sowohl die Anforderungen aus agrarstruktureller, ökologischer, kommunaler aber auch wasserwirtschaftlicher Sicht bei der Neugestaltung zum Tragen kommen. Dies läßt bereits erkennen, daß oft Lösungen gefunden werden müssen, die für alle betroffenen Landnutzer tragfähig sind.

*) Fachvortrag im Rahmen der Jahrestagung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und Saarland des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e. V am 18.6.1998 in Ramstein-Miesenbach

Wichtig für die Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft und Bodenordnung ist es, daß sie sich als ein Zusammenspiel der jeweiligen gesetzlichen Aufträge darstellt. Die Wasserwirtschaft entwickelt entsprechende Konzepte oder Programme, während die Bodenordnung auf der Basis der Leitlinien "Ländliche Bodenordnung" das Bodenmanagement und die Umsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen beisteuert.

Diese Kooperation drückt sich z.B. aktuell durch die Bildung gemeinsamer Förderschwerpunkte durch die Landesregierung in der "Aktion Blau" bzw. "Ländliche Bodenordnung" aus.

2. Nutzungsansprüche in den Talauen und angrenzenden Hanglagen

Um einen Interessenausgleich und eine Entflechtung von unterschiedlichen Nutzungen ausgewogen herbeiführen zu können, müssen zunächst die jeweiligen Ansprüche an die Fläche herausgearbeitet werden. Diese unterschiedlichen Ansprüche sind dann Ausgangspunkt für ein Bodenmanagement, das möglichst störungsfreie, langfristig gesicherte Nutzungen ermöglichen und sichern soll. Dabei kommen neben der Veränderung der Eigentumszuordnung hin zu bestimmten Trägern wie den Gemeinden auch angepaßte Nutzungen auf bestimmten Zielflächen wie z.B. Uferandstreifen mit entsprechender Absicherung in Betracht.

2.1 Wasserwirtschaft

Aus den allgemeinen Zielen der Wasserwirtschaft lassen sich Nutzungsansprüche wie folgt zusammenfassen:

Gewässerparzelle (Fließ- Stillgewässer, Feuchtgebiete):

- Verbreiterung des Gewässerbettes mit Uferabflachung, Altwasserzonen, Entwicklungsfreiraum
- Uferandstreifen ohne bzw. mit eingeschränkter Grünlandnutzung
- Ausweisung von Retentionsflächen
- Bau von Hochwasserschutzanlagen

Talae und angrenzende Hanglagen:

- Umwandlung von Acker- in Grünlandnutzung
- Talauenwiedervernässung, Schutz für Trinkwasser

- Hangparallele Furchen und Aufforstung
- Erhaltung/Neuschaffung von Hangstufen und Abflußbarrieren
- Rückbau von Versiegelungen

2.2 Landwirtschaft

Abgeleitet aus den unterschiedlichen Anforderungen an die Landwirtschaft mit ihren verschiedenen Kulturen und Betriebsstrukturen sowie den jeweiligen Standortvoraussetzungen sind folgende Ansprüche der Landwirtschaft gegeben:

- Günstig geformte, gut erschlossene und ausreichend große Bewirtschaftungseinheiten
- Nutzung der landwirtschaftlichen Standortqualität auch in der Talae
- Flächenzuwachs bei Wachstumserfordernis der Betriebe
- Minimierung von Beeinträchtigungen durch Grund- und Oberflächenwasser sowie durch Aufwuchs d.h.
 - keine Hochwasserschäden
 - funktionsfähige Dränagen
 - keine Randverluste durch Schatten oder andere Einwirkungen
 - keine Erosionschäden in den Schlägen und auf den Wegen

Sowohl in den Gunststandorten des Rheingrabens und Teilen der Nordpfalz als auch mit Einschränkungen in den engen Tallagen der Westpfalz ist in Verbindung mit den sich abzeichnenden Rahmenbedingungen der "Agenda 2000" der EU zu erwarten, daß ein weiter sich verschärfender Strukturwandel fortsetzen wird. Dieser wird gekennzeichnet sein von deutlichem betrieblichem Wachstum sowohl im Acker-/Grünlandbereich als auch bei den Sonderkulturen. Dieses Wachstum wird in vielen Gemeinden dazu führen, daß trotz auslaufender Betriebe eine negative Flächenbilanz zu erwarten ist. Dies wird die Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft in einigen Gemeinden verschärfen und muß beachtet werden.

2.3 Sonstige Flächennutzer wie Gemeinden, Betriebe, Vereine, Private

Neben den Ansprüchen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft sind eine Reihe weiterer Nutzer mit Flächenbedarf ebenfalls zu berücksichtigen :

- Flächen für Naturschutz und Biotopverbundsysteme
- Flächen für Siedlungserweiterung sowie Gewerbe-/Industrie incl. Ausgleichsflächen
- Flächen für Sportgelände und Freizeitanlagen incl. Ausgleichsflächen
- Flächen für Umgehungsstraßen und Parkraum incl. Ausgleichsflächen
- Flächen für Hobbyponyhaltung, Damwildgehege etc.

Im Bereich des Naturschutzes und des Biotopverbundes sowie bei den erforderlichen Ausgleichsflächen für kommunale oder private Eingriffe nach Landespflegegesetz kann durch eine entsprechende Gestaltung und räumliche Zuordnung zu den Gewässern durchaus Einklang mit den Ansprüchen der Wasserwirtschaft erreicht werden und damit eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vermieden werden.

3. Hilfestellungen und Konfliktlösungen durch Bodenordnung

3.1 Grundprinzipien

Die Grundaufgabe der Bodenordnung, die Herbeiführung tragfähiger Konfliktlösungen bzw. -Entschärfung durch Flächenmanagement vollzieht sich erfolgreich nur, wenn bestimmte Grundprinzipien dabei beachtet werden :

- Partnerschaft* zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Kommunen unter Moderation und Hilfestellung der Bodenordnung
- Transparenz* der jeweiligen Ausgangslagen und Ziele
- Kompromißfähigkeit* aller Seiten , da 100 %- Lösungen nicht immer erreichbar sind
- Örtliche Abstimmungen* auf der Basis von Gewässerpflegeplänen, Renaturierungsplänen, Flächennutzungsplänen, agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen und Wege- und Gewässerplänen
- Bei Teilumsetzung *Vereinbarung* zwischen Gewässerunterhaltungspflichtigen und Landwirtschaft über noch erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen z.B. durch eine Präambel zur wasserwirtschaftlichen Planung

3.2 Im Vorfeld von Bodenordnungsverfahren

Wichtig für das Gelingen eines tragfähigen Neuordnungskonzeptes ist es, daß bereits im Vorfeld verschiedene Instrumente genutzt werden , die alle Akteure vor Ort einbeziehen und gemeinsam integrierte Konzepte erreichen helfen.

Großräumige Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) zur Entwicklung eines integrierten Landnutzungskonzeptes mit Erarbeitung eines Fachbeitrages Landwirtschaft, der i.d.R. durch Fachplanungen nicht oder unzureichend erbracht wird z.B. Zellertal, Bruchbach-/Otterbachniederung

Projektbezogene AEP, wenn Bodenordnung zur Lösung der Konfliktlage erforderlich erscheint z.B. Dürkheimer Bruch, Erlengraben (Kandel)

- Intensive Vor-Ort-Erörterung mit der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft und den Kommunen vor der Einleitung von Bodenordnungsverfahren bei *Verzicht auf AEP* z.B. Kleinräumige Verfahren im Naheprogramm
- Transparenz, Koordinierung und Interessensausgleich durch fachübergreifende Arbeitsgruppen und "Runde Tische" z.B. Naheprogramm, Großräumige AEP's

Entscheidend für eine Umsetzung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben ist es, daß die jeweilige Ausgangslage vor Ort beachtet wird. Je nach Flächennachfrage durch die Landwirtschaft oder andere Planungsträger lassen sie sich mehr oder weniger umfassend verwirklichen. Ggf. sind auch nur Teillösungen erreichbar.

3.3 Differenzierte Verfahrensarten der Bodenordnung, Verfahrensabgrenzung

Die Instrumente im Vorfeld der Bodenordnung wie z.B. die AEP münden letztlich in Empfehlungen zum möglichen Einsatz der Bodenordnung. Diese sind abzustimmen auf die jeweilige Problemlage, die zu erreichenden Ziele und den dazu erforderlichen Umfang an rechtlichen Regelungen. Je nachdem, ob einzelne wasserwirtschaftliche Vorhaben den Auslöser für eine Neuordnung bilden oder ob sie sich einfügen in eine umfassende Neugestaltung aus agrarstruktureller Sicht , ggf. verbunden mit sonstigen flächenwirksamen Planungen, kommen abgestuft entsprechende Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG in Betracht:

- Freiwilliger Landtausch
- BZ-Verfahren

- Vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG
- Verfahren nach § 1 FlurbG (Weinbergsverfahren)

Die Verfahren unterscheiden sich im wesentlichen dadurch, daß z.B. das Freiwilligkeitsprinzip umgesetzt wird oder Bedarf für eine integrierte Planfeststellung der Anlagen nach FlurbG besteht. Weiterhin sind die Anordnungsvoraussetzungen unterschiedlich gestaltet. Hier ist insbesondere der novellierte § 86 FlurbG interessant. Er sieht als Anordnungsgrund u.a. "das Ermöglichen bzw. Ausführen von Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern" vor. D.h. die Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Maßnahme durch die Gemeinde als Träger kann durch eine eigens hierzu angeordnete Bodenordnung unterstützt werden.

Die sinnvolle Abgrenzung von Bodenordnungsverfahren, die den jeweiligen Problemlagen anzupassen ist, ist ein weiteres Element der Steuerung der Bodenordnung hinsichtlich Zeitdauer und Realisierungsmöglichkeiten für flächenbezogene Planungen. Die Bandbreite der Neuordnungsprojekte reicht dabei von kleinen Gebieten mit weniger als 100 ha bis zu gemarkungsübergreifenden Verfahren mit über 1000 ha.

3.4 Konkrete Maßnahmen in der Bodenordnung

In den einzelnen Verfahrensabschnitten der Bodenordnungsverfahren wie:

- Einleitungsbeschluß mit Verfahrensabgrenzung
- Wertermittlung als Grundlage für die Neuordnung des Eigentums
- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan)
- Finanzierungsplan und Bewilligung von Fördermitteln
- Flurbereinigungsplan/ Zusammenlegungsplan/ Tauschplan als Ergebnis der Neuordnung
- Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

gibt es eine Reihe unterschiedlicher, konkreter Maßnahmen, die zur Mitwirkung bei der Umsetzung wasserwirtschaftlicher Projekte und Ziele bzw. zur Schaffung der Voraussetzungen hierzu eingesetzt werden können.

Planerische Maßnahmen:

- Anpassung des Wegenetzes* an die Erfordernisse der Landwirtschaft unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Planungen
- Ausweisen von Aufforstungsblöcken* bei entsprechender Bereitschaft von Gemeinden und Aufforstungswilligen
- Einschränkung der Zugänglichkeit* durch Nutzungsentflechtung
- Unterstützen des passiven Hochwasserschutzes* durch hangparallele Furchenrichtung, Vergrößern und Neuschaffen von Böschungen, Rainen, Gehölzinseln und Hecken.

Flächenmanagement:

- Kostengünstiger Flächenankauf* nach § 52 FlurbG im gesamten Verfahrensgebiet zur Vermeidung von Härten für einzelne landwirtschaftliche Betriebe in Zielflächen der wasserwirtschaftlichen Planungen
- Bedarfsgerechte Zuteilung* der Ankaufsflächen und Neuordnung der angrenzenden Wirtschaftsflächen mit Verbesserung der Agrarstruktur
- Ausweisung von *Pufferstreifen* zu Quellen, Feuchtgebieten und Trinkwassergewinnungsanlagen
- Zuteilung in der Bachau in Abstimmung mit den Planwünschen unter Nutzung von FUL oder 20j. ökologische Flächenstillegung ggf. in Verbindung mit *Umwandlung* von Acker- in *Grünlandflächen*
- Unterstützen des aktiven Hochwasserschutzes* durch Ausweisung von Flächen für Rückhalte-, Versickerungs- und Verdunstungsbecken

Bauliche Maßnahmen und Finanzierung:

- Gezielte Gestaltung von gemeinschaftlichen Anlagen* wie: Renaturierung, Uferbepflanzung, Aufhebung von Verrohrungen, Minimierung von Versiegelungsflächen
- Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen* außerhalb der Gewässerparzelle wie z.B. Erhaltung der Funktion von verbleibenden Dränungen; Ausgleich für verbleibende Nachteile für die Nutzung
- Förderung* der Neuordnungsmaßnahmen mit GA-Mitteln bzw. durch Zuschüsse Dritter (Maßnahmenträger).

Der Einsatz dieser vielfältigen Instrumente in Bodenordnungsverfahren ist abgestimmt auf die jeweilige Ausgangssituation und Fragestellung sowie unter Beachtung des erforderlichen Interessenausgleichs verantwortliche Aufgabe der Projektbearbeiter der Bodenordnung, die nach wie vor ein privatnütziges Ordnungsinstrument darstellt.

Gelingt dies, kann sowohl eine wirkungsvolle Unterstützung der Wasserwirtschaft als auch eine Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse, insbesondere bei Vorliegen ungünstiger Strukturen, erreicht werden. Gelungene Beispiele dieser Art sind dann wichtige Bausteine für eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Bodenordnung.

4. Beispiele

Die nachfolgenden Beispiele:

- Mohrbach, Ramstein-Miesenbach, Landkreis Kaiserslautern

- Engelstadter Graben, Engelstadt, Landkreis Mainz-Bingen

- Erlenbach, Kandel, Landkreis Germersheim

sind Bodenordnungsverfahren, die aus Anlaß von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet wurden. Die Verfahrensabgrenzungen sind entsprechend gewässerbezogen.

Die Neuordnung findet in sehr unterschiedlichen Agrarstrukturen und Nutzungen sowie in unterschiedlicher Nähe zur Ortslage statt.

Kennzeichnend für die Beispiele, die eine Reihe weiterer Verfahren im Regierungsbezirk repräsentieren, sind die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Flächenbedarfe soweit dies mit der Grundforderung der wertgleichen Abfindung vereinbar war und die Verbesserung der Agrarstruktur, ohne die insbesondere bei der Verkürzung von Gewannenlängen durch die geplanten Uferrandstreifen eine Umsetzung gescheitert wäre.

Wissen bleibt wichtigster Rohstoff

Dipl. Ing. M. Roesner

Nicht nur zufriedene Mitarbeiter sind gute Mitarbeiter, sondern auch fachlich und persönlich kompetente. Gezieltes Wissensmanagement soll helfen, deren Know-how zu nutzen.

„Wenn Siemens wüßte, was Siemens weiß“ ist als geflügeltes Wort Unternehmensberatern in Fleisch und Blut übergegangen. Der häufig plan- und ziellose Umgang vieler Unternehmen mit Wissen und Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter vergeudet Ressourcen und führt zur Demotivation.

Dabei gilt Wissen längst als vierter Produktionsfaktor neben Kapital, Boden und Arbeit. Die Idee von der Wissensgesellschaft ist weitaus mehr als ein Reflex auf die immens angewachsene Menge verfügbarer Information. Dennoch tun sich viele Betriebe schwer, den Rohstoff Wissen effizient für die Unternehmensziele zu verwenden. Von rund 250 Firmen, die im Rahmen einer Studie vom Stuttgarter Fraunhofer-Institut für Arbeitswissenschaft und Organisation (IAO) befragt wurden, glaubten lediglich 15 % ihr internes Wissen gut bis sehr gut zu nutzen. Von diesen Unternehmen geben immerhin 75 % an, daß der Anteil des Produktionsfaktors Wissen an der Wertschöpfung ihres Betriebs bis zu 60 % betrage.

Zahlen wie diese waren für das Basler Beratungs- und Marktforschungsunternehmen Prognos Anlaß genug, ihr letztjähriges Zukunftsforum unter das Motto „Vorsprung durch Wissen“ zu stellen und Anregungen für ein modernes Wissen-Management zu geben. „Der Bediener einer CNC-Werkzeugmaschine“, erläutert Hans Barth, Mitglied der Prognos-Geschäftsleitung, „benötigt selbstverständlich andere Kenntnisse als jemand, der Werkstücke traditionell herstellt.“ Höhere Qualitätsansprüche bedeuten jedoch nicht gleichzeitig höhere Anforderungen, wie die Unternehmensberatung in Untersuchungen für die Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit ermittelt habe. Statt dessen seien übergreifende Qualifikationen wie Abstraktionsvermögen, Organisations-talent, Planungsfähigkeit und kreatives Denken ausschlaggebend.

„Wissen liegt ungenutzt in unseren Unternehmen“, davon ist Professor Hubertus Christ, Mitglied des Aufsichtsrats der Zahnradfabrik (ZF) Friedrichshafen, überzeugt. Die vielfältigen Fähigkeiten der Mitarbeiter, die meist im privaten Bereich etwa bei der Budgetplanung im Haushalt oder Projektarbeit beim Hausbau mit Freunden und Nachbarn zutage treten, bleiben im Betrieb unentdeckt. Kreativität und

zusätzliche Talente - Querdenken, Motivieren, Konflikte lösen - werden verschüttet. Die Mitarbeiter dürfen nicht tun, was sie tatsächlich könnten.

Einer Studie der Dekra-Akademie zufolge geht die Vergeudung der Wissenressourcen einher mit dem Horten von Herrschaftswissen und dem starren Festhalten an Führungsverantwortung und hierarchischen Entscheidungsstrukturen - in deutschen Unternehmen kein Einzelfall.

Daher sind auch, um die zusätzlichen Eigenschaften der Mitarbeiter zu finden, zu aktivieren und zu fördern, organisatorische Voraussetzungen notwendig, so ZF-Aufsichtsrat Christ. Die Mitarbeiter müssen stärker in kleinere, selbständig verwaltete und eigenverantwortlich geführte Bereiche im Unternehmen eingebunden werden.

Neue Organisationsformen sind aber nur ein Teil des Ganzen. Geschicktes Wissens-Management kann Unternehmen helfen, an die "Skills" ihrer Mitarbeiter heranzukommen. "Wissen setzt Wissende voraus", gibt Professor Hans-Jörg Bullinger, Leiter des IAO, zu bedenken. "Daten, Information und Wissen sind verschiedene Aspekte: Verfügbare Information darf nicht bereits mit Wissen verwechselt werden". Der Arbeitswissenschaftler warnt gleichzeitig vor dem Irrglauben, daß mehr Informationen an sich schon ein Problem lösen können. Daher fordert auch Professor Klaus Brockhoff, Direktor des Instituts für betriebswirtschaftliche Innovationsforschung der Universität Kiel, einmal erworbenes Know-how im Unternehmen unbedingt zu halten - wofür jedoch Datenbanken und Hardware allein sicher die falschen Komponenten sind. "So wie Lean Management häufige gehandhabt wird, berauben sich die Unternehmen durch Fröh-pensionierung einer ganzen Schicht ihrer wichtigsten Wissensträger". Wissens-Management habe folglich mehr mit einem vorausschauenden Personal-Management zu tun.

Vor der Wissensanwendung steht der Wissenserwerb. Einer umfassenden Ausbildung ordnet daher Professor Hubert Markl, Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, eine tragende Rolle zu. Wesentliche Eigenschaft eines erfolgreichen Bildungssystems ist nach seiner Meinung die "Wissensausbildung mit aktuellen Inhalten". Unter den globalen Aspekten von heute bedeute dies, allen Auszubildenden mehrere Sprachen und naturwissenschaftliche Fächer, aber vor allem den Umgang mit Computern zu lehren. "Rechner- und Medienkompetenz sind Schlüsselqualifikationen, ebenso wie Lesen, Schreiben und Rechnen", verdeutlicht Markl. Eine allgemeine und mit aktuellen Inhalten angereicherte Grundausbildung beziehe Informationstechnik

ein, ohne ihr eine Sonderstellung einzuräumen. Daß hier Nachholbedarf bestehe, ist für den Max-Planck-Präsidenten jedoch unbestritten.

Bei der Aktualität des Wissenschatzes stellt Professor Bullinger zuerst die Frage nach Institutionen wie Schulen oder Unversitäten, die als Vermittler von Werkzeugen zum Wissenserwerb auftreten. Der IAO-Leiter erteilt der gerade in der Informationstechnik gebrauchten Formel einer auf fünf oder noch weniger Jahre verkürzten Halbwertszeit von Wissen eine vehemente Absage: "Dieses Gerede stimmt nicht. Viel eher ist ein Zehnjahres-Rhythmus zu beobachten, wobei ein Wissensumbruch nur etwa alle 20 bis 30 Jahre stattfindet".

Die Wissensvermittlung auf Vorrat von früher reicht heute bei weitem nicht mehr aus.

Bullinger stellt eine Verschiebung vom Fakten- zum Zugriffswissen, vom Oberflächen- zum Konzeptwissen fest. Die Bildungseinrichtungen sind häufig überfordert: "Für eine heute notwendige, funktionierende Fach-, Methoden- sowie Sozial- und Medienkompetenz reicht die althergebrachte Wissensvermittlung auf Vorrat nicht mehr aus". So stehen Schule, duales Ausbildungs-System und Unversitäten auf dem Prüfstand. "Die Ausbildung von Ingenieuren ist heute so angelegt, daß praktisch alle in die Forschung gehen könnten", kritisiert der Arbeitswissenschaftler die Einseitigkeit der Lehrpläne. Dabei könnte die Lösung so simpel sein: Statt Spezialisierung die Rückkehr zu allgemeinen Grundlagen - unter unbedingtem Einschluß moderner Hilfsmittel wie der Informationstechnik.

Wissens-Management

Laut der Unternehmensberatung Arthur D. Little zeichnen sich "**lernende Organisationen**" unter anderem durch ein **erstklassiges Kommunikationsnetz** aus, dessen Errichten in die Verantwortung der IT fällt. Ob ein Unternehmen Wissens-Management betreibt, läßt sich anhand weniger Punkte überprüfen:

- Das Unternehmen lernt aus seinen Erfahrungen und wiederholt seine Fehler nicht.**
- Verläßt ein Mitarbeiter das Unternehmen, bleibt sein Wissen erhalten.**
- Hat ein Team seine Aufgabe erfüllt, wird dokumentiert, was gelernt wurde.**

Leiter des Kulturamtes Westerbürg, Leitender Regierungsdirektor Paul Herz im Ruhestand

Regierungspräsident Gerd Danco, Koblenz

Am gestrigen frühen Morgen wurde in der Fünf-Minuten-Glosse „Vor dem Alltag“ im Rundfunk die Frage nach Träumen und ihrer Erfüllung angesprochen. Gemeint waren weniger die jeweiligen nächtlichen Träume als die anderen, die ich einmal als „Alters- oder Stationenträume“ bezeichnen möchte, denn in vielen Phasen, vorwiegend des jungen Lebens, stellt man sich, gleichsam träumend den Berufswunsch, das Lebensziel vor. In meiner Kindheit war für die 6-jährigen fast obligat der Lokomotivführer, bei mir wurde er abgelöst vom Feuerwehrführer und mutierte schließlich über den Chirurgen zum Juristen.

Und wer jetzt - nicht zu unrecht - fragt, was dieses Kinderspiel mit dem Objekt unserer heutigen Zusammenkunft zu tun hat, dem sei gesagt, daß wir fast gesichert davon ausgehen können, daß diese Vorstellungen auch bei Paul Herz mehrfach gewechselt haben und daß es ihm keinesfalls Vorbestimmung war, den Weg zu gehen, den wir heute rückblickend begleiten wollen. Aber bevor ich diese Betrachtung beginne und dabei zwangsläufig die Personalien anspreche, die eigentlich datenschutzrechtlich nicht preisgegeben werden dürften, zumindest nicht ohne Einverständnis des Betroffenen, gestatten Sie noch eine persönliche Anmerkung:

Wenn ich gelegentlich meines Amtes walte als einer, der einen angesehenen verdienstvollen Beamten mit Respekt und Dankbarkeit namens des Landes Rheinland-Pfalz, also des Dienstherrn des Ausscheidenden, zu verabschieden hat, dann versuche ich mich auch ein wenig in die Situation, vor allem die psychologische, des Ausscheidenden zu versetzen - zugegeben: Umso mehr, je näher ich selbst dem Ende der eigenen Dienstfahrt zustrebe.

Was mag im Einzelfall überwiegen: die Freude auf den Ruhestand oder die Wehmut des Abschieds von der Aufgabe, vom Amt, vor allem von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.? Was mag überwiegen, der Stolz und die Freude über vieles, was gelungen ist, was als Erfolg verbucht werden kann oder die Verdrossenheit über gelegentliche Niederlagen, vielleicht auch über Ämter und Funktionen, die man angestrebt und nicht erreicht hat.

Aber wenn man für sich selbst vielleicht eine ehrliche Antwort geben kann, dann bleiben diese Fragen dennoch spekulativ im Blick auf einen anderen, der sich nur ganz selten so offenbaren wird, daß ein Außenstehender mit letzter Sicherheit die richtigen Antworten findet.

Dennoch, um es vorweg zu nehmen, ich glaube, Paul Herz wird uns nicht allzu sehr im Zweifel zurücklassen, in seiner sehr offenen Art **war** er stets ein „offener Herz“, **hatte** er stets ein offenes Herz.

Kehren wir zu den Träumen zurück und gehen wir dem Weg nach, der am 31. Juli 1934 in der Domstadt Limburg beginnt. Dort verlebt er seine Kindheit, der Volksschule, wie es damals noch heißt, folgt der Besuch des Realgymnasiums, ebenfalls in Limburg. Auf den gymnasialen Abschluß im Jahre 1953 folgt eine Entscheidung, die sehr wenig Hinweis auf den späteren Beruf gibt: es schließt sich nämlich nicht etwa - das wäre der klassische Fall - ein Studium der Geodäsie an, sondern eine landwirtschaftliche Lehre. Drei Jahre ist er nun bis 1956 Landwirtschaftsgehilfe. Die Prüfung schließt er ab mit der Note „sehr gut“. Die höhere Landbauschule macht anschließend aus ihm einen staatlich geprüften Landwirt, der sich anno 1956 an der Justus-Liebig-Universität in Gießen einschreibt, um dort bis Februar 1960 Landwirtschaft zu studieren und ein Diplom-Landwirt zu werden.

In diese Zeit fällt die Eheschließung mit seiner Frau Gretel, 1963 wird der Sohn Alexander geboren. Da ist Paul Herz bereits seit fast drei Jahren Mitarbeiter der Landsiedlung Rheinland-Pfalz, in deren Dienst er bis zum Jahresende 1974 stehen wird. Dies wird von anhaltender Bedeutung bleiben, da ihm 1961 dort die Leitung der Arbeitsgruppe für beschleunigte Zusammenlegung in Kaiserslautern übertragen wird.

Mit Befriedigung erwähne ich, daß als Voraussetzung einer erfolgreichen Laufbahn auch eine Station bei einer Bezirksregierung folgen sollte. Paul Herz beginnt am 01. Januar 1975 als Referent im Referat „Ländliche Bodenordnung“ bei der Bezirksregierung Trier, zunächst als Angestellter. Später wird er beamtet, aus ihm wird dann ein Oberkulturrat und als solcher wechselt er zum Kulturamt Trier.

Im Frühjahr 1978 folgt eine Abordnung zum damaligen Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten nach Mainz, bis er zum 01. Juni 1978 zum Kulturamt Westerburg versetzt wird, wo man ihm die kommissarische Leitung dieses Amtes überträgt, bis er endgültig mit dieser Würde, und zwar am 14.12.1979, bedacht wird. Aus dem Oberkulturrat war die geänderte Amtsbezeichnung eines Oberregierungsrats geworden, der im Jahre 1980 Regierungsdirektor wird und schließlich im Jahre 1987 Leitender Regierungsdirektor. Darüber wölbt sich dann der blaue Himmel, die Karriere ist auf ihrem Höhepunkt angelangt.

Vielleicht haben Sie, meine Damen und Herren, ein nachsichtiges Verständnis für meine Spekulation der „Herz-lichen“ Träume: Landwirtschaftliche Lehre mit der finalen Vorstellung des Kulturamtsleiters, zwar eine durchaus schlüssige und nachvollziehbare Linie, aber keine die sich anbietet innerhalb des klassischen Erwartungshorizonts.

Ich bin diesem Stationenweg nachgegangen, weil ich glaube, daß dieses hochansehnliche Auditorium, dem Paul Herz im wesentlichen aus seiner rund 20 jährigen Westerburger Tätigkeit bekannt ist, auch die Ausgangsposition kennenlernen sollte, praktisch den Punkt, von dem er gestartet ist. Er erklärt auf dem folgenden Weg nämlich zu guten Teilen Wesen, Erfolg und Ziel des jetzt Ausscheidenden.

Man wird es im besten Falle lebenslang nicht los, wenn man das Glück einer praxisorientierten Ausbildung hatte. So sehr die akademische Ausbildung Voraussetzung gerade auch in einer Karriere im Rahmen beamtenrechtlicher Einordnung ist, mindestens so entscheidend für den gesamten Berufsweg bleibt die grundlegende Nähe zu den Quellen, in unserem Falle zu den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben, und diese Nähe impliziert das Bestreben, im Rahmen rechtlicher Vorgaben möglichst betriebsnahe und praxisnahe Entscheidungen zu treffen.

Ich bin bei der Befassung mit der Vita von Paul Herz auf einen Satz aus einer Beurteilung gestoßen, den ich in diesem Falle des besonderen Nachdenkens für wert befinde:

Sein Ausbilder Rudolf Walther aus Reichelsheim in der Wetterau, in dessen Betrieb er von 1953 - 1956 seine Landwirtschaftslehre absolvierte, leitet seine Beurteilung ein mit der Feststellung

„obwohl er aus einer Beamtenfamilie stammt, hat er die in der Landwirtschaft nötigen Fähigkeiten bald erlernt“

Meine sehr verehrte Damen und Herren, Sie wollen diesen Satz ein wenig in Ihrem Gedächtnis halten, denn er eröffnet auf fabelhaft einfache Weise den Blick in gewisse berufsspezifische Denkschemata, sicherlich teilweise klischierte Vorstellungen vom Beamtentum in diesem Lande. Aber sind wir sie wirklich bis heute ganz losgeworden?

Ich zögere mit meiner Antwort und verweise auf Paul Herz: Ist er nicht der lebende Beweis dafür, daß die neigungsbedingte aber vorurteilsfreie Hinwendung zu beruflichen Feldern eben nicht im vorgegebenen Schema sich vollziehen muß, sondern daß sie individuell entwicklungsfähig sein und zu Zielen führen kann, die nicht unbedingt von dem Zwanzigjährigen schon geträumt wurden.

Ich beharre auf der Bedeutung dieser Überlegung schon deshalb, weil wir uns bei der Befassung mit dem bäuerlichen Berufsbild nicht nur mit einer der ältesten Tätigkeiten der Menschheit auseinandersetzen, einer als allgemein konservativ abgestempelten Berufsgruppe, sondern weil gerade dieser Beruf in unserer Zeit, fast synchron mit der Amtszeit von Paul Herz, grundstürzende Änderungen und Wandlungen erlebt hat und - ich füge hinzu - erleiden mußte. Was ist diesem Berufsstand in den letzten vier Jahrzehnten nicht abgefordert worden, was spricht nicht aus der Zahl der Betriebe dieses Amtsbezirks, die anno 1978 bei 8.200 lag und die sich heute, 20 Jahre später, gerade noch bei 3.900 bewegt. Ich bin kein Statistiker, aber hier muß man Zahlen sprechen lassen, denn diese 3.900 Betriebe vermitteln nicht die ganze Wahrheit, weil sie nicht erkennen lassen, daß knapp 30 % dieser Betriebe fast 80 % der gebotenen landwirtschaftlichen Nutzfläche in einer Größe von 87.000 ha bewirtschaften. Und hier wird auch dem Berufsfernen, dem Städter, leicht zu vermitteln sein, daß diese Evolution fast eine Revolution der Betriebsstrukturen, der Flächenausstattung, des Viehbestandes wie der Produktions- und Absatzstrategien erfordert hat.

Und wer sollte besser, meine Damen und Herren, die Einsichts- und Aufnahmefähigkeit besitzen und umsetzen, die Betriebe neu zu ordnen, anzupassen, weiterzuentwickeln, eben diese neue Bodennutzung, die bessere Flächenausstattung vorzugeben als einer der eben nicht nur aus seiner akademischen Erfahrung die geodätische und geometrische Ordnung vollzieht, sondern immer das Erfordernis der eigenen Erfahrung aus der Praxis der Betroffenen begeben kann.

Sie alle, meine Damen und Herren, die Sie heute an dieser Verabschiedung teilnehmen, kennen diese mitunter leidvolle Entwicklung. Sie kennen in der Person des langjährigen Leiters des Kulturamtes

Westerburg einen, den meine Mitarbeiter im besten Sinne des Wortes „Überzeugungstäter“ nennen für seine vielschichtigen Aufgaben: Die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe stand im Mittelpunkt seiner Aktivitäten.

Er hat Überzeugungsarbeit leisten müssen und geleistet, weil ja eine gesamte Soziologie sich brutal geändert hatte: Die Landwirtschaft hatte ihre einstmals dominante Stellung abrupt verloren, jetzt mußte eine zahlenmäßige Mehrheit von Nichtlandwirten zugunsten einer Minderheit von Landwirten vom Sinn der Neuordnung und der Notwendigkeit einer modernen Bodenordnung überzeugt werden. Letztlich auch durch Einbeziehung von Pachtflächen sind Schlaggrößen und Schlaglängen entstanden, die diese Methode der Bildung von rationellen Bewirtschaftungseinheiten als Vorbild für alle Kulturämter des Landes ausweisen. Bravouröser Erfolg von Paul Herz.

Wenn es sich glücklich gefügt hat, daß Paul Herz als gelernter Landwirt, ja sogar als ein staatlich geprüfter und schließlich als ein Diplom-Landwirt, jede denkbare Sensibilität eingebracht und nie vergessen hat, dann ist aber auch seine Tätigkeit bei der Landsiedlung wie bei der Bezirksregierung in Trier nicht hinwegzudenken, ohne daß der Erfolg entfiele. Denn als Herz 1953 seine landwirtschaftliche Lehre begann, da hat noch niemand, weder in der Praxis noch in der Theorie, eine Vorstellung oder auch nur Ahnung von dem gehabt, was man in nachfolgenden Jahren eine ökologische Offensive nennen würde. Das landespflegerische Gewissen war gut und befriedigt in der Überzeugung, daß in den Flurbereinigungsverfahren durch die Bereitstellung von Flächen für Zwecke der Landespflege allen Ansprüchen ausreichend Rechnung getragen sei.

Landespflegeverbände, einbezogen in sog. „Grünen Terminen“ beginnen in den 80er Jahren ihre Mitarbeit. Mit ihnen werden die Planungsabsichten des Kulturamtes diskutiert, die Diskussion mit den Vertretern der Landwirtschaft begonnen. Landespflegerische Bestandsaufnahmen und Bewertungen sowie die Planung der landespflegerischen Ausgleichs-, Ersatz- und Neugestaltungsmaßnahmen werden unverzichtbare Standards der Bodenordnung.

Fast alle von Ihnen, meine Damen und Herren, verfügen über hohe fachspezifische Kompetenz. Ich kann mir die Schilderung der nachfolgenden Szenarien bis in den heutigen Alltag deshalb an dieser Stelle ersparen.

Nicht ersparen will ich Ihnen und dem Ausscheidenden Kulturamtsleiter Paul Herz einen anderen Hinweis, ebenfalls mit Respekt und Dankbarkeit vorgebracht: Paul Herz hat entweder ein Gespür mitgebracht oder zeitig entwickelt, vorhanden mindestens seit der Zeit in der wir uns nun kennen, und das sind immerhin auch schon 16 Jahre, daß bei allem vorgegebenen Stellenwert der eigenen Aufgabe nur in der Abstimmung mit dem Vertreter anderer, gelegentlich gegenläufiger Interessen, der Erfolg gelingen kann. Dieselbe Sensibilität, die er aus der Praxis, nämlich aus der Landwirtschaft nie verloren hat, kommt ihm zugute im Umgang auch mit Behördenvertretern anderer Fachrichtungen. Er ist präsent gewesen häufig bei Anlässen, die scheinbar nicht im engeren Zusammenhang mit seiner Tätigkeit standen. Damit hat er neudeutsch „Promotion“ für sein Amt und seine Aufgaben betrieben, die letztlich seinen Erfolg mit ausgemacht hat.

Sie scheiden, verehrter, lieber Herr Herz, als ein hochangesehener erfolgreicher Mann nach 20 Jahren leitender Tätigkeit aus Ihrem Amt. Sie werden in diesen Tagen viel Lob hören, und das zurecht.

Ich habe Ihnen herzlich zu danken für vorzügliche Arbeit aber auch für stets einsichts- und rücksichtsvolle Zusammenarbeit.

Ob die Wehmut des Scheidenden überwiegt oder die Vorfreude auf eine neue Zeit: Wer möchte es für Sie entscheiden. Wir können Ihnen nur wünschen, ich kann Ihnen nur wünschen, daß Sie, zusammen mit Ihrer Frau Gemahlin, in der bewährten Lebensbejahung und, ich versuche mich noch einmal am Wortspiel: „beherzt“, diesen neuen sog. 3. Lebensabschnitt angehen. Mögen Sie gesund bleiben, mögen Ihnen die Freunde erhalten bleiben und möge sich gelegentlich bei aller Bescheidenheit, die Ihnen eigen ist, auch das Gefühl des Thürmers einstellen, den Goethe einmal sagen läßt, „und wie mir's gefallen, gefall' ich auch mir.“

Ich bedanke mich.

Ein Herz für die bodenständigste Behörde überhaupt

Nach 20 Jahren als Leiter des Kulturamts Westerburg wurde Paul Herz gestern in den Ruhestand verabschiedet

■ Von Claudia Renner

WESTERBURG. Daß bei dem Wort „Kulturamt“ viele an Ausstellungen und Konzerte denken, weiß Paul Herz nur zu gut. Aber so ganz will es ihm nicht in den Kopf, handelt es sich doch bei „seinem“ Amt um die bodenständigste Behörde überhaupt: 20 Jahre leitete er das Kulturamt Westerburg, zuständig für die Bodenordnung des ländlichen Raumes in den vier rechtsrheinischen Landkreisen. Gestern wurde der 64-jährige in den Ruhestand verabschiedet.

Doch vorher will Herz, der einen heute selten gewordenen Sinn für die historische Dimension seines Tuns hat, noch einmal ausholen zum großen Rückblick. Die Eckdaten hat er im Kopf – von der „Nassauischen Konsolidation“ im Jahre 1829 über die preußischen Kulturämter, das Reichssiedlungsgesetz von 1919 bis hin zum Flurbereinigungs-gesetz von 1953, auf dessen Grundlage die Kulturämter bis heute arbeiten.

„Seit 1945 hat sich ein rasanter Strukturwandel vollzo-

gen“: Vom Kleinbauern, der sein Anwesen mit Kuh- oder Pferdegespann bearbeitete, zum technisierten Großbetrieb. Herz hat den Wandel miterlebt und mitgestaltet.

Nach dem Krieg ging es erst einmal um Ertragssteigerung und die Sicherung der Ernährung. Tausende von Heimatvertriebenen mußten angesiedelt werden. Paul Herz erlebte diese Phase ab 1960 in der Außenstelle Kaiserslautern der „Landsiedlung Rheinland-Pfalz“. 15 Jahre wirkte Herz dort.

In den 70er Jahren kamen Mechanisierung und Intensivierung zum Tragen. Moderne Landmaschinen erforderten größere „Schläge“ jeweils einer Feldfrucht, die engen Wege- und Gewässernetze von früher erweisen sich dabei als hinderlich und mußten den Anforderungen des technischen Landbaus angepaßt werden. Ab Mitte der 70er zeigten sich die ersten Produktionsüberschüsse. Preisverfall und Quotenregelungen stellten die Betriebe vor neue Herausforderungen.

Dies war die Situation, als Paul



Als Leiter des Kulturamts Westerburg war Paul Herz 20 Jahre lang verantwortlich für die Bodenordnung in den vier rechtsrheinischen Kreisen. ■ Foto: Angela Baumeier

Herz 1978 in Westerburg die Leitung übernahm. Ein bißchen Stolz auf das seither Geleistete schwingt mit, wenn er Bilanz zieht: In seiner Amtszeit wurden in 180 Gemarkungen 46 000 Hektar flächendeckend neu geordnet; davon sind 36 000 Hektar abgeschlossen, die übrigen Verfahren

chem Strukturwandels, des Umwelt- und Naturschutzes immer wichtiger geworden. „Wir bieten Volservice aus eigener Hand. Wir planen, vermessen, stecken ab, erstellen Karten und führen aus“, betont der Vorgesetzte von 86 Mitarbeitern, darunter 30 Ingenieure verschiedenster Fachrichtungen sowie Landvermesser. „Wir sind eine technische, keine Verwaltungsbehörde.“

Was all dies im Alltag bedeutet, lassen einige Zahlen erahnen: In einer Gemarkung kann es leicht 700 bis 800 Eigentümer geben, durchschnittlich mit 0,78 Hektar Besitz. Dazu kommt bei großen Landwirtschaftsbetrieben ein Pachtanteil von 60 Prozent. Steht eine Flurbereinigung an, muß mit allen Eigentümern möglichst einvernehmlich eine Lösung gesucht werden. Das ist manchmal auch deshalb nicht leicht, weil die Betroffenen 10 bis 15 Prozent der Kosten selbst tragen müssen. „Das ist wie ein Puzzlespiel oder Mo-saik“, sagt Herz. Und fügt ein wenig verschmitzt hinzu: „Dazu braucht man Psychologie.“

Eymael ernannt Lehnigk-Emden zum Leiter des Kulturamtes Westerburg

Pressesprecher Jörg Wagner, Mainz

Günter Eymael, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium, hat Jürgen Lehnigk-Emden aus Ochtendung (Kreis Mayen-Koblenz) zum neuen Leiter des Kulturamtes Westerburg ernannt. Der Vermessungsdirektor arbeitet seit 1990 in diesem Kulturamt. Er übernimmt die Aufgabe zum 1. August 1998 von Paul Herz, der aus Altersgründen aus dem Dienst ausscheidet. Der Leitende Regierungsdirektor Herz leitete das Amt seit 1979.

Das Kulturamt Westerburg betreut die Landkreise Neuwied, Altenkirchen, Westerwald und Rhein-Lahn. Zur Zeit laufen 38 Bodenordnungsverfahren mit einem Umfang von rund 9 300 Hektar, die 15 000 Grundstückseigentümern gehören.

Im Oktober wird sich das Kulturamt im Rahmen einer Fachtagung als moderne Dienstleistungsstelle für den ländlichen Raum der Öffentlichkeit präsentieren.

Eymael hob die Bedeutung der Kulturämter bei der Organisation und Verwaltung der ländlichen Bodenordnung hervor. Mit den Instrumentarien der Bodenordnung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen zu größeren Einheiten zusammengelegt, um eine kostengünstigere, rationellere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Gleichzeitig wird der Ausbau eines funktionsfähigen Wirtschaftswegenetzes vorangetrieben. Ziel sei es, die durch Realteilung äußerst ungünstige Wettbewerbssituation der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft zu verbessern und leistungsfähige Strukturen zu schaffen, sagte der Staatssekretär.

„Daneben sollen in den Verfahren aber auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege umgesetzt werden“, betonte Eymael. Die Sicherung vorhandener Biotopflächen, der Aufbau von Vernetzungsstrukturen und die Schaffung neuer Biotopflächen stehen dabei im Vordergrund.



Abb. 1: v.l.n.r.: VOAR Niesen, Vorsitzender des HPR; LVD Kleinstaubler; LMR Buchta; LMR Dr. Kreer; VD Lehnigk-Emden; Staatssekretär Eymael; MR Ziesner

Einsparungsmöglichkeiten beim Ausbau in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG

Vermessungsdirektor Ziedrich und Technischer Angestellter Brück, Trier

Aufgrund knapper werdender Haushaltsmittel muß auch bei Ausbaumaßnahmen in Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach Einsparungsmöglichkeiten gesucht werden. Aus diesem Grund wurde auf Veranlassung und Federführung der Bezirksregierung Trier eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, um Lösungen zu erarbeiten.

Besonderer Wert wurde auf Praxisnähe und Akzeptanz gelegt. Daher setzte sich die Arbeitsgemeinschaft neben Mitgliedern von Kulturämtern (Projektgruppenleiter, Bauingenieuren, Landespfleger) auch aus Vertretern von Teilnehmergeinschaften und Ortsgemeinden zusammen, die bereits Erfahrungen in Flurbereinigungsverfahren sammeln konnten. Die Ergebnisse der Arbeit werden nachfolgend stichwortartig skizziert:

1. Allgemeine Grundsätze

- Intensivierung der Planungs- und Ausbauphase auf möglichst kurze und zusammenhängende Zeitphasen.
- Zügiger und kompakter Ausbau der Anlagen.
- Übergabe der ausgebauten Anlagen an den Unterhaltungspflichtigen unmittelbar nach der Bauausführung bzw. der Bauabnahme.
- Übergabe nur der neu geschaffenen und wesentlich umgestalteten Anlagen. Hierzu ist im Vorfeld eine klare Abgrenzung zwischen Teilnehmergeinschaft und Gemeinde erforderlich (Erwartungshaltung der Gemeinde "bremsen"). Die Abstimmung mit der Gemeinde sollte möglichst zum Zeitpunkt der Aufstellung der Planunterlagen erfolgen, evtl. Regelung im Flurbereinigungsplan möglich. Möglichkeit der vorzeitigen Zustimmung zur Übernahme ausschöpfen.
- Bei versäumten Instandhaltungsarbeiten verstärkte Heranziehung der Unterhaltungspflichtigen zu den Kosten.
- Verstärkte Beteiligung Dritter an den Kosten und konsequente Ausschöpfung der Möglichkeiten der §§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG-.

- Abgrenzung des Verfahrensgebietes im Hinblick auf Minimierung des Kosten- und Zeitaufwandes.

2. Wegebau

2.1 Wegeerbau

Die Ausbauarbeiten (Kronenbreiten = befahrbare Wegebreiten) im LN, WG und FN sollten wie folgt nicht überschritten werden:

- a) Hauptwirtschaftswege im LN und FN sowie alle Wirtschaftswege im WG => 4,50 m
- b) Wirtschaftswege im LN und FN bei Hanggelände =< 4,50 m
- c) Untergeordnete Wirtschaftswege im LN und FN < 4,50 m

Die maximalen Ausbaubreiten im LN sollten bei flachem Gelände 5,00 m nicht überschreiten.

- Beibehaltung möglichst vieler vorhandener Wege als Alternative zur Neuausweisung.
- Schaffung von größeren Bewirtschaftungsblöcken und damit Planung weitmaschiger Wegetetze.
- Keine perfekte Wegeplanung erforderlich, Grasnarbe möglichst belassen (Vorsicht bei tiefgründigen Böden).
- Trassierung von einzelnen Wegen nicht unbedingt an optimalen flurbereinigungstechnischen Entwurfsgrundlagen ausrichten, sondern stärker nach der Funktion der Wege und den örtlichen Gegebenheiten. Dabei sind topographisch günstige Gelände- und Bodenverhältnisse unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Verhältnisse auszunützen.

Umgehung schwieriger topographischer Verhältnisse; Umwege sind zumutbar.

Intensive örtliche Erhebungen vor der Planung durchführen.

- Ackerflächen ggf. nur einseitig erschließen (Wendestreifen zuteilen).
- Möglichst viele Wege mit talseitigem Quergefälle anlegen.

Das Längsgefälle der Wege von 4 % sollte dabei nicht überschritten werden.

Gefahr von Unterliegern (wegen Wasser) beachten!

Durch Festsetzung im Flurbereinigungsplan sicherstellen, daß insbesondere im Weinberg keine talseitigen Wulste den Wasserabfluß hemmen bzw. umleiten können.

- Im Niederwald keinen Ausbau vorsehen, ggf. Flächen ausschließen.
- Extensivierungsprogramme beachten!
- Herstellung von Befahrbarmachungen (Verbesserungen), unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse auf das unbedingt Notwendige beschränken.

Der Charakter eines Erdweges muß erhalten bleiben.

Intensive (vorzeitige) örtliche Erhebungen durchführen, evtl. Landespflege einschalten.

Nach erstmaliger Herstellung der Erdwege sind diese möglichst ca. 1 Jahr ohne Maßnahmen zu belassen. Erst danach sollte eine Entscheidung getroffen werden über die Herstellung der Befahrbarmachung/Verbesserung der Fahrbahn.

Bei der Materialeinbringung berücksichtigen, daß "Züge" im Material evtl. billiger sind, aber Beschädigung von Wirtschaftswegen entstehen können (Kosten-Nutzenverhältnis).

- Einsparung von Abmarkung.

2.2 Wegebefestigung und -entwässerung

- Befestigung der Wege auf das unabdingbar Notwendige beschränken, möglichst nur Hauptwirtschaftswegen befestigen.
- Befestigung der Wege (je nach betriebswirtschaftlicher Bedeutung) stärker abstufen nach der neuen Verkehrsbedeutung und -beanspruchung (starke, mittlere bzw. geringe Beanspruchung).

- Befestigungen mit Bindemittel nur bei extrem steilen Wegeabschnitten bzw. nur dann vorsehen, wenn der Wege aus hydraulischen Gründen als Gewässerführung benötigt wird.

Auch bei starken Beanspruchungen können evtl. bei geringen Längsgefällen verstärkte Schotterbefestigungen ausreichend sein.

- Befestigungen ohne Bindemittel im Wald (evtl. auch im WG und LN) ohne Absandung vorsehen.

Bei stärkeren Längsgefällen evtl. Rasenschotter vorsehen.

Bei Ausbau durch den VTG ortsansässiges Material bevorzugen.

- Intensive vorzeitige Untergrunduntersuchungen durchführen.

Vorhandenen Unterbau ausreichend berücksichtigen.

- Intensive vorzeitige Untergrunduntersuchungen durchführen.

Vorhandenen Unterbau ausreichend berücksichtigen.

- Alternative Wegebefestigungen berücksichtigen, wobei bei den Kostenermittlungen die landespflegerischen Belange zu beachten sind (Öko-Brücken).

- Verringerung der Kosten für die Wegeentwässerung (z.B. talseitige Querneigung von Wegen in der LN und im WG; in FN Rundprofil mit seitlichem Spitzgraben; Versickerung bzw. Verdunstung statt Ableitung; Vermeidung von Wasseransammlungen und damit der notwendigen Ableitungen; Anordnung von seitlichen 1,00 m breiten Landespflegestreifen zur Wasseraufnahme).

- Brücken und Durchlässe möglichst vermeiden, Umwege zumutbar, evtl. Stichwege einlegen.

- Ausbau nur bei guter Witterung! "Setzungsjahr" abwarten.

- Ausweisung von Deponieraum für unbrauchbare Bodenmassen im Verfahrensgebiet zur Verfügung stellen.

- Aushub von Erdaushubmassen zwischenlagern zur Vermeidung von weiten Transportwegen.

3. Mauerbau, Geländer und Planierungen im Weinberg

- In Abstimmung mit dem Geologischen Landesamt bei Gefällen bis ca. 55 % Verzicht auf Mauerbau.
- Möglichst Verzicht bei Natursteinmauerwerk und bei Gabionen auf Abdeckungen.
- Geländerpfosten in der Mitte der Mauerkrone anbringen, damit auf die Mittelleiste verzichtet werden kann.
- Trockenmauersanierungen (starke lohnintensive Arbeiten) unter Beachtung der landespflegerischen und weinbaulichen Gesichtspunkte durchführen.
- Tafelplanierungen, insbesondere bei Direktzug, vermeiden.

4. Gewässerbau einschließlich Bauwerke

- Stirnwände bzw. -stücke bei Durchlässen in "freier Landschaft" vermeiden.
- Unfallsicherungen evtl. durch natürliche Baustoffe wie z.B. größere Steinblöcke anstelle von Stahlgeländer ausführen. Geländer evtl. sogar aus Holz (Unfallsicherheit beachten!).
- Einläufe, Schächte etc. nur aus den hydraulischen Notwendigkeiten errichten (unterhalb liegende Bebauung beachten).
- Gewässerbefestigungen nur aus technischen und landespflegerischen Gesichtspunkten vornehmen.
- Umpflasterungen bei Ein- und Ausmündungen von Durchlässen möglichst ohne Beton versehen.
- Unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen durch zusätzliche Heranziehung der Unterhaltungspflichtigen zu den Kosten beheben.
- Anstelle Gewässerausbau verstärkt Uferstrandstreifen entlang der Gewässer ausweisen. Großzügige Vermarkung!
- Anstelle Geröllfänge evtl. größere Durchlaßdimensionen wählen.
- Schaffung von mehreren kleineren Retentionsflächen als Ersatz für ein großes Regenrückhaltebecken.

5. Bodenverbessernde Maßnahmen

- Ausführung der geplanten Dränungen sind in der Regel bis zum Nachtrag I des Flurbereinigungsplanes zurückzustellen.
- Dränungen möglichst vermeiden, evtl. Geldentschädigungen!
- Evtl. Schaffung von öffentlichen Versickerungsgruben anstelle Dränungen.
- Planinstandsetzungen auf ein Minimum beschränken (z. B. durch Beibehaltung vorhandener Hecken, Rainen, Steinriegel, Böschungen etc.), auch wenn daraus zumutbare Nachteile bei der Gestaltung der Abfindung folgen oder Mehrausweisungen in vertretbarem Umfang erforderlich werden.
- Umfang unumgänglicher Planinstandsetzungsarbeiten im Einzelfall unter angemessener Beteiligung der Teilnehmergeinschaft genau festlegen.

6. Landespflegerische Maßnahmen

- Bei der Anlage von Gewässern kann möglicherweise durch großzügige Ausweisung von Flächen sowie in Verbindung mit Bepflanzungsmaßnahmen auf Befestigung verzichtet werden (Schleppspannung beachten).
- Durch Kombination von Wegebaumaßnahmen und Landespflegeflächen Vermeidung von Folgeschäden durch Wasser und/oder Bodenerosion und somit Reduzierung von Folgekosten.

7. Abschließende Wertung

Es ist meist die Summe vieler einzelner Möglichkeiten, die erst zu größeren Einsparungen führen. Trotzdem muß darauf geachtet werden, daß die Anlagen ihre jeweilige Funktion erfüllen können.

Es ist besser, weniger auszubauen, dafür aber richtig. Wichtig ist aber auch, daß von Anfang an keine falschen Hoffnungen geweckt werden.

Aus unseren Erfahrungen bei Prüfungen zu den Wege- und Gewässerplänen konnte festgestellt werden, daß Teilnehmergeinschaften und Ortsgemeinden durchaus zu Einsparungen bereit sind, wenn offen über die Probleme gesprochen wird.

Weinbau an der Saffenburg in Mayschoß

Vermessungsdirektor Gerhard Müller, Mayen

Die Ahr hat im Bereich der Mayschoßer Talau eine abwechslungsreiche Landschaft geschaffen. Zwei große Flußschleifen und der Umlaufberg "Etzhard" dienen als Panorama für den malerischen Ort. Zwischen den bizarren Felsen fängt der Weinbau an. In extremen Geländepartien hat sich die Natur die von den Winzern geschaffenen Kleinterrassen zurückerobert. Sträucher und Bäume beschatten die sonnenhungrige Fauna und Flora, ein besonderer Lebensraum droht zu verschwinden. Bereits im März blühen hier die so auffälligen gelben Büsche des so seltenen Felsen-Steinkrauts, und geben der Landschaft ihren besonderen Reiz.

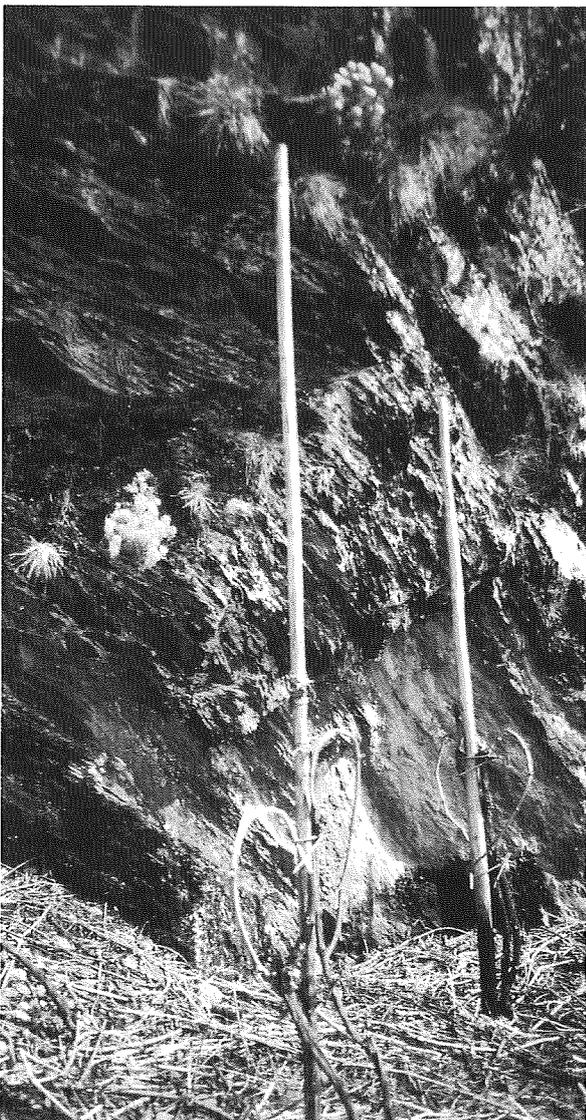


Abb. 1: Das seltene Felsen-Steinkraut prägt im Frühjahr das Bild der Saffenburg-Weinberge



Abb. 2: Das Schaufenster der Winzergenossenschaft vor der Ruine der Saffenburg. Nun erschließt ein Schienenstrang die steilen Terrassen.



Abb. 3: Hier wird der Schienenstrang seitlich gebogen.

Über dem Burgberg ruht die Ruine der Saffenburg. Für den von der oberen Ahr kommenden Reisenden sind die zwischen steilen Felsbarrieren liegenden Weinbauterrassen, die zur Burg aufstrebten, ein nachhaltiger Blickfang.

Hier wurde von den Winzern des Mayschossers Talkessels gebaut. Die Profis von der Firma Clemens bekamen Verstärkung von den Genossenschaftswinzern und innerhalb von 3 Wochen stand der 228 Meter lange Schienenstrang. 90 Arbeitsstunden verbrachten die Monteure der Firma Clemens an diesem Schienenstrang, die Winzer leisteten mit 374 Arbeitsstunden den größten Teil der Arbeit. Mit dem Zuggerät kostete die Anlage rd. 87.000 DM. Die Montagekosten betragen ca. 20.000 DM.

Das Land hat einen kräftigen Zuschuß in Höhe von fast 70.000 DM beigesteuert, denn Steilagenförderung ist auch wichtig für die Entwicklung des Tourismus. Durch diese Erschließung kann in diesem Bereich der Weinbau nun auf Dauer erhalten werden.



Abb. 4: Das Montage-Team fährt zu seinem Arbeitsplatz.

Die Erhaltung dieses Weinberges gegenüber der Proberstube ist für die Kunden der erfolgreichen

Genossenschaft Sinnbild für die landschaftspflegende Arbeit der Winzer.

Deicherhöhung am Rhein

Obervermessungsrat Wolfgang Singer, Neustadt

1. Einleitung

Zielsetzung der Flurbereinigungsverfahren unmittelbar nach dem Krieg war ausschließlich die Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse. Heute steht im Mittelpunkt der Neuordnung ländlicher Räume neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zunehmend die Auflösung von Landnutzungskonflikten. Mit der Novellierung des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes am 23. August 1994 eröffnet sich der Landeskulturverwaltung eine neue Dimension, ein flexiblerer Rahmen zur Umsetzung von Landentwicklungsverfahren. In Maximiliansau am Rhein ist das Kulturamt Neustadt der Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Umsetzung ihrer Dammerhöhungsmaßnahmen behilflich. Sofort mit Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, der Unternehmensträger in die Trasse der Verbreiterungsfläche des Dammes eingewiesen. Um die heutige Situation des Rheines würdigen zu können, muß man zuerst einen Blick in die Geschichte des Rheins werfen:

2. Die Rheinregulierung von Tulla

Der Abflußcharakter des Rheinstroms ist in jeder Hinsicht atypisch für einen Fluß. Es ist nicht nur die Gesamtlänge von 1320 km und Einzugsgebiet von 224400 km², sondern vor allem die unterschiedlichen Landschaften und geologischen Verhältnisse, die den Flußverlauf auf seinem Weg von den schweizerischen Alpen bis zum Mündungsdelta in den Niederlanden begleiten. Die sonst übliche Gliederung eines Flusses in Oberlauf mit steilem Gefälle und Erosionen, in einen Mittellauf mit flacherem Gefälle und in einen Unterlauf mit geringem Gefälle, funktioniert beim Rhein nicht (siehe Abb.1).

Das Hochwasser, als Teil des natürlichen Wasserkreislaufes ist ein Naturereignis. Die Natur selbst sorgt dafür, daß Schäden minimiert werden. Die Flüsse in ihrem natürlichen Lauf mäandrieren und nehmen damit eine große Fläche in Anspruch. Treten diese Flüsse über ihr Ufer, so werden große Flächen überschwemmt. Da die Fließgeschwindigkeit eines mäandrierenden Flusses jedoch geringer ist als die eines begradigten, treten in der Regel auch keine großen Erosionsschäden auf. Der mäandrierende Fluß, sprich Rhein, hatte jedoch seine Tücken, er trat je nach Höhe des Wasserstan-

des über sein Ufer und wählte unter Umständen gar ein neues Flußbett.

Der Rhein wurde schließlich durch Tulla "gezähmt" und im letzten Jahrhundert durch Begradigung und in diesem Jahrhundert durch Vertiefung des Bettes schiffbar gemacht. Im früheren Überschwemmungsbereich siedelten sich dann verstärkt Menschen bis direkt an das Rheinbett an. Versiegelung (Bebauung, Straßen usw.) im und außerhalb des Überschwemmungsbereichs sorgten dafür, daß sich nachhaltige und starke Niederschläge schlagartig zum Anstieg des Rheinpegels und damit zu Überschwemmungen im Hochwasserbereich führten. Der "gezähmte" Fluß muß in der Zeiteinheit genau soviel Wasser abführen, wie vor der Begradigung. Da der Weg nun kürzer ist, das Gefälle größer, nimmt die Fließgeschwindigkeit zu. Das Phänomen, daß der Fluß über die Ufer tritt ist jedoch nach wie vor da. Die Kommunen schützten sich dagegen, indem sie Deiche entlang des Rheins bauten.

3. Die heutige Situation der Deiche

Der zentrale Ausbau der Deiche am Rhein wurde zum ersten Mal nach dem Hochwasserereignis 1882/83 durchgeführt. Die vorher in unterschiedlicher Art und Qualität gebauten Deiche wurde nun wie unten dargestellt, mit 1 : 2 Böschungen, ohne Berme und einem Freibord von 60 cm auf der Grundlage des Hochwasserereignisses von 1882/83 gebaut.

Spätestens seit dem Hochwasser an der Oder haben auch die Rheinlanlieger begriffen, daß diese menschengemachten Deiche keinen 100 %igen Schutz bilden. Die Dammböschungen sind zum Teil zu steil, der Zustand der Deiche ist zum Teil mangelhaft, die Freibordhöhe (siehe Abb. 1) ist zum Teil gering, zum Teil sind die Dämme auch unterschiedlich hoch. Die Probleme, die Tulla bei seiner Pionierarbeit hatte, verschiedene Staaten und Länder an einen Tisch zu bekommen, dieses Problem besteht heute noch. Da in Baden Württemberg die Rheindämme in etwa 50 cm höher sind als die Dämme in Rheinland-Pfalz, war das Land Rheinland-Pfalz zum Handeln gezwungen. Die Rheinhauptdeiche werden um 50 cm erhöht, da bei den derzeitigen Hochwasserständen die Freibordgrenze überschritten werden könnte, was die Gefahr eines Dammbrechens bedeutet.

Grundlage des Handelns der Länder ist die Entschließung der Ministerkonferenz der Europäischen Union für Raumordnung vom 8. März 1995, wo eine Überprüfung der bisherigen Hochwasserschutzstrategien gefordert wird. Damit soll dem gestiegenen Gefährdungspotential in vom Hochwasser bedrohten Siedlungsbereichen Rechnung getragen werden.

Sicherungsmaßnahmen an den pfälzischen Rheinhauptdeichen wurden nach dem Hochwasser von 1955 schon in den 50er und 60er Jahren durchgeführt. In dieser Zeit wurde das dargestellte neue, stärkere Deichprofil im gesamten pfälzischen Rheinhauptdeichsystem ausgebaut. Die Böschungsneigung wie in der Skizze dargestellt ist geringer und so ausgestaltet, daß bei Hochwasser am Böschungsfuß kein Sickerwasser austreten kann, so daß auch bei einer längeren Dauer des Hochwasser ein Dammbbruch vermieden werden kann.

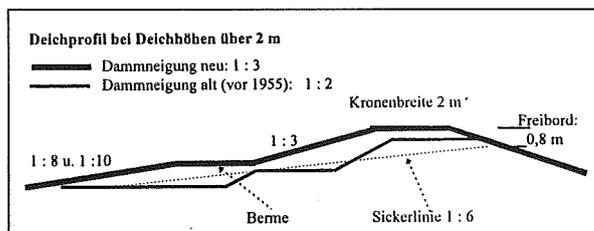


Abb. 1: Skizze über Deichprofil

Erläuterung zur Abbildung:

- Berme:** landseits befahrbarer Streifen, der auch der besseren Deichverteidigung dienen soll. Vereinbarte Dammlinie: nach den Hochwasserkatastrophen von 1882/83 wurde im Jahre 1986 eine Dammlinie vereinbart. Diese Dammlinien wiesen im allgemeinen einen Abstand von 150 m von der Uferlinie des Rheins auf.
- Freibord:** Abstand zur Hochwasserspiegellinie, hier 80 cm.
- Sickerlinie:** Grundwasserspiegel im Damm, der sich einstellt, wenn das Hochwasser längere Zeit die Freibordhöhe erreicht, hier 80 cm unter der Dammkrone.

Bei der Dimensionierung der Dammhöhe wurde das Hochwasser vom Januar 1955 als schlimmstes Ereignis angenommen. Zwischenzeitlich häuften sich die jährlichen Hochwasserereignisse, jüngstes Beispiel ist das Hochwasser an der Oder im Juli 1997. Um für solch eine Flutwelle gewappnet zu sein, haben die Rheinanliegerstaaten sowohl für die Höhe der Dämme als auch für die Rückhaltungen langfristige Planungen vorgelegt.

Deutschland und Frankreich haben sich deshalb schon im Jahre 1982 auf ein Ausbauprogramm geeinigt, was nicht nur die Sicherheit der Deiche, sondern auch die Hochwasserrückhaltung durch Polder entlang des Rheines beinhaltet. Das Land Rheinland-Pfalz hat einen Rückhalteraum von 44 Millionen m³ zugesagt. Davon ist bisher lediglich der Polder Daxlander Au südlich von Wörth mit 5 Millionen m³ realisiert. Dieser Polder würde derzeit bei einem 200 jährigen Hochwasserereignis schon nach 12 Minuten voll laufen, die Deiche könnten dieser Flut also nicht Stand halten und zwischen Iffezheim und Mainz würde ein Schaden entstehen, der überschlagsmäßig auf 12,4 Milliarden DM von der baden-württembergischen Landesregierung veranschlagt wurde. Der Polderausbau, der auch durch Flurbereinigungsmaßnahmen begleitet werden kann, ist also größtenteils noch zu realisieren, während die 1991 zwischen den Ländern vereinbarte Deichhöhe schon zu einem großen Teil in Rheinland-Pfalz verwirklicht ist.

4. Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deicherhöhung Maximiliansau

Das Verfahren wurde durch Beschluß vom 14.03.1997 gem. § 86 FlurbG angeordnet. Antragsteller war das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein. Durch das Instrument der Vorläufigen Anordnung hat dieses Amt eine Zeitersparnis von ca. 1 Jahr, da Verhandlungen mit den vom Dammbau betroffenen Eigentümern und eventuelle Ent eignungsverfahren entfallen.

Da die Stadt Wörth genügend Fläche ins Verfahren einbringt, konnte in der Aufklärungsversammlung vom 5.3.97 zugesagt werden, daß kein Landabzug entsteht, da die Flächen der Stadt Wörth in die Trasse des Dammbaus verlegt werden können.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der vom Dammbau betroffenen Grundstücke wurde durch Vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG vom 21.5.1997 Besitz und Nutzung entzogen. In den Gründen wurde auf die Dringlichkeit der Baumaßnahme hingewiesen, da die Sicherheit der Deiche nach dem heutigen Stand der Technik nicht mehr gewährleistet werden kann und der Ausbau der pfälzischen Rheinhauptdeiche Zug um Zug realisiert werden soll. Grundlage der Anordnung war der Planfeststellungsbeschluß der Bezirksregierung vom 20.2.1997 zum Ausbau des Rheinhauptdeiches in der Gemarkung Maximiliansau. Federführend bei dieser Planung ist das Land Rheinland-Pfalz, sprich Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft-Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein.

Verzicht auf Abmarkung in Waldgebieten am Beispiel des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Schönecken

Vermessungsamtmann Uwe Schumacher, Prüm

1. Verfahrensbeschreibung

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schönecken wird nach § 86 FlurbG durchgeführt. Es umfaßt eine komplette Neuvermessung der Verfahrensfläche von 1.261 ha. Davon entfallen 762 ha auf LN-Flächen und 381 ha auf Waldflächen. Schönecken liegt 10 km von Prüm entfernt.

Im Süden des Verfahrensgebietes befindet sich ein ca. 200 ha großes geschlossenes Waldgebiet. Es ist gekennzeichnet durch eine schwierige Topographie, Querneigungen von 30 - 50 % und eine fehlende Erschließung durch Wege.

Es wurden daher Überlegungen angestellt, wie man hier Kosten einsparen kann.

2. Vorgehensweise

Zum Zeitpunkt der Signalisierung im Frühjahr 1996 wurden im besagten Waldgebiet Aufnahmepunkte festgelegt und signalisiert.

Die Wegeabsteckung erfolgte anschließend nach klassischer Methode, jedoch wurden die Wegeknickepunkte nur mit Pflöcken markiert. Lediglich bedingte Grenzen und Blockgrenzen wurden mit Grenzsteinen abgemarkt (siehe Abbildungen 1 und 2).

Die "Abmarkung" erfolgte dabei in der Art, daß der eigentliche Grenzpunkt mit einem möglichst tief eingeschlagenen Pfählchen markiert wurde. Als Tagesmarke wurde zusätzlich ein dicker Pfahl ca. 30 cm weit in den Weg geschlagen. Er dient dabei als Anhaltspunkt für die notwendigen Trassenfreistellungen und den Ausbau.

Anschließend wurden die Pflöcke terrestrisch, ausgehend von den Aufnahmepunkten, aufgemessen.

Grundgedanke war dabei, daß die Wege nach dem Ausbau durch Böschungsober- und -unterkante topographisch definiert und für die Beteiligten eigentlich nur die Grenzen zum Nachbarflurstück interessant sind.

3. Kosteneinsparungen

Es wurden ca. 1.000 Steine **nicht** gesetzt. Dadurch konnten die Kosten für die Steinsetzkolonnen und die Grenzsteine eingespart werden.

Setzt man in diesem schwierigen Gelände ca. 50 DM Ausführungskosten pro Stein an, ergibt sich eine Einsparung von 1.000 Steinen x 50 DM = 50.000 DM.

Probleme ergeben sich bei der Aufrechterhaltung der Vermarkung über einen längeren Zeitraum. Es sollte daher zwischen Absteckung, Aufmessung und Ausbau möglichst wenig Zeit vergehen. Es empfiehlt sich, kurz vor dem Beginn der Ausbauarbeiten die Trassen mit dem zuständigen Bauleiter (VTG) anzugehen und fehlende Punkte dann umgehend wiederherzustellen. Dies war bisher in Schönecken jedoch selten der Fall. Am häufigsten waren Punkte durch die notwendigen Trassenfreistellungen schiefgedrückt und konnten auf einfache Weise wiederhergestellt werden.

4. Rechtliche Situation

Zur Zeit gilt in Rheinland-Pfalz noch das "veraltete" Abmarkungsgesetz. Hiernach kann von einer Abmarkung nur abgesehen werden, wenn die Grenze bereits durch Gebäude- oder Mauerecken oder in anderer Weise dauerhaft und hinreichend erkennbar festgelegt ist (Stand April 1998).

Im Einvernehmen mit der obersten Katasterbehörde sind einige Abweichungen vom Abmarkungsgesetz möglich.

Zum Beispiel kann auf eine Abmarkung zwischen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen verzichtet werden oder auch zwischen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder landespflegerisch genutzten Grundstücken, wenn sie langfristig zusammenhängend bewirtschaftet, gepflegt oder stillgelegt werden (RiVerm 6.2).

Unter Punkt 6.2 Abmarkung der Richtlinien für die Vermessungsarbeiten in Ländlichen Bodenordnungsverfahren (RiVerm) vom 5. November 1997 sind jedoch auch die Voraussetzungen aufgeführt,

die für einen Verzicht auf Abmarkung generell erfüllt sein müssen.

Von einer Abmarkung kann nur abgesehen werden, wenn

- ein Koordinatenkataster oder ein koordiniertes Grenz- und Gebäudepunktfeld vorliegt
- die jeweiligen nicht abgemarkten Grenzpunkte anhand des Katasternachweises eindeutig hergestellt werden können
- die Grundstückseigentümer über die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen einer unterlassenen Abmarkung aufgeklärt worden sind
- die betroffenen Grundstückseigentümer die Abmarkung als nicht erforderlich ansehen und darauf verzichten
- ein überwiegendes öffentliches Interesse dem Verzicht auf Abmarkung nicht entgegensteht (z.B. Gemarkungs- und Verfahrensgrenze)

Die Punkte a) und b) sind durch die komplette Neuvermessung des Verfahrensgebietes gegeben. Auch die unvermarkten Punkte im Wald sind doppelt polar bestimmt und können jederzeit von den Ausnahmepunkten aus wieder in die Örtlichkeit übertragen werden.

Die Aufklärung der Beteiligten über die Folgen des Abmarkungsverzichts sollte möglichst bei der Aufklärungsversammlung erfolgen. In Schönecken ist dies jedoch erst im Planwunschtermin Anfang 1999 möglich. Im Vorfeld sollte auch eine Abstimmung mit Vorstand, Gemeinde, Bezirksregierung und Katasteramt erfolgen.

Größte Hürde stellt Punkt d) dar. Demnach muß der Grundstückseigentümer dem Abmarkungsverzicht zustimmen. Tut er dies nicht, muß zur Zeit abgemarkt werden.

In den Gesprächen mit betroffenen Grundstückseigentümern während der Absteckungs- und Aufmessungsarbeiten war jedoch eine breite Zustimmung zu dieser Vorgehensweise vorhanden. Forderung war allerdings immer, daß die vom Weg abgehenden Grenzen zu Grundstücksnachbarn auf jeden Fall mit Grenzsteinen vermarkt werden.

Das Einverständnis der Grundstückseigentümer soll in Schönecken im Planwunschtermin Anfang 1999 eingeholt werden.

Als Fazit bleibt, daß ohne eine Änderung des Abmarkungsgesetzes und Wegfall des Abmarkungszwangs ein Verzicht auf Abmarkung nur über die Zustimmung der beteiligten Grundstückseigentümer möglich ist (Stand April 1998).

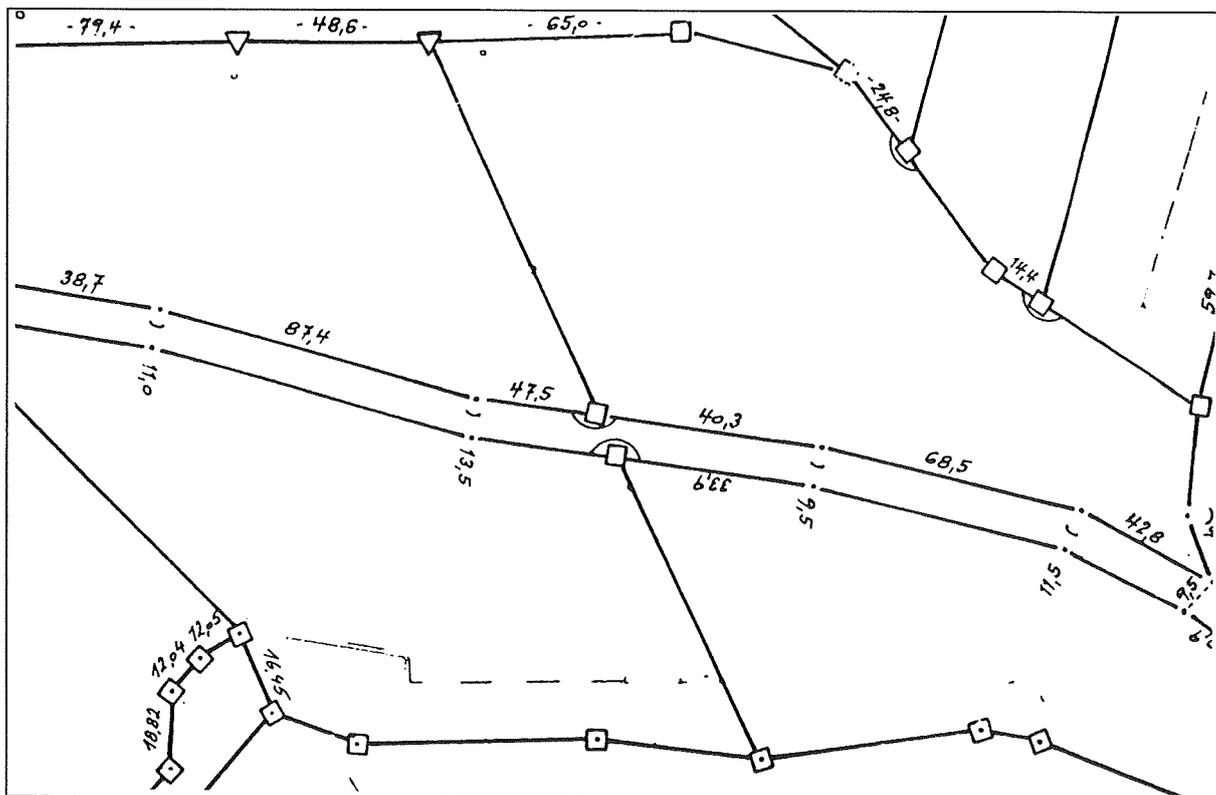


Abb. 1: Auszug aus der Karte (Abmarkung der Grenzen und Blockgrenzen)

Verfahrensoptimierung durch Restrukturierung der Verfahrensabläufe, dargestellt an verschiedenen Beispielen aus dem Kulturamtsbezirk Trier

Vermessungsamtsrat Georg Roth, Trier

Der nachfolgende Beitrag stützt sich auf das "Konzept zur Restrukturierung der Verfahrensabläufe der ländlichen Bodenordnung und der Organisation der Kulturämter". Ausgewählte Vorschläge sollen nochmals in Erinnerung gerufen und durch Beispiele Lösungen aufgezeigt werden.

1. Die Erörterung des Planentwurfes und die regelmäßige Anwendung von Planvereinbarungen gemäß § 99 Flurbereinigungs-gesetz

1.1 Vorschlag 22: Die Erörterung des Planentwurfes

In dem Konzept zur Restrukturierung der Verfahrensabläufe der ländlichen Bodenordnung und der Organisation der Kulturämter wird für Verfahren nach § 86 und § 91 Flurbereinigungs-gesetz die Erörterung des Planentwurfes vorgeschlagen. Dadurch wird die Planung frühzeitig vom Teilnehmer überprüft. Die daran anschließende Bearbeitung entspricht einer Optimierung der Abfindungsgestaltung. Das Verfahren der Erörterung des Planentwurfes bedarf keiner besonderen Regelung.

Bislang bei den einzelnen Ämtern praktizierte Vorgehensweisen, wie z.B. die Rohplanvorlage mit oder ohne Zwischeneröffnung, ausführliche Planwunschtermine einschließlich der Aufstellung des Planentwurfes vor Ort sind zulässig.

In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, daß in Kombination mit der Bekanntgabe des Planentwurfes die vorläufige Besitz-einweisung gemäß § 65 FlurbG vor Planvorlage verstärkt Anbindung finden könnte.

Anhand eines Beispiels aus dem Flurbereinigungsverfahren Grandsdorf-Feld (§ 86 FlurbG) wird das Beispiel einer vorläufigen Besitz-einweisung gemäß § 65 FlurbG vor Planvorlage auf der Grundlage der Altflurstücke aufgezeigt. In diesem Verfahren Grandsdorf-Feld gab es folgende Besonderheiten:

- Das Verfahren dient der Flächenausweisung zum Bau der BAB A60 - Teilabschnitt Badem-Landscheid

- Die Bundesstraßenverwaltung hatte genügend Flächen über das gesamte Verfahrensgebiet verteilt aufgekauft.
- Freiwilliger Landtausch innerhalb des Verfahrens sorgte für Unsicherheit über die zu bearbeitenden Flächen innerhalb der Landwirtschaft.
- Diese Aufkäufe dienten der Abhilfe von Widersprüchen gegen die geplante Autobahn.
- Es handelt sich bei dem Verfahren Grandsdorf-Feld um eine Zweitbereinigung.
- Für 8 Haupterwerbslandwirte war die Ausweisung von großen Besitzstücken möglich.
- Die Verpächter wollten überwiegend im Bereich der Pächter abgefunden werden.
- Die Flächen der Bundesstraßenverwaltung wurden an die Landwirte verpachtet.
- Das Wegenetz konnte mit Ausnahme der Schnittstellen mit der Autobahn überwiegend angehalten werden.
- Die Koordinaten für die Knickpunkte der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen wurden durch Digitalisierung auf der Katasterkarte im Maßstab 1 : 1 000 ermittelt.

Nachfolgend soll die Verfahrensweise für die vorläufige Besitz-einweisung aufgezeigt werden:

- Mehrere Altflurstücke wurden wie im Verfahren nach § 91 FlurbG zu einem neuen Besitzstück zusammengefaßt (siehe Abbildung 1; Ausnahme: im Bereich der Bundesautobahn wurden graphisch Sonderungen durchgeführt. Hier sollte die Fläche der Autobahn freigehalten werden, damit mit dem Ausbau jederzeit begonnen werden konnte und von vorneherein Widersprüche in diesem Bereich zu erkennen und zu bearbeiten waren).

- ❑ Die Besitzstücke wurden in der Örtlichkeit mit Holzpfähnchen verpflockt.
- ❑ Das Aufsuchen der Grenzen erfolgte auf einfachste Weise durch Abgreifen der Maße aus der Karte und durch Abschreiten in der Örtlichkeit. Dabei wurden die örtlich erkennbaren Grenzen überwiegend angehalten.
- ❑ Die Pfähchen wurden mit Ordnungsnummern beschriftet. Dabei wurde die Eigentümerkennziffer aus Datenschutzgründen weggelassen.
- ❑ Die Beteiligten des Verfahrens erhielten eine Excel-Liste, in der alle zum Besitzstück gehörenden Flurstücke mit Fläche und Wert aufgelistet waren (Die Luftbild- und Rechenstelle hat jeweils eine Excel-Liste für den Eigentümer - Eigentümerverzeichnis - und für die Flurstücksangaben - FluDisA - zur Verfügung gestellt. In der Flurstücksdatei wurden die Sonderungen an der Autobahn eingearbeitet. Zu allen Flurstücken wurde dann die Ordnungsnummer des Planempfängers zugefügt. Durch Sortieren, Filtern und Verknüpfung der beiden Excel-Dateien wurde dann der Auszug für die Beteiligten erstellt.

Bei dieser Vorgehensweise sind folgende Vorteile festzustellen:

- ❑ Die Bundesstraßenverwaltung konnte schon frühzeitig in die benötigten Flächen eingewiesen werden. Normalerweise wäre die Planvorlage erst ein Jahr später möglich gewesen.
- ❑ Die Vermessungskosten sind verringert worden, da die Absteckung, Abmarkung und Aufmessung der neuen Flurstücksgrenzen zusammen mit der Vermarkung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen erst bei der Planvorlage erfolgt. Hierdurch war ein effektives Arbeiten möglich und die Änderung der Abmarkung bedingt durch Nachträge war minimal.
- ❑ Auch die Registerarbeiten wurden verringert. Bei der Planvorlage waren die Widersprüche, die bei der vorläufigen Besitzeinweisung eingelegt wurden, bereits berücksichtigt und bearbeitet. Bedeutsam waren vor allem:
 - ❑ weniger Registeränderungen, da die erforderlichen Register für die Planvorlage erst für diese, und nicht schon für die vorläufige Besitzeinweisung erstellt wurden,
 - ❑ weniger Nachtragsbearbeitungen, da für den Nachtrag I nur noch wenige Änderungen einzuarbeiten waren
 - ❑ Ausräumung aller Widersprüche nach Vorlage des Nachtrag I mit Ausnahme der Widersprüche, die der Spruchstelle zur weiteren Bearbeitung vorzulegen waren.

1.2 Vorschlag 23: Regelmäßige Anwendung von Planvereinbarungen gemäß § 99 FlurbG

Eine wichtige Maßnahme zur Erhöhung der Akzeptanz der Planung wird in der regelmäßigen Anwendung von Planvereinbarungen gemäß § 99 FlurbG gesehen. Dies gilt grundsätzlich für alle Verfahrensarten.

Die Planvereinbarung dokumentiert, unter welchen Voraussetzungen ein Einvernehmen zwischen Kulturamt und den Grundstückseigentümern zustande kommen kann.

Die Planvereinbarung stellt eine wesentliche Planungshilfe dar und trägt wesentlich dazu bei, dem Einvernehmensgrundsatz möglichst nahe zu kommen.

Die Anwendungsmöglichkeit des § 99 FlurbG auf alle Verfahrensarten ist in den Vorbemerkungen zu § 44 FlurbG dokumentiert.

2. Ein Beispiel zur Dorfflurbereinigung

Zentraler Bestandteil der Dorfflurbereinigung sind die örtlichen Regulierungsarbeiten. Die Vorgehensweise ist im "roten Ordner" - Allgemeine Verfahrensrichtlinien - vorgegeben.

Hier ist erläutert, daß in den eng begrenzten Ortslagenverfahren die Zusammenlegung - von Einzelfällen abgesehen - keine Rolle spielt. Die Verhandlung über die Abfindungsgestaltung findet im Zuge der örtlichen Regulierungsarbeiten statt.

Sinnvoll ist es, die eigentlichen Planwuschverhandlungen vor Ort zu führen und zu protokollieren. Dabei können auch Geldausgleiche bei Grenzänderungen ohne Flächenausgleich, vorübergehende Nutzungsregelungen, rechtliche Regelungen usw. besprochen werden.

In schwierigen Fällen ist eine Skizze zur Grenzregulierung als Bestandteil der Verhandlungsniederschrift nach dem Abmarkungsgesetz hilfreich.

3. Vorschlag 32: Die Ablösung der gemeinsamen Vorlage aller Widersprüche durch die Einzelvorlage von Widersprüchen bei der Spruchstelle

Unnötige Verhandlungen bzw. Schriftwechsel mit Widerspruchsführern entfallen durch frühzeitige Abgabe des Widerspruches an die Spruchstelle.

Vorteile:

Die im Spruchstellenerlaß vorgegebene Halbjahresfrist zur Vorlage der Widersprüche nach der Nachtrag I-Vorlage kann eingehalten werden. Liegezeiten beim Kulturamt und der Spruchstelle können verhindert werden, dadurch ist eine durchgängige Bearbeitung möglich und das Verfahren kann früher abgeschlossen werden.

Bei Widersprüchen, bei denen auch der Ausbau des Wegenetzes betroffen ist, wird durch eine frühzeitige Abgabe der Restausbau nicht zu lange verzögert.

Nachteile:

Es ist eventuell erforderlich, mehrere Widerspruchskarten anzulegen (hoher Zeitaufwand). Deshalb ist es empfehlenswert, eventuell mehrere Widersprüche zu einem Paket zusammenzufassen.

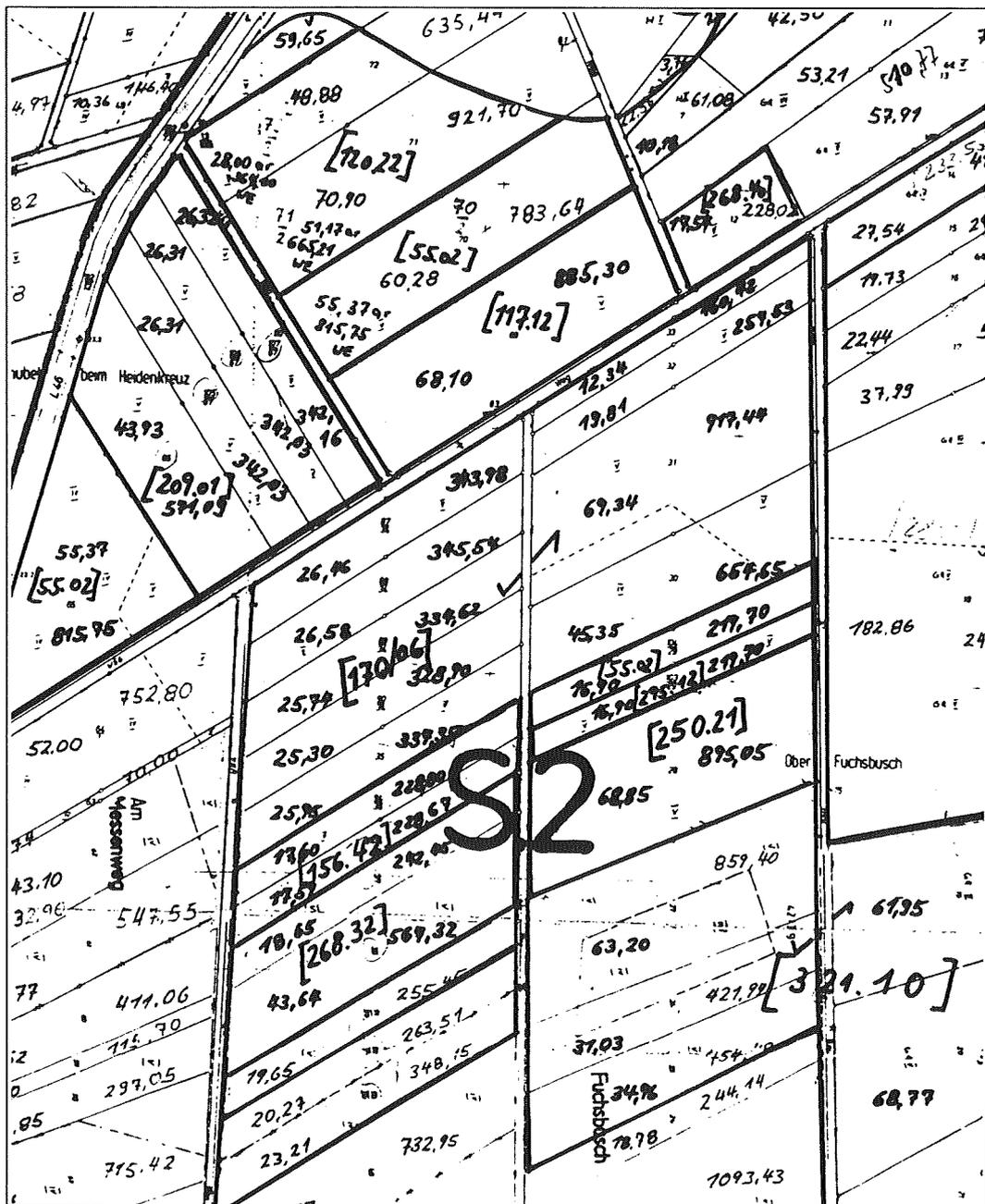


Abb. 1: Zusammenfassung der Altflurstücke

**Flurbereinigungsverfahren
Gransdorf (Az.: G.6104-03)**

29.09.1995
Seite 1

**Abfindungsnachweis
Neue Flurstücke**

Ord.n.Nr. **17006**

Kulturamt Trier

Name:

HOFFMANN, RUDOLF; * 15.11.1937, (, 5561 SPANGDAHLEM,) UND EHEPARTNER

| GKZ | Flur | Flst. | Nr. | lfd | NA | Klasse | Fläche qm | Werteinheiten |
|------------------------|------|-------|-----|-----|----|--------|-----------|---------------|
| 2 | 2 | 30 | | 1 | A | 4 | 3255 | 488,25 |
| 2 | 2 | 30 | | 2 | A | 5 | 1280 | 166,40 |
| Flurstückssumme | | | | | | | 4535 | 654,65 |
| 2 | 2 | 31 | | 1 | A | 4 | 801 | 120,15 |
| 2 | 2 | 31 | | 2 | A | 5 | 6133 | 797,29 |
| Flurstückssumme | | | | | | | 6934 | 917,44 |
| 2 | 2 | 32 | | 1 | A | 5 | 1981 | 257,53 |
| Flurstückssumme | | | | | | | 1981 | 257,53 |
| 2 | 2 | 33 | | 1 | A | 5 | 1234 | 160,42 |
| Flurstückssumme | | | | | | | 1234 | 160,42 |
| 2 | 2 | 35 | | 1 | A | 5 | 2595 | 337,35 |
| Flurstückssumme | | | | | | | 2595 | 337,35 |
| 2 | 2 | 87 | 34 | 1 | A | 5 | 2646 | 343,98 |
| Flurstückssumme | | | | | | | 2646 | 343,98 |
| 2 | 2 | 88 | 34 | 1 | A | 5 | 2658 | 345,54 |
| Flurstückssumme | | | | | | | 2658 | 345,54 |
| 2 | 2 | 89 | 34 | 1 | A | 5 | 2574 | 334,62 |
| Flurstückssumme | | | | | | | 2574 | 334,62 |
| 2 | 2 | 90 | 34 | 1 | A | 5 | 2530 | 328,90 |
| Flurstückssumme | | | | | | | 2530 | 328,90 |
| Gesamtergebnis | | | | | | | 27687 | 3680,43 |

Mehrausweisung wegen Landzuteilung in Gemarkung Spangdahlem
Flur 2 Flurstück 35
§ 54 FlurbG
zu zahlen ca. 3.200,00 DM

A=Acker; GR=Grünland; H=Waldfläche; Hu=Hutung; U=Unland;
GF=Gebäude- u. Freiflächen; Ort=Ortslage;
OEA=Öffentliche Anlage;
Ord.n.Nr.=Ordnungsnummer;

GKZ=Gemarkungskennziffer
1=Gransdorf
2=Spangdahlem
3=Gindorf

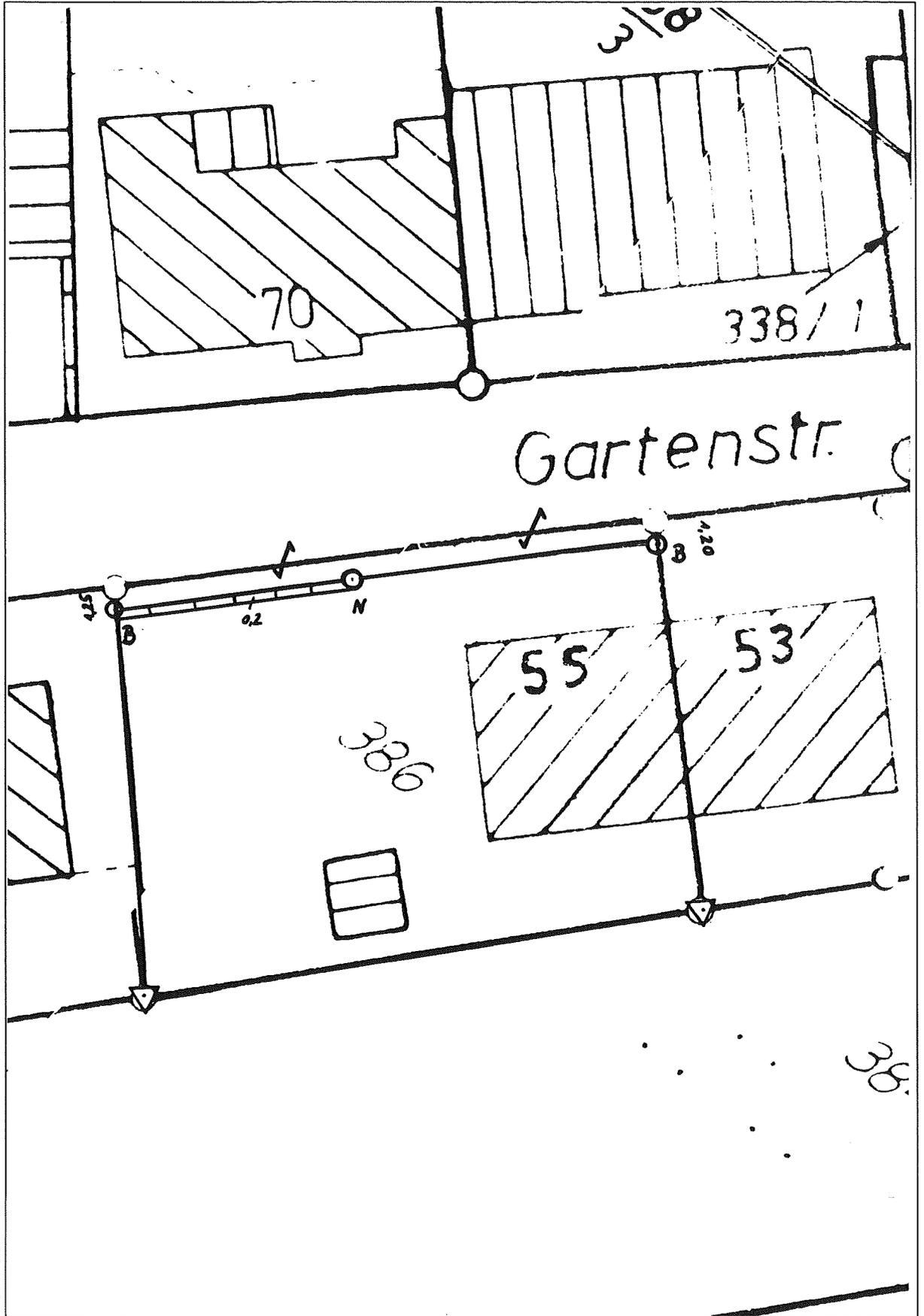


Abb. 3: Skizze zur Grenzregulierung

Kulturamt Trier
Flurbereinigungsverfahren
Freudenburg
Az.: F. 6208-04

Ord.Nr.

Verhandlung zur Grenzregulierung

Verhandelt: Freudenburg, den

Gegenwärtig:

Als Verhandlungsleiter:

.....

Als Eigentümer bzw. Vertreter, Bevollmächtigter
(von Person bekannt und handlungsfähig)

Flur Flurstück

.....
.....
.....
.....

Vollmachten: - liegen vor - werden nachgereicht

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurden die Grenzen der oben aufgeführten Flurstücke entsprechend der Örtlichkeit vermarktet. Der neue Grenzverlauf wurde örtlich angezeigt und anhand der Versteinungskarte bzw. der umseitigen Skizze erläutert (Veränderungen gegenüber dem Katasternachweis sind in rot dargestellt).

Die Abmarkung erfolgt im Einvernehmen und wird anerkannt.

Für Mehr- oder Minderausweisungen von Flächen wird auf der Grundlage der Wertermittlung ein Ausgleich im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

Im einzelnen werden folgende Regelungen getroffen:

.....
.....
.....
.....

v.g.u.

geschlossen

Abb. 4: Verhandlung zur Grenzregulierung

Kulturamt Trier
 Flurbereinigungsverfahren
 Freudenburg
 Az.: F. 6208-04

Ord.Nr.

Verhandlung zur Grenzregulierung

- Planvereinbarung -

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kulturamtsvorstehers wird folgende Vereinbarung getroffen:

Verhandelt: Freudenburg, den

Gegenwärtig:

Als Verhandlungsleiter:

| | | |
|--|-------|-----------|
| Als Eigentümer bzw. Vertreter, Bevollmächtigter (von Person bekannt und handlungsfähig) | Flur | Flurstück |
| | | |
| | | |
| | | |

Vollmachten: - liegen vor - werden nachgereicht

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurden die Grenzen der oben aufgeführten Flurstücke entsprechend der Örtlichkeit vermark.
 Der neue Grenzverlauf wurde örtlich angezeigt und anhand der Versteinerungskarte bzw. der umseitigen Skizze erläutert (Veränderungen gegenüber dem Katasternachweis sind in r o t dargestellt).

Die Abmarkung erfolgt im Einvernehmen und wird vorbehaltlos und unwiderruflich anerkannt.

Für Mehr- oder Minderausweisungen von Flächen wird auf der Grundlage der Wertermittlung ein Ausgleich im Flurbereinigungsplan festgesetzt. Bei Geldausgleichen über DM ist ein erneuter Verhandlungstermin erforderlich.

Flächenänderungen aufgrund von Neumessungsdifferenzen bleiben ohne Geldausgleich.

Im einzelnen werden folgende Regelungen getroffen:

.....

v.g.u.

geschlossen

Zugestimmt: Trier, den
 (Amtsleiter)

Abb. 5: Planvereinbarung

Übernahme der amtlichen Bodenschätzungsergebnisse als Grundlage für die Wertermittlung Reduzierung der Wertermittlungsklassen

am Beispiel der Beschleunigten Zusammenlegung Mörstadt - Pfeddersheim - Monsheim - Kriegsheim

Andreas Kanzler, Worms

1. Vorbemerkung

Das Flurbereinigungsgesetz gibt im §28 die Vorgabe für die Ermittlung des Wertverhältnis von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Dort heißt es: "Hierbei sind die Ergebnisse einer Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens zugrunde zu legen, Abweichungen sind zulässig."

Hier ist die amtliche Bodenschätzung angesprochen. Deren Ergebnisse unterscheiden sich von den heute zu ermittelnden i.d.R. nur durch zwischenzeitlich vorgenommene Auffüllungen oder Abtragungen bzw. Änderungen der Wasserverhältnisse oder Nutzungsänderungen.

Daher diene sie als Grundlage für die Wertermittlung in dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Mörstadt-Pfeddersheim-Monsheim-Kriegsheim, deren Ergebnisse im folgenden dargestellt werden.

2. Verfahrensbeschreibung

Die Ackerzweitbereinigung "Mörstadt-Pfeddersheim-Monsheim-Kriegsheim" umfaßt ca. 980 ha der 4 Gemarkungen, deren Namen sie trägt. Hiervon werden 910 ha ackerbaulich genutzt.

In den einzelnen Gemarkungen wurden in den 30er und 40er Jahren bereits Erstbereinigungen durchgeführt.

Die amtliche Bodenschätzung wurde in den Jahren 1961-1975 durchgeführt.

3. Verfahrensziele

- Es soll eine wirtschaftliche Zusammenlegung der Besitzstücke erfolgen.
- Ackerlängen von 400 - 600 m werden angestrebt.
- Landespflegeflächen sollen zur Vernetzung bestehender Biotope und zum Windschutz ausgewiesen werden.
- Bis 1999 sollen die Teilnehmer in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden.
- Die Ausführungskosten sollen 1200,-DM/ha nicht übersteigen.

4. Erstellung des Wertermittlungsrahmens

Die amtlichen Bodenschätzungsergebnisse werden im Liegenschaftskataster nachgewiesen und liegen durch die Übernahme der ALB-Daten und mittels der Schätzungspausen vor.

Mit Hilfe von REDAS kann die Liste "Nachweis der Nutzungsarten -Reichsbodenschätzung-" erstellt werden. Durch sie erhält man auf einfache Weise einen Überblick über alle auftretenden Bodenarten, deren Zustandsstufen, Entstehungsarten und Boden- bzw. Ackerzahlen der vorhandenen Nutzungsarten.

Im vorliegenden Zusammenlegungsverfahren erstreckten sich die Ackerzahlen von 101-36.

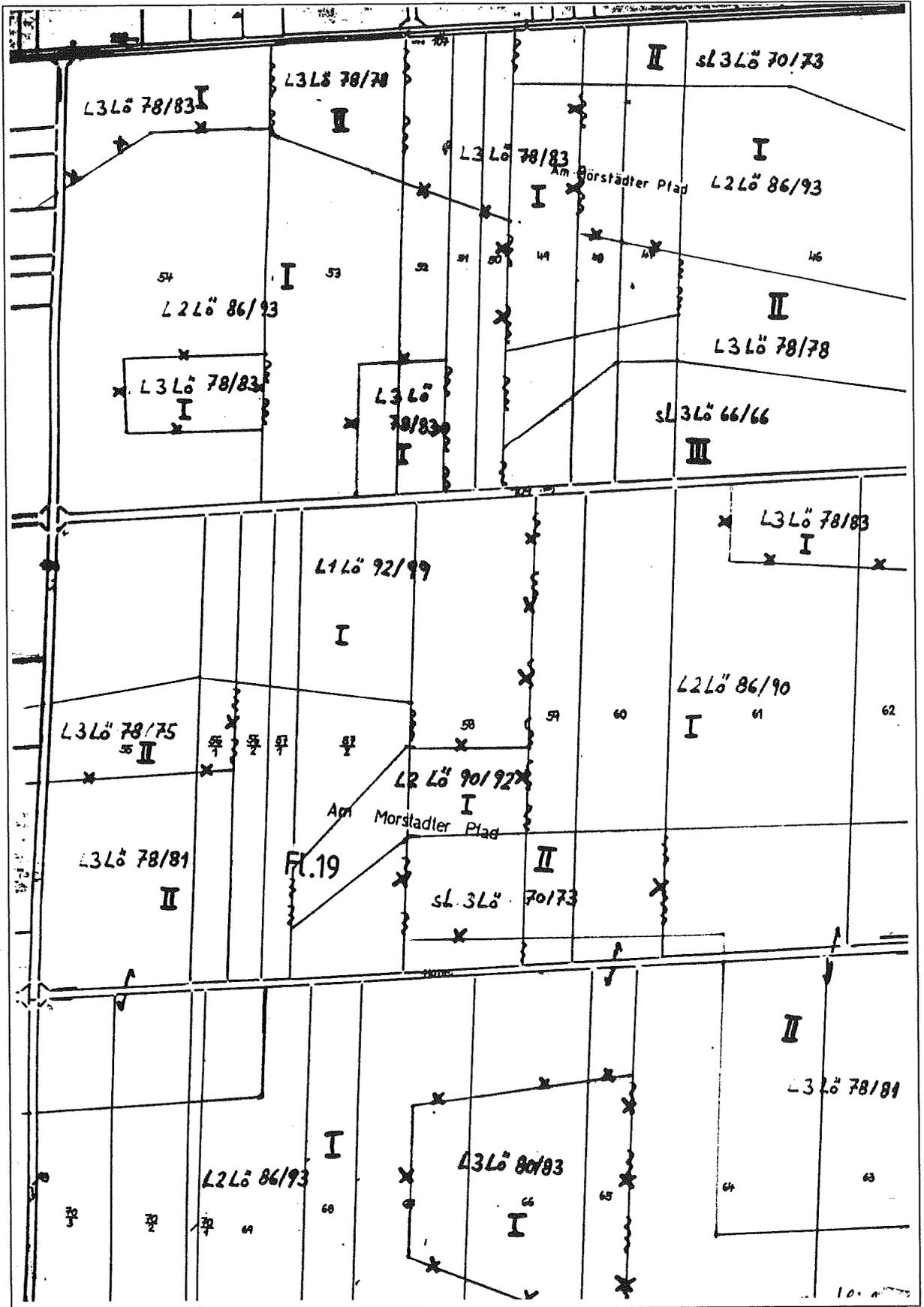


Abb. 1: amtliche Bodenschätzung

Da zwischen den aufgetretenen besten Bodenklassen L 1 Lö und L 2 Lö nur geringe Ertragsunterschiede zu erwarten sind, wurden deren Ackerzahlen zu der Wertermittlungsklasse I zusammengefaßt (101-82). Anschließend wurden aus den restlichen Ackerzahlen in 10er Schritten je eine Wertermittlungsklasse gebildet. Daraus ergab sich folgende Einteilung der Wertermittlungsklassen:

| Klasse | I | II | III | IV | V |
|-----------|--------|-------|-------|-------|-------|
| Ackerzahl | 101-82 | 81-70 | 69-60 | 59-50 | 49-36 |

Diese Einteilung wurde mit den Schätzungskarten (Flurkarte mit Schätzungsergebnissen) und dem o.g. "Nachweis der Nutzungsarten" verglichen.

Durch die großzügige Zusammenfassung der Ackerzahlen wurden nur 5 Wertermittlungsklassen benötigt. Damit erreichte man eine Verringerung von Klassensprüngen zwischen nebeneinander liegenden Wertermittlungsklassen, da die amtliche Bodenschätzung grober eingeteilt ist als die von uns bisher durchgeführten Neubewertung. Ebenso sind bei der Zuteilung weniger Klassenverschiebungen zu erwarten, da die Wertermittlungsklassen weiter gefaßt sind. Hinzu kommt, daß sich die Änderungsarbeiten in den Registern verringern werden.

5. Termine zur Wertermittlung

Der Einleitungs- und Abschlußtermin zur Wertermittlung konnte in einem Termin zusammengefaßt werden. Die Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft hatten die Möglichkeit, anhand der Schätzungskarten die vorgeschlagene Wertklasseneinteilung sofort zu überprüfen. Dabei wurden die Wertverhältniszahlen folgendermaßen festgelegt:

| Klasse | I | II | III | IV | V |
|--------|----|----|-----|----|----|
| WE/Ar | 20 | 19 | 18 | 15 | 13 |

Bei der Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse wurden von den ca. 500 Teilnehmern 10 Einwendungen vorgebracht.

Nach deren Überprüfung durch einen amtlichen Schätzer wurde 5 Einwendungen stattgegeben. Davon rührten zwei von zwischenzeitlich durchgeführten Auffüllmaßnahmen her, eine ergab eine Nutzungsänderung und zwei Wertermittlungsergebnisse wurden aufgrund von Bodenproben abgeändert.

Die geringe Zahl der Einwendungen läßt auf eine hohe Akzeptanz der Wertermittlung bei den Teilnehmern schließen.

6. Einsparungen

Die Übernahme der amtlichen Bodenschätzungsergebnisse als Grundlage für die Wertermittlung führte zu einer Reduzierung

- der notwendigen Termine
Einleitungs- und Abschlußtermin konnten zusammengefaßt werden, da aufgrund der kartenmäßig vorliegenden amtlichen Bodenschätzungsergebnisse die Einstufung in die einzelnen Klassen der Wertermittlung sofort überprüft werden konnte
- des Außendienstaufwandes
eine örtliche Wertermittlung mußte bis auf einen Tag zur Überprüfung der Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse nicht durchgeführt werden
- der Ausführungskosten
Ersparnis bei Hilfskräften: 2 Hilfskräfte an 40 Tagen mit 8 Stunden bei 16,- DM/Std. = 10200,- DM
- der Verfahrenskosten
ein Einsatz von ehrenamtlichen Schätzern war nicht notwendig: 40 Tage mit 8 Stunden bei ca. 20,- DM/Std. = ca. 6400,- DM
Außendienstaufwendungen für einen Bediensteten des Kulturamtes entfielen
- des Innendienstaufwandes
die Digitalisierung der Wertermittlung des alten Bestandes konnte entfallen: ca. 35 Tage bei 20-30 ha/Tag

7. Fazit

Aufgrund der Erfahrungen im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Mörsstadt-Pfeddersheim-Monsheim-Kriegsheim sollte die Wertermittlung auf der Grundlage der amtlichen Bodenschätzungsergebnisse weitestgehend genutzt werden. Die Einsparungen im Bereich der Arbeitszeit und der Kosten sind doch erheblich.

Mit Hilfe von REDAS können die Wertermittlungsergebnisse mit einem geringen Aufwand erarbeitet werden, da die Grundlagen hierzu schon durch die ALB-Daten gegeben sind und diese nur noch einer Umwandlung (Konvertierung) bedürfen.

Die Akzeptanz der Teilnehmer der auf diese Art und Weise ermittelten Wertermittlungsergebnisse vergrößert sich gegenüber einer generellen "Neubewertung", da Ihnen die Bodenschätzungsergebnisse durch die Katasternachweise schon bekannt sind und diese von ihnen als "amtlich" angesehen werden.

Für die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens ist es von Nutzen, wenn der Feldvergleich von dem Sachgebietsleiter/-bearbeiter Planung und Vermessung durchgeführt wird, damit dieser die Örtlichkeit kennenlernt. Diese Kenntnis geht nämlich durch den Wegfall des Außendienstes zum Zwecke der Wertermittlung verloren.

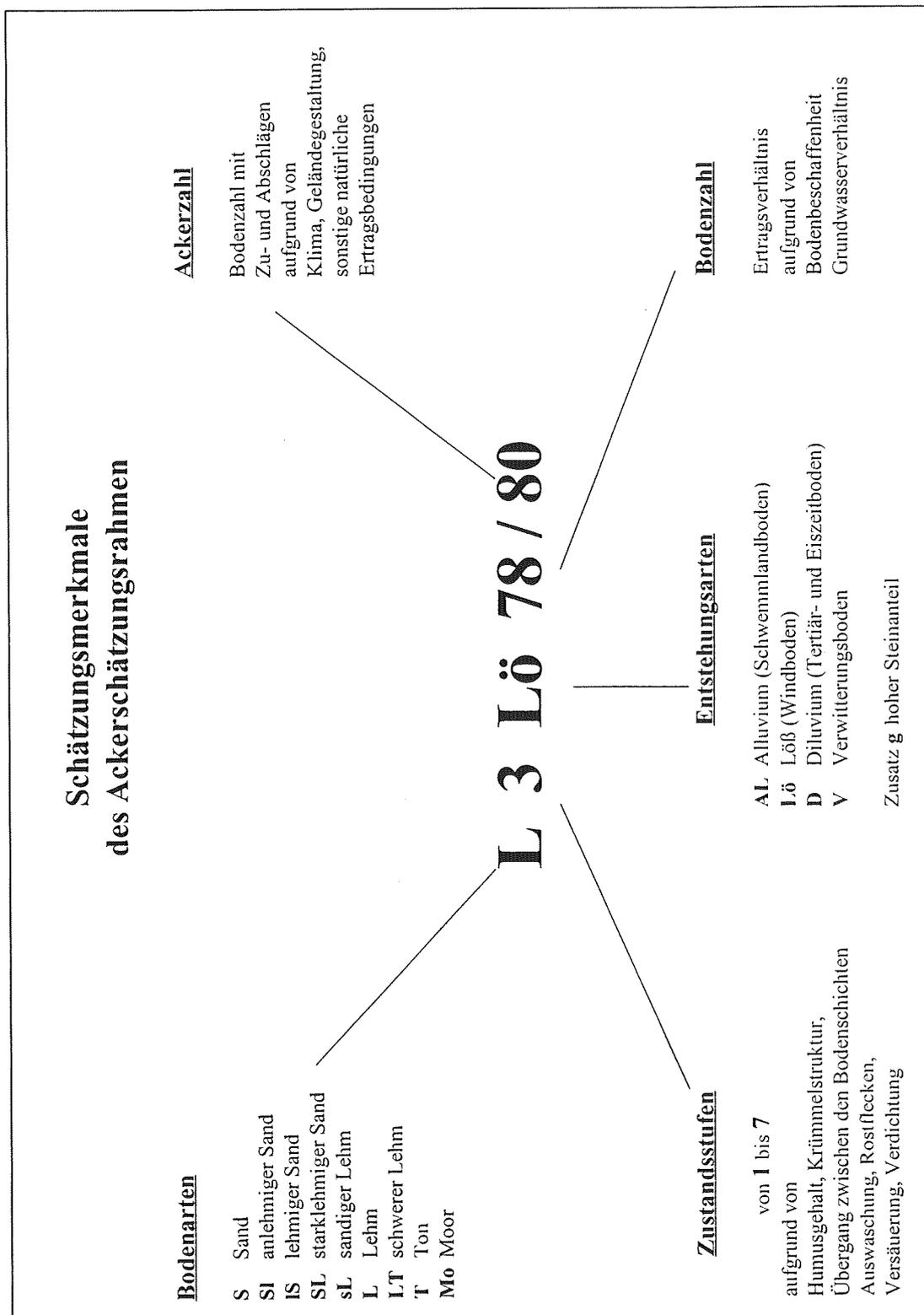


Abb. 2: Schätzungsmerkmale des Ackerschätzungsrahmens

| Ackerschätzungsrahmen | | | | | | | | |
|-----------------------|-----------------|---------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Bodenart | Ent- stufung | Zustandsstufe | | | | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| S | D | | 41-34 | 33-27 | 26-21 | 20-16 | 15-12 | 11-7 |
| | Al | | 44-37 | 36-30 | 29-24 | 23-19 | 18-14 | 13-9 |
| | V | | 41-34 | 33-27 | 26-21 | 20-16 | 15-12 | 11-7 |
| Sl (S/IS) | D | | 51-43 | 42-35 | 34-28 | 27-22 | 21-17 | 16-11 |
| | Al | | 53-46 | 45-38 | 37-31 | 30-24 | 23-19 | 18-13 |
| | V | | 49-43 | 42-36 | 35-29 | 28-23 | 22-18 | 17-12 |
| IS | D | 68-60 | 59-51 | 50-44 | 43-37 | 36-30 | 29-23 | 22-16 |
| | Lö | 71-63 | 62-54 | 53-46 | 45-39 | 38-32 | 31-25 | 24-18 |
| | Al | 71-63 | 62-54 | 53-46 | 45-39 | 38-32 | 31-25 | 24-18 |
| | V | | 57-51 | 50-44 | 43-37 | 36-30 | 29-24 | 23-17 |
| | Vg | | | 47-41 | 40-34 | 33-27 | 26-20 | 19-12 |
| SL (IS/L) | D | 75-68 | 67-60 | 59-52 | 51-45 | 44-38 | 37-31 | 30-23 |
| | Lö | 81-73 | 72-64 | 63-55 | 54-47 | 46-40 | 39-33 | 32-25 |
| | Al | 81-72 | 71-63 | 62-55 | 54-47 | 46-40 | 39-33 | 32-25 |
| | V | 75-68 | 67-60 | 59-52 | 51-44 | 43-37 | 36-30 | 29-22 |
| | Vg | | | 55-48 | 47-40 | 39-32 | 31-24 | 23-16 |
| sL | D | 84-76 | 75-68 | 67-60 | 59-53 | 52-46 | 45-39 | 38-30 |
| | Lö | 92-83 | 82-74 | 73-65 | 64-56 | 55-48 | 47-41 | 40-32 |
| | Al | 90-81 | 80-72 | 71-64 | 63-56 | 55-48 | 47-41 | 40-32 |
| | V | 85-77 | 76-68 | 67-59 | 58-51 | 50-44 | 43-36 | 35-27 |
| | Vg | | | 64-55 | 54-45 | 44-36 | 35-27 | 26-18 |
| L | D | 90-82 | 81-74 | 73-66 | 65-58 | 57-50 | 49-43 | 42-34 |
| | Lö | 100-92 | 91-83 | 82-74 | 73-65 | 64-56 | 55-46 | 45-36 |
| | Al | 100-90 | 89-80 | 79-71 | 70-62 | 61-54 | 53-45 | 44-35 |
| | V | 91-83 | 82-74 | 73-65 | 64-56 | 55-47 | 46-39 | 38-30 |
| | Vg | | | 70-61 | 60-51 | 50-41 | 40-30 | 29-19 |
| LT | D | 87-79 | 78-70 | 69-62 | 61-54 | 53-46 | 45-38 | 37-28 |
| | Al | 91-83 | 82-74 | 73-65 | 64-57 | 56-49 | 48-40 | 39-29 |
| | V | 87-79 | 78-70 | 69-61 | 60-52 | 51-43 | 42-34 | 33-24 |
| | Vg | | | 67-58 | 57-48 | 47-38 | 37-28 | 27-17 |
| T | D | | 71-64 | 63-56 | 55-48 | 47-40 | 39-30 | 29-18 |
| | Al | | 74-66 | 65-58 | 57-50 | 49-41 | 40-31 | 30-18 |
| | V | | 71-63 | 62-54 | 53-45 | 44-36 | 35-26 | 25-14 |
| | Vg | | | 59-51 | 50-42 | 41-33 | 32-24 | 23-14 |
| Mo | - | | 64-46 | 45-37 | 36-29 | 28-22 | 21-16 | 15-10 |

— Ergänzt nach Ziff. 1a BodSchätzAnwG —

Abb. 3: Ackerschätzungsrahmen

| Kaufmann: <u>Werner</u> | | Nachweis der Nutzungsarten | | | | Blatt: | |
|---|--------------|--|---|---|---|-----------------------|----------|
| - Flurbereinigungs- und Niederschlagsgebühren - | | - Reichsbodenschätzung - | | | | Stand: 23.04.1997 | |
| Verfahren: <u>MfStad-Platznahme-Akademie-Kriegh</u> | | | | | | | |
| Adresszeichen: <u>514-02-5919</u> | | | | | | | |
| VKZ: <u>617</u> | | | | | | | |
| (bei Abfrägen bitte angeben) | | | | | | | |
| ACKERLAND | | | | | | | |
| <u>32211</u> → → : : : | L 1L | 092/099 | <u>092/101</u> | | | 1A | I / |
| | L 2A | 082/082 | 082/085 | 084/091 | | 1A | I / |
| | L 2D | 075/077 076/082 078/084 | 075/081 078/076 080/082 | 076/078 078/080 | 076/079 078/081 | 1A 101-82 81-70 | I II |
| | L 2DL | 078/081 | 078/084 | | | | |
| | L 2L | 083/086 084/087 085/092 086/091 088/088 088/094 089/098 091/098 | 083/090 084/089 086/086 086/093 088/090 088/095 090/092 <u>84/81</u> | 084/082 084/091 086/088 087/094 | 084/084 084/092 086/089 087/096 088/093 089/096 090/095 090/097 | 1A 1A | I I |
| | L 2LD | 082/085 | | | | 1A | I |
| | L 3A | 078/081 | 080/078 | | | | 1A II |
| | L 3AL | 080/078 | 080/086 | 082/087 | | 1A 101-82 81-70 | I II |
| | L 3D | 068/063 070/070 | 068/066 070/071 | 068/068 072/072 | 068/073 076/076 | 1A 81-70 69-60 | I II |
| | L 3DL | 076/076 | | | | 1A | II |
| | L 3L | 074/074 075/075 076/074 076/081 077/083 078/078 078/084 080/080 080/086 084/091 | 074/075 075/079 076/076 076/085 078/073 078/080 078/089 080/082 081/087 <u>76/81</u> | 074/077 075/080 076/078 076/087 078/075 078/081 078/083 079/084 080/083 082/085 082/087 | 074/078 076/073 076/079 077/082 078/076 078/083 080/078 080/085 082/087 <u>80/85</u> | 1A 101-82 81-70 | I II |
| | L 3LA | 078/084 | | | | 1A | I |
| | SL 4D | | 38/36 | | 1A 49-36 | | V |

Abb. 4: Nachweis der Nutzungsarten

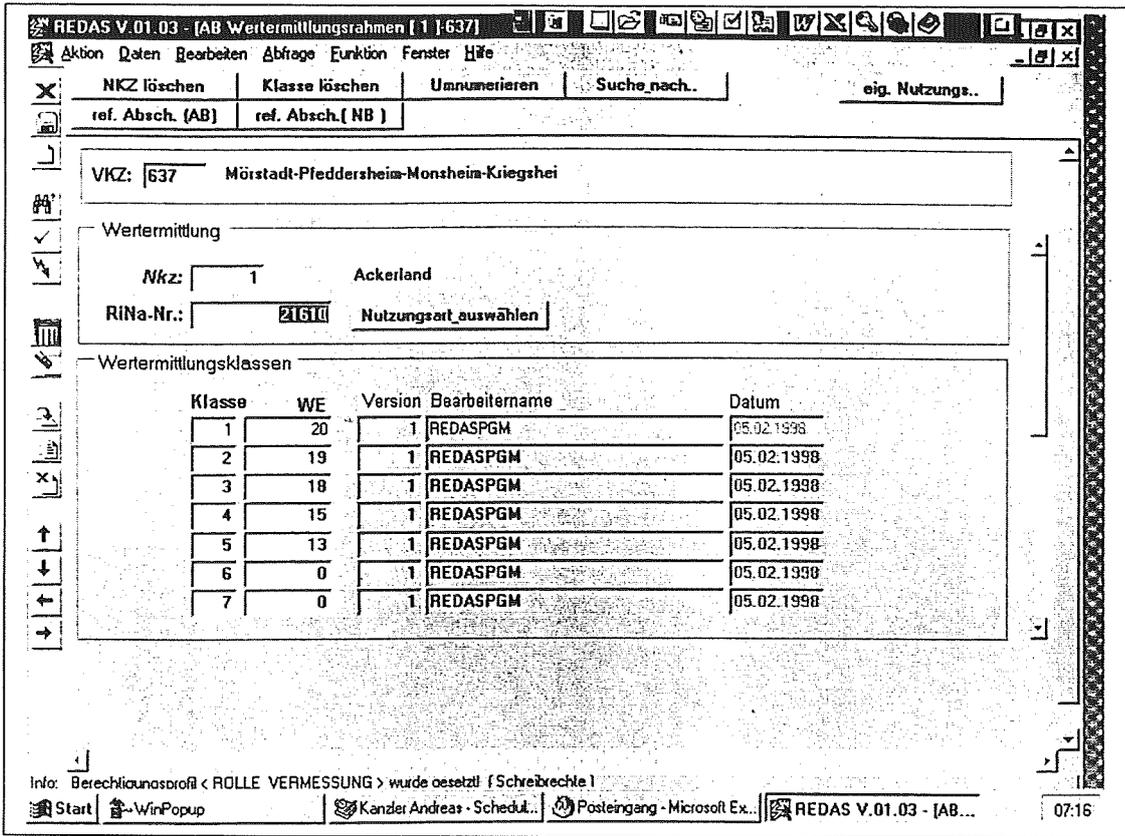


Abb. 5: Wertermittlungsrahmen

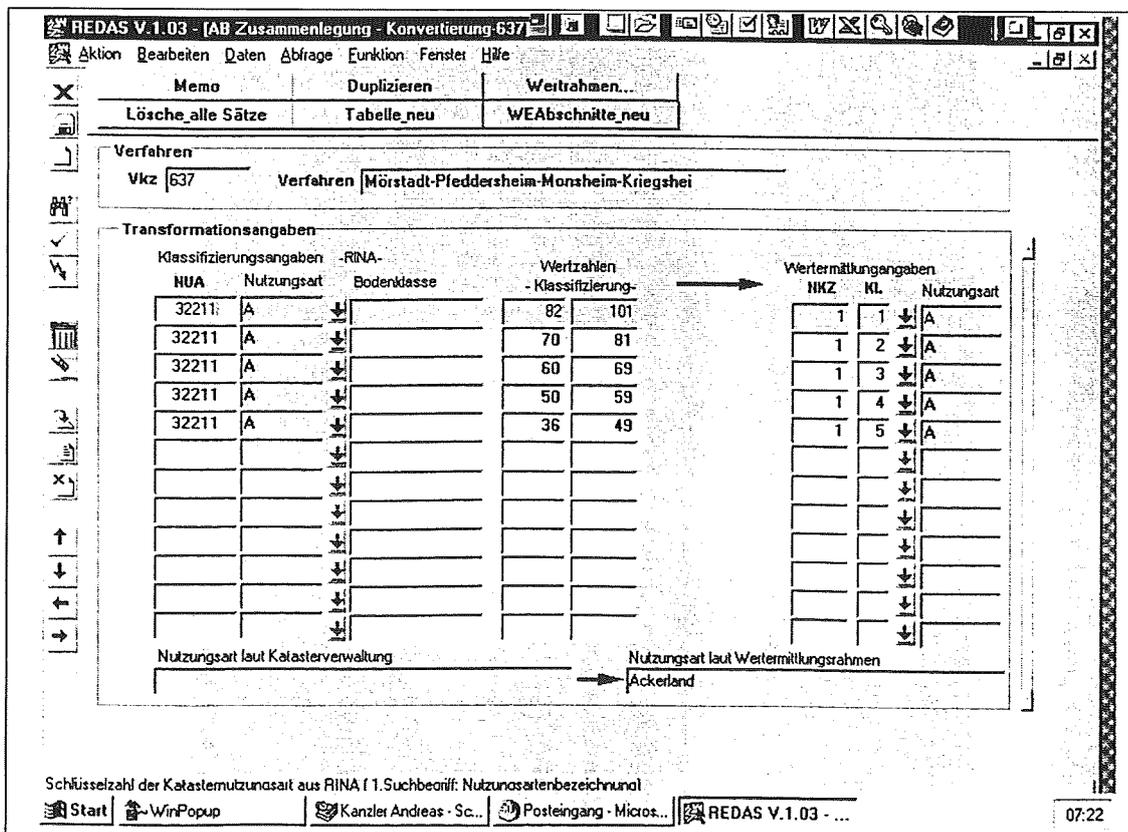


Abb. 6: Zusammenlegung

PuDig, vielfältige Möglichkeiten für wirtschaftliche Neuvermessung

- Eine Herausforderung für den Vermessungsingenieur-

Vermessungsamtsrat Stefan Dockweiler, Kaiserslautern

In Bodenordnungsverfahren mit Neuvermessung ist grundsätzlich nach der Methode der Punktfestlegung durch Digitalisierung (PuDig) unter Verwendung der jeweils wirtschaftlichsten und geeignetsten Vermessungsmethoden vorzugehen.

Voraussetzung für das Vorgehen nach PuDig ist, daß ein verdichtetes, genaues und insbesondere homogenes Vermessungspunktfeld (TP, AP od. PP) für die spätere terrestrische Bestimmung der erforderlichen Grenzpunkte der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie der neuen Flurstücksgrenzen vorliegt bzw. geschaffen wird.

Wenn ein homogenes Festpunktfeld nicht vorliegt und eine terrestrische Bestimmung durch die Vermessungs- und Katasterverwaltung nicht vorgenommen wird, ist das erforderliche Festpunktfeld in der Regel sehr wirtschaftlich bei der photogrammetrischen Herstellung der Planungsgrundlagen für PuDig (RiPhoto) Nr. 10.3) mitzubestimmen.

Bei PuDig werden auf der Grundlage des Planes nach § 41 FlurbG die Koordinaten der Wege- und Gewässerpunkte sowie der neuen Flurstücksgrenzpunkte, in der Regel ohne vorherige Abmarkung im Gelände in ihrer jeweiligen Sollage bestimmt (Bestimmung von Sollkoordinaten).

Die Bestimmung der Sollkoordinaten kann vorgenommen werden

- durch Digitalisierung
 - im Stereomodell
 - in Plänen Dritter
 - in Orthophotos - in der Regel im Maßstab 1 : 1 000
- durch Berechnungen z. B.
 - Berechnung der 2. Wegeseite
 - Parallitätsbedingungen
 - Kehrenmaßbestimmungen
 - u.a. Zwangsbedingungen

Jede Kombination der v.g. Bestimmungsarten ist möglich.

Hierzu gebe ich folgende Erläuterungen:

Digitalisierung der Sollkoordinaten im Stereomodell

Ist die Digitalisierung der Sollkoordinaten in den Orthophotos oder in Plänen Dritter am Digitalisierisch beim Kulturamt nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausführbar oder müssen Punkte mit hoher geometrischer Genauigkeit an die vorhandene Topographie angepaßt werden (z.B. Punkte im Bereich von Böschungen und von vorhandenen Grenzanlagen oder bei abgemarkten Grenzpunkten), wird die Digitalisierung der Sollkoordinaten im photogrammetrischen Stereomodell durchgeführt.

Die Digitalisierung der Sollkoordinaten im Stereomodell der bereits vorläufig bestimmten Punkte wird auf Antrag des Kulturamtes auf der Grundlage der ausgearbeiteten Orthophotos bei der LUREST durchgeführt.

Digitalisierung der Sollkoordinaten in Plänen Dritter

Sind für Gebietsteile, die Fremdplanungen Dritter enthalten (z.B. Umgehungsstraßen) Pläne des Maßnahmenträgers mit ausreichender Genauigkeit vorhanden, können die Sollkoordinaten direkt auf diesen Kartenunterlagen am Digitalisierisch beim Kulturamt digitalisiert werden.

Eine Einarbeitung in die Orthophotos erübrigt sich dann bzw. kann in einfacher Weise erfolgen. Ggf. sind vorhandene Koordinaten des Planungsträgers für eine Übernahme als Sollkoordinaten zu bewerten und einzupassen.

Digitalisierung der Sollkoordinaten in der Örtlichkeit

Ist die Digitalisierung der Sollkoordinaten entsprechend den vorangegangenen Punkten nicht möglich oder unwirtschaftlich, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Bestimmung (Digitalisierung) der Sollkoordinaten auch in der Örtlichkeit mit einfachen, den Erfordernissen entsprechend geeigneten Meßmethoden erfolgen,

z.B.

- durch Einschreiten z.B. Grenzabstände an Wegen, Abstände von Obstbaumreihen; oder bei sonstigen Sonderkulturen
- durch Tachymeteraufnahme
- durch Orthogonalaufnahme
- durch GPS

Digitalisierung der Sollkoordinaten im Orthophoto

Dies möchte ich Ihnen an den beiden Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Höhröschen und Rieschweiler-Mühlbach erläutern und gebe Ihnen zuerst einen kurzen Verfahrensüberblick.

Die beiden Verfahren liegen im Landkreis Pirmasens.

Die Bearbeitungsfläche in Höhröschen betrug ca. 230 ha und in Rieschweiler - Mühlbach ca. 215 ha, also zusammen annähernd ca. 450 ha.

Die Topographie läßt sich wie folgt beschreiben:

Das Gelände ist wechselnd strukturiert mit Äckern, Wiesen, Streuobstwiesen, Tälern und Höhenrücken sowie Wald und Waldrändern.

Die Höhenlage über NN beträgt ca. 250 - 380 m

Als Besonderheiten sind noch zu nennen:

Im gesamten Verfahrensgebiet liegen ein Gewerbegebiet, ein Neubaugebiet, eine geplante Friedhofserweiterung und zwei Ortsrandlagen.

Im Jahre 1992 erfolgte die Festpunkterkundung, -vermarkung, und -sicherung und im Anschluß die Signalisierung.

Im Frühjahr 1993 war die Zweitbefliegung und anschließend erfolgte die Aufmessung der ausgefallenen Punkte.

1994 wurde die Koordinatenkontrolle und weitere Aufmessungen durchgeführt

(die große zeitliche Differenz war durch den Personalwechsel begründet).

Anschließend wurden in den Orthophotos die Punkte festgelegt.

Im Spätherbst 1994 wurde der Planwunsch durchgeführt.

1995 im 1. Quartal erfolgte der Planentwurf im Mai die Zwischeneröffnung und im Oktober die Besitzeinweisung.

Im Mai 1996 war die Planvorlage.

1998 erfolgt die Grundbuch- und Katasterberichtigung.

Nun komme ich zu den häuslichen Arbeiten zur Erstellung der Grundlagen für die Digitalisierung

Folgende Unterlagen standen zur Verfügung:

- die Orthophotos im Maßstab 1 : 1000
- Rahmenriße im Maßstab 1 : 1000 mit Punktauftrag und Punktnummer
- sowie das Koordinatenverzeichnis

Die bereits abgemarkten Punkte wurden in den Orthophotos lokalisiert und markiert. Im Anschluß wurde das Wege- und Gewässernetz anhand des Planes nach § 41 FlurbG in die Luftbilder übertragen, wobei das Wegenetz den örtlichen Verhältnissen aufgrund des Orthophotos angepaßt wurde.

Anfangs wurde jedes Luftbild getrennt bearbeitet, jedoch nach kurzer Zeit wurden die Luftbilder zusammenmontiert, um einen besseren Überblick zu erhalten.

- Die neuzubestimmenden Punkte wurden mit einem roten Kugelschreiber in die Luftbilder gedrückt, da die Stiche der Kopiernadel in den Luftbildern nicht oder nur sehr schwierig zu erkennen waren. Nach Konstruktion der Leitlinie wurde die zweite Wegeseite parallel abgeschoben und die fehlenden Wegenetzpunkte okular in der Winkelhalbierenden festgelegt.

Wegenetzkehren wurden mit Hilfe des Maßstabes und dem Kehrenmaß abgetragen.

Einschneidende Blockgrenzen in Wegeseiten und anderen gemeinschaftlichen Anlagen wurden festgelegt.

Die Signaturen und die Verbindungslinien der Grenzpunkte wurden mit dem wasserfesten Filzschreiber (Lumograph) ausgezogen.

- anschließend erfolgte die Nummerierung der
 - Festpunkte
 - Grenzpunkte
 - topographischen Punkte und
 - der Blöcke,

so daß die ausgearbeiteten Luftbilder alle Angaben enthielten wie die Nummernkarte bei üblicher Verfahrensweise.

dann erfolgte:

1. Die Digitalisierung der Grenzpunkte des Wege- und Gewässernetzes und der bedingten Grenzen.
2. Die Topographische Punkte, wie z. B.:
 - Zäune
 - Einzelbäume, Obstreihen
 - Leitungsträger
 - Nutzungsartengrenzen
 - Böschungen, Hohlwege
 - Gehölzgruppen und -streifen
 - bedingten Grenzen.

Alle diese Arbeiten wurden ausschließlich am Digitalisierertisch beim Kulturamt durchgeführt.

- Die digitalisierten Koordinaten einschneidender Grenzpunkte, in Wegeseiten, wurden in die Gerade gerechnet, damit bei Wegfall von Blockgrenzen keine Flächenänderungen und Abmarkung erforderlich wird.
- anschließend wurden die Flächenpolygone anhand der zusammenmontierten Luftbilder aufgestellt.

Der Zeitaufwand für diese Arbeiten betrug ca. 29 Arbeitstage (AT) davon

- 17 AT für die Konstruktion der Neupunkte / Ausarbeitung
- 8 AT für Digitalisierung und Berechnungen und
- 4 AT für Aufstellung der FLÄDIS und sonstigen Arbeiten

Diese analoge Bearbeitungsform ist nur eine Zwischenstufe, die in den nächsten Jahren durch die Einführung des Bildschirmarbeitsplatzes (GRIBS) abgelöst wird.

Die durch Digitalisierung bzw. Berechnung entstandenen Sollkoordinaten sind Grundlage für die weitere vermessungstechnische Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens.

Sie werden in die Punktdaten übernommen und dienen für:

- die automatische Zeichnung von Karten und Rissen

- die Berechnungen von Absteckungselementen
- die Zuteilungs- und Breitenberechnung und
- die Absteckung

Nach Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und der Zuteilungs- und Breitenberechnung sind die ermittelten Sollkoordinaten aller Grenzpunkte, soweit es für die eine örtliche Grenzanzeige oder Abmarkung erforderlich ist, in einem Guß in die Örtlichkeit zu übertragen.

Dabei ist grundsätzlich das Meßverfahren "Freie Stationierung" für die massenhafte Übertragung von Sollkoordinaten in die Örtlichkeit anzuwenden, um die Homogenität des Punktfeldes zu erhalten.

Ausnahmen sind nur aus wirtschaftlichen Gründen zugelassen.

Ich möchte zusammenfassen:

Da diese Methode der Verfahrensbearbeitung beim Kulturamt Kaiserslautern erstmalig angewandt wurde, kann nach Abschluß der Arbeiten folgendes festgestellt werden:

Die Punktfestlegung des Wege- und Gewässernetzes erfolgte ausschließlich beim Kulturamt. Auf eine Auswertung am Stereoauswertegerät bei der LUREST wurde aus zeitlichen Gründen verzichtet.

Bei der Übertragung des Wege- und Gewässernetzes in die Örtlichkeit hat sich gezeigt, daß die im Luftbild festgelegten Punkte lagemäßig sehr gut paßten.

In der Örtlichkeit ergaben sich lediglich folgende Änderungen:

4 Grenzpunkte beim Wege- und Gewässernetz und 8 Grenzpunkte bei den bedingten Grenzen.

Das sind bei ca. 1400 neu zu bestimmenden Punkten weniger als 1 %.

Wenn die Besitzeinweisung und die Planvorlage zeitlich auseinander liegen, können fehlerhafte Sollkoordinaten direkt in der Örtlichkeit korrigiert und vor der Planvorlage in die Register übernommen werden, ohne daß sie im Nachtrag behandelt werden müssen.

Trotz des guten Ergebnisses kann man sich die häusliche Arbeit erleichtern durch Auslegung von Hilfssignalen, bei Waldränder, bedingten Grenzen und sonstigen örtlichen Besonderheiten.

Dadurch wäre die Fehlerquote noch zu senken.

Desweiteren hat diese Methode gegenüber der herkömmlichen Luftbildvermessung folgende Vorteile:

1. Keine Wiederherstellung des W.- u. G. Netzes nach 2 Jahren.
2. Der Signalisierungsaufwand verringert sich auf ca. 20 %.
3. Eine gemeinsame Abmarkung des Wege- und Gewässernetzes und der neuen Flurstücke in einem Guß.
4. Selbst in Weinbergverfahren würde sich meines Erachtens diese Verfahrensart als gute Alternative zu den herkömmlichen Methoden eignen.
 - a) PuDig- Befliegung bei größeren Verfahren bei Neueinleitung einer ganzen Gemarkung
 - b) oder bei guten Katasterunterlagen kann in kleinen Projekten auf die Auswertung im Luftbild verzichtet werden. Die Digitalisierung erfolgt auf Grundlage der nach § 41 FlurbG ausgearbeiteten Flurkarte bzw. dem vorhandenen Katasternachweis.

5. Bei einem eventuellen Verzicht auf die Abmarkung ist diese Verfahrensart ideal.

Fazit:

Nach meiner Erfahrung kann ich sagen, daß ich diese Methode als wirtschaftlich ansehe und weiterhin anwende. Auf besondere Gegebenheiten muß der verantwortliche vermessungstechnische Sachbearbeiter frühzeitig erkennen um sein Neumessungsgebiet eventuell in mehrere Teilbereich zu untergliedern.

Beim Kulturamt Kaiserslautern werden die Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hettenhausen, Herschberg, Krottelbach und Steinbach/Henschtal zur Zeit in dieser Bearbeitungsform durchgeführt.

Schlußbemerkung:

PuDig beinhaltet alle bisher erwähnten Meßmethoden. Ein verantwortungsbewußter Ingenieur sollte sich von Anfang an aller Möglichkeiten bedienen, um eine wirtschaftliche Neuvermessung durchführen zu können.

Vermessungstechnische Bearbeitung der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Obersayn und Elbingen*)

Vermessungsamtman Udo Appel und Vermessungsoberratsrat Bruno Plum, Westerburg

Zur Erprobung einer neuen Technik haben wir uns in den vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Obersayn und Elbingen dazu entschlossen, die Punktfestlegung für die neuen öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen in der Örtlichkeit mit anschließender Polaraufnahme auf das bereits durch Luftbildvermessung bestimmte Aufnahmepunktfeld vorzunehmen.

Das Verfahren **Obersayn** hat eine Gesamtgröße von 270 ha mit einer Bearbeitungsfläche "Feld" von 233 ha, davon 136 ha LN, 79 ha Wald und 18 ha Straßen, Wege und andere Flächen. Die restlichen 37 ha bilden die Bearbeitungsfläche "Ortslage" mit 17 ha LN, 16 ha Gebäude- und Freifläche und 4 ha Straßen, Wege und sonstige Flächen.

Das Wegenetz der Gemarkung ist gut konzipiert und weitgehend ausgebaut, sodaß die Neuplanung keine wesentlichen Veränderungen ergab, außer daß uns erst unmittelbar vor Beginn des Planwunschtermines die Trassierung einer großzügigen Kurvenbegradigung im Bereich der B 255, die im Verfahren berücksichtigt werden sollte, mitgeteilt wurde. Hier waren zur Anpassung an das bisherige Wegenetz umfangreiche Umplanungen erforderlich. Die Gemarkung selbst wird zu 90 % von einem Haupterwerbslandwirt in Form von Mähwiesen und Weiden bewirtschaftet.

*) Vortrag bei der Fortbildung der Sachgebietsleiter der Kulturämter im Regierungsbezirk Koblenz am 1. Juli 1998

Der örtlichen Digitalisierung war die Ortsregulierung mit anschließender Polaraufnahme und die katastermäßige Herstellung der Verfahrensgrenze durch einen ÖbVI vorausgegangen. Sie selbst erfolgte in der Form, daß zwei Bedienstete des Kulturamtes bzw. 1 Bediensteter und ein ständiger Meßgehilfe nach dem Richtpunktverfahren die Punkte der neuen öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen, die bedingten Grenzen (Gemeinde- und Privatwald, Viehweiden usw.) örtlich bestimmten.

Vermarktet wurden hierbei nur die absoluten Knickpunkte auf möglichst einfache Weise (mit sehr wenigen Grenzsteinen, ansonsten mit Plastik- oder Eisenrohren und Kunststoffkegeln). Von diesen Richtseiten in der Geraden abgehende Linien wurden auf dm angemessen.

In einer im Felde geführten Karte wurden auf einfachste Art und Weise die Richtseiten und -punkte und die gemessenen Maße eingetragen. Die Festlegung paralleler oder unregelmäßiger Wegebreiten mit den dazugehörigen Kehrenangaben erfolgte nach Augenschein bzw. durch kurzes Anmessen derselben mit Eintragung in die beschriebene Karte. Diese wurde häuslich zur Versteinungs- und Nummernkarte ausgearbeitet und bezüglich aller Änderungen ergänzt (Abb. 3 und 5).

Die örtliche Punktfestlegung dauerte 12 Tage, deren anschließende Polarbestimmung einschließlich der 75 Grenzpunkte an der Verfahrensgrenze 18 Tage.

Nach der Polarpunktberechnung wurde die Berechnung der übrigen Punkte der neuen öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen Punkte über das Vermessungsprogramm "Orthogonal Aufnahme L 15" durchgeführt.

Im Anschluß an den Planwuschtermin und die Planbearbeitung wurden die Ergebnisse der Zuteilungs- bzw. Breitenberechnung in die Versteinungskarte eingetragen (vgl. Abbildungen 4 und 6 - Beispiele aus den Verfahren-).

Die Versteinungskarte diente dann auch als Grundlage für die Polarabsteckung der noch nicht vermarkten Punkte der neuen öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen und der neuen Flurstücksgrenzen, die über Freie Stationierung bzw. Absteckung von vorhandenen Aufnahmepunkten nach Sollkoordinaten (rd. 650 Punkte in 29 Tagen, Orts- und Feldlage) durchgeführt wurde. Die anschließende Planaufmessung dauerte 11 Tage.

Wegen Nichtübereinstimmung zwischen Absteckung und Örtlichkeit war lediglich eine Blockänderung notwendig, da ein Grenzpunkt zwischen Weg, Graben und Privatgrundstück auf einen vorhandenen Durchlaß fiel.

Man kann aus unserer Erfahrung diese Verfahrensort als sehr effizient und kostengünstig bezeichnen. An Vermessungskosten - sämtliche Vermessungsarbeiten wurden mit Lohnempfängern durchgeführt - sind im gesamten Verfahren bisher rd. 185.000,00 DM entstanden. Diese verteilen sich mit rd. 75.000,00 DM auf die Bearbeitungsfläche "Ort" (37 ha), was einem Kostenanteil von rd. 2.000,00 DM pro ha entspricht, wobei vielfach bereits von einem Anteil von 3.000,00 DM pro ha und mehr ausgegangen wird. Die restlichen 110.000,00 DM verteilen sich auf die Bearbeitungsfläche "Feld" (233 ha), was einem Kostenanteil von rd. 470,00 DM pro ha entspricht.

Bei dieser Position wird in vielen Verfahren heute von einem ha-Satz von 800,00 DM bis 1.000,00 DM ausgegangen. (Wegen genauerer Angaben zu den Kosten: siehe Abbildungen 1 und 2).

Ich würde bei der örtlichen Punktfestlegung in Zukunft noch weniger Punkte direkt dauerhaft vermarken und mehr provisorische Vermarkungen in Form von Holzpflocken oder ähnlichem vornehmen, um bei der Polarabsteckung das ganze Verfahrensgebiet möglichst zusammenhängend abstecken und aufmessen zu können.

Kosten- und Zeitkalkulation Vermessung (Außendienst)

Verfahren Elbingen

Verfahrensart: Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG
 Verfahrensgröße: 174 ha
 Größe des Neumessungsbereichs: 88 ha (Aufteilung: 86 ha LN, 2 ha Straßen)
 Grenzerstellung: selbst durchgeführt, nicht einwandfreies Kataster *
 Aufnahmeort- Feld: durch Katasteramt eingerichtet (GPS, Netz 80)

| Arbeitsabschnitt | Außendienst- Tage | Kosten (Löhne + Material) |
|-------------------------|-------------------|------------------------------|
| Grenzerstellung | 34 | 22.000 DM ** |
| Wegeabsteckung | 4 | |
| Wegeaufmessung | 7 | 6.000 DM |
| Planabsteckung (330 GP) | 14 | |
| Planaufmessung | 9 | 30.000 DM |
| gesamt | | <u>58.000 DM</u> |

relative Angaben:

| | |
|---|--------|
| DM/ha, gesamt: | 660 DM |
| DM/ha, ohne Grenzerstellung: | 409 DM |
| DM/ha, ohne Grenzerstellung, ohne Abmarkungskosten: | 216 DM |
| DM/ abzusteckender Grenzpunkt, gesamt: | 176 DM |
| dto., ohne Grenzerstellung | 109 DM |
| abzusteckende Grenzpunkte/ha | 3,8 |

* Grenzerstellung konnte nicht durch Katasteramt, das wegen nicht einwandfreien Katas-
 ters zuständig gewesen wäre, durchgeführt werden, da kein Meßtrupp abgestellt werden
 konnte (1 Meßtrupp war bereits für die Grenzerstellung Ettinghausen abgestellt).

** die Kosten sind u.a. auch wegen des Schwierigkeitsgrades der Grenzerstellung nicht re-
 präsentativ.

Kosten- und Zeitkalkulation Vermessung (Außendienst)

Verfahren Obersayn

Verfahrensart: vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG
 Verfahrensgröße: 270 ha
 Aufteilung: 136 ha LN
 79 ha Wald
 18 ha Straßen u. Wege (Feldlage)
 37 ha Ortslage
 Grenzerstellung: durch ÖbVI
 Aufnahmepunkt- Feld: selbst eingerichtet, Aerotriangulation

alle folgenden Angaben beziehen sich nur auf die Feldlage !

| Arbeitsabschnitt | Außendienst- Tage | Kosten (Löhne + Material) |
|------------------------------------|-------------------|------------------------------|
| Grenzerstellung | | 8.000 DM |
| Einrichtung Aufnahmepunkt- Feld | | 12.800 DM |
| Wegeabsteckung | 12 | 89.200 DM |
| Wegeaufmessung | 18 | |
| Planabsteckung (650 GP) | 29 | |
| Planaufmessung | 11 | |
| gesamt | | <u>110.000 DM</u> |

relative Angaben:

| | |
|---|--------|
| DM/ha, gesamt: | 470 DM |
| DM/ha, ohne Grenzerstellung: | 438 DM |
| DM/ha, ohne Grenzerstellung, ohne Aufnahmepunkt-Feld: | 383 DM |
| DM/ abzusteckender Grenzpunkt, gesamt: | 169 DM |
| dto., ohne Grenzerstellung, ohne Aufnahmepunkt- Feld: | 137 DM |
| abzusteckende Grenzpunkte/ha: | 2,8 |

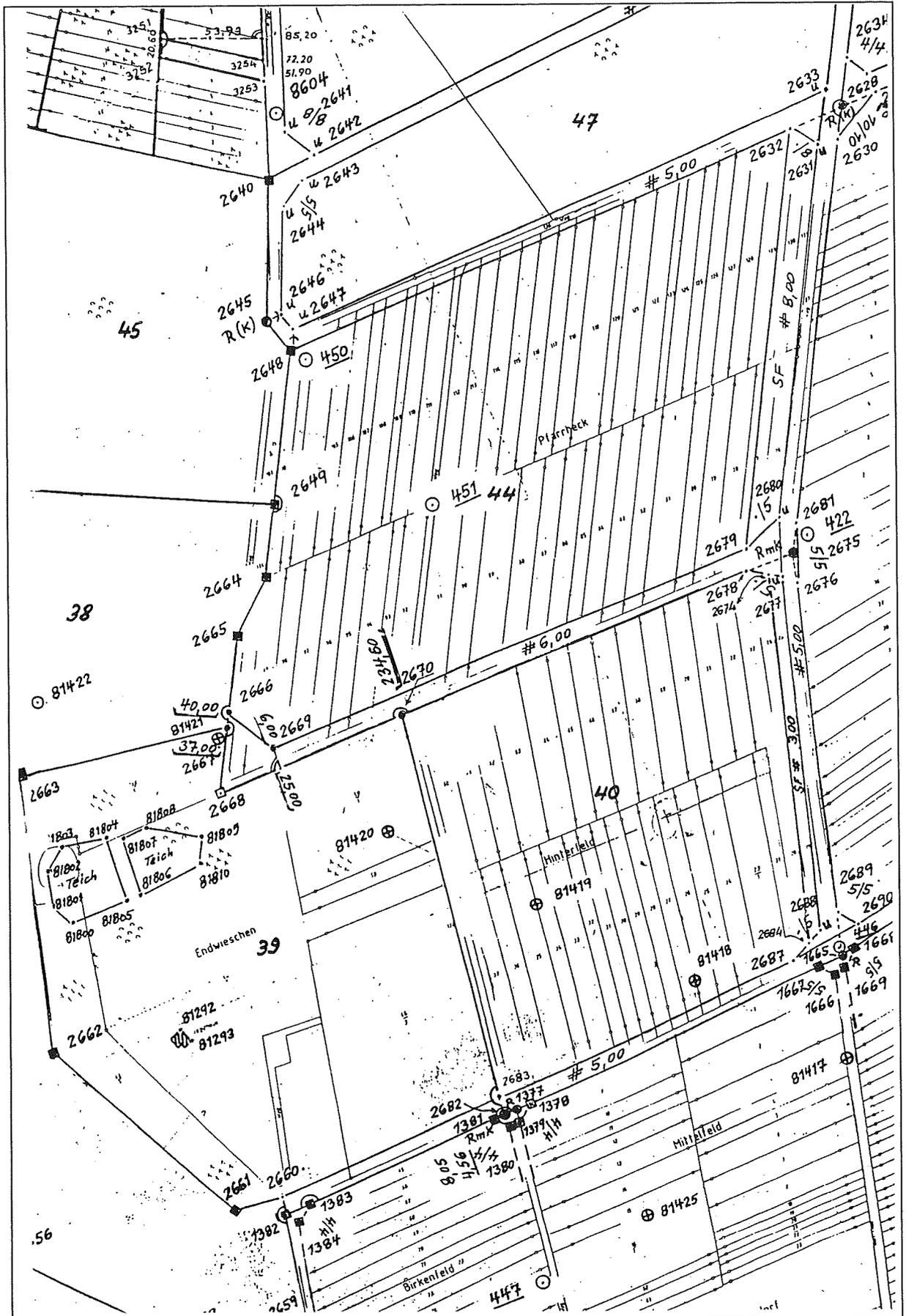


Abb. 4: Versteinerungskarte mit den Ergebnissen der Zuteilungs- und Breitenberechnung

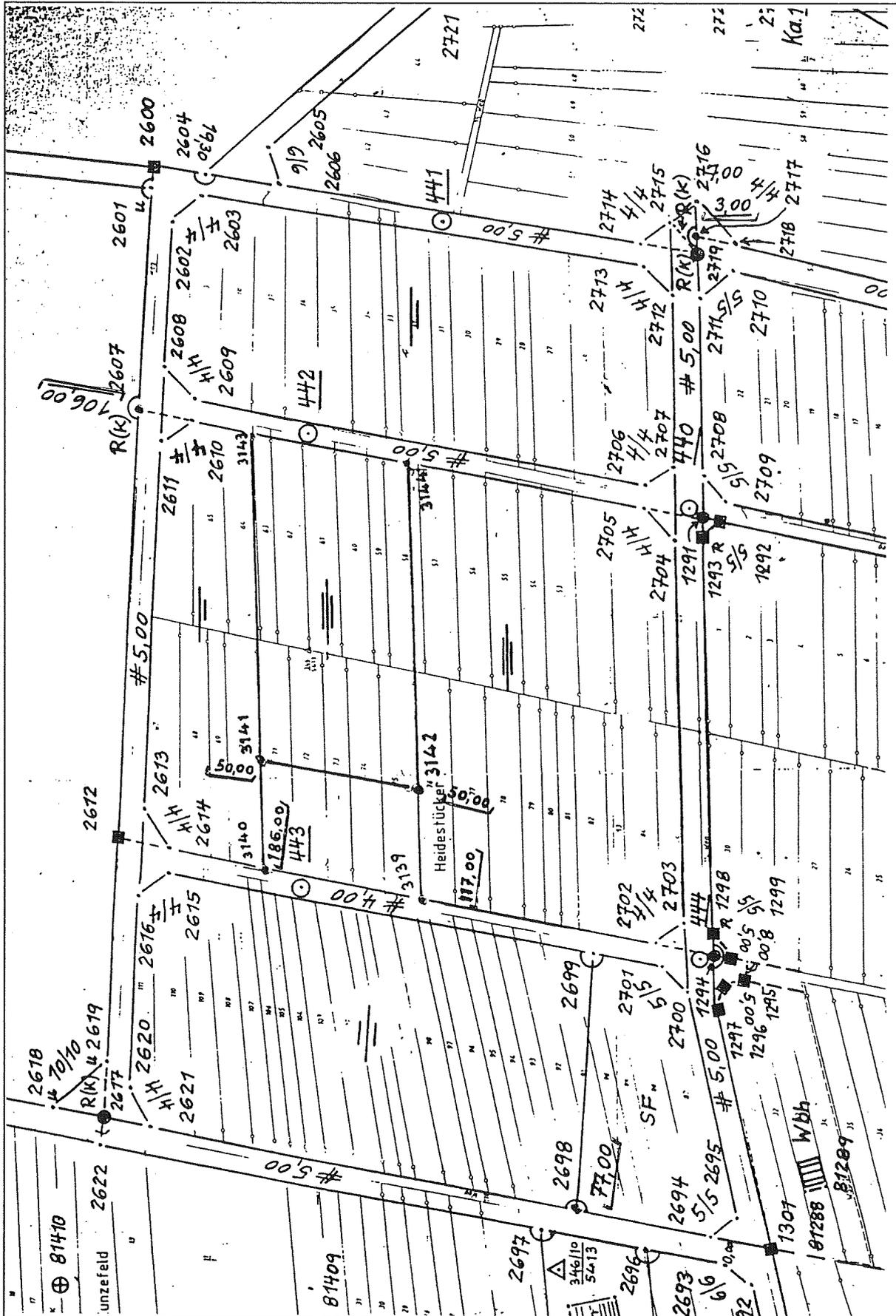


Abb. 5: Versteinerungskarte

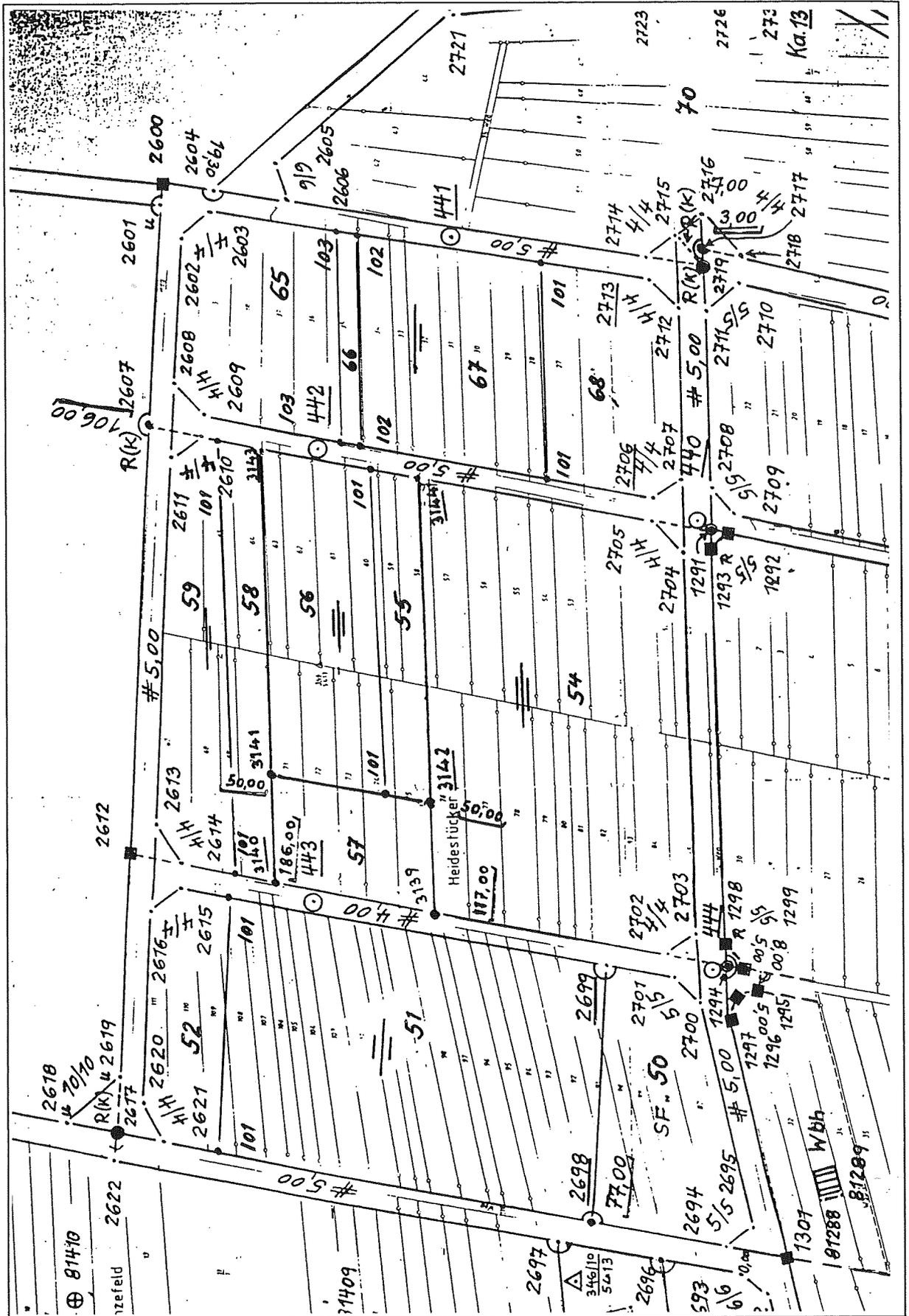


Abb. 6: Versteinerungskarte mit den Ergebnissen der Zuteilungs- und Breitenberechnung

Die Erstellung der projektbezogenen Vorplanung für ländliche Bodenordnungsmaßnahmen (AEP) in Teamverantwortung

- Vorschlag 11 aus dem gelben Ordner -

Techn. Angestellter Bernd Streicher, Simmern

Der gelbe Ordner befaßt sich mit der Restrukturierung der Verfahrensabläufe der Ländlichen Bodenordnung. Danach ist bereits die Vorplanung Teil des planerischen Prozesses.

Projektbezogen heißt, das sich die AEP auf das konkrete Projekt, eine Bodenordnungsmaßnahme für einen bestimmten Bereich bezieht.

Zunächst ist zu klären, welche Aussagen die AEP liefert.

Die Ergebnisse sind bei der Einleitung und der Bearbeitung von Verfahren nach dem FlurbG zu berücksichtigen.

Die projektbezogene AEP soll nach dem Vorschlag 11 in Teamverantwortung erstellt werden. Die Teamverantwortung beginnt mit dem Kontrakt. Bereits zu dem Zeitpunkt wird festgelegt, wann die AEP abgeschlossen sein soll, bzw. zu welchem Termin die Einleitung des Verfahrens erfolgen soll.

Entscheidungshilfe für den Einsatz von Maßnahmen zur Bodenordnung bzw. zu sonstigen agrarstrukturverbessernden Maßnahmen

| Aussagen der AEP | |
|---|---|
| zur beabsichtigten Bodenordnungsmaßnahme | zu sonst. Agrarstruktur- verbessernden Maßnahmen |
| Notwendigkeit | Aufforstung |
| Verfahrensart | FUL |
| Abgrenzung | Naheprogramm |
| Zeitpunkt | Biotopvernetzung |
| Kosten/Finanzierung | einzelbetriebliche Investitionen |
| | überbetriebl. Zusammenarbeit |

Abb. 1: Aussagen der AEP

“Gegenstand einer AEP ist die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die projektbezogene AEP soll die Notwendigkeit von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beurteilen, die geeignete Verfahrensart, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und den zweckmäßigen Zeitpunkt der Durchführung vorschlagen sowie die voraussichtlichen Ausführungskosten, deren Finanzierung und die Auswirkungen der in Frage kommenden Maßnahmen aufzeigen”.

Wo liegt die Beteiligung des Teams an der AEP?
Dazu ist es notwendig auf die AEP einzugehen.

Wie bereits eben gesagt soll die AEP Aussagen bzgl. agrarstrukturverbessernder Maßnahmen insbesondere zur geplanten Bodenordnungsmaßnahme treffen, insbesondere zu:

- Notwendigkeit
- Verfahrensart
- Abgrenzung
- Zeitpunkt
- Kosten/Finanzierung

Damit die AEP dies leisten kann, ist es erforderlich umfassende Erhebungen sowohl in der Gemarkung als auch von Daten durchzuführen.

Die Beteiligung beginnt bereits im Vorfeld (z. B. der Behördenanfrage, Beteiligung der Verbände) und zieht sich durch die gesamte AEP.

Welche Erhebungen das sind und wo die Beteiligung der Projektgruppe liegt, werde ich anhand der **Abbildung 2** erläutern.

Die 5 Teile der AEP (Bestandsaufnahme, Entwicklung-/Planungssziele, Vorschläge für Maßnahmen, Meinung in der Gemeinde, Kosten und Finanzierung) sollen als erarbeitetes Datenmaterial nicht nur für die AEP sondern auch für das sich anschließende Verfahren, also für die konkrete Flurbereinigungsplanung (Wege- und Gewässernetz, Ausbauplan) verwendet werden.

Dies wird nur dann der Fall sein, wenn die zukünftige Projektgruppe an der Erarbeitung der entsprechenden Aussagen oder auch Planungen mitgearbeitet hat. Am stärksten ist das Team beim Planungsteil gefordert.

Letztlich sind es vor allem die in Abb. 2 fett gedruckten Aussagen, die zweckmäßig im Team erarbeitet werden sollten.

Gliederungsschema zur AEP

| Bestandsaufnahme | Entwicklungs-/ Planungssziele | Vorschläge für Maßnahmen | Kosten und Finanzierung |
|--|--|---|------------------------------------|
| Standortverh. u. Bodennutzung | | Notwendigkeit, Zeitpunkt | Bodennutzungskonzept |
| Landwirtschaft | Agrarstrukturelle u.- forstwirtschaftliche Entwicklungsziele | Verfahrensart | Kosten |
| Flurstruktur | | Bodenordnungs- maßnahme außerhalb des FlurbG | Finanzierung |
| Kataster | Infrastrukturelle Vorhaben, Entwicklungsziele der DE | Gebietsab- grenzung | |
| Forstwirtschaft | | Umwelterheblich- keit | |
| Naturschutz u. Landespflege | Naturschutz u. Landschaftspflege | | |
| Planungen Dritter | | | |

Abb. 2: Gliederungsschema der AEP

Verzicht auf Planfeststellungen/Plangenehmigungen Festsetzung der geplanten Maßnahmen in einem Ausbauplan*)

- Vorschläge 36 und 37 aus dem gelben Ordner -

Obervermessungsrat Norbert Schmitt, Simmern

Die Umsetzung des Vorschlages 36 aus dem gelben Ordner verlagert den Aufgabenbereich der "Organisation und Festsetzung materiellen Baurechts" samt der zugehörigen Prüf-, Beteiligungs- und sonstigen Verwaltungsvorgänge von der Bezirksregierung auf die Ebene der Kreisverwaltungen (einzelrechtliche Genehmigungen). Bei der Bezirksregierung verbleibt die fachaufsichtliche und haushaltsrechtliche Genehmigung des Ausbau- und Finanzierungsplanes.

Im Rahmen der Fachaufsicht wird insbesondere geprüft, ob der Ausbau- und Finanzierungsplan mit der Leitlinie Ländliche Bodenordnung konform geht (große Schläge mit Schlaglängen bis 500m; positive Ökobilanz, etc...), die haushaltsrechtliche Prüfung ist im wesentlichen mit den Stichworten "Einhaltung der Finanzierungsrichtlinie" und "Beachtung eines guten Kosten-Nutzen-Verhältnisses" zu umschreiben.

Unter Beachtung der o.g. Vorgaben aus dem gelben Ordner läuft der Planungsprozeß in der Gruppe 4 des Kulturamtes Simmern wie folgt ab (vgl. auch Abbildung 1):

Bereits vor der Aufstellung der AEP wird ein Kostenziel vorgegeben, dem sich zunächst alle weiteren Überlegungen unterzuordnen haben. Abweichungen nach oben sollen sich auf wenige unverzichtbare Ausnahmen beschränken. Der Verzicht auf einzelne Ausbauleistungen hat Vorrang vor der Ausweitung des Finanzierungsrahmens. Die Selbstbeschränkung hinsichtlich der Kosten ist in Zeiten zurückgehender GA-Mittel und unsicherer EU-Mittel wichtiger denn je, um die Auslastung des Personals in der heutigen Stärke mittelfristig zu gewährleisten.

Der Schwerpunkt der Arbeiten im Kulturamt Simmern liegt bei Zweitbereinigungen in Acker-/Grünlandverfahren ohne generelle Neuvermessung. Hierfür besteht amtseinheitlich ein

Kostenziel von 1.200,- DM/ha aLN

Für Verfahren, in denen die Qualität der vorhandenen Katasterunterlagen eine generelle Neuvermessung erforderlich macht, ist der dadurch entstehende finanzielle Mehraufwand den vorgenannten Kosten hinzuzurechnen.

Im Rahmen der AEP wird in der Produktionsgruppe ein detaillierter Entwurf des Ausbau- und Finanzierungsplanes erstellt, der in Form und Inhalt den späteren Antragsunterlagen angelehnt ist. Dieser Entwurf wird kurz nach Einleitung dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft als Vorschlag des Kulturamtes unterbreitet und gemeinsam (ggfls. auch in der Örtlichkeit) erörtert.

Nach Auffassung des Autors ist die "Aufmoderation" des Ausbauplanes auf der Grundlage einer "Blanko-Karte" mit den aus dem Vorstand vorgetragenen Neuordnungsvorschlägen lediglich die zweitbeste Lösung. Der frühzeitig vorgelegte Entwurf ist die mit der gebotenen Außenwirkung dargestellte Planungskompetenz des Kulturamtes.

Die Aufstellung des Ausbauplanes erfolgt nicht durch den Vorstand im Benehmen mit dem Kulturamt, sondern in konsequenter Anwendung von § 41 FlurbG gerade umgekehrt durch das Kulturamt im Benehmen mit dem Vorstand. Dies widerspricht auch nicht dem Ziel, von der reinen Expertenplanung zu Gunsten einer Dialogplanung abzurücken.

Im Rahmen der Erörterung werden die Vorstandsmitglieder stets aufgefordert und ermutigt, eigene Vorstellungen aus ihrer teils jahrzehntelangen Kenntnis der Arbeits- und Wirtschaftsstruktur ihrer Gemarkung einzubringen. Ausfluß dieses Prozesses sind mehr oder weniger starke Änderungen am Ursprungsentwurf.

*) Textfassung eines Vortrages bei der Sachgebietsleiter-tagung des Regierungsbezirks Koblenz am 01. Juli 1998

Der so überarbeitete Plan wird anerkannten Naturschutzverbänden und ausgewählten Trägern öffentlicher Belange (TÖB's) zur Stellungnahme und Abstimmung übersandt. Von den Verbänden werden zu diesem Zeitpunkt nur noch solche gehört, die sich bereits bei früheren Beteiligungen inhaltlich zu dem Verfahren geäußert haben. Das Standardprogramm zur Beteiligung der TÖB's ergibt sich aus Abbildung 2.

Die notwendigen Änderungen, die sich ggfls. noch aus dem Beteiligungsverfahren ergeben, werden abschließend eingearbeitet, der genehmigungsreif ausgearbeitete Ausbau- und Finanzierungsplan wird der Bezirksregierung und der Kreisverwaltung mit dem Antrag auf die einschlägigen Genehmigungen vorgelegt. In Form und Inhalt entsprechen die Unterlagen einem "abgespeckten HPF-Duktus", Beispiele sind in den Abbildungen 3 bis 6 dargestellt.

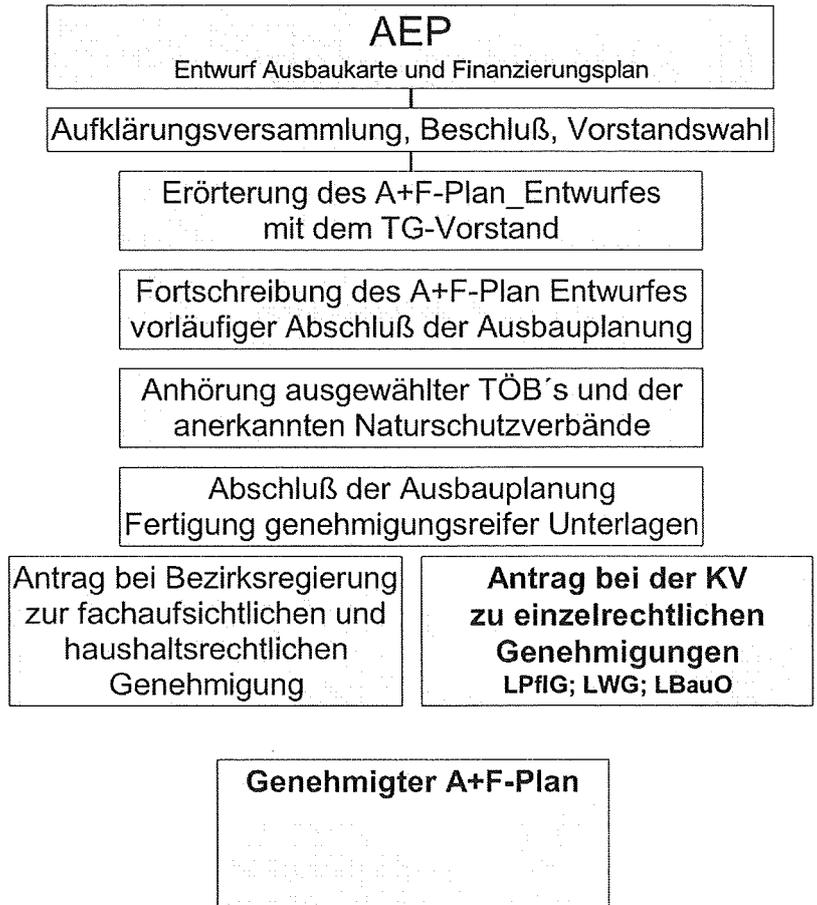


Abb. 1: Planungsprozeß

Der Vorschlag Nr. 37 aus dem gelben Ordner, die Prüfung und Genehmigung des Ausbau- und Finanzierungsplanes zeitlich mit der Rohplanprüfung zu verbinden, hat in die bisherige Praxis noch wenig Eingang gefunden. Will man sich im Rahmen der Prüfung die Möglichkeit der anderweitigen Steuerung/Änderung erhalten, ist der vorgenannte Zeitpunkt zu spät gewählt.

Bei dem in Simmern praktizierten Zweijahresrhythmus zwischen Einleitung des Bodenordnungsverfahrens und Besitzübergang liegt der Termin zur Rohplanprüfung zwischen Mai und Juli des Jahres der Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke. Zu diesem Zeitpunkt sind die Ausbauarbeiten bereits ausgeschrieben bzw. dem VTG übergeben. Die Genehmigung des A+F-Planes würde somit größtenteils lediglich vollendete Tatsachen nachträglich formell sanktionieren, anstatt im Vorfeld die haushaltsrechtliche Grundlage dafür zu schaffen. Unter diesen Voraussetzungen hält der Autor die Genehmigung zeitnah zur Antragstellung oder den vollständigen Genehmigungsverzicht im Rahmen eines fest zugewiesenen Budgets für sinnvoller.

- **Kreisverwaltung**
- **Landwirtschaftskammer**
- **Verbandsgemeinde und Gemeinde**
- **Straßen- und Verkehrsamt**
- **Ver- und Entsorger**
- **Rest nur im Bedarfsfall**

Abb. 2: Standardprogramm: Beteiligung Träger öffentlicher Belange



Rheinland-Pfalz

Landeskulturverwaltung
Kulturamt Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Horn
-Az.: 01 H. 2352-

Ausbau- und Finanzierungsplan

Bestandteil 1: Karte zum Plan (Maßstab 1: 5.000)
Bestandteil 2: Verzeichnis der Maßnahmen
Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

| | |
|------------------------------------|--|
| <u>aufgestellt:</u> | <u>geprüft und gesamtverantwortlich:</u> |
| SGL PhV _____ (Schamma) | Projektleiter _____ (Schmitt) |
| Bautechniker _____ (Giehl) | |
| SGL Landespflege _____ (Hadlok) | |

Genehmigungen:

landespflegerische Genehmigung: siehe Bescheid der Kreisverwaltung Simmern
-untere Landespflegebehörde- vom _____

wasserrechtliche Genehmigung: entfällt

baurechtliche Genehmigung: entfällt

Abb. 3: Titelblatt A+F-Plan; Genehmigungsexemplar Bezirksregierung

Unterlagen für die Genehmigung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

| Verzeichnis der Maßnahmen | | | | | |
|---|-----------------|---|------------------|------------|------------|
| Bestandteil 2 des Ausbau- und Finanzierungsplanes | | | | | |
| lfd. Nr. | Anlagen-nummern | Beschreibung der Maßnahme | gemeinschaftlich | öffentlich | RZ |
| 1 | 101 bis 122 | Neuanlage von Erdwegen | X | | RZ-W 1.0.0 |
| 2 | 123 | Rückbau eines Teerweges | X | | ----- |
| 3 | 124 | Rückbau eines Schotterweges | X | | ----- |
| 4 | 701 | Erweiterung eines Feldgehölzes: Abpflanzung mit einer Hecke, sonst Sukzession | X | | RZ-L 3.3.4 |
| 5 | 702, 712 | aufgelockertes Feldgehölz / Hecke | X | | RZ-L 3.4.4 |

Abb. 4: Verzeichnis der Maßnahmen



Rheinland-Pfalz

Landeskulturverwaltung
Kulturamt Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Horn
-Az.: 01 H. 2352-

Ausbau- und Finanzierungsplan

Beiheft Massen- und Kostenermittlung

| | |
|------------------------------------|--|
| <u>aufgestellt:</u> | <u>geprüft und gesamtverantwortlich:</u> |
| SGL PhV _____ (Schamma) | Projektleiter _____ (Schmitt) |
| Bautechniker _____ (Giehl) | |
| SGL Landespflege _____ (Hadlok) | |

Inhaltsverzeichnis:

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Excel-Tabelle „Ausführungskosten“ | 1 |
| Berechnung der aLN und des verfahrensbezogenen ha-Wertes | 2 |
| Kostenermittlung zu den Hauptpositionen 1.1 und 1.2 | 3 |
| Kostenermittlung zu den Hauptpositionen 1.3 und 1.4 | 4 |
| Einzel-Kostenermittlung zum Rückbau eines Teerweges | 5 |
| Kostenermittlung zur Hauptposition 1.5 | 6 |
| Finanzierungsplan | 7-14 |

Abb. 5: Titelblatt: Beiheft Massen- und Kostenermittlung



Rheinland-Pfalz

Landeskulturverwaltung
Kulturamt Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Horn
-Az.: 01 H. 2352 HA 8.5 -

A u s b a u p l a n

Karte zum Plan (Maßstab 1: 5.000)
Verzeichnis der Maßnahmen
Erläuterungsbericht
Beiheft Landespflege

Träger der Ausbaumaßnahme:

Teilnehmergemeinschaft des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Horn,
vertreten durch den Vorsitzenden

Herrn Helmut Müller
An der Port 25
55469 Horn

Inhaltsverzeichnis

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Ausbaukarte 1:5.000 | 1 |
| Verzeichnis der Maßnahmen mit Regelzeichnungen | 2-4 |
| Massen- und Kostenermittlungen | 5-6 |
| Erläuterungsbericht zum Ausbauplan | 7-8 |
| Beiheft Landespflege | 9-21 |

Abb. 6: Titelblatt: Antragsunterlagen einzelrechtliche Genehmigung

Bündelung aller landespflegerischen Erörterungen in einem grünen Termin - Erörterung mit den anerkannten Landespflegeorganisationen -*) - Vorschläge 8 und 9 aus dem gelben Ordner -

Bauoberinspektorin Heike Jacoby, Mayen

Die Beteiligung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten rechtsfähigen Vereine in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist in einem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 30.01.1998 (Geschäftszeichen 8603 - 6_414) geregelt.

Dieses Rundschreiben regelt die Beteiligung der anerkannten Landespflegeorganisationen bei geplanten Verfahren, bei angeordneten Verfahren, bei der Erörterung der landespflegerischen Planungsgrundsätze und Entwicklungsziele, bei Verfahren mit Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan und bei Verfahren ohne Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan.

Die Beteiligung der anerkannten Landespflegeorganisationen wurde im o. a. Rundschreiben wie folgt im einzelnen geregelt:

1. Geplante Verfahren

Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet die anerkannten Landespflegeorganisationen möglichst frühzeitig über geplante Bodenordnungsverfahren, spätestens sobald eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) erarbeitet werden soll. Die anerkannten Landespflegeorganisationen erhalten eine Übersichtskarte (M 1:10000 oder 1:5000), in der das Plangebiet dargestellt ist.

Die Flurbereinigungsbehörde lädt die anerkannten Landespflegeorganisationen zu einem Ortstermin oder häuslichen Termin ein, in dem unter Einbeziehung der vorhandenen naturschutzfachlichen und landespflegerischen Planungsgrundlagen (z.B. Planung vernetzter Biotopsysteme, Biotopkartierung, eigenen Erhebungen) die Ergebnisse der AEP erörtert werden. Bedenken und Anregungen der anerkannten Landespflegeorganisationen werden mit in die AEP aufgenommen.

Gleichzeitig haben die anerkannten Landespflegeorganisationen die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach dem Ortstermin oder dem häuslichen Termin bei der Flurbereinigungsbehörde abzugeben. Auch diese Stellungnahme muß in der AEP Berücksichtigung finden.

Wird das Verfahren eingeleitet, erfüllt dieser Beteiligungstermin zur AEP die Anhörung nach **§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG** (Anhörung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange; Mitteilung der Planung).

Entscheidet die Flurbereinigungsbehörde, daß auf eine AEP verzichtet werden kann, (Nr. 4.1 Satz 2 Verwaltungsvorschrift (VV) zur AEP/AVP vom 22. März 1995, geändert durch VV vom 29.10.1996 - MinBl. 1996, Seite 514) erfolgt die Beteiligung der anerkannten Landespflegeorganisationen im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG und gibt ihnen, wie den anderen anzuhörenden Stellen, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 12. Januar 1998 geändert durch Rundschreiben vom 12. Mai 1998 ist unabhängig von der Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde, auf eine projektgebundene AEP ganz oder teilweise zu verzichten, die Erarbeitung des landespflegerischen Teils **unverzichtbar** bei Verfahren nach den

§§ 1, 37 FlurbG,

§ 86 (1) Nrn. 3 und 4 FlurbG,

§ 91 FlurbG (zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft).

*) Schriftliche Fassung eines Vortrags bei der Fortbildungstagung am 01.07.1998 in Koblenz

Auf die Erarbeitung des landespflegerischen Teils der AEP kann in der Regel

- bei der Dorfflurbereinigung,
- bei Verfahren nach § 86 (1) Nr. 1 FlurbG, wenn es darum geht, Fremdplanungen zu ermöglichen oder auszuführen, denen eine genehmigte oder festgestellte landespflegerische Planung, eine Gewässerplanung o.a. zugrunde liegt;
- bei Verfahren nach § 86 (1) Nr. 2 FlurbG, sofern die Planunterlagen des Unternehmensträgers eine landespflegerische Planung enthalten;
- bei Verfahren nach § 87 FlurbG;
- bei Verfahren nach § 91 FlurbG, die notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglichen soll;
- und bei Verfahren nach § 103a FlurbG verzichtet werden.

Wird eine nicht projektgebundene Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) nach Nr. 4.2 der VV zur AEP durchgeführt, informiert die Flurbereinigungsbehörde die anerkannten Landespflegeorganisationen darüber, welche nichtstaatliche Stelle die Arbeiten ausführt. Die anerkannten Landespflegeorganisationen sind darauf hinzuweisen, daß sie die aus ihrer Sicht wesentlichen Gesichtspunkte der beauftragten Stelle binnen 8 Wochen mitteilen können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß bei der Bearbeitung einer AEP der Vorschlag 8 bereits im o.a. Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau eingearbeitet wurde. Eine zusätzliche Beschleunigung brachte der Wegfall, daß die anerkannten Landespflegeorganisationen nunmehr nicht mehr einen Zeitraum von einer Vegetationsperiode zur Verfügung gestellt bekommen um eigene Erhebungen durchzuführen.

2. Angeordnete Verfahren

Die Flurbereinigungsbehörde übersendet den anerkannten Landespflegeorganisationen einen Abdruck des Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsbeschlusses mit Begründung.

2.1 Verfahren mit Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§§1, 37 und § 87 FlurbG)

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes und der Selbstbindung der Verwaltung durch Rundschreiben sind folgende Termine durchzuführen:

- Erster Grüner Termin unmittelbar vor dem Termin nach § 38 FlurbG
- Ggf. Termin nach § 38 FlurbG. Den anerkannten Landespflegeorganisationen ist in diesem Fall die Möglichkeit einzuräumen, an dem Termin teilzunehmen
- Die Flurbereinigungsbehörde übersendet den anerkannten Landespflegeorganisationen einen Auszug (Text und Karte) des Wege- und Gewässerplans
- Zweiter Grüner Termin zeitnah zum Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG

Bei Verfahren, die durch die Bezirksregierung planfestgestellt werden, stellt die obere Flurbereinigungsbehörde den anerkannten Landespflegeorganisationen einen Auszug des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung zu (§ 37 Abs.2 LPflG).

Die anerkannten Landespflegeorganisationen können nur gem. § 37 b LPflG, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung in Anspruch nehmen. Das Rechtsschutzbegehren ist zulässig, soweit es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 29 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 BNatSchG handelt. Dies bedeutet, dass in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 BNatSchG verbunden sind, die sogenannte Verbandsklage möglich wird.

Bei Verfahren die durch die Bezirksregierung plan genehmigt werden, teilt die Flurbereinigungsbehörde den anerkannten Landespflegeorganisationen mit, daß der Plan von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt worden ist. Da die Tatbestandsvoraussetzung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht mehr vorliegt, entfällt die Möglichkeit der Verbandsklage nach Landespflegegesetz.

2.2 Flurbereinigungsverfahren die nach § 41 FlurbG planfestgestellt oder plangenehmigt werden.

Folgende Bündelungsmöglichkeiten bestehen bei Flurbereinigungsverfahren, die durch die Bezirksregierung planfestgestellt oder plangenehmigt werden:

- Zusammenfassung des ersten Grünen Termins (Erörterung der landespflegerischen Planungsgrundsätze und Entwicklungsziele) und des Termins nach § 38 FlurbG. Diese Beteiligung kann als Ortstermin, häuslicher Termin in der Behörde oder mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme durchgeführt werden.

Im Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Landespflegeorganisationen wird auf die Zusammenarbeitserlasse und das Rundschreiben zu Beteiligung der anerkannten Landespflegeorganisationen hingewiesen.

So wird z. B. im Anschreiben der unteren Landespflegebehörde in einem Zusatz mitgeteilt, daß mit der schriftlichen Anfrage die Ziffern 2.1.2, Abstimmung der landespflegerischen Belange vor dem Termin nach § 38 FlurbG, 2.1.3, Beteiligung der unteren Landespflegebehörde am Termin nach § 38 FlurbG und 2.1.4, Beteiligung der unteren Landespflegebehörde bei der Aufstellung des Rohentwurfs für den Plan nach § 41 Abs.1 FlurbG des Zusammenarbeitserlasses „Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den Landespflegebehörde“ vom 22.02.1979 die erforderlichen Abstimmungen als erfolgt gelten.

- Zusammenfassung des zweiten Grünen Termins und des Termins nach § 41 Abs. 2 FlurbG, trotz rechtlicher Bedenken als Anhörungstermin. Rechtliche Bedenken bestehen, da der Anhörungstermin nach § 41 Abs.2 FlurbG ein Termin für die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß bedingt durch die gesetzlichen Vorgaben eine Bündelung aller landespflegerischen Erörterungen in einem Grünen Termin rechtlich nicht möglich ist. Das Zusammenfassen des ersten Grünen Termins mit dem Termin nach § 38 FlurbG und die Zusammenfassung des zweiten Grünen Termins mit dem Termin nach § 41 FlurbG sollte jedoch angestrebt werden.

2.3 Verfahren ohne Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

2.3.1 Vereinfachte Verfahren nach § 86 FlurbG

Kann gem. § 86 Abs. 2 Nr. 5 FlurbG auf die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan verzichtet werden, können die Termine nach § 38 FlurbG, § 41 FlurbG

und die beiden Grünen Termine zu einem Termin zusammengefaßt werden.

Vor Bekanntgabe des Flurbereinigungs-/Zusammenlegungsplanes informiert die Flurbereinigungsbehörde - schriftlich oder in einem Termin - die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Landespflegeorganisationen über die im Ausbau vorgesehenen Maßnahmen.

Die beteiligten Stellen haben nun die Möglichkeit, innerhalb eines Monats schriftlich Stellung zu nehmen.

2.3.2 Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG

Gemäß § 97 FlurbG wird bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren kein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt, so daß die vorweg beschriebenen Termine keine Beachtung finden.

Die Flurbereinigungsbehörde faßt alle erforderlichen Beteiligungstermine zu einem Termin zusammen. Sie sendet den landespflegerischen Planungsbeitrag mit Ausbaugekarte den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Landespflegeorganisationen zu und bittet in aller Regel um eine schriftliche Stellungnahme.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend kommt man zu dem Ergebnis, daß die Vorschläge 8 und 9 - bedingt durch rechtliche Bestimmungen - nicht uneingeschränkt umsetzbar sind.

Bei der Agrarstrukturellen Entwicklungsplan (AEP) ist die Bündelung der Termine bereits erfolgt (Vorschlag 8).

Bei integralen Verfahren mit Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan sind die Bündelungsmöglichkeiten nur begrenzt umsetzbar, da durch die gesetzlichen Bestimmungen der Verfahrensablauf fest vorgegeben ist.

Bei Verfahren ohne Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan sind die **Vorschläge 8 und 9 voll umsetzbar**, denn in diesen Verfahren kann die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und den anerkannten Landespflegeorganisationen **auf einen Termin reduziert** werden.

Prüfung aller Verwaltungsakte des Kulturamtes im Prozeßablauf durch einen anderen Sachgebietsleiter/Gruppenleiter*)

Regierungsamtmann Rolf Schäfer, Mayen

Der Vorschlag Nr. 35 aus dem Konzept zur Restrukturierung der Verfahrensabläufe der ländlichen Bodenordnung und der Organisation der Kulturämter lautet:

Die Prüfung aller Verwaltungsakte des Kulturamtes soll wechselseitig nach dem "Vieraugenprinzip" durchgeführt werden.

1. Vorbemerkung

Die Veränderung der Aufbauorganisation in den einzelnen Kulturämtern der Landeskulturverwaltung führt zwangsläufig auch zu einer Veränderung der Ablauforganisation bzw. der einzelnen Prozesse selbst. Gerade das Beispiel der Prüfung aller Verwaltungsakte nach dem "Vieraugenprinzip" zeigt eindrucksvoll die Veränderung einzelner Verantwortungsbereiche, sowohl in der horizontalen als auch in der vertikalen Betrachtung. Die Abgrenzung der Verantwortung wurde zurückliegend weitestgehend durch die Beschreibung der jeweiligen Funktionsstelle bestimmt. Gegenwärtig wird die Verantwortung in ihrer Flexibilität durch den Prozeßablauf selbst bestimmt. Die durch Laufbahn bzw. Eingruppierung oder aber Ausbildung bestimmten Grenzen zwischen einzelnen Verantwortungsbereichen sind damit fließend geworden, im Interesse einer Verbesserung der Angebotsqualität des Produktes Bodenordnung.

2. Das "Vieraugenprinzip" im praktischen Ablauf

Die Prüfung der Verwaltungsakte des Kulturamtes durch einen anderen Sachgebietsleiter / Gruppenleiter wird im praktischen Ablauf insbesondere bestimmt durch

1. Art und Bedeutung des Verwaltungsaktes
2. momentane Belastung des jeweiligen Produktverantwortlichen

Es ist insoweit durchaus darstellbar, als der Verwaltungswirt einen Nachtrag aufstellt, der dann gegebenenfalls vom Gruppenleiter oder von einem Vermessungsingenieur sowohl inhaltlich als auch in seiner förmlichen Gestaltung geprüft wird.

Andererseits ist es durchaus möglich, daß ein Vermessungsingenieur Überleitungsbestimmungen oder etwa die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse entwirft, die dann vom zuständigen Verwaltungswirt geprüft werden.

Eine vorzeitige Ausführungsanordnung oder eine Schlußfeststellung aber, sollte gerade im Hinblick auf ihre Komplexität und im Hinblick auf die Anforderungen, die an deren Voraussetzungen zu stellen sind, dem Sachgebietsleiter Verwaltung auch bereits im Entwurf vorbehalten bleiben, wobei dann der Gruppenleiter das "Vieraugenprinzip" verwirklichen müßte. Gleiches gilt im übrigen dann, wenn das Kulturamt als Widerspruchsbehörde Widerspruchsbescheide erläßt.

Die Reduktion von Hierarchiestufen und Flexibilität in sach-, und fachlichen Zuständigkeiten dürfen nicht dazu führen, daß die Abläufe der Prozesse selbst nicht mehr zentral bewertet werden.

Die Veränderung der Verantwortlichkeit und damit auch die der Übernahme von Verantwortung stellt daher insbesondere Anforderungen an:

1. das Controlling auch innerhalb der Gruppen und
2. an die Qualifikation und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Problemstellung

Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz haben die Besonderheit, daß Verwaltungsakte innerhalb des Verfahrens einander bedingen bzw. Verwaltungsakte innerhalb bestimmter Prozeßstufen erlassen werden müssen. Insofern muß den einzelnen Prozessen im förmlichen und insbesondere auch zeitlichen Ablauf nachgegangen werden.

*) Vortrag bei der Fortbildung der Sachgebietsleiter der Kulturämter im Regierungsbezirk Koblenz am 1. Juli 1998

Damit wird der Gefahr begegnet, daß im Zuge der Flexibilität in den Zuständigkeiten, einzelne Prozeßstufen nicht erreicht bzw. in konkreter Betrachtung, zwingende Verwaltungsakte nicht erlassen werden.

Dem Kontraktmanagement durch den Gruppenleiter kommt unter diesem Aspekt besondere Bedeutung zu und bedingt, daß in den jeweiligen Gruppengesprächen die einzelnen Prozeßabläufe immer wieder neu bestimmt und deren Erledigungen festgehalten werden; dies gilt im übrigen auch für rechtliche Zusammenhänge.

Planprüfung im Team - Vieraugenkontrolle

Vermessungsamtsrat Michael Hadlok, Simmern

Mit Einführung der Teamarbeit in der Landeskulturverwaltung wurde es auch notwendig, die Arbeiten der Planprüfung in die Produktionsgruppen einzubinden. Was zuvor der Bürovorsteher I erledigte, soll nun in den Gruppen 3 bzw. 4 durchgeführt werden.

Diese Prüfungsarbeit wird beim Kulturamt Simmern von einem mit der Planaufstellung nicht befaßten Sachgebietsleiter Planung und Vermessung vorgenommen. Ihm zur Seite stehen zusätzlich die Sachgebietsleiter Verwaltung, Landespflege und Bau. Sie alle prüfen den Plan inhaltlich.

Die zahlenmäßige Übereinstimmung der verschiedenen Bestandteile des Planes soll durch einen vermessungstechnischen Sachbearbeiter erledigt werden.

Bei all diesen Prüfungsarbeiten ist die Regel anzuwenden:

So viel prüfen wie nötig und so zügig wie möglich!!

Die Erledigung der einzelnen Prüfungspunkte wird in einem Prüfzettel vom Prüfenden vermerkt. Auftretende Unstimmigkeiten werden unmittelbar mit dem Planaufsteller besprochen bzw. wenn nötig, abgestellt, d.h. auf umfangreiche Prüfungsprotokolle wird verzichtet. Die Abbildung 1 zeigt, wie die Bestandteile des Planes untereinander zahlenmäßig verbunden sind. Ein vermessungstechnischer Sachbearbeiter soll die einzelnen Werke miteinander vergleichen, so daß man anschließend davon ausgehen kann, dass diese in sich stimmig sind.

Grundsätzlich ist es ratsam, zunächst die Zuteilungskarte mit dem Flurstücksverzeichnis zu vergleichen. Auch soll die korrekte Einarbeitung der Veränderungsnachweise (VN) bzw. -listen (VL) kontrolliert werden. In Simmern wird diese Bearbeitung in einem Stempel im VN oder VL protokolliert. Zum

Zeitpunkt der Planprüfung sind dann lediglich diese Stempelintragungen zu überprüfen. Alle übrigen prüfungsrelevanten Abhängigkeiten können Sie der Abbildung 1 entnehmen.

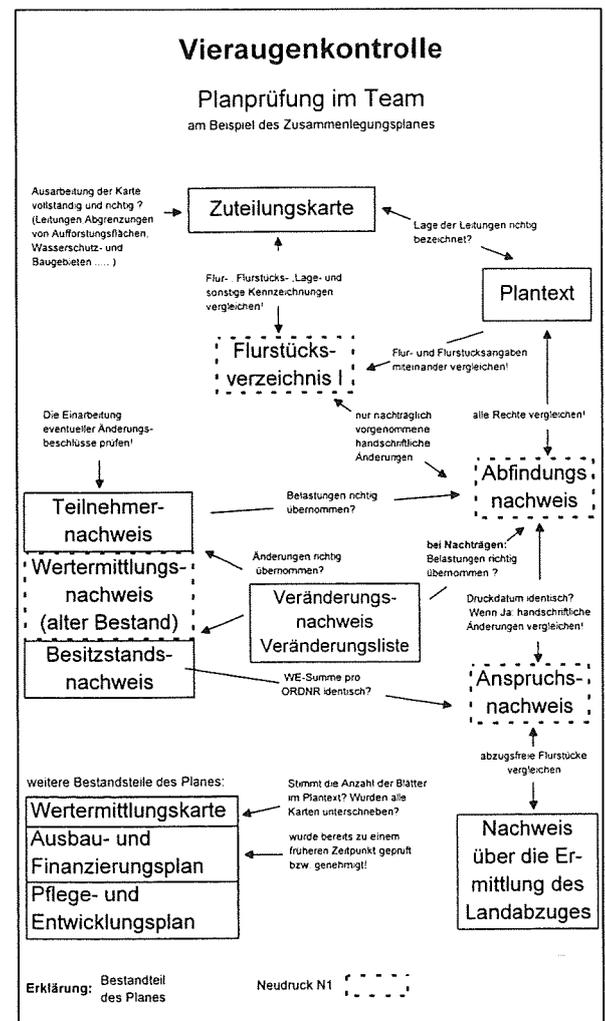


Abb. 1: Vieraugenkontrolle - Planprüfung im Team am Beispiel des Zusammenlegungsplanes - Vergleich aller Teile des Planes

*) Kurzvortrag anlässlich der Fortbildungsveranstaltung bei der Bezirksregierung Koblenz vom 1.7.1998

In der Abbildung 2 sehen Sie die wichtigsten Prüfungspunkte, die den Plantext betreffen.

Das Ganze besteht aus zwei Komponenten:

1. die formale Prüfung
2. die inhaltliche Prüfung

| Vieraugenkontrolle | |
|--|------|
| Planprüfung im Team | |
| am Beispiel des Zusammenlegungsplanes | |
| Prüfung des Plantextes | |
| Formale Prüfungspunkte | |
| äußeres Erscheinungsbild des Plantextes | |
| Unterschriften vorhanden! | |
| Text plausibel, Rechtschreib- bzw. Tippfehler | |
| Verweisstellen nachvollziehbar | |
| Angaben der Aktenstellen | |
| Regelvorbehalte | |
| Welche Bestandteile des Planes in welcher Anzahl vorhanden? | |
| Inhaltliche Prüfungspunkte | |
| Einleitungsbeschuß (Wann?, Verfahrensart) | H.A. |
| Verfahrensfläche | |
| Anmeldung von Rechten (FlurbG §12) | H.A. |
| Angaben zur TG | H.A. |
| Feststellung der Wertermittlung, Übernahme des Wertermittlungsrahmens | H.A. |
| Angaben zum Ausbauplan | |
| Angaben zu der Art der Durchführung der Vermessung | |
| Verkehrswert von wesentlichen Bestandteilen einzelner Grundstücke | |
| Landabzug (Höhe, Wer betroffen?, Befreiungen) | |
| Übergabe und Unterhaltungsregelung für die Wirtschaftswege | H.A. |
| Angaben zu den Anlagen der Landespflege | |
| Welche Flurstücke, Übernahmebeschuß vorhanden?) | H.A. |
| Hinweis auf Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" | |
| Austausch von Landabfindungen zwischen angrenzenden Verfahren | |
| Aufforstungsflächen (§14 LFG) | H.A. |
| Eigentumsbeschränkungen (Schutzgebiete nach dem LPRIG, Wasser-, Grabungsschutzgebiete, Hinweise auf Vermessungsmarken, Abfalldeponien, Wasser- und Bodenverband) | H.A. |
| Im Grundbuch eingetragene, zu löschende bzw. neu einzutragende Rechte | |
| Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte (Wasserbuch, Fischerei-, Jagdrechte, Baulastenverzeichnis, Leitungsrechte) | |
| Änderungen von Gebietskörpergrenzen | H.A. |
| Kosten des Verfahrens | |
| Mehr- oder Mindererlöse nach § 44 FlurbG | |
| Mehrerlös nach § 46 (Aufbonitierung) | |
| Mehr- oder Mindererlöse nach § 47 FlurbG | |
| Mehr- oder Mindererlöse nach §§ 52 und 54 FlurbG | |
| Zuschüsse Dritter | H.A. |
| Eigenleistungen (Erlöse aus Landverkäufen, Nutzungen, Beiträge) vorläufiger Beitragsmaßstab (Befreiungen) | |
| Durchlaufende Gelder | H.A. |
| Regelungsvorbehalte (Obstbaumwertermittlung.....) | |
| Hinweise | |

Abb. 2: Vieraugenkontrolle - Planprüfung im Team am Beispiel der Zusammenlegungsplanes - Prüfung des Plantextes

Zum Schluß lassen sie mich kurz auf die Prüfung des Abfindungsnachweises eingehen:

Diese Abbildung zeigt, auf welche prüfungsrelevanten Dinge es hierbei ankommt.

Auch hier sollen alle vier Teile des Abfindungsnachweises in sich schlüssig sein.

| Vieraugenkontrolle | |
|--|--|
| Planprüfung im Team | |
| am Beispiel des Zusammenlegungsplanes | |
| Prüfung des Abfindungsnachweises soweit nicht schon in einem vorherigen Prüfungsvorgang behandelt | |
| 1.) <u>Nachweis der neuen Flurstücke</u> | |
| bei handschriftlichen Berichtigungen: Summen prüfen keine Landabfindung: Warum? Verkauf: VL oder § 52-Verhandlung Teilung und Bildung gemeinschaftlichen Eigentums | |
| 2.) <u>Ausgleiche und Entschädigungen</u> | |
| bei handschriftlichen Berichtigungen: Summen prüfen Aufteilung oder Schaffung gemeinschaftlichen Eigentums Zu- oder Abschreibung bei entsprechender EKZ prüfen Verzicht auf Landabfindung zugunsten der ORDNR... Zuschreibung bei entsprechender ORDNR prüfen Mehr- oder Minderausweisungen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit prüfen Flurstücksangaben mit dem Nachweis der neuen Flurstücke vergleichen Nicht vorgegebener Text auf Plausibilität prüfen | |
| 3.) <u>Nachweis der Lasten und Beschränkungen</u> | |
| Flurstücksangaben mit der Zuteilungskarte bzw. mit dem Nachweis der neuen Flurstücke vergleichen (soweit nicht schon mit dem Plantext verglichen) | |
| 4.) <u>Wesentliche Bestandteile der Grundstücke</u> | |
| Flurstücksangaben mit dem Nachweis der neuen Flurstücke vergleichen | |

Abb. 3: Vieraugenkontrolle - Planprüfung im Team am Beispiel der Zusammenlegungsplanes - Prüfung des Abfindungsnachweises

Bautechnische 4 - Augen - Kontrollen in Bodenordnungsverfahren

- Vorschlag 40: Die bautechnische Prüfung des Plans nach § 41 FlurbG/ des Ausbauplans durch einen Sachgebietsleiter Bautechnik -

Technischer Angestellter Erich Allendörfer, Simmern

Prüfungen im Bereich Bautechnik sind keine Neuerungen, auch in der Vergangenheit wurden in den ehemaligen Baubüros bereits Kontrollen durchgeführt. Die von einem Sachgebietsleiter aufgestellte Planung wurde von einem zweiten SGL kontrolliert.

Die Neuorganisation der Kulturämter hat insbesondere durch die Aufgabentrennung zwischen Teilnehmergeinschaft und Kulturamt eine Verlagerung von Aufgaben und Personal an den Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) bewirkt.

Die Personalreduzierung führt bei den Sachgebietsleitern Bautechnik zu Problemen, da bestimmte Aufgaben nur von einem Bauingenieur ausgeführt werden dürfen.

Die Anzahl der Bauingenieure hat sich zum Teil von 3 auf oft nur noch einen pro Amt reduziert. Da bestimmte Tätigkeiten nur von einem Ingenieur ausgeführt werden dürfen, führt dies zu Engpässen und auch Schwierigkeiten mit Vertreterregelungen. Dies hat zur Folge, daß zumindest auf Bezirksebene künftig ämterübergreifend Arbeiten erledigt werden müssen.

Die bautechnischen Arbeiten werden jedoch nicht nur von der Neuorganisation beeinflusst, sondern auch dadurch, daß heute für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren andere Schwerpunkte gesetzt werden.

Zur Zeit werden in unserem Amtsbezirk überwiegend beschleunigte Zusammenlegungsverfahren kostengünstig (ha-Kosten von max. 1.200,-DM) bearbeitet, aber auch der Mitteleinsatz (Budgetierung) hat erheblichen Einfluß auf die Baumaßnahmen.

Lag früher im Amt das jährliche Ausbauvolumen in einer Größenordnung von etwa 15 Millionen, stehen heute nur noch ca. 2 - 3 Millionen zur Verfügung.

Doch nun zur bautechnischen Prüfliste:

1. Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG

Beiheft 4 * wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 6 * Massen- und Kostenermittlungen

- Vollständigkeit der Unterlagen
- hydraulische Berechnungen
- Längen- und Höhenkontrollen
- Massenermittlung
- Kostenermittlung

2. Prüfung des A./F.-Planes

- Massenermittlung
- Kostenermittlung
- Einzelgenehmigungen erforderlich?
→ wasserwirtschaftlich
→ landespflegerisch

Falls eine wasserwirtschaftliche Genehmigung erforderlich ist, sollte mit den Wasserbehörden eine Abstimmung erfolgen. Dabei ist zu klären, ob eine

- Genehmigung nach § 31 WHG (Ausbau) oder eine
- Erlaubnis nach § 97 LWG (Benutzung von Gewässern)
beantragt werden soll.

Grundsätzlich wird die Ausbaugekarte der Unteren Landespflegebehörde vorgelegt (mit dem Nachweis der Bilanzierung der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen) mit der Bitte um Erteilung der landespflegerischen Genehmigung.

3. Flurbereinigungsplan und Nachträge

- zusätzliche Maßnahmen erforderlich?
- Genehmigungen?
- Massenänderungen?
- Kostenänderungen?

4. Z-Bau-Prüfung

- Übereinstimmung von Ausführung:
 - Massen?
 - Kosten?
- erforderliche Genehmigungen:
 - Planfeststellung oder Plangenehmigung?
 - wasserwirtschaftliche Genehmigung?
 - landespflegerische Genehmigung?
 - Festsetzung im Nachtrag?
- Einhaltung von Bedingungen und Auflagen

- Beachtung der Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen
 - VOB bzw. VOL
 - LHO

- Buchung der Kosten gemäß Kostenanschlag?

In diesem Zusammenhang wird auf eine Bemerkung bei der Tagung der Landesvereinigungen am 23.06.1998 in Emmelshausen durch den Geschäftsführer des VTG hingewiesen, daß künftig die behördliche Bauüberwachung nur auf Anforderung des VTG stattfinden solle. Auch die Argumentation, hierdurch können Reisekosten gespart werden, kann so nicht akzeptiert werden. Die behördliche Bauüberwachung muß auch in Zukunft unabhängig durchgeführt werden und darf nicht an Weisungen gebunden werden.

Als Resümee für die bautechnischen Prüfungen bleibt festzuhalten, daß in allen Verfahrensabschnitten 4-Augen-Kontrollen stattfinden müssen. Dies hilft die Bodenordnungsverfahren ordnungsgemäß und sachgerecht auszuführen.

ORGANISATION

Zweiter Bericht über die supervisorische Begleitung des Prozesses der Restrukturierung der Verfahrensabläufe der ländlichen Bodenordnung und der Reform der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz

Dr. Dieter Nowotny, Berlin

Der Bericht basiert auf Zwischeneinschätzungen der Supervisionen (Frau Lange, Herr Leusder, Herr v. Meißner, Herr Dr. Nowotny, Herr Steffens) in den Kulturämtern Bernkastel-Kues, Mayen, Worms, Simmern, Trier, Neustadt a. d. W. und Prüm. In Kaiserslautern hat die Supervision 1998 begonnen; in Westerbürg steht der Prozeß noch aus.

Vorgeschaltet und gleichzeitig fanden und finden Seminare zur Teamentwicklung / Teamarbeit mit ausgesuchten Teilnehmern (Teamleitern) und Seminare zum "Umgang mit dem Bürger" statt. Die Erfahrungen aus diesen Seminaren werden ebenfalls in diesen Bericht eingearbeitet.

Aus der Sicht der Supervisoren wird der Gesamtprozeß wie folgt betrachtet:

1. Der Gesamtprozeß war in Stufen angedacht.

Zunächst sollten Pilotämter Erfahrungen bei der Umsetzung der Vorhaben, die in den "Gelben Ordnern" aufgezeigt waren, sammeln. Diese Erfahrungen wurden dann unter Einbeziehung der Erfahrungen der Supervision in Zusammenkünften der Pilotämter verdichtet und für die Weiterführung des Restrukturierungsprozesses genutzt.

Gute Ergebnisse dabei waren die "Entschlackung" von Verfahrensabläufen und Vorschriften und die Vereinheitlichung der Arbeitsprozesse über die gesamten Ämter hinweg.

Probleme, die sichtbar wurden: Nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen die Inhalte der "Gelben Ordner" - arbeiten darum noch nicht immer zielorientiert genug.

2. Die Stufung des Gesamtprozesses führt zu einer unterschiedlich starken Einbeziehung der einzelnen Kulturämter. Während einige Ämter bereits seit Jahren den Restrukturierungsprozeß eingeleitet haben, und nach neuen Arbeitsstrukturen und -weisen arbeiten, vollzog sich die Einführung in anderen Ämtern später.

Die beabsichtigten Vorzüge eines solchen Vorgehens (Erfahrungen der einen auf die anderen anwenden, Fehler vermeiden ...) wurden durch Verzögerungen (Westerburg, oder auch Mayen und Trier) etwas gemindert.

Außerdem entstand vermutlich durch Konkurrenzverhalten der Ämter untereinander eine sehr differenzierte Sichtweise auf den Gesamtprozeß, teilweise auch negative Bewertungen der Ergebnisse des Gesamtprozesses.

3. Es zeigt sich, dass der Gesamtprozeß der Restrukturierung und der Reform in den einzelnen Ämtern unterschiedliche, z. T. sehr differenzierte Formen annimmt.

Jedes Amt, so wurde auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestätigt und gefordert, hat sein eigenes "Gesicht", welches sich aus den unterschiedlichen Bedingungen der Landeskultur, der Bevölkerung und der bisherigen Entwicklung des Amtes ergibt.

Solange nicht die Ziele der Restrukturierung und der Reform "verwaschen" werden, ist das ein ganz natürlicher Prozeß und sollte nicht "verboten" werden.

4. Wenn auch in einzelnen Ämtern der Restrukturierungs- und Reformprozeß bereits gut läuft, ist nach wie vor zu beachten, dass man generell erst am Anfang eines solchen Prozesses steht. Die Entwicklung neuer Arbeitsformen und die damit verbundene Ausbildung neuer Verhaltensweisen erfordert, zwar individuell unterschiedlich, einen viel längeren Zeitraum, als man gemeinhin annimmt.

Hier müssen Motivationen umgebildet, neue psychosoziale Beziehungen aufgebaut und natürlich auch Machtverhältnisse geklärt werden. Oft müssen einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Lebenszielsetzungen völlig überdenken und neu gestalten.

5. Neue Arbeitsformen führen in der Regel zu Problemen und Konflikten zwischen den Kolleginnen und Kollegen. Es ist eine allgemeine Erkenntnis der Gruppendynamik und Supervision, dass, wenn diese Probleme und Konflikte nicht erkannt und bearbeitet werden, sie überlagert und verdeckt werden, aber immer wieder die Zusammenarbeit stören. Die supervisorische Begleitung half und hilft, diese Probleme zu erkennen und zu bearbeiten und Voraussetzungen zu schaffen, daß sie künftig auch **ohne** Supervision bearbeitet werden können.
6. Nach wie vor wirkt es sich beeinträchtigend aus, daß Teamarbeit und verschiedene andere neue Arbeitsformen (Kontraktierung der Arbeitsplanung, Controlling usw.) von "oben verordnet" wurden. (So wird es jedenfalls geschildert.) Das führt bei einigen zu Skepsis oder auch Ablehnungen.

Hinzu kommt, daß verschiedene Maßnahmen (Verordnungen, Anweisungen ...) der Bezirksregierungen oder des Ministeriums weiterhin in der bisher bevorzugten Weise autoritären Handelns erfolgen. Das führte und führt in den Ämtern zu Verwirrungen und Verärgerungen.

Gleichzeitig wird damit deutlich, daß Teamarbeit in hierarchisch organisierten Verwaltungsstrukturen erfolgt und erfolgen wird. Deshalb sollten die übergeordneten Führungsebenen sich ebenfalls mit Formen und Qualitäten von Teamarbeit vertraut machen, damit der Entwicklungsprozeß nicht rückläufig wird und man wieder in hierarchische Arbeitsstrukturen verfällt.

7. Es ist jetzt immer deutlicher zu erkennen, dass der Prozeß der Restrukturierung und Reform der Landeskulturverwaltung sehr abhängt von der Einstellung der Amtsleiter und weiterer Führungskräfte der Ämter.

Überall dort, wo Leitungskräfte die Ziele und neuen Arbeitsformen positiv annahmen, folgten in der Regel auch die Teams sehr schnell diesen neuen Wegen. Das läßt sich zurückführen

auf die Tatsache, daß die Mitarbeiter bisher natürlich sehr stark auf die Führungskräfte fixiert waren, diese Orientierungsfunktion hatten aber auch noch haben. Hilfe und Unterstützung für die Führungsteams, aber auch die Vermittlung von Sicherheit für die Amtsleiter sollte stärker in das Blickfeld der übergeordneten Führungsebenen treten. Hier könnte ein künftiges Feld für Supervision oder Coaching sein.

8. Auch überall dort, wo die Führungskräfte **mit** den vorhandenen Widerständen ihrer Mitarbeiter gingen, sie zunächst verstehend aufnahmen und sie geduldig besprochen haben, also sich nicht einfach direktiv "durchgesetzt" haben, gelang es auch den Mitarbeitern, die neuen Ziele und Arbeitsweisen anzunehmen.

Dabei muß nach wie vor darauf geachtet werden, dass alle Ämter und die meisten Mitarbeiter auch vorher erfolgreich und gut gearbeitet haben, teamorientierte Verhaltensweisen in Ansätzen vorhanden waren - nur mit den alten Arbeitsformen nicht mehr die neuen und zu erwartenden Anforderungen mit hoher Effektivität und Qualität zu erreichen sind.

9. Durch die Umstrukturierung und die Einführung teamorientierten Arbeitens vollziehen sich die Produktions- und Verwaltungsprozesse nach Einschätzung der Ämter, die meisten Erfahrungen sammeln konnten und wo Führungskräfte und Mitarbeiter in kooperativer Weise miteinander umgehen, effektiver und durchschaubarer. Vieles läuft schneller (Informationen erreichen schneller die zuständigen Mitarbeiter, Entscheidungen im Arbeitsprozeß werden schneller und auch sachkundiger getroffen ...). Verantwortung innerhalb des Teams wird bereitwilliger übernommen und Leitungskräfte müssen sich nicht ständig einschalten (und tun das auch von sich aus nicht!).

Die anfangs recht ausgeprägte Konkurrenz zwischen den Teams ist rückläufig, weil die Sichtweise auf die Ergebnisse des gesamten Amtes deutlicher wird, für die vorher nur der Amtsleiter allein verantwortlich gesehen wurde.

10. Eine Konkurrenz zwischen Ämtern besteht offensichtlich noch fort. Die hat es sicherlich auch vorher gegeben, ist auch vermutlich mit dem unterschiedlichen Einbindungsgrad der einzelnen Ämter in den Gesamtprozeß zu erklären.

Je mehr sich die Arbeitsweisen angleichen werden (bei Beibehaltung eines gewissen Spezifikation - hervorgerufen durch tradierte Arbeitsformen und psychosoziale Beziehungen) und je besser der Informationsaustausch zwischen den Ämtern angeregt wird und die übergeordneten Führungsstrukturen allgemeinverbindliche Führungsformen anwenden, werden sich auch diese Erscheinungen geben. So lange konkurrierende Beziehungen nicht die Gesamtarbeit der Landeskulturverwaltung und Restrukturierungs- und Reformprozeß behindern, kann eine gewisse Konkurrenz durchaus optimierend wirken.

Teamfähigkeit im Handeln als Eigenschaft aller Mitarbeiter unterstützt den Kooperationsprozeß zwischen den Ämtern.

11. Die Umstrukturierung und die damit verbundenen neuen Arbeitsformen haben auch zu einer besseren Sicht auf den Bürger als Kunden geführt.

Durch die Einführung der Kontraktbeziehungen und die Sicht auf Controlling-Prozesse bei jedem einzelnen, innerhalb der Teams und im Amt bleibt die Sicht auf den Gesamtprozeß eines Bodenordnungsverfahrens erhalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erleben dadurch die Verantwortung als Dienstleistung gegenüber dem Bürger intensiver.

Das führte auch in den Ämtern zu Überlegungen, wie man die Kommunikation mit den Bürgern noch verbessern kann.

12. Nicht aus den Augen verlieren darf man die einzelnen individuellen Entwicklungsverläufe, die sich mit den Veränderungen im Gesamtprozeß vollzogen haben.

Manche Mitarbeiter erlebten, dass sie Verantwortung abgenommen bekamen und verbinden damit auch heute noch individuelle Entwertung.

Solche Prozesse sind oft mit Kränkungen, Lebenszielverwürfen und Frustrationen verbunden. Neue Lebensziele müssen erst aufgebaut werden.

Andererseits haben andere Mitarbeiter erhebliche Aufwertung erfahren. Viele müssen neue Erfahrungen sammeln oder auch individuelles Führungsverhalten entwickeln.

Nicht selten stehen die Kollegen, die Aufgabenbereiche abgeben mußten, solchen mit neuen Führungsaufgaben gegenüber.

Hier sind die Supervisoren gefordert, solche individuellen Prozesse zu begleiten - aber auch die Amtsleiter und Führungskräfte der darüberliegenden Ebenen tragen für die Bearbeitung der daraus resultierenden Konflikte Verantwortung.

Ziel muß immer eine gute Kooperation (Austausch von Erfahrungen, Auflösung von Verweigerungshaltungen, behutsames Ansprechen der Konflikte ...) im gesamten Amt sein, damit die Arbeitsaufgaben des Amtes gelöst werden können.

13. Mehr und mehr setzt sich die Erkenntnis durch, daß die Teamsitzungen nicht durchgeführt werden, weil die Supervisoren im Amt sind, sondern weil Teamarbeit erfordert, daß man sich zusammensetzt und die bisherigen Ergebnisse der Arbeit und der sie begleitenden psychosozialen Prozesse und die künftigen besprechen muß. Die Supervisoren begleiten nur diese in der Praxis notwendigen Schritte und schaffen damit die Voraussetzungen, daß diese Prozesse später selbständig ablaufen.

14. Nach wie vor sind die im ersten Bericht benannten Probleme (Bewertung / Beurteilung einzelner trotz Teamarbeit, Arbeitsanforderungen und Entlohnung Beamte / Angestellte, BAT, mangelnde Leistungsanreize, Verhalten bei Verweigerungen, Einführung und Umgang mit der neuen Technik, Fortbildung der Mitarbeiter ...) noch nicht gelöst und können es wohl noch nicht sein.

Trotzdem ist eine kritische Sicht auf solche Sachverhalte angesagt, weil natürlich bei Nichtbeachtung und mangelnder konstruktiver Lösung der Probleme es zu einem Rückfall in alte Strukturen und Arbeitsweisen kommen kann. In Ämtern, in denen während des Restrukturierungsprozesses z. B. organisatorische Probleme auftraten, (Trier, Mayen / Adenau) scheinen solche Erscheinungen erkennbar zu sein. Hier müssen in der Supervision Gründe und Folgerungen bearbeitet werden.

15. Es muß festgestellt werden, dass es in einzelnen Ämtern zu Unstimmigkeiten zwischen den Supervisoren und den Mitarbeitern kam, in dessen Folge die Supervisoren wechselten (Bernkastel-Kues, Neustadt).

Auch das ist ein natürlicher Prozeß, so lange die Konflikte bearbeitet wurden und dann trotzdem die weitere Zusammenarbeit nicht möglich war.

Allerdings kann das auch Folgen haben, die den Gesamtprozeß in seiner Qualität einschränken. Während nämlich die formalen Informationskanäle zwischen den Ämtern relativ gut bis befriedigend ausgebaut sind, scheinen die informellen Kommunikationsprozesse besonders gut ausgeprägt zu sein.

Über diese Kanäle werden jedoch oft nur "Meinungen" oder "Emotionen" transportiert und so über "gute" oder "schlechte" Arbeitsverläufe oder Supervisoren gesprochen.

Auch das sollte, wenn es auftritt, in den Supervisionen besprochen werden. (In Westerbürg sollten von Beginn an diese unter 14. und 15. dargestellten Probleme beachtet werden.)

EHRUNGEN

Rudolf Cronrath 75 Jahre

Der ehemalige Leiter des Referates 53 - Ländliche Bodenordnung - der Bezirksregierung Trier, Herr Leitender Vermessungsdirektor Rudolf Cronrath beging am 9. August 1998 bei guter Gesundheit seinen 75. Geburtstag.

Der Jubilar, der sich seit seinem Eintreten in das Berufsleben der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz "verschrieben" hatte, begann seinen beruflichen Werdegang beim Kulturamt Trier, wo er 1973 zum leitenden technischen Beamten bestellt wurde.

Aufgrund seiner hervorragenden Kenntnisse in allen technischen und rechtlichen Bereichen der Flurbereinigung wurde er 1974 vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz in die neu gebildete Abteilung 5 - Landwirtschaft und Umwelt - der Bezirksregierung Trier versetzt und dort mit der Leitung des Referates 53 - Ländliche Bodenordnung - beauftragt.

Von dieser Zeit bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1988 hatte er als "Mann der ersten Stunde" in der Oberen Flurbereinigungsbehörde in Trier maßgeblichen Anteil an der erfolgreichen Durchführung der Bodenordnung, hier insbesondere im Weinbau, im Regierungsbezirk Trier.

Für sein weiteres persönliches Wohlergehen wünschen wir ihm alles Gute.

Alfons Hausen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 124 bis 127

LITERATURÜBERSICHT

Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

Recht der Landwirtschaft

- Weiß, E.: Teilungsmodell zur Neuordnung von Eigentumsverhältnissen an Grundstücken, Heft 11, 1997, S. 281
- Kraffert, W.: Öffentlichkeit der Sitzungen der Vorstände von Teilnehmergeinschaften, Heft 4, 1998, S. 87

Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung (ZfKuL)

- Höisl, R.: Landeskultur und EU-Agrarpolitik, Heft 3, 1998, S. 97
- Matthias-Werner, A.: EU-Politik für die ländlichen Räume, Heft 3, 1998, S. 98
- Leser, H.: Notwendige Rahmenbedingungen für die landeskulturellen Leistungen der Landwirtschaft, Heft 3, 1998, S. 102
- Riedel, W.: Zur Entwicklung ländlicher Räume und ihrer Dörfer in Deutschland -Anmerkungen aus der Sicht von Raumordnung und Naturschutz, Heft 3, 1998, S. 106
- Breitschuh, G.; Roth, G. und Eckert, H.: Begründung und Herleitung von Vergütungen für Leistungen zum Erhalt der Kulturlandschaft und der agrarischen Funktionen des ländlichen Raumes, Heft 3, 1998, S. 113
- Frede, H.-G. u.a.: Leitbilder für Agrarlandschaften, Heft 3, 1998, S. 117
- Plachter, H. und Werner, A.: Integrierende Methoden zu Leitbildern und Qualitätszielen für eine natur-schonende Landwirtschaft, Heft 3, 1998, S. 121
- Popp, D.: Erfahrungen mit der Umsetzung von EU-Programmen im UNESCO Biosphärenreservat Rhön, Heft 3, 1998, S. 130
- Göttke-Krogmann, J.: Feuchtgrünland am Dümmer - Wie Naturschutz und Landwirtschaft zusammenkommen, Heft 3, 1998, S. 134

- Schick, R.: Weiterentwicklung der Agrarstrukturpolitik aus der Sicht Bayern - abgeleitet aus Erfahrungen mit der Umsetzung von EU-Programmen, Heft 3, 1998, S. 139
- Kiene, A.: Bundeseinheitliche Regelungen zum Schutz des Bodens, Heft 4, 1998, S. 145
- Magel, H.: Modernes Verwaltungshandeln für eine erfolgreiche Landentwicklung, Heft 4, 1998, S. 149

Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV)

- Jäger, E.; Schleyer, A. und Überholz, R.: AdV-Konzept für eine integrierte Modellierung von ALKIS und ATKIS, Heft 6, 1998, S. 176

Allgemeine Vermessungsnachrichten

- Goerlich, H.-P.: Der dornenreiche Weg zum schlanken Staat, Heft 3, 1998

Vermessungswesen und Raumordnung

- Spangenberg, V.: Berücksichtigung des Ansatzes einer nachhaltigen Entwicklung in der Raumordnung, Heft 8, 1997

Bodenordnung und Landentwicklung

- Weiß, E.: Zur Entstehungsgeschichte der Unternehmensflurbereinigung in Deutschland - Quellen zur Geschichte der Flurbereinigung in Deutschland (III), in: Festschrift für Richard Hoisl zum 65. Geburtstag "Bodenordnung und Landentwicklung" - Materialiensammlung des Lehrstuhls für Bodenordnung und Landentwicklung der Technischen Universität München, Heft 18, 1997

IDEENBÖRSE

Neuer Name für die Kulturämter in Rheinland-Pfalz

Michael Kien, Westerburg

1. Einleitung

Zu Ihrem Entschluß, eine Umbenennung der "Kulturämter" ernsthaft anzupfeilen, beglückwünsche ich Sie. Aus eigener Erfahrung weiß ich nur zu gut, wie sehr es not tut, unsere Behörden mit einem zeitgemäßen Namen zu versehen, den der **heutige** Bürger versteht. Ungezählte Male war ich bereits gezwungen, vor Ort oder in meinem Bekanntenkreis den Unterschied zwischen einem Kulturamt und kul-

turellen Veranstaltungen zu erklären. Dabei war nur zu gut festzustellen, dass der Begriff der "Landeskultur" bzw. der "Bodenkultur" dem heutigen Sprachgebrauch völlig entfremdet ist. Im Sinne eines neuzeitlich orientierten behördlichen Produktmanagements ist es deshalb nur allzu logisch und notwendig, auch die Behördenbezeichnung in die Neuorientierung der Verwaltung miteinzubeziehen.

Die Ideenbörse im 29. Heft NKLK aufgreifend wende ich mich daher heute mit meinen Gedanken und Ideen für einen neuen Namen der rheinland-pfälzischen Kulturämter an die Schriftleitung "unserer" NLKV.

Nachfolgend sind jedoch zunächst meine stichwortartigen Anregungen zu den Vorschlägen im 29. Heft skizziert. Trotz der positiv zu bewertenden Vielfalt an Varianten trifft dennoch keine der dort vorhandenen Anregungen auf meine volle Begeisterung.

2. Anmerkungen zu den Vorschlägen "Neuer Name für die Kulturämter"

2.1 Entwicklungsbehörde ländlicher Raum - Flurbereinigung und Siedlung

Der Begriff Entwicklungsbehörde klingt holprig und irgendwie komisch. In dem Untertitel ist der gesetzliche Begriff Flurbereinigung durch zurückliegende Flurbereinigungsverfahren einseitig negativ vorbelasteter Begriff. Gleiches gilt für den Begriff Siedlung, der in seiner antiquierten Form weder Gegenwartsbezug noch Zukunftsperspektive beinhaltet.

2.2 Amt für ländliche Bodenordnung

Dies ist ein guter greifbarer Titel, jedoch sowohl im Hinblick auf die aktuellen als auch die zukünftigen Aufgaben etwas zu einseitig.

2.3 Dienstleistungszentrum für Flächenmanagement - Flurbereinigungsbehörde

Der Begriff Dienstleistungszentrum ist zwar aktuell, hat aber eine zu große Ähnlichkeit mit dem Begriff "Service-Centrum", der teilweise für die bisherigen Bezirksregierungen reserviert ist. Dies könnte beim Bürger zu Verwechslungen führen. Der Begriff Flächenmanagement ist sehr aktuell und griffig, könnte aber einseitig verstanden werden. Solange dieser Begriff nicht eingeführt ist, wirkt er im Hinblick auf die Aufgabenvielfalt der Kulturämter zu abstrakt und theoretisch.

2.4 Landentwicklungszentrum -Ländliche Bodenordnung und Siedlung

Der Begriff Landentwicklungszentrum ist sehr positiv belegt, griffig und modern. Er ist kurz und knapp und impliziert ein breites Aufgabenspektrum. Es ist auch hier eine Verwechslung mit dem Service-Centrum als eine der Nachfolgeinstitutionen der Bezirksregierungen denkbar. Der Untertitel Ländliche Bodenordnung wäre gut. Zu dem Begriff Siedlung gilt das unter Punkt 2.1 Gesagte.

2.5 Amt für Landentwicklung - AfL -

Auch dieser Begriff ist sehr positiv belegt, griffig, modern, kurz und knapp und impliziert ein breites Aufgabenspektrum. So alleine gestellt (ohne einen Untertitel) würde jedoch niemand hierunter Bodenordnung vermuten. Positiv ist zu bewerten, dass der Begriff Amt die örtliche / regionale Einzelbehörde in ihrer Wirkung für den Bürger hervorhebt.

2.6 Dienstleistungszentrum für Landentwicklung - DZL -

Zu dem Begriff Dienstleistungszentrum gilt das Gleiche wie unter Punkt 2.3. Der Begriff Landentwicklung impliziert ein breites Aufgabenspektrum. Insgesamt wirkt die Kombination der beiden Begriffe dennoch meines Erachtens nicht günstig auf den Bürger.

2.7 Landentwicklungsamt -Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Der Begriff Landentwicklungsamt ist sehr kurz und knapp und impliziert ein breites Aufgabenspektrum. Er ist aber nicht pfiffig und einprägsam genug. Zu dem Untertitel gilt das Gleiche wie unter 2.1.

2.8 Kulturamt -Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum

Wäre der Begriff Kulturamt nicht überholt, stände er hier nicht zur Disposition, aber er ist eingeführt und verbreitet. Der Untertitel ist gut und könnte noch verbessert werden in "Dienstleistungsbehörde für den ländlichen Raum".

2.9 Bodenordnungsamt -Entwicklungsbehörde ländlicher Raum

Der Begriff Bodenordnungsamt ist klar und einprägsam, jedoch im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben etwas eng gefaßt. Die Kombination Entwicklungsbehörde / ländlicher Raum wirkt "irgendwie" komisch; zweckmäßiger wäre: Behörde für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Dieser Titel wiederum erscheint etwas zu lang.

2.10 Bodenmanagementzentrum -Flurbereinigungsbehörde

Der Begriff Bodenmanagementzentrum wirkt abgehoben und fachspezifisch. Es versteht ihn auch niemand. Verwechslungen mit den Nachfolgeorganisationen der Bezirksregierungen sind ebenfalls nicht ausgeschlossen. Positiv ist zu bewerten, daß der Titel neuzeitlich, kurz und einprägsam ist.

3. Eigene Vorschläge

Die nachfolgenden Eigenkompositionen eines neuen Namens für die Kulturämter in Rheinland-Pfalz empfinde ich selbst in Titel oder Unterüberschrift als noch nicht abgerundet. Sie mögen dennoch die Diskussion bereichern.

3.1 Amt für Landentwicklung und Bodenordnung

Dieser neue Name benennt wesentliche Aufgabenbereiche, ist zukunftsorientiert und griffig. Er deckt auch die breite Aufgabenvielfalt der Kulturämter in ihrer Bedeutungshierarchie voll ab. Wichtig ist es, dem Bürger erkennbar zu machen, dass sein Ei-

gentum von einem Amt - also einer staatlichen Stelle - vertrauensvoll behandelt wird und nicht von einem anonymen Dienstleistungszentrum. Er könnte allerdings etwas zu "langatmig" wirken.

3.2 Dienstleistungszentrum für Landentwicklung und Bodenordnung

Wenn es irgendwie sein müsste, den Begriff Amt zu vermeiden, dann könnte man das Wort Dienstleistungszentrum voranstellen. Das wird dann allerdings ein so langer Name, dass eine am Schluß merkwürdig lautende Abkürzung (z. B. DLB oder DZLB) entstünde. Diese würde voraussichtlich jedermann noch viel weniger verstehen als den eingeführten Begriff Kulturamt.

Rheinland-Pfalz



W U N. Z o r i g

Kulturamt Bernkastel-Kues, Postfach 12 69, 54462 Bernkastel-Kues

An die Schriftleitung der
LKV-Nachrichten
Herrn Ministerialrat Prof. Axel Lorig
im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Postfach

55022 Mainz

Kulturamt Bernkastel-Kues

Ländliche Bodenordnung und Agrarförderung

Görresstr. 10
54470 Bernkastel-Kues

Telefon: 06531/956-0
Telefax: 06531/956-103

Akrenzeichen
0_820

Bearbeiter
Hubert Friedrich

Durchwahl
112

Datum
16.06.1998

Neuer Name für die Kulturämter in Rheinland-Pfalz Ideenbörse in NLKV-Heft 29 (1998)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vielfältigen Vorschlägen reicht das Kulturamt Bernkastel-Kues den vorliegenden Briefkopf als eigenen Vorschlag ein mit folgender Begründung:

1. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, daß die Bezeichnung „Kulturamt“ mittelfristig aufgegeben werden soll. Andererseits ist die Bezeichnung unserer Dienststelle zumindest im hiesigen Raum ein „eingeführter Markenbegriff“, der nicht grundlos aufgegeben werden kann. Wir sind daher der Auffassung, diese Bezeichnung trotz aller Unklarheiten zunächst mittelfristig beizubehalten und durch eine entsprechende Unterschrift zu erklären. Mittelfristig könnte durch einfaches Umtauschen aus dem Untertitel die Hauptbezeichnung werden.
2. Wenn die Bezeichnung des Kulturamtes beibehalten wird, so sollte als Zusatz der Name der Sitzgemeinde aufgeführt werden. Wir sind dabei der Auffassung, daß damit die regionale Identität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestärkt wird und die Verantwortung für die Stadt und die Region wächst.

3. Als Untertitel sollte eine Bezeichnung gewählt werden, die ohne weitere Erklärung allgemein verständlich ist. Wir waren der Auffassung, daß mit den beiden Begriffen „Ländliche Bodenordnung“ und „Agrarförderung“ die beiden Hauptaufgaben der Kulturämter bezeichnet sind. Den Begriff der Siedlung bzw. Siedlungsbehörde haben wir bewußt aufgegeben.
4. Auch wir sind der Auffassung, daß die Aufgaben der Kulturämter zu Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum oder Entwicklungsbehörden für den ländlichen Raum entwickelt werden sollen. Derzeit führt diese Bezeichnung jedoch eher zu Abgrenzungsproblemen mit anderen Verwaltungen, so daß der notwendige Entwicklungsprozeß für unsere Verwaltung eher beeinträchtigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Hubert Friedrich)

Überlegungen zur Umbenennung der Kulturämter

Vermessungsamtmann Bernd Allmann, Mayen

Da ich den Begriff "Kulturamt" aus eigenen, oft gemachten Erfahrungen für irreführend halte, möchte ich mich mit einigen Anmerkungen zum Thema äußern.

Mit dem Wort "KULTUR" wird von dem größten Teil der Bevölkerung etwas anderes verbunden, als das, womit wir uns beschäftigen. Auch der zugrundeliegende Begriff der "LANDESKULTUR" ist kein landläufiger Begriff im engeren Sinne.

Aus diesem Grunde bin ich für eine Umbenennung.

Die neue Bezeichnung soll vielen Anforderungen gerecht werden:

- sie soll Identifikationsmöglichkeiten für die Bediensteten zulassen
- sie soll etwas über unsere Tätigkeiten aussagen
- sie soll unsere "Kunden" ansprechen
- sie soll nach Möglichkeit gut aussehen und "leicht von der Zunge gehen"
- und, und, und

Da Negativkritik der menschlichen Natur näher ist, als eigenes tun, möchte ich mich zunächst einigen der angeführten Beispiele kritisch nähern.

1. Wir sind eine Behörde mit einer langen Tradition, und unsere Kunden sind im engeren Wortsinne "bodenständige" Menschen. Daher bin ich gegen Anglizismen. Ein für jeden leicht verständlicher Begriff erscheint mir angebrachter.
2. Wir sollten im offiziellen Briefkopf unserer Ämter auf Abkürzungen verzichten. Mir sei an dieser Stelle die Anmerkung erlaubt, daß der LKVAbküFi (Landeskulturverwaltungsabkürzungsfimmel) mitunter schon seltsame Blüten treibt. Ich verkenne nicht, daß oft eine Notwendigkeit besteht, dennoch sehe ich die Gefahr, daß wir unsere Fachsprache mit nach draußen nehmen, und dann oft unverständlich werden.
3. Die neue Bezeichnung sollte leicht auszusprechen sein. Machen Sie einmal den Test und versuchen Sie "Dienstleistungszentrum für Flächenmanagement" flüssig auszusprechen. Und nun stellen Sie sich bitte die Damen und Herren in unseren Telefonzentralen vor, die das etwa einhundertmal am Tag tun müssen.
4. Flurbereinigung ist ebenfalls ein Wort mit Tradition. Unsere Kundschaft weiß damit etwas anzufangen. Zugegeben, Flurbereinigung war über einige Zeit ein negativ besetzter Begriff, doch betrachte ich dies als hinter uns liegende Vergangenheit. Bodenordnung klingt moderner, ist aber auch nicht richtiger. Wir ordnen ja nicht den Boden an sich, sondern die Rechte daran. (Ei-

gentum, Besitz, Nutzung, Belastung, ...) wenn ein neuer Begriff also nicht umfassender oder präziser unsere Tätigkeiten beschreibt, warum dann den alten ändern? - Ich spreche mich für eine Beibehaltung des Begriffes Flurbereinigung, zumindest im Untertitel der Amtsbezeichnung aus.

5. Ein Wort zum Zentrum: Ein Zentrum ist die Mitte von etwas, der Kern der Sache oder etwas von herausragender Bedeutung (z. B. das Einkaufszentrum, in dem ich **alle** meine Wochenendeinkäufe erledigen kann. Man kann sich die Automassen sogar bildhaft vorstellen, die aus allen Richtungen nach dort strömen.). Wenn also wir uns ...-Zentrum nennen, weil wir verschiedene (agrарische) Bereiche bedienen, wie müßte man in diesem Zusammenhang eine Kreisverwaltung umbenennen? Ein klein wenig Bescheidenheit erscheint mir durchaus angebracht.

Was ein Kulturamt tut ist uns bekannt.

Aber dahinter steckt doch mehr!

Was bewirkt ein Flurbereinigungsverfahren, Zusammenlegungsverfahren, ein Pachttausch?

Was bewirken Maßnahmen der Dorferneuerung?

Was bewirken Steillagenförderung oder einzelbetriebliche Fördermaßnahmen?

Es werden Impulse zur Weiterentwicklung gegeben:

- Der Landwirt mit den arrondierten Flächen kann den Betrieb aufstocken und wird von der agrарischen Entwicklung der EU nicht abgehängt.
- Die Bürger der Dorferneuerungsgemeinde werden in den Prozeß miteingebunden. Die Gemeinde wird attraktiver als Lebens-, Arbeits- und Erholungsbereich.
- Die Natur als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen erfährt unter Umständen eine Bereicherung, Biotop werden erhalten, miteinander verbunden, stabilisiert.

Da dies in vielen Gemeinden in Rheinland-Pfalz gleichzeitig stattfindet, verbessert sich die Lebenssituation auf dem Land.

In dem Begriff "LANDENTWICKLUNG" steckt meines Erachtens dies alles drin.

Aus den zuvor genannten Gründen gefallen wir sowohl LANDENTWICKLUNGSAMT als auch das AMT FÜR LANDENTWICKLUNG recht gut.

Im Untertitel, in kleiner Schriftgröße, kann ich mir die Flurbereinigung immer noch gut vorstellen. Vielleicht sogar in Form eines kleinen, progressiven Slogans:

Flurbereinigung und mehr

Ich wünsche Ihnen bei der Diskussion um die neue Bezeichnung viel Spaß und bei der Entscheidung eine glückliche Hand.

Name für die Kulturämter Rheinland-Pfalz

Leitender Regierungsdirektor a. D. Reinhold Engelmann, Simmern

Zunächst darf ich mal herzlichen Dank sagen, daß auch Ruheständler mit den NACHRICHTEN versorgt werden. Auch als solcher ist man an der Entwicklung (nun habe ich das nachher besprochene Wort - unbeabsichtigt - schon vorweggenommen) und an dem Geschehen in der Verwaltung nicht uninteressiert, in der man beruflich tätig war.

In dieser Verbundenheit sei mir erlaubt, mich als nicht mehr aktiver Mitarbeiter im Rahmen Ihrer Diskussionsaufforderung zu Wort zu melden.

Meine Empfehlung für einen künftigen Namen der heutigen Kulturämter ist:

AMT FÜR LANDESKULTUR
- Förderung für den ländlichen Raum -

Bei diesem Vorschlag lasse ich mich von folgenden Gedanken leiten.

1. Die Aufgabe der Behörde bezieht sich immer auf das Land, ganz gleich, ob es gemeint ist

→ als geographisch-regionale Einheit oder

→ als Boden mit Aufwuchs und Nutzung.

Von daher ist es sinnvoll, die Amtsbezeichnung mit dem Wortteil "Landes" zu versehen. Das dient auch der Unverwechselbarkeit zu der übertragenen Bedeutung des Wortes Kultur für Schule, Kunstschaffen, etc.

2. Die wesentlichen Arbeitsvorgänge des Amtes, die

→ der Agrarstrukturverbesserung,

→ der Landentwicklung,

→ der Landeskultur

hier jeweils als Einzelmaßnahmen im engeren Sinn verstanden, sind mit dem Wort Landeskultur vom Sachinhalt her gemeinsam ausreichend erfaßt. Dem Wort "allgemeine Landeskultur" gemäß § 1 FlurbG wurde bereits seit den 70er Jahren die Interpretationsfähigkeit zuerkannt, vom Verständnis der früheren kulturbautechnischen Bodenverbesserung in die Bedeutung der Verbesserung der ökologischen Ausgleichs- und Erholungsfunktion der Landschaft ausgeweitet zu werden (s. Kommentar Seehusen).

In seiner umfassenden Bedeutung ist dem Wort Kultur der Vorzug zu geben vor dem Wort Entwicklung. Kultur leitet sich ab vom lateinischen "colere" und steht für: a) (Land) bebauen, b) bewohnen, c) pflegen, Sorgen tragen für ..(terras); siehe dazu PONS Lateinisch-Deutsch, Globalwörterbuch Klett, 1. Auflage 1984, S. 168 .

Das Wort (Land-)Entwicklung, das man in letzter Zeit sehr oft im Zusammenhang mit der Kulturamtsarbeit hört und liest, 6mal auch in Ihren 10 Beispielen, klingt so absolut, m. E. zu anspruchsvoll für eine Amtsbezeichnung. Als wurde anderes nicht zur globalen Entwicklung des Landes beitragen. Zudem hat das Wort Entwicklung den Anstrich der Beliebigkeit. Was wird nicht alles entwickelt, wie zum Beispiel: Instrumente, Geräte und Maschinen, oder Modelle, Programme und Pläne jeder Art und jeden Inhalts. Dann ist es aber immer etwas Neues was geschaffen und gegebenenfalls auch wieder aufgegeben wird.

3. "Land", ist jedoch etwas originäres und bleibendes. Sein Bestand, seine Nutzung, im Sinne von Landschaft, kann in seiner Entwicklung aber gefördert werden. Und das ist übergeordnet die eigentliche staatliche Aufgabe des Kulturamtes: durch die unter 2) genannten sachlichen Einzelmaßnahmen fördernd im ländlichen Raum für die Menschen da zu sein. Den vorgeschlagenen Untertitel "Förderung für den ländlichen Raum" halte ich daher vom Adressaten der Dienstleistung her gesehen für treffend und berechtigt.

INFORMATIONEN AUS DER LKV

Mehr als 180 Kilometer Uferrandstreifen renaturiert/ Hochwasserschutz verbessert

Pressesprecher Jörg Wagner, Mainz

Mehr als 180 Kilometer Uferrandstreifen wurden im Rahmen des Naheprogramms seit 1994 erfolgreich renaturiert. Dabei sind für die Umsetzung der mehr als 100 landespflegerischen Maßnahmen vom Land allein 320 Hektar Flächen erworben worden. Dies teilten Umweltministerin Klaudia Martini und Landwirtschaftsminister Rainer Brüderle mit.

Umweltministerin Martini erinnerte daran, daß das Naheprogramm 1994 als gemeinsame Initiative der beiden Ministerien ins Leben gerufen wurde. Das Programm umfasse den gesamten Einzugsbereich der Nahe und leiste durch eine ökologische, standortgerechte Landnutzung, durch die Renaturierung von Bachauen und durch die Schaffung natürlicher Retentionsräume einen wirksamen Beitrag zum Hochwasserschutz an der Nahe.

Landwirtschaftsminister Brüderle wies daraufhin, daß Planung und Umsetzung des Naheprogramms mit den Kommunen und der Landwirtschaft abgestimmt sind.

Zuständig für die Durchführung der Maßnahmen seien - in enger Abstimmung mit den Kulturämtern - die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft. Der erforderliche Grunderwerb erfolgt überwiegend im Rahmen von Bodenordnungsverfahren, die eine entsprechende Zusammenlegung der Flächen im Gewässerbereich ermöglichen.

Schwerpunktgebiete für diese Maßnahmen liegen im Bereich der Gewässer Zimmerbach, Guldenbach, Appelbach, Wiesbach, Glan sowie Alsenz und Nahe. Die Maßnahmen werden durch die Arbeitsgruppe "Naheprogramm" koordiniert, der Vertreter der Wasserwirtschaftsverwaltung, der Landeskulturverwaltung, der Bauern- und Naturschutzverbände, der Landwirtschaftskammer sowie des Gemeinde- und Städtebundes angehören.

Umweltministerin Martini und Landwirtschaftsminister Brüderle zeigten sich zuversichtlich, daß auch in den kommenden Jahren entsprechende Haushaltsmittel für die Fortführung des erfolgreichen Naheprogramms zur Verfügung stehen.

Durch Landtausch schnell und kostengünstig zu rationellen Bewirtschaftungseinheiten

Pressesprecher Jörg Wagner, Mainz

Die Nachfrage der rheinland-pfälzischen Landwirte nach einfachen, kostengünstigen und schnellwirkenden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ist ungebrochen. Das Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium unterstützte im vergangenen Jahr allein im Rahmen seines Landtausch- und Pachtförderprogramms (LPFP) mit rund 1,2 Millionen Mark Flächenzusammenlegungen in der Landwirtschaft. Das hat Minister Rainer Brüderle mitgeteilt. Auch im laufenden Jahr sind für das Programm trotz der angespannten Haushaltslage ausreichend Mittel bereitgestellt.

Rund 1 200 Landwirte und Winzer haben bei Tausch- und Pachtverträgen das LPFP in Anspruch genommen. Zusammen mit den anderen Verfahren der Bodenordnung wie Flurbereinigung leistet dieses Programm nach Brüderles Auffassung einen wesentlichen Beitrag, um die kleinräumig parzellierten und verstreut liegenden Acker- und Weinbergflächen schnell zu größeren, rationell zu bewirtschaftenden Flächen zusammenzufassen.

Rund 1 800 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche konnten damit "bewegt" und zu größeren Flurstücken zusammengefaßt werden. Bei rund 1 400 Hektar war es möglich, eine Größe von fünf Hektar und mehr zu erreichen und damit die Voraussetzung für eine rationellere Bewirtschaftung der Flächen zu schaffen, erläuterte Brüderle. Mit größeren Flächen können die Arbeits- und Maschinenkosten deutlich gesenkt werden.

"Das ist für Rheinland-Pfalz, wo diese Kosten teilweise um 30 bis 50 Prozent höher liegen als in den anderen Regionen Deutschlands, besonders notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe weiter zu steigern", führte der Minister aus. Ein weiterer, wesentlicher Vorteil dieser Maßnahmen liege in den äußerst geringen Verfahrenslaufzeiten, da in fast allen Fällen auf aufwendige und planungsintensive Ausbauarbeiten verzichtet werden kann.

In Rheinland-Pfalz beträgt der Pachtanteil bei größeren Vollerwerbsbetrieben mittlerweile bis zu 80 Prozent der bewirtschafteten Flächen. Das LPFP schafft für Verpächter einen Anreiz, langfristige Pachtverträge abzuschließen und den Pächtern dadurch die dauerhafte Nutzung zu sichern. Das schafft zusätzliche Rationalisierungseffekte.

Die Kulturämter im Land führen das Programm durch, sie werden dabei von rund 30 zugelassenen Helfern unterstützt. Die dadurch für die Landwirte entstehenden Kosten werden zu 100 Prozent vom Land erstattet.

“Sprechende Nummern“ auf den Begrenzungsplöcken

Auszug aus dem Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landtags-Drucksache 13/2427- Nr. 15.1)

Ein Beschwerdeführer war von einem Flurbereinigungsverfahren betroffen. In dessen Verlauf wurden auf der Feldflur die vorläufigen Besitzstände markiert. Dies erfolgte durch Einschlagen kleiner Pflöcke (kurze Dachlatten) an den Eckpunkten der jeweiligen neuen Grundstücksgrenzen. Auf den Pflöcken war in etwa 4 cm großer Schrift für jeden lesbar eine laufende Nummer angegeben, die den neuen Besitzer bezeichnen sollte. Diese Nummer bestand aus fünf Ziffern. Die ersten drei Ziffern kennzeichneten den jeweiligen Eigentümer. Die beiden letzten Ziffern gaben die Besitzverhältnisse an: Bei Alleineigentum des Ehemannes 01, bei Alleineigentum der Ehefrau 02, bei gemeinsamem Eigentum der Ehegatten 04. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, hier handele es sich um persönliche Daten, die Außenstehende nichts angingen. Die Eigentumsangaben auf den Pflöcken waren nach seiner Auffassung nicht erforderlich.

Es ergab sich, daß bei drei von den neun Kulturämtern des Landes noch Ordnungsnummern zur Kennzeichnung bei der nach dem Flurbereinigungs-gesetz vorgeschriebenen örtlichen Anzeige der neuen Flurstücksgrenzen verwendet wurden. Hierfür hätten organisatorische Vorteile gesprochen. Es sei auch den Eigentümern möglich gewesen, frühzeitig zu erkennen, was sie als Zuteilung im Bodenordnungsverfahren erhalten sollten.

Grundsätzlich ist es aber nach Auffassung des zuständigen Ministeriums auch möglich, die neuen Flurstücke örtlich nur durch die nicht personen-beziehbaren Flur- und Flurstücksbezeichnungen auf den Pflöcken kenntlich zu machen, wie es bereits bei sechs Kulturämtern praktiziert wurde. Diese Verfahrensweise wurde aufgrund der vom LfD vorge-tragenen Bedenken inzwischen einheitlich eingeführt.

30 Millionen Mark für die Bodenordnung

Pressesprecher Jörg Wagner, Mainz

Die für dieses Jahr im Rahmen des Programms “Ländliche Bodenordnung 1995 bis 1999“ in Rheinland-Pfalz vorgesehenen Verfahren können programmgemäß bearbeitet werden, nachdem die hierfür erforderlichen Gelder - insgesamt 30 Millionen Mark - jetzt durch Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Rainer Brüderle zur Verfügung gestellt wurden.

“Es ist uns gelungen, Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe ‘Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes’ durch den Einsatz zusätzlicher Gelder aus der EU-Strukturförderung auszugleichen“, sagte Brüderle. Es handelt sich dabei um rund sieben Millionen Mark, die neben den rund 23 Millionen Mark aus der Gemeinschaftsaufgabe den Landwirten und Winzern bewilligt werden können.

Mit dem Instrumentarium der Bodenordnung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen zu größeren Einheiten zusammengelegt, um eine kostengünstigere, rationellere Bewirtschaftung zu ermögli-

chen, gleichzeitig wird der Ausbau eines funktionsfähigen Wirtschaftswegenetzes vorangetrieben. Ziel ist es, die durch Realteilung äußerst ungünstige Wettbewerbslage der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft zu verbessern und leistungsfähigere Strukturen zu schaffen.

“Daneben sollen in den Verfahren aber auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege umgesetzt werden“, betonte Brüderle. Die Sicherung vorhandener Biotopflächen, der Aufbau von Vernetzungsstrukturen und die Schaffung neuer Biotopflächen stehen dabei im Vordergrund. Schwerpunkte sind in diesem Jahr die Rebflurbereinigung in der Pfalz (rund vier Millionen Mark), Bodenordnungsverfahren im Rahmen des integrierten Programms WeinKulturLandschaft Mosel (rund 3,8 Millionen Mark) Verfahren in den Acker- und Grünlandregionen von Eifel, Hunsrück und Westwald (6,3 Millionen Mark) sowie andere ländliche Gebiete, die sogenannten 5 b-Gebiete, in denen die EU-Fördermittel (sieben Millionen Mark) eingesetzt werden.

Impressum

- Herausgeber: Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland - Pfalz, Rainer Brüderle
- Schriftleitung: Ministerialrat Prof. A. Lorig (verantwortlich) und Oberamtsrat H. Jens, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Ernst - Ludwig - Straße 2, 55116 Mainz
- Gestaltung, Reproduktion und Vertrieb: Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland - Pfalz, Diether - von - Isenburgstraße 9-11, 55116 Mainz
- Ständige Mitarbeiter: Vermessungsdirektor Müllen (Bezirksregierung Koblenz)
Regierungsdirektor Meyer (Bezirksregierung Trier)
Regierungsdirektor Dr. Baur (Bezirksregierung Rh. - Pfalz)
Vermessungsdirektor Greib (Kulturamt Prüm)
Vermessungsdirektor Lichtenthal (Kulturamt Trier)
Obervermessungsrat Pick (Kulturamt Bernkastel - Kues)
Vermessungsdirektor Epping (Kulturamt Westerburg)
Obervermessungsrat Kohlhaas (Kulturamt Mayen)
Vermessungsdirektor Hausmann (Kulturamt Worms)
Oberregierungsrat Burg (Kulturamt Neustadt)
Obervermessungsrat Semar (Kulturamt Kaiserslautern)
Vermessungsdirektor K. Wagner (Kulturamt Simmern)
Techn. Angestellte Kaufmann (LUREST)
- Erscheint: halbjährlich
- Abgabe: 1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung
2. An Teilnehmergeinschaften (VTG)
3. Im Schriftenaustausch der ArgeFlurb
4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken im Abonnement gegen Ersatz der Auslagen
- Gekennzeichnete Artikel: Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt
- Abdruck: Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt